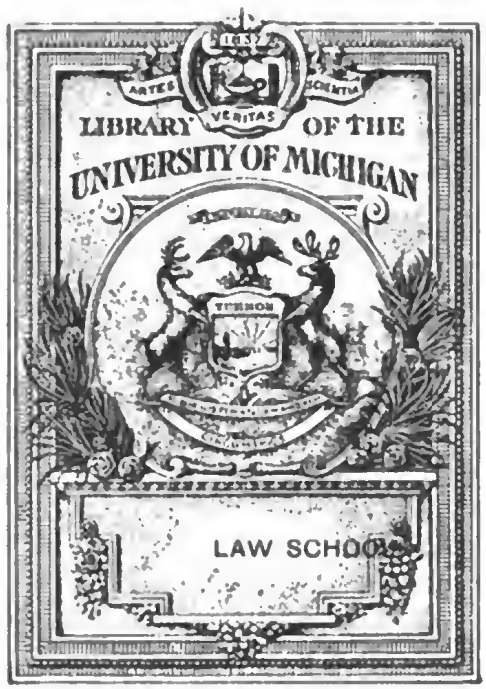
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
LAW SCHOOL

G3.8
B2.2
B2

Digitized by Google

Badische gesetz- und verordnungs-blatt

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1882.

Nr. I. bis XXXIX.

65879

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel.
1882.

11-28-28 Fonck

Inhalts-Uebersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	I. Gesetze und Landesherrliche Verordnungen.		
1882.	**A. Gesetze.**		
6. März	Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden	V.	27
11. „	Erhebung des Nebenortes Steinfurt zu einer selbstständigen Gemeinde	VI.	29
29. „	Steuererhebung im Monat April 1882	VII.	35
3. April	Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen . .	VIII.	43
4. „	Abänderung des §. 104 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden . .	VIII.	44
12. „	Das verwaltungsgerichtliche Verfahren	X.	71
14. „	Einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863	X.	72
24. „	Branntweinsteuer	X.	73
25. „	Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Forststrafrecht und Forststrafverfahren	XII.	109
29. „	Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1882 und 1883	XI.	77
29. „	Budget der Badanstalten in Baden für die Jahre 1882 und 1883	XII.	110
12. Mai	Theilweise Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden	XIII.	115

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1882.			
12. Mai	Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer	XXIV.	205
	Berichtigung	XXV.	218
15. „	Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln	XIII.	116
19. „	Weinsteuer	XVI.	137
22. „	Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben	XVII.	155
24. „	Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt	XIV.	127
16. August	Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren . .	XXV.	217
	B. Landesherrliche Verordnungen.		
19. März	Errichtung eines Landesgesundheitsraths	VII.	36
31. „	Rangverhältnisse der Staatsanwälte	VIII.	45
3. Mai	Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten und deren Bezüge bei auswärtigen Dienstgeschäften	XII.	112
23. Juli	Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai 1882, die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer	XXIV.	208
26. September	Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren . .	XXVIII.	273
18. Oktober	Wiederübernahme der Regierung durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog	XXXI.	315
20. „	Aenderung der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879 über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals . .	XXXII.	317
3. November	Aenderung der landesherrlichen Verordnung vom 26. August 1879 über den Aktuarsdienst bei den Großherzoglichen Bezirksämtern	XXXIV.	345

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.		
	A. Staatsministerium.		
1882.			
3. Februar	Beglaubigung der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden	IV.	17
21. September	Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern . .	XXIX.	275
30. „		XXX.	307
1. Oktober		XXXII.	319
	B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
28. Februar	Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen	VI.	30
25. April	Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn	XII.	112
20. Juni	Verfahren in Forststrafsachen	XIX.	171
13. Juli	Bezeichnung der Vertreter der Parteien bei Abfassung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	XXIII.	199
14. „	Eintheilung der Schulkreise	XXIII.	200
14. September	Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile	XXVI.	219
14. „		XXVI.	227
20. Oktober	Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft	XXXIV.	346
29. November	Vergütung für Zugs- und Reisekosten der Lehrer an Volksschulen	XXXVIII.	365
23. Dezember	Hinterlegung von Werthpapieren bei den Amtskassen . .	XXXIX.	369
	C. Ministerium des Innern.		
1881.			
30. Dezember	Anzeige von ansteckenden Krankheiten	I.	1
1882.			
19. Januar	Ausscheidung von Akten aus den Amtsregistraturen . .	III.	5
23. „	Die schädlichen, gefährlichen, belästigenden und geräuschvollen Anlagen	III.	6
2. Februar	Vollzug des Niederlassungsvertrags mit der Schweiz . .	IV.	18
14. „	Beschäftigung jugendlicher Arbeiter	IV.	25
25. „	Unfrankirte Absendung portopflichtiger Dienstsachen mittelst der Post	VIII.	46

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1882.			
28. Februar	Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen	VI.	30
16. März	Aufwand für die Verbesserung der Feldeintheilung . . .	VII.	37
20. „	Hafen in Leopoldshafen	VII.	39
15. April	Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik	IX.	47
5. Mai	Verkaufen und Feilhalten von Petroleum	XIII.	118
10. „	Verwendung giftiger Farben	XIII.	126
12. „	Straßenpolizei-Ordnung	XV.	129
13. „	Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen	XIV.	128
22. „	Naturalleistungen für das Heer	XV.	136
6. Juni	Befähigung zum Amtsrevidentendienste	XX.	179
15. „	Betrieb von Wirthschaften und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus	XX.	180
21. „	Maßregeln gegen die Reblauskrankheit, hier die Errichtung von Beobachtungskommissionen	XX.	181
29. „	Verkehr über die Schiffbrücke bei Hüningen, den Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselbe und den Floßverkehr oberhalb derselben	XXI.	191
18. Juli	Pharmacopoea germanica	XXIII.	201
20. „	Begräbnißplätze und Beerdigungen	XXIII.	202
24. „	Bildung von Wassergenossenschaften	XXIV.	209
	Berichtigung	XXV.	218
2. September	Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe und Vervollständigung der Schiffsatteste der Rheinschiffe .	XXVII.	253
2. „	Untersuchung der Rheinschiffe	XXVII.	254
14. „	Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile	XXVI.	219
14. „		XXVI.	227
9. November	Die in den Apotheken zulässigen Gewichte und Waagen .	XXXV.	347
14. „	Hafenordnung für den Hafen zu Maxau	XXXVI.	359
14. „	Gebührenordnung für die Lagerung von Gütern im Hafen zu Maxau	XXXVI.	361
23. „	Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 über Abänderung der Gewerbeordnung	XXXVII.	363
2. Dezember	Aufnahme des Wieseflusses in den Flußbauverband . .	XXXVIII.	365

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1882.			
15. Dezember	Bezeichnung des Raumgehaltes der Schaukgefäße . . .	XXXVIII.	366
18. „	Viehzählung	XXXIX.	371
	D. Ministerium der Finanzen.		
5. Januar	Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird	I.	2
24. „	Organisation der Bezirksfinanzstellen	II.	3
7. März	Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehtransporten auf der Eisenbahn	VI.	34
24. April	Branntweinsteuer	X.	74
1. Mai	Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1879 und 1880	XII.	113
25. „	Dienstuniformsreglement für die Beamten und Angestellten der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung. . .	XV.	136
3. Juni	Steuererhebung für die Jahre 1882 und 1883	XVIII.	167
11. Juli	Hafenordnung für Konstanz	XXII.	195
	Berichtigung	XXV.	218
1. September	Ordnung für die Anlandestelle in Sipplingen.	XXVII.	270
26. Oktober	Vollzug des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 . . .	XXXIII.	321
9. November	Hafenordnung für Ueberlingen	XXXV.	348
9. „	Hafen- und Zollhofs-Ordnung für Meersburg	XXXV.	350
9. „	Hafen- und Zollhofs-Ordnung für Ludwigshafen am Bodensee	XXXV.	351
9. „	Ordnung für die Anlandestelle in Immenstaad	XXXV.	354
9. „	Ordnung für die Anlandestelle in Unteruhldingen . . .	XXXV.	356
20. Dezember	Dienstuniformsreglement für die Beamten und Angestellten der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung . .	XXXIX.	372

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1882.

A.

Seite

Abänderung der Gewerbeordnung, Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 . . . 363
— des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren 217. 273
— des Gesetzes vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden 115
— des §. 104 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden 44
— einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren 109
— von Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden 27
Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 . . 72
Abfassung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Bezeichnung der Vertreter der Parteien hiebei 199
Absendung, unfrankirte, portopflichtiger Dienstsachen mittels der Post 46
Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 darüber 128
Aenderung der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879 über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals . . 317
— der landesherrlichen Verordnung vom 26. August 1879 über den Aktuarsdienst bei den Großherzoglichen Bezirksämtern 345
Akten, die Ausscheidung von solchen aus den Amtsregistraturen 5

Seite

Aktuarsdienst bei den Großherzoglichen Bezirksämtern, Aenderung der landesherrlichen Verordnung vom 26. August 1879 hierüber 345
Amtskassen, die Hinterlegung von Werthpapieren bei denselben 369
Amtsregistraturen, die Ausscheidung von Akten aus denselben 5
Amtsrevidentendienst, Befähigung zu demselben 179
Angestellte und Beamte der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung, Dienst-Uniforms-Reglement für dieselben 136. 372
Anlagen, schädliche, gefährliche, belästigende und geräuschvolle 6
Anlandestelle in Immenstaad, Ordnung für dieselbe 354
— — Sipplingen, Ordnung für dieselbe 270
— — Unteruhldingen, Ordnung für dieselbe 356
Ansteckende Krankheiten, deren Anzeige I
Ansteckungsstoffe bei Viehtransporten auf der Eisenbahn, Beseitigung derselben 34
Anzeige von ansteckenden Krankheiten 1
Apotheken, die in denselben zulässigen Gewichte und Waagen 347
— Geschäftsbetrieb in denselben. Berichtigung 368
Arbeiter, jugendliche, die Beschäftigung solcher 25
Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln 116
Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen 43
Aufnahme des Wiesesluss es in den Flußbauverband 365
Aufwand für die Verbesserung der Feldeintheilung 37
Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 über Abänderung der Gewerbeordnung . 363
Ausscheidung von Akten aus den Amtsregistraturen 5

B.

Badanstalten in Baden, Budget derselben für 1882 und 1883 110
Baupolizei, Handhabung derselben. Berichtigung 114
Beamte und Angestellte der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung, Dienst-Uniforms-Reglement für dieselben 136. 372
Beerdigungen und Begräbnißplätze 202
Befähigung zum Amtsrevidentendienste 179
Beglaubigung der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden 17
Begräbnißplätze und Beerdigungen 202
Belästigende Anlagen 6
Benützung und Instandhaltung der Gewässer 205. 208. 218
Berufsstatistik, allgemeine, Erhebung einer solchen 47
Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 25
Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehtransporten auf der Eisenbahn 34

Seite

Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern 275. 307. 319
Betrieb von Wirthschaften und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus. . . . 180
Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe und die Vervollständigung der Schiffsatteste der Rheinschiffe 253
Bezeichnung der Vertreter der Parteien bei Abfassung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 199
Bezeichnung des Raumgehaltes der Schaukgefäße 366
Bezirksfinanzstellen, Organisation derselben 3
Bezüge der Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten bei auswärtigen Dienstgeschäften . . 112
Bildung von Wassergenossenschaften 209. 218
Branntwein, Kleinhandel mit solchem 180
Branntweinsteuer 73. 74
Branntwein, Steuerrückvergütung für solchen, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird 2
Budget der Badanstalten in Baden für 1882 und 1883 110

D.

Dienstgeschäfte, auswärtige, Bezüge der Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten für dieselben 112
Dienstsachen, portopflichtige, unfrankirte Absendung derselben mittels der Post . . . 46
Dienstuniformsreglement für die Beamten und Angestellten der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung 136. 372
Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals und Einrichtung der Gerichtsschreibereien, Aenderung der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879 hierüber 317
Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft 346

E.

Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden, Abänderung des §. 104 des Gesetzes hierüber 44
Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden, Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes hierüber 27
Einrichtung von Strafregistern und wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile . . . 219. 227
Einsenkungstiefe der Rheinschiffe, höchste zulässige, Bezeichnung derselben 253
Eintheilung der Schulkreise 200
Eisenbahn, Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehtransporten auf derselben 34
Eisenbahn, Erbauung einer solchen von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt . . . 127
Eisenbahn, Schub der Gefangenen auf derselben. 112
Emmendingen, Stadtgemeinde, Vereinigung der Gemeinde Niederemmendingen mit derselben 43
Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt 127

Seite

Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer 205. 208. 218
Ergäuzuugen und Abänderuugen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 . . 72
Erhebuug des Nebenortes Steinfurt zu einer selbständigen Gemeinde 29
Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik 47
Errichtung eines Landesgesundheitsraths 36
Erste Staatsanwälte bei den Landgerichten, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an dieselben und deren Bezüge bei auswärtigen Dienstgeschäften . . 112

F.

Farben, giftige, deren Verwendung 126
Feilhalten und Verkaufen von Petroleum 118
Feldeintheilung, den Aufwand für deren Verbesserung 37
Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1882 und 1883 77
Flußbauverband, Aufnahme des Wiesefluisses in denselben 365
Forststrafrecht und Foststrafverfahren, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes hierüber 109
Forststraffachen, das Verfahren in solchen 171
Freiburg, Erbauung einer Eisenbahn von dort durch das Höllenthal nach Neustadt 127

G.

Gebrauchsgegenstäude, Nahrungs- und Genußmittel, den Verkehr mit solchen . 30
Gebührenordnung für die Lagerung von Gütern im Hafen zu Maxau 361
Gefährliche Anlagen 6
Gefangene, Schub derselben auf der Eisenbahn 112
Genuß- und Nahrungsmittel, den Verkehr mit solchen 30
Geräuschvolle Anlagen 6
Gerichtsschreibereien, deren Einrichtung und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals, Aenderung der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879 hierüber 317
Geschäftsbetrieb in den Apotheken. Berichtigung 368
Gesetz, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend, theilweise Abänderung desselben 115
Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1883, Preis desselben 343
Gesetz über das Forststrafrecht und Forststrafverfahren, Abänderung einiger Bestimmungen desselben 109
— — die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden, Abänderung des §. 104 desselben 44
— — — — des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden, Abänderung von Bestimmungen desselben 27

Seite

Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren, Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 hierüber 217. 273
Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten und deren Bezüge bei auswärtigen Dienstgeschäften 112
Gewässer, Benützung und Instandhaltung derselben 205. 208. 218
Gewerbeordnung, Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 über Abänderung derselben 363
Gewichte und Waagen, die in den Apotheken zulässig 347
Giftige Farben, deren Verwendung 126

H.

Hafenordnung für Konstanz 195. 218
— — Leopoldshafen 39
— — Maxau 359
— — Ueberlingen 348
Hafen- und Zollhofsordnung für Ludwigshafen 351
— — — — Meersburg 350
Hafen zu Maxau, Gebührenordnung für die Lagerung von Gütern daselbst 361
Handhabung der Baupolizei. Berichtigung 114
Hausthiere, Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren 217. 273
Heer, Naturalleistungen für dasselbe 136
Hinterlegung von Werthpapieren bei den Amtskassen 369
Höllenthalbahn 127
Hüningen, Schiffbrücke, Verkehr darüber, Durchlaß von Schiffen und Flößen und Floßverkehr oberhalb dieser Brücke 191

J.

Immenstaad, Ordnung für die Anlandestelle daselbst 354
Innungswesen, Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die auf das Innungswesen bezüglichen Abänderungen der Gewerbeordnung 363
Instandhaltung und Benützung der Gewässer 205. 208. 218
Jugendliche Arbeiter, die Beschäftigung solcher 25

K.

Kirchendiener, Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln 116
Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus und den Betrieb von Wirthschaften 180
Konstanz, Hafenordnung für den Hafen daselbst 195. 218
Krankheiten, ansteckende, deren Anzeige 1

L.

Seite

Lagerung von Gütern im Hafen zu Maxau, Gebührenordnung hiefür 361
Landesgesundheitsrath, die Errichtung eines solchen 36
Legalisirung der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden 17
Lehrer an Volksschulen, Vergütung für Zugs- und Reisekosten derselben 365
Leopoldshafen, den Hafen daselbst 39
Ludwigshafen, Hafen- und Zollhofsordnung 351

M.

Maßregeln gegen die Reblauskrankheit, hier die Errichtung von Beobachtungskommissionen . 181
Maxau, Gebührenordnung für die Lagerung von Gütern im Hafen daselbst 361
— Hafenordnung 359
Meersburg, Hafen- und Zollhofsordnung 350
Militäranwärter, Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit solchen 275. 307. 319

N.

Nahrungs- und Genußmittel, den Verkehr mit solchen 30
Naturalleistungen für das Heer 136
Neustadt, Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal dahin 127
Niederemmendingen, Gemeinde, deren Auflösung und Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen 43
Niederlassungsvertrag mit der Schweiz, dessen Vollzug 18

O.

Ordnung für die Anlandestelle in Immenstaad 354
— — — — Sipplingen 270
— — — — Unteruhldingen 356
Organisation der Bezirksfinanzstellen 3

P.

Petroleum, das Verkaufen und Feilhalten von solchem 118
Pharmacopoea germanica 201
Polizeistrafgesetzbuch, Abänderungen und Ergänzungen desselben 72
Portopflichtige Dienstsachen, unfrankirte Absendung derselben mittels der Post . . . 46
Post, unfrankirte Absendung portopflichtiger Dienstsachen mittels der Post 46
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1883 343

R.

Rangverhältnisse der Staatsanwälte 45
Raumgehalt der Schankgefäße, die Bezeichnung desselben 366

Seite

Reblauskrankheit, Maßregeln gegen dieselbe, hier die Errichtung von Beobachtungskommissionen 181
Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1879 und 1880 113
Regierung, Wiederübernahme derselben durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog . . 315
Reichsgerichtskostengesetz, Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung desselben im Großherzogthum Baden 27
Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen . . . 128
Reichsjustizgesetze, Abänderung des §. 104 des Gesetzes über Einführung derselben im Großherzogthum Baden 44
Reise- und Zugskosten der Lehrer an Volksschulen, Vergütung für dieselben 365
Rheinschiffe, Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe und die Vervollständigung der Schiffsatteste derselben 253
— Untersuchung derselben 254

S.

Schädliche, gefährliche, belästigende und geräuschvolle Anlagen 6
Schankgefäße, die Bezeichnung des Raumgehaltes derselben 366
Schiffbrücke bei Hüningen, Verkehr darüber, Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselbe und Floßverkehr oberhalb derselben 191
Schiffsatteste der Rheinschiffe, deren Vervollständigung 253
Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn 112
Schulkreise, deren Eintheilung 200
Schweiz, Vollzug des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz. 18
Sipplingen, Ordnung für die Anlandestelle daselbst 270
Spiritus, Kleinhandel mit solchem 180
Staatsanwälte, die Rangverhältnisse derselben 45
— Erste, bei den Landgerichten, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an dieselben und deren Bezüge bei auswärtigen Dienstgeschäften 112
Staatsanwaltschaft, Dienstvorschriften derselben 346
Staats-Einnahmen und -Ausgaben, Verwaltung derselben 155
Staatseisenbahnverwaltung, Dienstuniforms-Reglement für die Beamten und Angestellten derselben 136. 372
Staatshaushalt für 1879 und 1880, Rechnungsnachweisungen desselben 113
Staatshaushalts-Etat für die Jahre 1882 und 1883, Feststellung desselben 77
Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben 155
Stadtgemeinden, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung derselben . . 115
Statistik, die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik 47
Steinfurt, Nebenort, Erhebung desselben zu einer selbständigen Gemeinde 29
Steuererhebung für die Jahre 1882 und 1883 167
— im Monat April 1882 35

Seite

Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird . 2
Strafregister, die Einrichtung von solchen und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile 219. 227
Strafurtheile, wechselseitige Mittheilung derselben und die Einrichtung von Strafregistern 219. 227
Straßenpolizei-Ordnung 129
Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, deren Besetzung mit Militäranwärtern . . . 275. 307. 319

U.

Ueberlingen, Hafenordnung 348
Unfrankirte Absendung portopflichtiger Dienstsachen mittelst der Post 46
Uniforms-Reglement für die Beamten und Angestellten der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung 136. 372
Unterdrückung und Abwehr von Viehseuchen, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 darüber 128
Untersuchung der Rheinschiffe 254
Unteruhldingen, Ordnung für die Anlandestelle daselbst 356
Unter- und Subalternbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, deren Besetzung mit Militäranwärtern 275. 307. 319
Urkunden, zum Gebrauche im Auslande bestimmte, deren Beglaubigung 17
Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Bezeichnung der Vertreter der Parteien bei Abfassung dieser Urtheile 199

V.

Verbesserung der Feldeintheilung, den Aufwand für dieselbe 37
Verfahren in Forststrafsachen 171
Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden 115
Vergütung für Zugs- und Reisekosten der Lehrer an Volksschulen 365
Verkaufen und Feilhalten von Petroleum 118
Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen 30
— über die Schiffbrücke bei Hüningen, den Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselbe und den Floßverkehr oberhalb derselben 191
Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben 155
Verwaltungsgerichtliches Verfahren 71
Verwendung giftiger Farben 126
Viehseuchen, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung solcher 128
Viehtransporte auf der Eisenbahn, Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei denselben . . . 34
Viehzählung 371

Seite

Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai 1882, die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 über Benützung und Instandhaltung der Gewässer 208
— des Niederlassungsvertrags mit der Schweiz 18
— des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen 128
— des Weinsteuergesetzes 321

W.

Waagen und Gewichte, die in den Apotheken zulässig 347
Wassergenossenschaften, Bildung solcher 209. 218
Weinsteuer 137. 321
Werthpapiere, die Hinterlegung von solchen bei den Amtskassen 369
Wiederübernahme der Regierung durch Seine Königliche Hoheit den Großherzog 315
Wieseffluß, Aufnahme desselben in den Flußbauverband 365
Wirthschaften, Betrieb von solchen und Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus. . . . 180
Wohnungsgeldzuschüsse, die Gewährung von solchen an die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten 112

Z.

Zollhofs- und Hafenordnung für Ludwigshafen 351
— — — für Meersburg 350
Zugs- und Reisekosten der Lehrer an Volksschulen, Vergütung für dieselben 365

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 25. Januar 1882.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Anzeige von ansteckenden Krankheiten betreffend; des Finanzministeriums: die Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, betreffend.

Verordnung.

(Vom 30. Dezember 1881.)

Die Anzeige von ansteckenden Krankheiten betreffend.

Auf Grund des §. 85 des Polizeistrafgesetzbuches wird unter Aufhebung der Verordnung vom 9. Januar 1880 verordnet:

Jeden Fall der Erkrankung an Cholera, Blattern, Puerperalfieber, Typhus, Scharlach und Diphteritis hat der behandelnde Arzt dem Bezirksamte des Aufenthaltsortes des Kranken, bei Cholera und Blattern sogleich, im Uebrigen spätestens am folgenden Tage nach erlangter Kenntniß schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muß des Erkrankten Vor- und Zuname, Alter, Beschäftigung und Aufenthaltsort, sowie den Tag der Erkrankung, und bei Kindern auch den Namen der Eltern bezeichnen. Zählt der Aufenthaltsort mehr als 3000 Einwohner, so ist auch Straße und Hausnummer der Wohnung und nebstdem die Krankenanstalt anzugeben, in die der Kranke etwa aufgenommen wird.

Sobald Masern, Keuchhusten oder Ruhr in einer Gemeinde epidemisch auftreten, haben die behandelnden Aerzte hiervon dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten.

Fälle von Blattern und Cholera in Orten, die nicht Sitz eines Bezirksamtes sind, haben die Aerzte auch dem Bürgermeisteramte sofort mitzutheilen.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1881.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Blattner.

Verordnung.

(Vom 5. Januar 1882.)

Die Steuerrückvergütung für Branntwein, welcher zu gewerblichen Zwecken verwendet wird, betreffend.

Unter Bezugnahme auf den Vorbehalt am Schluß des §. 1 der diesseitigen Verordnung vom 12. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XV.), sowie auf die diesseitige Verordnung vom 13. Januar v. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II.) werden die Bestimmungen des genannten Paragraphen dahin weiter ergänzt, daß die im Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 (in der Fassung des Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1879) vorgesehene Steuerrückvergütung auch für Branntwein gewährt wird, welcher innerhalb des Großherzogthums

7. bei der Seidenspinnerei,
8. bei der Celluloidfabrikation,
9. bei der Fabrikation der Anilinfarben

verwendet wird.

Karlsruhe, den 5. Januar 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eulstätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Macklot & Vogel in Karlsruhe.

Nr. II.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 26. Januar 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung des Finanzministeriums: die Organisation der Bezirksfinanzstellen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Januar 1882.)

Die Organisation der Bezirksfinanzstellen betreffend.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 23. d. M. gnädigst zu beschließen geruht, daß der mit höchster Staatsministerialentschließung vom 15. November v. J. — (verkündet im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII. Seite 276) — dem Hauptsteueramt Lahr zugewiesene Amtsgerichtsbezirk Kenzingen hinsichtlich des Steuerdienstes, der Amtskasse und der Wasser- und Straßenbaukasse dem Obereinnehmereidienst Emmendingen, hinsichtlich des Zolldienstes dem Hauptsteueramt Freiburg zugetheilt bleibe und der mit derselben höchsten Entschließung der Domänenverwaltung Offenburg zugewiesene Dienst der Domänenverwaltung Lahr vom 1. April d. J. an mit dem Hauptsteueramt Lahr vereinigt werde.

Karlsruhe, den 24. Januar 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eulstätter.

Vdt. Dr. Stark.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. III.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 8. Februar 1882.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Ausscheidung von Akten aus den Amtsregistraturen betreffend; die schädlichen, gefährlichen, belästigenden und geräuschvollen Anlagen betreffend.

Verordnung.

(Vom 19. Januar 1882.)

Die Ausscheidung von Akten aus den Amtsregistraturen betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird, unter Aufhebung der in obigem Betreffe erlassenen früheren Vorschriften, Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Großherzoglichen Bezirksämter haben dafür zu sorgen, daß in regelmäßigem Fortgang diejenigen Aktenstücke und Aktenhefte aus der Registratur ausgeschieden werden, bezüglich deren nach den folgenden Bestimmungen die Voraussetzungen zur Ausscheidung vorliegen.

Mindestens alle drei Jahre hat der Beamte den Stand des Ausscheidungsgeschäftes zu prüfen und zu veranlassen, daß dasselbe unter Nachholung des Fehlenden zum Abschluß gebracht werde.

§. 2.

Der den Großherzoglichen Bezirksämtern in Ueberdruck zugehende Ausscheidungsplan hat als Anleitung zur Ausscheidung zu dienen. Letztere hat zu erfolgen, wenn seit der letzten in den Akten ergangenen Verfügung die im Ausscheidungsplan für jede einzelne Aktengattung angegebene Zahl von Jahren verflossen ist.

Finden sich in der Registratur ältere Akten, welche nicht zu den im Ausscheidungsplan ausdrücklich bezeichneten Gattungen gehören, so sind hinsichtlich ihrer Ausscheidung die für ähnliche Aktengattungen im Ausscheidungsplan festgesetzten Fristen maßgebend.

§. 3.

Die Amtsregistratoren und Aktuare, welche die Ausscheidung besorgen, haben dabei mit der größten Vorsicht zu verfahren und, falls sie bezüglich einzelner Aktenstücke ꝛc. im Zweifel sind, ob die Ausscheidung zulässig oder angezeigt sei, hierüber die Entscheidung der Beamten einzuholen.

§. 4.

Auf Normalakten, Normalverfügungen, die in Spezialakten enthalten sind, sowie auf Spezialakten, die zur Erläuterung oder Ergänzung von Normalverfügungen dienlich sind, darf sich die Ausscheidung nicht erstrecken.

§. 5.

Aeltere Akten, Urkunden, Protokollbücher, Pläne und Zeichnungen, die für die allgemeine oder für die Finanzverwaltung von Bedeutung sein oder geschichtliches Interesse darbieten können, sind nach Verlauf von vierzig Jahren seit der letzten in den betreffenden Akten erlassenen Verfügung zur weiteren Aufbewahrung an das Großherzogliche Generallandesarchiv abzugeben.

Ueber diese Akten 2c. ist ein genaues Verzeichniß aufzustellen, und mit dem in §. 6 vorgeschriebenen Verzeichnisse dem Großherzoglichen Ministerium des Innern vorzulegen.

§. 6.

Die ausgeschiedenen, zur Vertilgung geeigneten Akten sind nach Gattungen summarisch und nur mit Angabe der Zahl der Hefte einer einzelnen Rubrik zu verzeichnen, wobei diejenigen Akten, welche nicht zu den im Ausscheidungsplan ausdrücklich bezeichneten Gattungen gehören, unter Angabe des seit der letzten Aktenverfügung verflossenen Zeitraums besonders zusammengestellt werden.

Das Verzeichniß ist durch das Bezirksamt nach vorgenommener Prüfung desselben als richtig zu bestätigen und mit dem Ausscheidungsantrag dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Ohne Genehmigung der Ausscheidung von Seiten des Ministeriums dürfen keine Akten vernichtet werden.

§. 7.

Nach Genehmigung der Ausscheidung von Seiten des Ministeriums des Innern sind die Akten in der Regel in der Weise zu vernichten, daß sie einem inländischen Gewerbsunternehmer zur technischen Verarbeitung als Papiermasse übergeben werden. Eine sorgfältige Kontrole hat darüber zu wachen, daß bei Abgabe, Transport und Verarbeitung der Akten kein Theil derselben zurückbehalten oder verschleudert werde.

Karlsruhe, den 19. Januar 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Mayer.

Verordnung.

(Vom 23. Januar 1882.)

Die schädlichen, gefährlichen, belästigenden und geräuschvollen Anlagen betreffend.

Nachdem dem Ministerium des Innern durch höchste Staatsministerialentschließung vom 17. Januar 1882 Nr. 14 die Ermächtigung zur Abänderung und Ergänzung der §§. 7—10

und 26 der Verordnung vom 26. Dezember 1871, die Einführung und den Vollzug der Deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 503 ff.), sowie zur Regelung des Verfahrens bei der Anwendung des §. 27 der Gewerbeordnung ertheilt worden ist, sehen wir uns veranlaßt, auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 423) und unter Bezugnahme auf §. 134 des Polizeistrafgesetzbuchs zum Vollzuge der §§. 16—22, 25, 27, 51 und 52 der Gewerbeordnung mit Wirksamkeit vom Tage der Verkündigung zu verordnen, was folgt:

I. Die Errichtung und Aenderung schädlicher, gefährlicher und belästigender Gewerbsanlagen.

§. 1.

Wer eine in §. 16 der Gewerbeordnung oder in den Ergänzungsbestimmungen zu diesem Paragraphen bezeichnete Anlage errichten oder eine wesentliche Veränderung einer solchen Anlage im Sinne des §. 25 der Gewerbeordnung vornehmen will, hat den Antrag auf Genehmigung bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk das Unternehmen ausgeführt werden soll, anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrag sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

§. 2.

Die dem Antrage beigefügten Materialien sollen, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, folgende Nachweisungen enthalten:

1. die Größe des Grundstücks, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuch, beziehungsweise eventuell im Lagerbuch führt und den etwaigen besonderen Namen des Grundstücks;
2. in gleicher Weise die Bezeichnung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, welche an das für den Betrieb in Aussicht genommene Grundstück angrenzen, zutreffenden Falls auch die Bezeichnung der entfernter gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, auf welche der Betrieb voraussichtlich Einwirkungen ausüben kann, und die Namen der Eigenthümer;
3. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude und Einrichtungen von der Grenze der benachbarten Grundstücke und von den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen, sowie eventuell von den etwa in der Nähe befindlichen öffentlichen Wegen, Eisenbahnlinien, fließenden Gewässern und Waldungen zu liegen kommen sollen;

4. die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
5. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit sie nicht beweglich ist;
6. den Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und den Gang des Betriebs, unter Angabe der hauptsächlich zu verwendenden Maschinen;
7. die bei der Fabrikation entstehenden Abgänge, wobei möglichst genau die darin enthaltenen Stoffe, die täglich sich ergebende Menge und die beabsichtigte Art der Verwerthung, Ablagerung, Ableitung oder sonstigen Beseitigung zu bezeichnen ist.

§. 3.

Die Pläne, Zeichnungen und Vervielfältigungen derselben sind durch gehörig dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material zu fertigen. Aus denselben soll der seitherige Zustand und die beabsichtigte Herstellung unterscheidbar zu entnehmen sein; sie sind in einem zur Beurtheilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Maßstabe zu fertigen, welcher auf dem Plan beziehungsweise der Zeichnung anzugeben ist. Ausnahmsweise kann in minder wichtigen Fällen hinsichtlich der Duplikate die Vorlage auf Pauspapier gestattet werden.

Pläne und Zeichnungen sollen sowohl vom Unternehmer als vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen sein. Wenigstens ein Exemplar derselben ist in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder in Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

§. 4.

Sollen bei Errichtung oder Aenderung einer solchen Gewerbsanlage Bauherstellungen vorgenommen werden, welche nach den bezüglichen Bestimmungen (§. 50 ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869) behufs der Genehmigung oder Prüfung zur Kenntniß der Baupolizeibehörde gebracht werden müssen, so ist in der Regel mit dem Antrage auf gewerbepolizeiliche Genehmigung auch die in baupolizeilicher Hinsicht erforderliche Vorlage zu verbinden, wobei auf die gemäß §. 2 dieser Verordnung vorgelegten Pläne und Zeichnungen Bezug genommen werden kann, soweit dieselben auch in baupolizeilicher Hinsicht genügenden Aufschluß geben.

Ueber die in baupolizeilicher Hinsicht gemachte Vorlage ist gemäß §. 50 ff. der Baupolizeiverordnung durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde die Baukommission und in wichtigeren Fällen die Bezirksbauinspektion zu hören.

§. 5.

Wenn mit dem beabsichtigten Unternehmen die Herstellung oder Aenderung einer Stauanlage oder eines Triebwerks (§§. 16 und 23 der Gewerbeordnung und Artikel 23 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer)

oder die Benützung des Wassers zur Einleitung fremder Stoffe, durch welche die Eigenschaften des Wassers geändert oder die Fische beschädigt werden können (Artikel 23 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. August 1876 und Artikel 4 des Gesetzes vom 3. März 1870 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei), verbunden werden soll, so ist gleichzeitig der Antrag auf wasserpolizeiliche Genehmigung unter Anschluß der zur Beurtheilung der bezüglichen Verhältnisse dienenden Materialien (§§. 2 ff. der Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1876 zum Wassergesetze) zu stellen.

Das Bezirksamt hat dafür zu sorgen, daß das vorbereitende Verfahren hinsichtlich dieser Anträge, namentlich was die Bekanntmachung und die Aufforderung der Betheiligten angeht, soweit thunlich mit dem bezüglich der gewerbepolizeilichen Genehmigung zu pflegenden Verfahren verbunden werde.

§. 6.

Das Bezirksamt hat nach Einkunft des Antrags auf gewerbepolizeiliche Genehmigung sofort zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Wo nach der Art der beabsichtigten Anlage diese Prüfung technische Kenntnisse erfordert, sind die Vorlagen der technischen Behörde — dem Fabrikinspektor regelmäßig in den Fällen des §. 8 der Dienstweisung dieses Beamten vom 2. Januar 1880 — zur thunlichst baldigen Aeußerung mitzutheilen.

Finden sich bei dieser Prüfung Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung der Vorlage zu veranlassen.

§. 7.

Wenn gegen die Vollständigkeit der Vorlage nichts zu erinnern ist, so ist das beabsichtigte Unternehmen durch eine einmalige Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die Bekanntmachung des Bezirksamts hat zu enthalten:

1. Namen, Stand und Wohnsitz des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung der Gemarkung und des Grundstücks, auf welchem das Unternehmen ausgeführt werden soll;
2. die Aufforderung, etwaige Einwendungen bei dem Bezirksamte oder dem Gemeinderathe des Orts der Unternehmung binnen 14 Tagen vom Ablaufe des Tages an anzubringen, an welchem die bezügliche Nummer des amtlichen Verkündigungsblattes ausgegeben wurde, widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhende Einwendungen als versäumt gelten;
3. die Bezeichnung von Ort und Stelle, wo die Beschreibung, Pläne und Zeichnungen zur Einsicht offen liegen.

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen.

Handelt es sich nur um Veränderung einer bestehenden Anlage, so kann auf Antrag des Unternehmers die Bekanntmachung unter den in §. 25 der Gewerbeordnung bezeichneten Voraussetzungen unterlassen werden.

§. 8.

Das eine Exemplar der Vorlage bleibt zur Einsichtsnahme durch die Betheiligten beim Bezirksamte, das andere Exemplar ist, mit amtlicher Beglaubigung der Uebereinstimmung versehen, an den Gemeinderath der Gemarkung, in welcher das Unternehmen ausgeführt werden soll, zur Offenlegung während der Einsprachsfrist zu übersenden.

Zugleich ist der Gemeinderath zu beauftragen, das beabsichtigte Unternehmen in der Gemeinde in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und die ihm bekannten Betheiligten, insbesondere die unmittelbaren Anstößer, gemäß §. 7 Ziffer 2 dieser Verordnung beziehungsweise §. 53 der Baupolizeiverordnung von 1869 zur Geltendmachung ihrer etwaigen Einwendungen aufzufordern. Der gleiche Auftrag ist an die Gemeindebehörden anderer Gemarkungen zu richten, auf welche das Unternehmen voraussichtlich eine Einwirkung ausüben kann. Soll die Anlage in der Nähe einer Landstraße, eines fließenden Gewässers, einer Eisenbahn oder einer Waldung errichtet werden, so ist auch der Wasser- und Straßenbau-Inspektion, dem Bezirks-Bahningenieur und der Bezirksforstei durch Uebersendung eines Exemplars des amtlichen Verkündigungsblatts oder in anderer Weise rechtzeitig Kenntniß zu geben.

Nach Ablauf der Frist hat der Gemeinderath den Antrag nebst den Beilagen und den etwa eingekommenen Einsprachen dem Bezirksamte vorzulegen unter Beurkundung der vorschriftsmäßig erfolgten Offenlegung und Bekanntmachung. Gleichzeitig hat der Gemeinderath seine Aeußerung über die Zulässigkeit des Unternehmens, beziehungsweise über die vorgebrachten Einwendungen, beizufügen.

§. 9.

Die Entschließung des Bezirksraths über das Genehmigungsgesuch ist durch das Bezirksamt vorzubereiten, indem dasselbe die angebrachten Einwendungen und die sonstigen für die Versagung oder Genehmigung oder die Auflage von Bedingungen in Betracht kommenden Punkte, unter Zuzug des Unternehmers, der Einsprechenden, der technischen Behörden und der etwaigen anderen Sachverständigen, soweit thunlich mündlich, erörtert und die zur Aufklärung der thatsächlichen und technischen Verhältnisse etwa erforderlichen schriftlichen Gutachten erhebt.

Zur Begutachtung sind in der Regel gemäß §§. 1 und 8 der Dienstanweisung vom 2. Januar 1880 der Fabrikinspektor, ferner in den durch §. 16 Absatz 3 der Gesundheitspolizei-Verordnung vom 27. Juni 1874 bezeichneten Fällen der Bezirksarzt, außerdem je nach Lage der Sache die sonst zuständigen technischen Behörden oder andere geeignete Sachverständige heranzuziehen. Handelt es sich um Errichtung und Aenderung von chemischen Fabriken oder um die Frage der Unschädlichmachung von Fabrikabgängen, so ist in der Regel

die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt in Karlsruhe mit der Begutachtung zu betrauen; steht die Gefährdung von öffentlichen Straßen oder von Wasserläufen in Frage, so ist die Wasser- und Straßenbau-Inspektion, über bau- und feuerpolizeiliche Punkte die Bezirksbau-Inspektion zu hören; bei der Bezeichnung anderer Sachverständiger hat der Fabrik-Inspektor geeigneten Falls behilflich zu sein.

§. 10.

Soweit die Gutachten nicht in Gegenwart der Parteien (§. 21 Ziffer 4 der Gewerbeordnung) erstattet werden, ist letzteren noch rechtzeitig vor der Tagfahrt des Bezirksraths Gelegenheit zu geben, von den erstatteten Gutachten Kenntniß zu nehmen.

Sowohl das Bezirksamt als die technischen Behörden haben bei den vorbereitenden Verhandlungen darauf Bedacht zu nehmen, daß unbeschadet der Gründlichkeit jede Verzögerung des Verfahrens und insbesondere auch längerer Schriftenwechsel vermieden werden.

§. 11.

Nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen wird vom Bezirksrath als Verwaltungsbehörde in öffentlicher Sitzung auf Grund mündlicher Verhandlung die Entscheidung darüber gegeben, ob die gewerbepolizeiliche und eventuell auch die baupolizeiliche Genehmigung zu ertheilen und an welche Bedingungen sie etwa zu knüpfen sei.

Ferner ist in den in §. 5 dieser Verordnung bezeichneten Fällen darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn thunlich, in der gleichen Sitzung auch über die in wasserpolizeilicher, beziehungsweise fischereipolizeilicher Hinsicht gestellten Genehmigungsanträge beschlossen werden kann.

Zu der Sitzung des Bezirksraths sind die Parteien, d. h. der Unternehmer und die Einsprechenden, und in den wichtigeren Fällen auch die betheiligten technischen Behörden oder die sonst zugezogenen Sachverständigen zu laden. Bei der Ladung der Parteien ist beizufügen, daß auch im Fall ihres Ausbleibens die Verhandlung vorgenommen und nach deren Ergebniß die Entscheidung erlassen werden wird.

Die für die Entscheidung maßgebenden Punkte sind durch den Vortrag der Parteien, welche erforderlichen Falls hierwegen im Einzelnen zu befragen sind, und durch die anwesenden technischen Beamten und Sachverständigen mündlich zu erörtern; soweit nöthig gibt der Vorsitzende des Bezirksraths, beziehungsweise das Bezirksrathsmitglied oder der Beamte, welcher mit der Vortragerstattung betraut ist, auf Grund der vorbereitenden Verhandlungen die etwaigen weiteren Aufklärungen.

Im Bescheide des Bezirksraths sind in gedrängter Fassung die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, auf denen die Entscheidung beruht, und sofern die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt, oder sofern erhobene Einwendungen verworfen wurden, auch die Gründe anzugeben. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur Entscheidung vor den bürgerlichen Richter zu verweisen.

Gleichzeitig ist über die Tragung der Kosten gemäß §. 22 der Gewerbeordnung zu erkennen.

§. 12.

Die Entscheidung des Bezirksraths ist den Parteien (§. 21 Ziffer 4 der Gewerbeordnung), auch wenn sie denselben in der Sitzung mündlich eröffnet wurde, in schriftlicher Ausfertigung unter Belehrung über die Rekursfrist gegen Bescheinigung zuzustellen.

Auch den technischen Behörden, welche bei der Errichtung der Anlage betheiligt sind oder bei deren Beaufsichtigung mitzuwirken haben, ist von der Entscheidung durch Uebersendung der Akten oder in anderer Weise Kenntniß zu geben, wobei hinsichtlich des Fabrik-Inspektors die Vorschrift des §. 8 Absatz 4 der Dienstanweisung vom 2. Januar 1880 in Anwendung kommt.

Der Rekurs gegen die Entscheidung des Bezirksraths ist bei Vermeiden des Ausschlusses binnen 14 Tagen von der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung an beim Bezirksamt zu rechtfertigen, d. h. unter Angabe der einzelnen Beschwerdepunkte anzuzeigen und auszuführen.

§. 13.

Nachdem der Genehmigungsbescheid durch Ablauf der Rekursfrist oder durch Verzicht auf den Rekurs vollzugreif geworden ist, beziehungsweise im Falle ergriffenen Rekurses nach Abschluß des Rekursverfahrens, hat das Bezirksamt dem Unternehmer eine mit dem amtlichen Siegel versehene, förmlich ausgefertigte Genehmigungsurkunde auszustellen, in welcher unter Weglassung der Entscheidungsgründe der Wortlaut der ertheilten Genehmigung und sämmtlicher Genehmigungsbedingungen enthalten ist und der die dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, unter Einzeichnung der etwa beschlossenen Aenderungen und Ergänzungen, mit der amtlichen Hinweisung auf den Genehmigungsbescheid versehen und fest verbunden, beizuheften sind.

Dabei ist der Unternehmer auf die ihm nach dem folgenden Absatz und nach §. 18 Absatz 1 dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen hinzuweisen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Genehmigungsurkunde in der Gewerbsanlage aufzubewahren und dieselbe auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, insbesondere dem Fabrik-Inspektor vorzuweisen.

Das Bezirksamt kann, wenn es ihm angemessen erscheint, den Genehmigungsbescheid wörtlich oder im Auszuge auf Kosten des Unternehmers im amtlichen Verkündigungsblatt veröffentlichen.

II. Errichtung von geräuschvollen Anlagen.

§. 14.

Wer eine Anlage errichten oder verlegen will, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß gemäß §. 27 der Gewerbeordnung sein Vorhaben der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, beziehungsweise in größeren Städten Bezirksamt) der Gemeinde, in deren Gemarkung die Anlage zu liegen kommen soll, anzeigen.

Derartigen Anlagen sind insbesondere auch die Vorrichtungen beizurechnen, durch welche größere Mengen von Holz, Steinen, Metallen oder anderen harten Stoffen gehämmert, zersägt, zerschnitten, zerschlagen, zerstampft werden sollen.

Der Anzeige sind in doppelter Ausfertigung die Materialien beizufügen, welche zur Beurtheilung der Art und des Gangs des Betriebs und der durch das Geräusch verursachten Einwirkungen auf die Umgebung erforderlich sind, also insbesondere eine Beschreibung sammt Bauplan und Situationszeichnung, aus welchen

1. die Größe des für den Betrieb gewählten Grundstücks und der anstoßenden oder sonst im Bereiche des Geräuschs gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen unter Angabe der Entfernungen,
2. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, der Ort der Aufstellung der das Geräusch verursachenden Werkzeuge und Maschinen, die Betriebszeiten, die Konstruktion und die Betriebsweise zu entnehmen sind.

§. 15.

Die in §. 14 vorgeschriebene Anzeige eines geräuschvollen Betriebs wird durch die in baupolizeilicher Hinsicht zu erstattende Vorlage nicht ersetzt, vielmehr ist auch in den Fällen, wo eine baupolizeiliche Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist (§. 50 ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869), wegen des mit ungewöhnlichem Geräusche verbundenen Betriebs eine *gesonderte* Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

Bedarf die Anlage, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, schon nach den Vorschriften der §§. 16—25 der Gewerbeordnung der gewerbepolizeilichen Genehmigung, so fällt die besondere Anzeige nach §. 14 dieser Verordnung weg, es sind aber dem nach §. 16 ff. der Gewerbeordnung und §. 1 ff. dieser Verordnung anzubringenden Gesuche in sinngemäßer Anwendung des §. 14 auch die Nachweisungen anzufügen, welche zur Beurtheilung des ungewöhnlichen Geräuschs erforderlich sind.

§. 16.

Der Bürgermeister hat die nach §. 14 dieser Verordnung erstattete Anzeige sammt den Materialien dem Bezirksamte ungesäumt vorzulegen und dabei anzugeben, ob in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen, oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind. Letzteren Falls ist eine berichtliche Aeußerung des Gemeinderaths über die Frage beizufügen, ob Grund zu der Annahme vorliege, daß die bestimmungsgemäße Benützung dieser Gebäude und Anstalten durch den Gewerbsbetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde.

Wo das Bezirksamt die Ortspolizei verwaltet, ist die Aeußerung des Gemeinderaths unmittelbar durch das Bezirksamt zu erheben.

§. 17.

Ist nach dem Ergebniß der Vorlage die Befürchtung einer solchen Störung nicht ausgeschlossen, so hat das Bezirksamt unter Anhörung des Unternehmers und der Besitzer der

betheiligten Anstalten, sowie unter Vernehmung der zuständigen technischen Behörde oder sonst geeigneter Sachverständiger vorbereitende Erhebungen über die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse zu machen, und sofern nicht nach dem Ergebniß der letzteren von vornherein die befürchteten Störungen als ausgeschlossen erscheinen oder der Unternehmer auf die Errichtung der Anlage verzichtet, eine Entscheidung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde darüber herbeizuführen, ob gemäß §. 27 der Gewerbeordnung die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Vorbereitung und Erlassung der Entschließung und beim Rekurse sind die Bestimmungen der §§. 9—13 dieser Verordnung sinngemäß anzuwenden.

In dringenden Fällen kann das Bezirksamt schon vor Erlassung der bezirksräthlichen Entscheidung den Betrieb einer geräuschvollen Anlage ganz oder theilweise vorläufig einstellen.

III. Aufsicht über schädliche, gefährliche, belästigende und geräuschvolle Anlagen.

§. 18.

Sobald die gemäß §. 16, beziehungsweise §. 27 der Gewerbeordnung genehmigte, beziehungsweise gestattete Anlage vollendet ist, hat der Unternehmer hiervon dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten.

Wo die Genehmigung oder Gestattung nur unter Bedingungen ertheilt wurde, veranlaßt das Bezirksamt das Polizeipersonal und in wichtigeren Fällen die technische Behörde, zu untersuchen, ob die Ausführung den festgesetzten Bedingungen entspricht.

Nach Umständen kann auch schon während der Ausführung der Anlage eine polizeiliche Ueberwachung zum Zwecke der Einhaltung der festgesetzten Bedingungen eintreten.

Deßgleichen sind die bezüglichen Anlagen während ihres Betriebs der Aufsicht des Bezirksamts und der Ortspolizeibehörde unterworfen; auch ist der Fabrik-Inspektor gemäß §. 1 Ziffer 2 der Dienstanweisung vom 2. Januar 1880 dazu berufen, den Betrieb solcher Anlagen regelmäßig zu überwachen.

Die durch die polizeiliche Aufsicht erwachsenden besonderen Kosten sind von dem Unternehmer zu tragen.

IV. Die Untersagung von gewerblichen Anlagen.

§. 19.

Die Untersagung einer gewerblichen Anlage wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl (§. 51 der Gewerbeordnung) kann auf Veranlassung des Bezirksamtes oder auf den Antrag von anderen betheiligten Behörden oder von Privatbetheiligten ausgesprochen werden.

Durch das Bezirksamt darf ohne Ermächtigung der vorgesetzten Behörde der Antrag auf

Untersagung nur dann gestellt werden, wenn ein zahlungsfähiger Dritter sich bereit erklärt, die im Falle der Untersagung eventuell zu leistende Entschädigung auf sich zu nehmen.

Wenn eine andere betheiligte Behörde oder ein Privatbetheiligter die Untersagung beantragen will, so ist der Antrag in doppelter Ausfertigung beim Bezirksamte, in dessen Bezirk sich das Unternehmen befindet, anzubringen.

Der Antrag hat zu enthalten:

a. Die Bezeichnung des Unternehmens, bezüglich dessen die Untersagung beantragt wird;
b. eine detaillirte Aufführung der durch das Unternehmen für das Gemeinwohl verursachten überwiegenden Nachtheile und Gefahren;
c. eine Darstellung, ob etwa das Unternehmen nach der früher ertheilten Genehmigung (§. 52 der Gewerbeordnung) ohne Entschädigung widerruflich ist, beziehungsweise andernfalls, wer im Falle der Untersagung die Leistung der Entschädigung auf sich nimmt, wobei die Höhe der voraussichtlichen Entschädigung unter Angabe der in Betracht kommenden Punkte zu bezeichnen ist.

§. 20.

Das Bezirksamt hat über die Frage der Untersagung mündliche Verhandlung, unter Ladung des etwaigen Antragstellers, des Besitzers der gewerblichen Anlage und eines Vertreters des Gemeinderaths der betreffenden Gemeinde einzuleiten.

In der Verhandlung ist insbesondere zu erörtern:

a. Ob und in welchem Umfange die gewerbliche Anlage und deren Betrieb überwiegende Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl mit sich bringt und ob denselben nur durch gänzliche oder theilweise Untersagung entgegengewirkt werden kann;
b. ob die Untersagung ohne Entschädigung stattfindet oder von wem und in welchem Betrage eine Entschädigung im Falle der Untersagung zu leisten sei.

Ueber die technischen Fragen sind die zuständigen technischen Behörden (vergl. §. 9 dieser Verordnung) oder geeigneten Falls andere befähigte Sachverständige zu hören.

Ferner ist Denjenigen, welche voraussichtlich im Falle der Untersagung die Entschädigung zu leisten haben, Gelegenheit zu geben, ihre Interessen in dem Vorverfahren geltend zu machen. Insbesondere hat das Bezirksamt, wo etwa die Entschädigungspflicht des Staats in Frage kommt, die betheiligten Behörden rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 21.

Nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen ist, sofern nicht etwa ein gütliches Uebereinkommen wegen Aenderung der gewerblichen Anlage zu Stande kommt, eine Entscheidung des Bezirksraths als Verwaltungsbehörde über den Untersagungsantrag herbeizuführen.

Ueber die Frage, ob und von wem und in welcher Höhe eine Entschädigung zu leisten sei, ist geeigneten Falls die Entscheidung des bürgerlichen Richters vorzubehalten (§. 51 Absatz 2 der Gewerbeordnung).

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Vorladung, der mündlichen Verhandlung, der Entscheidung und des Rekurses sinngemäß die Bestimmungen der §§. 11 und 12 dieser Verordnung in Anwendung.

§. 22.

Die Untersagung darf nicht früher in Vollzug gesetzt werden als bis von dem Entschädigungspflichtigen (Staat, Gemeinde, oder den zunächst betheiligten Privaten) die Entschädigung in dem durch Vereinbarung oder gerichtliches Urtheil festgesetzten Betrage oder genügende Sicherheit dafür geleistet oder rechtsgiltig nachgewiesen ist, daß nach dem Rechtstitel der Anlage im Falle des Widerrufs keine Entschädigung zu leisten sei.

V. Schlußbestimmungen.

§. 23.

Die Vorschriften der §§. 7 und 10 der Vollzugsverordnung vom 26. Dezember 1871, die Einführung und den Vollzug der deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betreffend, werden, soweit sie sich auf die Anlage von Dampfkesseln beziehen, wie auch die Verordnung vom 14. März 1874 über die Anlage und den Betrieb der Dampfkessel durch obige Bestimmungen nicht berührt; ebenso bleiben die auf die Errichtung von Stauanlagen für Wasserbetriebwerke und sonstigen Wasserbenützungsanlagen bezüglichen Bestimmungen der Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1876 zum Wassergesetze in Kraft.

Im Uebrigen treten die §§. 7—10 der Vollzugsverordnung vom 26. Dezember 1871 außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 23. Januar 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Mayer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. IV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 23. Februar 1882.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Staatsministeriums: die Beglaubigung der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden betreffend; des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Niederlassungsvertrags mit der Schweiz betreffend; die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 3. Februar 1882.)

Die Beglaubigung der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden betreffend.

Im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts und dem Großherzoglichen Ministerium des Innern wird darauf aufmerksam gemacht, daß die zum Gebrauche im Auslande bestimmten, von den diesseitigen Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Notaren ausgestellten oder beglaubigten Urkunden behufs weiterer Beglaubigung oder Erwirkung der Beglaubigung durch auswärtige Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulate, nicht dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts oder dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, sondern dem Großherzoglichen Staatsministerium vorzulegen sind. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Urkunden, welche nicht von einer Staatsbehörde oder einem Notare, sondern von einer Gemeindebehörde, einem Standesbeamten, einem Pfarramte u. s. w. ausgestellt sind, vor Erwirkung der diesseitigen Beglaubigung zunächst einer gerichtlichen, bezirksamtlichen oder notariellen Beglaubigung bedürfen.

Karlsruhe, den 3. Februar 1882.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban.

Vdt. von Stetten.

Bekanntmachung.

(Vom 2. Februar 1882.)

Den Vollzug des Niederlassungsvertrags mit der Schweiz betreffend.

Nachstehend bringen wir den zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend die Bedingungen der Niederlassung beiderseitiger Angehörigen sowie die wechselseitige Unterstützung Hülfsbedürftiger, unter dem 27. April 1876 (Reichsgesetzblatt 1877 Nr. 1) abgeschlossenen Vertrag nebst den Zusatzprotokollen vom gleichen Tage und vom 21. Dezember v. J. zur allgemeinen Kenntniß.

Karlsruhe, den 2. Februar 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Buch.

Niederlassungsvertrag

zwischen

dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 27. April 1876.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und die Schweizerische Eidgenossenschaft, von dem Wunsche beseelt, die zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu erhalten und zu befestigen, und von der Absicht geleitet, die Bedingungen für die Niederlassung der Angehörigen des Deutschen Reichs in der Schweiz und der Angehörigen der Schweiz im Deutschen Reich, sowie die wechselseitige Unterstützung Hülfsbedürftiger zu regeln, sind übereingekommen, zu diesem Ende einen Vertrag abzuschließen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Herrn Generallieutenant Maximilian Heinrich von Roeder,

und

der Schweizerische Bundesrath

den Herrn Bundesrath Fridolin Anderwert, Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich — vorbehaltlich der beiderseitigen Ratifikation — über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Deutschen sind in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar ohne daß ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf.

Artikel 2.

Um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen, müssen die Deutschen mit einem Heimathsscheine und einem von der zuständigen Heimathsbehörde ausgestellten Zeugnisse versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und einen unbescholtenen Leumund genießt.

Artikel 3.

Die Schweizer werden in Deutschland, unter der im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraussetzung, die nämlichen Rechte und Vortheile genießen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert.

Artikel 4.

Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem andern wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen, und können deshalb in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste irgend einer Art, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Artikel 5.

Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem andern wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes bezüglich des Schadensersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleichgehalten werden.

Artikel 6.

Jeder Vortheil in Bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Theile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen vertragenden Theile zur Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß einer besonderen Uebereinkunft nöthig wird.

Artikel 7.

Die Angehörigen des einen Theiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Theiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, weggewiesen zu werden, entweder durch gerichtliches Urtheil, oder weil sie die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden, oder in Folge der Gesetze und Verordnungen über die Armen- und Sittenpolizei, sollen sammt Familie auf Verlangen des ausweisenden Theiles jederzeit von dem anderen Theile wieder übernommen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Theil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange sie nicht in dem anderen oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Theiles wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimathsrecht des Zuzuweisenden durch eine noch gültige unverdächtige Heimathsurkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Uebernahmspflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Theile ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Theile getragen.

Artikel 8.

Beide Theile behalten sich in Bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugniß zum bleibenden Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimathslande zu untersagen.

Artikel 9.

Die deutschen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz, und umgekehrt die schweizerischen Eigenthümer oder Bebauer von Grundstücken im Gebiete des Deutschen Reichs genießen in Bezug auf die Bewirthschaftung ihrer Güter die nämlichen Vortheile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterwerfen.

Artikel 10.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des andern Theiles, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimath ohne Nachtheil für ihre und Anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Theile, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, daß

der Hülfsbedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Januar 1877 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1886 in Kraft verbleiben.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen einzelnen deutschen Staaten und der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsverträge ihre Gültigkeit. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile ihn gekündigt hat.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens bis zum 31. Dezember dieses Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen in Bern, den 27. April 1876.

von Roeder.
(L. S.)

F. Anderwert.
(L. S.)

Zusatzprotokoll

zu dem

am 27. April 1876 in Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Um jeden Zweifel über die Tragweite des Artikels 8 des unterm 27. d. M. zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern abgeschlossenen und unterzeichneten Niederlassungsvertrages zu beseitigen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten kraft Ermächtigung ihrer Regierungen durch gegenwärtiges Protokoll eine Verständigung dahin getroffen:

Die beiden kontrahirenden Staaten geben sich die gegenseitige Zusicherung, daß in allen Fällen, wo der Artikel 8 in Anwendung kommen wird, der Ausweisung vorausgehend, die Verhältnisse genau untersucht und erwogen werden sollen, und insofern die Umstände ergeben,

daß der Nationalitätswechsel bona fide und nicht zum Zwecke der Umgehung der Militärpflicht erfolgt ist, die Ausweisung unterbleiben soll.

Gegenwärtiges Protokoll soll die gleiche Kraft haben, wie wenn es wörtlich in dem Vertrage vom 27. d. M. stünde. Es ist von den beiden Vertragsparteien zu ratifiziren, und die Ratifikationen sind in Berlin am gleichen Tage und zu gleicher Zeit, wie diejenigen des Hauptvertrages auszuwechseln.

Dessen zu Urkunde haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll in doppeltem Original unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt zu Bern, am 27. April 1876 (eintausend achthundert sechsundsiebenzig).

von Roeder.
(L. S.)

F. Anderwert.
(L. S.)

Der vorstehende Vertrag nebst Zusatzprotokoll ist ratifizirt worden und es hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden am 31. Dezember 1876 in Berlin stattgefunden.

Zusatzprotokoll

zu dem

am 27. April 1876 zu Bern unterzeichneten Niederlassungsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Nachdem die Regierungen des Deutschen Reiches und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sich in dem Wunsche begegnet sind, bei den in Gemäßheit des Artikels 7 Absatz 3 des Deutsch-Schweizerischen Niederlassungsvertrages vom 27. April 1876 stattfindenden polizeilichen Zuweisungen von Angehörigen des einen oder des anderen Theiles die Regelung der Uebernahmepflicht, unter thunlichster Einschränkung der diplomatischen Vermittelung, auf dem Wege direkter Verhandlungen zwischen den ausweisenden und den übernehmenden Behörden herbeizuführen, sind die Unterzeichneten Kraft Ermächtigung ihrer Regierungen zu diesem Behufe über folgende nähere Bestimmungen übereingekommen:

I. Angehörige des einen Theiles, welche in die Lage kommen sollten, nach Artikel 7 Absatz 1 des bezeichneten Vertrages aus dem Gebiete des anderen Theiles ausgewiesen zu werden, sollen sammt Familie auf Verlangen jederzeit von den in Nr. VI. dieses Zusatzprotokolles genannten Grenzbehörden wieder übernommen werden, wenn ihre und ihrer Familie gegenwärtige oder vormalige Staatsangehörigkeit durch eine unverdächtige Heimathsurkunde dargethan ist.

II. In allen Fällen, in welchen der Nachweis der gegenwärtigen oder vormaligen Staatsangehörigkeit nicht durch eine unverdächtige Heimathsurkunde geliefert werden kann, hat die vorherige Feststellung und Anerkennung der Uebernahmepflicht im Korrespondenzwege zu erfolgen.

Die bezüglichen Verhandlungen sind in der Regel direkt zwischen der die Heimschaffung anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimathsbehörde des zu Uebernehmenden zu führen. Eine diplomatische Vermittelung findet nur dann statt, wenn entweder besondere Gründe die direkte Korrespondenz unthunlich erscheinen lassen, insbesondere wenn über die Heimathsbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen, oder aber, wenn durch die direkte Korrespondenz die Anerkennung der Uebernahmepflicht nicht erzielt ist und der ausweisende Theil sich hierbei nicht beruhigen will.

Die Anerkennung der Uebernahmepflicht darf nicht aus dem Grunde verweigert oder verzögert werden, weil unter den Behörden des Heimathslandes über den Unterstützungswohnsitz, beziehungsweise die Gemeindeangehörigkeit des Auszuweisenden noch Zweifel bestehen.

III. Verzeichnisse derjenigen Behörden, welche in den deutschen Bundesstaaten einerseits und in den schweizerischen Kantonen andererseits berufen sind, über die Frage der Staatsangehörigkeit eine Entscheidung und ausländischen Behörden gegenüber ein Anerkenntniß abzugeben, haben beide Theile sich gegenseitig mitgetheilt.

Die beiderseitigen zuständigen Behörden werden es sich angelegen sein lassen, die behufs Feststellung der Staatsangehörigkeits-Verhältnisse ihnen zugehenden amtlichen Requisitionen wegen Beschaffung der Heimathsurkunden einer thunlichst schleunigen Erledigung entgegen zu führen.

IV. Nach erfolgtem Anerkenntniß der Uebernahmepflicht (vergleiche Nr. II.) werden die Auszuweisenden gegen Aushändigung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift des Anerkenntnisses über die Staatsangehörigkeit, beziehungsweise der Uebernahme-Erklärung von derjenigen, in Nr. VI. dieses Protokolls genannten, Grenzbehörde übernommen, deren Sitz auf dem kürzesten Wege nach dem Bestimmungsorte des Auszuweisenden belegen ist, ohne Rücksicht darauf, welchem deutschen Bundesstaate beziehungsweise welchem schweizerischen Kantone der Auszuweisende angehört.

V. Sofern es sich um hülfsbedürftige Personen handelt, ist in allen Ausweisungsfällen der Grenz-Uebernahmebehörde rechtzeitig vorher von der bevorstehenden Heimschaffung der auszuweisenden Person entsprechende Mittheilung zu machen.

VI. Für die Uebernahme der Auszuweisenden werden folgende Grenzbehörden gegenseitig bezeichnet.

A. Für die aus der Schweiz heimzusendenden deutschen Reichsangehörigen:

1. das Königlich bayerische Bezirksamt zu Lindau;
2. die Königlich württembergische Hafendirektion zu Friedrichshafen;
3. die Großherzoglich badischen Bezirksämter zu Konstanz, Waldshut, Säckingen, Lörrach, Engen und Stockach;

4. die Kaiserlichen Polizei-Kommissariate zu St. Ludwig und zu Dammerkirch in Elsaß-Lothringen.

B. Für die aus Deutschland heimzusendenden schweizerischen Staatsangehörigen:
1. das Regierungs-Statthalteramt zu Pruntrut;
2. das Polizei-Departement des Kantons Basel-Stadt zu Basel;
3. die Aargauischen Bezirksämter zu Rheinfelden, Laufenburg und Zurzach;
4. die Polizei-Direktion des Kantons Schaffhausen;
5. die Thurgauischen Polizei-Bureaus in Romanshorn und Kreutzlingen; und
6. die St. Gallischen Bezirksämter zu Rorschach und Rheineck, letzteres jedoch nur für den Fall, daß der Transport von Lindau aus mittelst der Eisenbahn erfolgen sollte.

Dessen zu Urkund haben die Unterzeichneten dieses Protokoll in doppelter Ausfertigung vollzogen und ihre Wappensiegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 21. Dezember 1881.

gez. Graf von Hatzfeldt. (L. S.)

gez. A. Roth. (L. S.)

Verzeichniß

der

Schweizer-Behörden, welche befugt sind, über die Staatsangehörigkeit in der Schweiz Erklärungen und Anerkenntnisse auszustellen.

Zürich: Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Zürich in Zürich.
Bern: Die Direktion der Justiz und Polizei des Kantons Bern in Bern.
Luzern: Militär- und Polizei-Departement des Kantons Luzern in Luzern.
Uri: Die Polizei-Direktion des Kantons Uri in Altorf.
Schwyz: Der Regierungsrath des Kantons Schwyz in Schwyz.
Unterwalden o. W.: Das Kantonspolizeiamt in Sarnen.
Unterwalden n. W.: Der Regierungsrath des Kantons Unterwalden n. W. in Stans.
Glarus: Die Polizei-Kommission des Kantons Glarus in Glarus.
Zug: Die Polizei-Direktion des Kantons Zug in Zug.
Freiburg: Die Direktion der Central-Polizei in Freiburg.
(Fribourg: la Direction de police centrale à Fribourg.)

Solothurn: Das Polizei-Departement des Kantons Solothurn in Solothurn.
Basel-Stadt: Das Polizei-Departement des Kantons Basel-Stadt in Basel.
Basel-Landschaft: Die Polizei-Direktion des Kantons Basel-Landschaft in Liestal.
Schaffhausen: Die Polizei-Direktion des Kantons Schaffhausen in Schaffhausen.
Appenzell a. Rh.: Die Polizei-Direktion des Kantons Appenzell a. Rh. in Trogen.
Appenzell i. Rh.: Die Polizei-Direktion des Kantons Appenzell i. Rh. in Appenzell.
St. Gallen: Das Polizei-Departement des Kantons St. Gallen in St. Gallen.
Graubünden: Die Polizei-Direktion des Kantons Graubünden in Chur.
Aargau: Der Regierungsrath des Kantons Aargau in Aarau.
Thurgau: Das Polizei-Departement des Kantons Thurgau in Frauenfeld.
Tessin: Die Direktion der Central-Polizei des Kantons Tessin in Locarno.
(Tessin: la Direction de police centrale à Locarno.)
Waadt: Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Waadt in Lausanne.
(Vaud: le Département de Justice et Police du Canton de Vaud à Lausanne.)
Wallis: Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Wallis in Sitten.
(Valais: le Département de Justice et Police du Canton de Valais à Sion.)
Neuenburg: Das Polizei-Departement des Kantons Neuenburg in Neuenburg.
(Neuchâtel: le Département de Police du Canton de Neuchâtel à Neuchâtel.)
Genf: Das Justiz- und Polizei-Departement des Kantons Genf in Genf.
(Genève: le Département de Justice et Police du Canton de Genève à Genève.)

Bekanntmachung.

(Vom 14. Februar 1882.)

Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffend.

Nachdem durch das Reichsamt des Innern angeordnet worden ist, daß bei den alljährlich stattfindenden Erhebungen über die Zahl der in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten jugendlichen Arbeiter die der deutschen Gewerbestatistik zu Grunde gelegte Klassifikation der Industriezweige zur Anwendung kommen soll, sehen wir uns veranlaßt, das der Ziffer VII. der Verordnung des Handelsministeriums vom 18. Dezember 1878, die Aufsicht über die Beschäftigung der jugendlichen Arbeiter u. s. f. betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1879 Seite 48 und 55), angeschlossene Formular J. dahin abzuändern, daß die von der Ortspolizeibehörde aufzustellende Nachweisung der jugendlichen Arbeiter nach folgenden Industriezweigen, deren Zahlen mit der Gruppeneintheilung der Gewerbestatistik übereinstimmen, aufzustellen ist:

III. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen,
IV. Industrie der Steine und Erden,
V. Metallverarbeitung,
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate,
VII. Chemische Industrie,
VIII. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe,
IX. Textil-Industrie,
X. Papier und Leder,
XI. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe,
XII. Nahrungs- und Genußmittel,
XIII. Bekleidung und Reinigung,
XV. Polygraphische Gewerbe,
— Sonstige Industriezweige.

Karlsruhe, den 14. Februar 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Krems.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 9. März 1882.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden betreffend.

Gesetz.

(Vom 6. März 1882.)

Die Abänderung von Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

An Stelle der nachstehend bezeichneten Vorschriften des Gesetzes vom 22. Februar 1879 über die Einführung des Reichsgerichtskostengesetzes im Großherzogthum Baden treten die folgenden Bestimmungen:

1. An Stelle des §. 1:

   Die Vorschriften des Reichsgerichtskostengesetzes in der durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 veränderten Fassung finden auch Anwendung bei denjenigen Rechtssachen, welche nach den Gesetzen des Großherzogthums vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, vorbehaltlich der in jenen Landesgesetzen enthaltenen sowie der nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

2. An Stelle des §. 4, Absatz 1, Ziffer 1:

   1. Im Aufgebotsverfahren wegen Liegenschaften wird für die in §. 44 des Reichsgerichtskostengesetzes bezeichneten Gerichtsakte je $^1/_{10}$ der Hauptgebühr (§. 8 des Reichsgerichtskostengesetzes) erhoben und der Werth des Gegenstandes höchstens zu 50 000 Mark angenommen.

3. An Stelle des §. 6, Absatz 1:

Bei den von den Gerichten zu erledigenden Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die Vorschriften der §§. 1—7, 79—81, 84—93 und 97 des Reichsgerichtskostengesetzes in der durch das Reichsgesetz vom 29. Juni 1881 veränderten Fassung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß ein Gebührenvorschuß im Sinne von §. 81 nur von einem ausländischen Antragsteller und nur im einfachen Betrage zu zahlen ist.

4. An Stelle des §. 13:

Für die Entscheidung über die Festsetzung der von einem Gegner zu erstattenden Kosten wird als Gerichtsgebühr erhoben:

1. bei einem Amtsgerichte	—	ℳ 50 ₰
2. bei einem Landgerichte	1	„ — „
3. bei dem Oberlandesgerichte	1	„ 50 „

5. An Stelle des §. 14, Absatz 1:

Wird eine anhängig gemachte Sache durch Zurücknahme des Antrags oder in anderer Weise erledigt, ehe ein gebührenpflichtiger Gerichtsakt erfolgt ist, so kommt nur $^1/_{10}$ der für die Erledigung der Sache bestimmten Gerichtsgebühr in Ansatz.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 15. März 1882 in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 6. März 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. VI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 14. März 1882.

Inhalt.

Gesetz: die Erhebung des Nebenortes Steinfurt zu einer selbständigen Gemeinde betreffend.

Verordnung und **Bekanntmachung** der Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern: den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend; des Finanzministeriums: die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehtransporten auf der Eisenbahn betreffend.

Gesetz.

(Vom 11. März 1882.)

Die Erhebung des Nebenortes Steinfurt zu einer selbständigen Gemeinde betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Nebenort Steinfurt wird von der Gemeinde Hardheim, Bezirksamts Buchen, getrennt und zu einer selbständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. März 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

VI.

Verordnung.

(Vom 28. Februar 1882.)

Den Verkehr mit Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. betreffend, wird verordnet:

1.

Die technische Untersuchung von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen zu gerichtlichen oder polizeilichen Zwecken wird vorgenommen:

1. von dem chemischen Laboratorium der polytechnischen Schule in Karlsruhe,
2. von der agrikultur-chemischen Versuchsstation daselbst bezüglich des Weins und Branntweins,
3. von den durch das Ministerium des Innern im Staatsanzeiger bezeichneten öffentlichen Untersuchungsanstalten der Gemeinden,
4. von den in gleicher Weise durch die Ministerien der Justiz oder des Innern namhaft gemachten Sachverständigen.

Die amtliche Untersuchung von Wein bleibt den zu 1. und 2. genannten Anstalten und den besonders hierzu ermächtigten Sachverständigen vorbehalten.

Einfachere Untersuchungen können vorläufig von dem Polizeipersonal vorgenommen werden.

2.

Gemeinden, welche eine zur Vornahme amtlicher Untersuchungen ermächtigte öffentliche Anstalt errichten wollen, haben dem Bezirksamt einzureichen:

1. die Bezeichnung des Vorstandes der Anstalt mit den Nachweisen seiner technischen Befähigung,
2. eine Beschreibung der für die Anstalt bestimmten Einrichtungen und Räumlichkeiten,
3. die Geschäftsordnung der Anstalt, in der insbesondere anzugeben ist, unter welchen Bedingungen dem Publikum die Benützung der Anstalt gewährt wird.

Dem Bzirksamt ist ferner jeder Wechsel in der Person des Vorstands und jede wesentliche Aenderung der Einrichtungen und der Geschäftsordnung anzuzeigen und am Jahresschlusse über die Thätigkeit der Anstalt, Zahl, hauptsächliches Ergebniß der Untersuchungen zu berichten. Die Berichte werden dem Ministerium des Innern vorgelegt, dessen Beaufsichtigung diese Anstalten unterstehen.

3.

Für die von den Bezirksämtern angeordneten technischen Untersuchungen wird nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs durch die Amtskassen eine Gebühr erhoben:

1. von den aus Anlaß der Untersuchung Bestraften,
2. wenn kein Strafverfahren eingeleitet wird, von der Gemeinde, in der der untersuchte Gegenstand polizeilich entnommen wurde, sofern nicht die Untersuchung durch die

Anstalt der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde selbst bestellten Sachverständigen vorgenommen wurde.

Gebühren für die von dem chemischen Laboratorium der polytechnischen Schule ausgeführten Untersuchungen verbleiben der Amtskasse, solche für Untersuchungen, welche durch die Versuchsstation, durch Gemeindeanstalten oder durch von Gemeinden bestellte Sachverständige vorgenommen werden, sind der Versuchsstation beziehungsweise der betreffenden Gemeinde von der Amtskasse, soweit sie von den Zahlungspflichtigen beigebracht wurden, zu verabfolgen. Andere Sachverständige erhalten die volle Gebühr nach Maßgabe des Tarifs aus der Amtskasse.

Die Bezirksämter theilen den Amtskassen behufs des Einzugs und der Auszahlung der Gebühr die Anstalt oder den Sachverständigen, der die Untersuchung vorgenommen hat, den Betrag der Gebühr, den Zahlungspflichtigen und den Empfangsberechtigten mit. In Fällen, in denen die Gebühr der Amtskasse verbleibt, sind die Akten nach Erledigung der Sache nebst Kostenverzeichniß dem Verwaltungshofe zur Dekreturertheilung vorzulegen.

4.

Ist die von einer Gemeinde errichtete öffentliche Anstalt zur Vornahme amtlicher Untersuchungen ermächtigt, so werden die Geldstrafen, welche wegen im Bezirke der Gemeinde verübter Zuwiderhandlungen gegen das Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 erkannt werden, der Gemeinde zugewiesen.

Zu diesem Behufe haben die Behörden, welchen die Herbeiführung der Vollstreckung obliegt, der für den Einzug der Strafe zuständigen Amtskasse die empfangsberechtigte Gemeinde zu bezeichnen und die betreffende Gemeindebehörde von der Ueberweisung der Geldstrafe zu benachrichtigen. Konstatirgebühren von den an die Gemeinden abzuliefernden Beträgen finden nicht statt.

Die Amtskasse hat der Gemeinde den Betrag der Geldstrafen, soweit sie flüssig gemacht werden konnten, unter Abzug der nach der Verordnung vom 20. Dezember 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 653, den betreffenden Untererhebern zukommenden Heb- und Auszahlungsgebühr gegen Bescheinigung abzuliefern, sowie auch von der Unbeibringlichkeit der Geldstrafen Nachricht zu geben.

5.

In Bezug auf die rechnerische Behandlung der von den Amtskassen zu erhebenden und abzuliefernden Beträge werden von dem Verwaltungshofe die nöthigen Vollzugsvorschriften erlassen werden.

Karlsruhe, den 28. Februar 1882.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Buch.

Verzeichniß

der

für Untersuchung von Lebensmitteln und anderen Gebrauchsgegenständen zu berechnenden Gebühren.

Gegenstände.	Einzuliefernde Menge.	Gebühr.
		M.
1. Bier. Bestimmung von Alkohol, Extrakt, Säure, Asche, Phosphorsäure	1 Liter	6
Prüfung auf fremde Bitterstoffe	5 „	20
2. Brod. Bestimmung des Wassergehaltes, Prüfung auf mineralische Beimengungen, mikroskopische Untersuchung	250 Gramm	4
3. Butter. Bestimmung des Wasser- resp. Fettgehaltes, qualitative Prüfung auf fremde Fette	50 „	2
Bestimmung der Menge der fremden Fette	50 „	6
4. Butterschmalz. Prüfung auf fremde Fette, Bestimmung von deren Menge	50 „	6
5. Chokolade. Prüfung auf Mehl und mineralische Zusätze	50 „	3
Vollständige Analyse	100 „	10
6. Essig. Prüfung auf Gehalt und auf giftige Beimengungen	¼ Liter	5
7. Fruchtsäfte. Prüfung auf künstliche Färbung und giftige Beimengungen	¼ „	5
8. Gebrauchsgegenstände (Tapeten, Kleiderstoffe, Spielwaaren) und Genußmittel	1 Stück oder	5
Qualitative Prüfung auf Farbe oder Metalle	1 Packet	
Quantitative Bestimmung des schädlichen Stoffes	. . . . .	10
9. Gewürze. Mikroskopische Prüfung, Bestimmung von Asche und Sand	50 Gramm	3
Bestimmung des Extraktgehaltes	50 „	3
10. Hefe. Bestimmung des Wassergehaltes, Prüfung auf Zusatz von Stärke oder Mineralsubstanzen, Prüfung auf Güte	50 „	4
11. Honig. Prüfung auf Reinheit	50 „	4
12. Käse. Prüfung auf fremde Beimengungen	50 „	3

Gegenstände.	Einzuliefernde Menge.	Gebühr.
		M.
13. Kaffee. Rohe Bohnen, Prüfung auf künstliche Färbung	100 Gramm	3
Gebrannt, Prüfung auf Färbung und Zusatz von fremden Stoffen oder gebrauchtem Kaffee	100 „	5
14. Kaffeesurrogate. Prüfung auf Reinheit, mikroskopische Untersuchung, Bestimmung des Gehaltes an Asche und Sand	1 Packet	5
15. Liköre, Branntwein, Konditorwaaren. Prüfung auf giftige Bestandtheile	¼ Liter, einige Stücke	5
16. Mehl. Bestimmung des Wassergehaltes, der wasserbindenden Kraft, des Gehaltes an Kleber und Asche, mikroskopische Prüfung	250 Gramm	5
17. Milch. Bestimmung des spezifischen Gewichts, des Rahm- resp. Fettgehaltes, der Trockensubstanz	½ Liter	3
18. Obstwein. Prüfung auf Reinheit	1 Flasche	8
19. Rahm. Prüfung auf fremde Beimengungen	⅛ Liter	2
20. Schmalz. Prüfung auf gute Beschaffenheit, Bestimmung des Wassergehaltes	100 Gramm	4
21. Senf. Prüfung auf Reinheit	50 „	3
22. Speise-Oel. Prüfung auf gute Beschaffenheit . . .	100 „	4
23. Stärke. Mikroskopische Prüfung, Bestimmung des Gehalts an Wasser und Asche	50 „	3
24. Thee. Prüfung auf Färbung, fremde Zusätze und gebrauchten Thee	50 „	5
25. Wasser. Prüfung auf Brauchbarkeit als Trinkwasser (Gesammtrückstand, Oxydirbarkeit, Salpetersäure, Ammoniak, Härte, mikroskopische Prüfung)	2 Flaschen	6
Vollständige Analyse	6 Liter	20
26. Wein. Prüfung von Traubenwein auf Reinheit (Alkohol, Extrakt, Asche, Säure, Färbung, freie Weinsäure, gebundene Schwefelsäure).	1 Flasche	8
Bestimmung des Glycerins, Prüfung auf Stärkezucker	1 „	5
27. Wurst. Prüfung auf einen Gehalt an Stärke . . .	1 Stück	1
28. Zucker. Prüfung auf Reinheit	100 Gramm	3

Bekanntmachung.

(Vom 7. März 1882.)

Die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehtransporten auf der Eisenbahn betreffend.

Unter Bezug auf §. 2 der von den Ministerien des Handels und des Innern erlassenen Verordnung vom 30. November 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVIII., Seite 343) wird hiermit bekannt gegeben, daß nunmehr auch die Station Wertheim als Desinfektionsstation eingerichtet worden ist.

Karlsruhe, den 7. März 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eulätter.

Vdt. Dr. Stark.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. VII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 30. März 1882.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung im Monat April 1882 betreffend.
Landesherrliche Verordnung: die Errichtung eines Landesgesundheitsraths betreffend.
Verordnungen des Ministeriums des Innern: den Aufwand für die Verbesserung der Feldeintheilung betreffend; die Hafenordnung für den Hafen in Leopoldshafen betreffend.

Gesetz.

(Vom 29. März 1882.)

Die Steuererhebung im Monat April 1882 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat April l. J. zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. März 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Eulstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 19. März 1882.)

Die Errichtung eines Landesgesundheitsraths betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Berathung des Ministeriums des Innern in Medizinalangelegenheiten wird ein Landesgesundheitsrath errichtet, bestehend aus:

den Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern,

je einem von den medizinischen Fakultäten der Universitäten Heidelberg und Freiburg aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliede,

dem Obmann des Ausschusses der Aerzte,

einer weiteren Anzahl von auf die Dauer von drei Jahren durch das Ministerium des Innern ernannten Mitgliedern.

§. 2.

Der Landesgesundheitsrath hat die Aufgabe, in wichtigen Angelegenheiten des Medizinalwesens, insbesondere über Entwürfe zu hierauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen gutachtliche Aeußerungen abzugeben und Wünsche und Beschwerden zur Kenntniß des Ministeriums des Innern zu bringen.

Auch über einzelne Vorkommnisse und Einrichtungen kann das Ministerium des Innern Gutachten des Landesgesundheitsraths oder einzelner Mitglieder desselben erheben.

§. 3.

Der Landesgesundheitsrath wird mindestens einmal jährlich durch das Ministerium des Innern einberufen.

§. 4.

Der Vorsitzende des Landesgesundheitsrathes wird, wenn der Präsident des Ministeriums des Innern nicht selbst den Vorsitz übernimmt, von diesem bezeichnet.

Zu den Sitzungen des Landesgesundheitsrathes werden diejenigen Räthe des Ministeriums des Innern zugezogen, deren Betheiligung für zweckmäßig erachtet wird.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, behufs Berathung einzelner Fragen zu den Sitzungen des Landesgesundheitsraths auch solche Sachverständige beizuziehen, die nicht Mitglieder des Landesgesundheitsraths sind.

§. 5.

Die Einladung zu den Sitzungen des Landesgesundheitsraths wird den Mitgliedern in der Regel vier Wochen und die Tagesordnung der zur Berathung zu stellenden Gegenstände in der Regel mindestens vierzehn Tage vor dem Tage der Sitzung mitgetheilt.

Mitglieder des Landesgesundheitsraths, welche einen Gegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung bringen wollen, haben diesen spätestens vierzehn Tage vorher bei dem Vorsitzenden anzumelden.

Ueber die Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, aus welchem der Gang der Verhandlungen und die gutachtlichen Aeußerungen des Landesgesundheitsrathes, eintretenden Falls auch die Anschauungen der Minderheit zu ersehen sind.

Jedes Mitglied des Landesgesundheitsrathes ist berechtigt, seine Ansichten schriftlich zu Protokoll zu geben.

§. 8.

Die Mitglieder des Landesgesundheitsraths üben ihre Funktionen als Ehrenamt, doch erhalten diejenigen, welche nicht am Versammlungsorte wohnen, außer Vergütung der Reisekosten eine Diät von 12 Mark für den Tag.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. März 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Ganz.

Verordnung.

(Vom 16. März 1882.)

Den Aufwand für die Verbesserung der Feldeintheilung betreffend.

Nachstehend wird die von Großherzoglicher Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues nach eingeholter Genehmigung des diesseitigen Ministeriums unter dem 22. Februar d. J. erlassene Verordnung obigen Betreffs zur Nachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 16. März 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
M. Frey.

Vdt. Krems.
8.

Verordnung.

Den Aufwand für die Verbesserung der Feldeintheilung betreffend.

In Abänderung des Nachtrags zur allgemeinen Dienstinstruktion vom 1. Juni 1875, betreffend den Vollzug des Gesetzes über die Verbesserung der Feldeintheilung — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX. Seite 231 — wird mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern bestimmt, wie folgt:

§. 7 Ziffer 6 des Nachtrags wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

„Sofort bei der Inangriffnahme einer Feldbereinigung muß die Frage des Rückersatzes des entstehenden Aufwandes Seitens der Gemeindebehörde sorgfältiger Erörterung unterzogen und die Aufbringung wie die Art und Frist der Abtragung des zu erwartenden Gesammtaufwandes — vorbehaltlich der nach beendigtem Unternehmen endgiltig zu treffenden Bestimmungen — wenigstens im Allgemeinen festgestellt werden. Dabei ist — sofern nicht ausnahmsweise die Kosten des Unternehmens ohne Rückersatz auf die Gemeindekasse übernommen werden sollten — darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Unternehmen, deren Ausführung einen großen Aufwand an Zeit und Kosten erfordert, soweit thunlich, schon vor dem völligen Abschluß derselben ein entsprechender Theil der Kosten zum Wiedereinzug gelangt. Jedenfalls aber muß von Beginn des Unternehmens ab jährlich mindestens ein solcher Betrag auf die an dem Unternehmen betheiligten Eigenthümer umgelegt werden, welcher hinreicht, die Zinsen der von der Gemeinde zur Bestreitung des Aufwandes aus eigenen Mitteln oder aus aufgenommenen Anlehen aufgewendeten Summen sowie die etwa erwachsenden Verwaltungskosten zu decken.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Fassung der deßfallsigen Beschlüsse und der hierbei einzuhaltenden Formen sind die in der Gemeindeordnung und den hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften über Sozialausgaben und über die Aufstellung der Schuldentilgungspläne enthaltenen Vorschriften maßgebend. Insbesondere ist die jährliche Umlage gleichzeitig mit dem Gemeindevoranschlag in einem Anhang desselben auf Grund einer summarischen Darstellung des bereits erwachsenen Aufwandes und des zur Zahlung der Zinsen und Verwaltungskosten im Voranschlagsjahr voraussichtlich erforderlichen Betrags nach Maßgabe des Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes festzustellen."

§. 7 Ziffer 7 erhält folgende erweiterte Fassung:

Nach Beendigung des ganzen Unternehmens einschließlich der Ausführung der gemeinsamen Anlagen ist vom Gemeinderath die Vertheilung der Kosten des Unternehmens auf die einzelnen Betheiligten und die Schlußabrechnung mit jedem derselben vorzunehmen. Ein Formular für die Kostenvertheilung und die Schlußabrechnung ist dieser Verfügung unter Anlage 19 angeschlossen.

Auch in dem Falle, wenn Seitens der zuständigen Organe beschlossen worden ist, die Kosten nicht auf einmal, sondern in jährlichen Ratenzahlungen rückzuerheben, hat gleichwohl die Kostenvertheilung und Schlußabrechnung sofort nach Beendigung des ganzen Unternehmens stattzufinden, damit es jedem Einzelnen möglich werde, den auf ihn fallenden Kostenantheil sofort baar zu bezahlen. Die nach Abzug der Baarzahlungen in jedem Jahr der Tilgungsperiode zu erhebende Kostenrate nebst der zur Deckung der Zinsen und Verwaltungskosten nothwendigen Summe ist alljährlich auf die betheiligten Grundeigenthümer, d. i. auf diejenigen, welche in dem Erhebungsjahre der Kostenrate die bei dem Unternehmen betheiligten Grundstücke besitzen, nach Vorschrift des Artikel 23 Absatz 2 des Gesetzes umzulegen. Die Feststellung der Umlage hat im Gemeindevoranschlag stattzufinden.

Die Vertheilung der Kosten kann auch schon vor der Ausführung der gemeinsamen Anlagen vollzogen werden, wenn dies aus besonderen Gründen wünschenswerth ist.

Das Bezirksamt wird bei Abhör der Gemeinderechnung die Richtigkeit der Kostenvertheilung einer besonderen Prüfung unterziehen lassen.

Karlsruhe, den 22. Februar 1882.

Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.

Baer.

Rückert.

Verordnung.

(Vom 20. März 1882.)

Den Hafen in Leopoldshafen betreffend.

Für den Hafen in Leopoldshafen tritt unter Aufhebung der von Großherzoglichem Finanzministerium erlassenen Verordnung vom 23. September 1865 nachstehende

Hafenordnung

in Wirksamkeit:

§. 1.

Das Hafengebiet zu Leopoldshafen umfaßt:

a. das Hafenbecken vom Rhein bis zu den ärarischen Lade- und Lagerplätzen;

b. die eben genannten Lade- und Lagerplätze mit dem Hafenmagazin.

§. 2.

Die Aufsicht über das Hafengebiet und die Handhabung der Ordnung in demselben steht der Rheinbauinspektion Mannheim zu, welcher zum Vollzug ein Hafenaufseher beigegeben

ist. Den von dem letztern zur Handhabung der Ordnung getroffenen Anordnungen haben die Führer der im Hafen anlegenden Schiffe und Flöße, sowie die Personen, welche das Hafengebiet betreten, Folge zu leisten.

§. 3.

Die Schiffsführer, die im Hafen aus- oder einladen wollen, haben hiervon dem Hafenaufseher Anzeige zu machen und die Gegenstände, welche aus- oder eingeladen werden sollen, unter Vorlage der Begleitpapiere nach Gattung und Menge schriftlich anzumelden.

Ebenso sind die in den Hafen einlaufenden Flöße anzumelden.

§. 4.

Der Hafenaufseher hat zu bestimmen, wo die Fahrzeuge anzulegen haben, und die Stellen auf den Lagerplätzen zu bezeichnen, auf welchen Güter gelagert werden dürfen. Erde, Sand, Lehm, Kies und dergleichen, sowie rohe Steine werden nur mit besonderer Genehmigung der Hafenverwaltung zur Lagerung zugelassen.

Der Abfuhr der Güter von den Lagerplätzen muß schriftliche Anzeige bei dem Hafenaufseher vorhergehen.

§. 5.

Im Falle der Hafenraum für das gleichzeitige Aus- oder Einladen der vorhandenen Schiffe zu beschränkt ist, findet Beides in der Regel in der Reihenfolge statt, in welcher die Anmeldung beim Hafenaufseher erfolgte.

Ist der Führer des Schiffes, welchen die Reihenfolge trifft, abwesend oder verhindert, so kann der nächstfolgende zum Aus- oder Einladen berufen werden.

Für Fahrzeuge, welche, ohne zu überwintern oder ohne aus- oder einzuladen, länger als vierzehn Tage im Hafen verweilen, kann unter Anberaumung einer Frist von mindestens drei Tagen deren ferneres Liegen im Hafen untersagt werden.

§. 6.

Wenn von der Beschaffenheit lagernder Güter Nachtheil für andere lagernde oder aus- oder einzuladende Gegenstände zu befürchten ist, so müssen erstere auf Anordnung des Hafenaufsehers von ihren Lagerplätzen entfernt werden.

§. 7.

Die im Hafengebiet gelagerten Güter werden zwar unter den Schutz der Hafenaufsicht gestellt, jedoch übernimmt die Hafenverwaltung keine Verantwortlichkeit für dieselben.

§. 8.

Im Hafengebiet ist jede Handlung, welche die Sicherheit und Ordnung in demselben gefährdet, untersagt.

Das Betreten des Hafens, der Böschungen und der Lagerplätze ist Personen, welche im Hafen keine Geschäfte haben, verboten.

§. 9.

Die zum Fortbewegen der Schiffe dienenden Schaltwerkzeuge dürfen nicht an die Böschungspflasterungen angesetzt werden.

Stilliegende Schiffe und Flöße sind an den am Ufer eingelassenen Ringen oder Pfählen sicher anzumähren.

Schoren zum angemessenen Fernhalten der Schiffe vom Ufer dürfen nur in Nothfällen gegen die Uferböschung, sonst nur gegen den Uferfuß oder an auf die Böschung aufgelegte Bordstücke angesetzt werden.

§. 10.

Schiffe, welche sich vermöge ihrer Beschaffenheit nach dem Ermessen der Hafenverwaltung nicht über Wasser halten können, werden in dem Hafen nicht geduldet und, wenn der Aufforderung zur Entfernung nicht innerhalb der von der Hafenverwaltung zu bestimmenden Frist nachgekommen wird, auf Kosten der Eigenthümer aus demselben entfernt.

Desgleichen erfolgt die Entfernung untergegangener Schiffe oder versunkener Ladungen, wenn sie nicht innerhalb einer von dem Hafenaufseher gesetzten Frist geschieht, auf Kosten des Schiffers beziehungsweise Eigenthümers. Bis zur Entfernung sind die Führer und Eigenthümer verpflichtet, für eine genügende Bezeichnung der Lagerstelle (Wahrschau) zu sorgen.

§. 11.

Jede Verunreinigung des Hafengebiets, insbesondere das Abladen von Steinen, Schutt, Kehricht, Asche, Abfällen und dergl. auf dasselbe, sowie das Hineinwerfen von solchen Gegenständen in das Hafenbecken ist untersagt.

§. 12.

Wenn Hochwasser oder sonstige Ereignisse außerordentliche Hilfe erheischen, so ist die Mannschaft sämmtlicher im Hafen befindlicher Schiffe und Flöße verbunden, den zur Sicherheit des Hafens und des Verkehrs in demselben ergehenden Anordnungen der Hafenverwaltung Folge und insbesondere auch auf Verlangen selbst und wenn nöthig mit Schiff und Geschirr Hilfe zu leisten.

§. 13.

Wird ein im Hafen liegendes Fahrzeug vom Führer verlassen, so hat derselbe einen Bevollmächtigten zu bestellen, an den sich die Hafenverwaltung hinsichtlich der dem Ersteren obliegenden Verbindlichkeiten halten kann.

§. 14.

Von den auf den ärarischen Lagerplätzen zur Niederlegung kommenden Gütern wird nach Maßgabe der besonders verkündigten Gebührenordnung Lagergeld erhoben. Letzteres ist vom Hafenaufseher zu berechnen und vor der Abfuhr der Güter an denselben zu bezahlen.

Werden bestimmte Lagerplätze an einzelne Personen zur ausschließlichen Benützung überlassen, so wird die entsprechende Lagergebühr oder ein Pachtzins durch besonderes Uebereinkommen mit der Hafenverwaltung festgesetzt.

§. 15.

Vorbehaltlich der Ersatzansprüche wegen verursachter Beschädigungen der Hafenräume, Treppen, Zufahrten, Dämme und dergl., in welcher Beziehung die Führer und Eigenthümer der Schiffe und Flöße für ihr Personal haftbar sind, unterliegt die Uebertretung der Bestimmungen dieser Hafenordnung gemäß §. 155 des Polizeistrafgesetzbuchs einer Geldstrafe bis zu 100 ℳ. oder einer Haftstrafe bis zu vierzehn Tagen.

Karlsruhe, den 20. März 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Mayer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. VIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 11. April 1882.

Inhalt.

Gesetz: die Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen betreffend; die Abänderung des §. 104 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend.

Landesherrliche Verordnung: die Rangverhältnisse der Staatsanwälte betreffend.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die unfrankirte Absendung portopflichtiger Dienstsachen mittels der Post betreffend.

Gesetz.

(Vom 3. April 1882.)

Die Auflösung der Gemeinde Niederemmendingen und deren Vereinigung mit der Stadtgemeinde Emmendingen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Gemeinde Niederemmendingen wird am 1. Januar 1883 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Emmendingen vereinigt.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. April 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

Gesetz.

(Vom 4. April 1882.)

Die Abänderung des §. 104 des Gesetzes über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

An Stelle des §. 104 des Gesetzes vom 3. März 1879 über die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum Baden tritt folgende Bestimmung:

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger ist, unbeschadet der übrigen Vorschriften des §. 825 der Civilprozeßordnung, nicht erforderlich.

Das Gericht kann anordnen, daß sowohl das Aufgebot als der wesentliche Inhalt des Ausschlußurtheils einmal in den Deutschen Reichsanzeiger, sowie daß das Ausschlußurtheil seinem wesentlichen Inhalte nach einmal in dasjenige Blatt eingerückt werde, welches für den Sitz des Gerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 15. April 1882 in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 4. April 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Rokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 31. März 1882.)

Die Rangverhältnisse der Staatsanwälte betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 2, 3 und 4 Unserer Verordnung vom 28. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVIII.) „die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten und der Staatsanwälte betreffend" werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§. 2.

Den Rang des Oberstaatsanwalts beim Oberlandesgericht werden Wir jeweils besonders bestimmen; soferne eine solche Bestimmung nicht ergangen ist, hat derselbe den Rang eines Ministerialraths.

§. 3.

Die Ersten Staatsanwälte beim Landgerichte haben den Rang der Oberlandesgerichtsräthe, die übrigen Staatsanwälte den der Landgerichtsräthe.

§. 4.

Wir behalten Uns vor, den in §. 3 genannten Beamten durch besondere Entschließung für den einzelnen Fall einen niedereren Rang zu verleihen.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 31. März 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Rokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

Bekanntmachung.

(Vom 25. Februar 1882.)

Die unfrankirte Absendung portopflichtiger Dienstsachen mittels der Post betreffend.

Die diesseitige Entschließung vom 5. Oktober 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 258) wird dahin ergänzt, daß die Verwaltungsräthe und Verwalter (Verrechner) folgender weiterer Distrikts- und beziehungsweise Landesstiftungen, nämlich:

l. der Distriktsstiftungen in Konstanz,
m. der Distriktsstiftungen in Wertheim,
n. des Albert-Karolinen-Stifts in Freiburg,
o. des adeligen Damen-Stifts in Karlsruhe, sowie
p. des Hospitalfonds in Tauberbischofsheim

die Befugniß erhalten, portopflichtige Dienstbriefe unfrankirt mittels der Post zu versenden.

Karlsruhe, den 25. Februar 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Mayer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. IX. 47

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 24. April 1882.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik betreffend.

Verordnung.

(Vom 15. April 1882.)

Die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik betreffend.

Zum Vollzug des Reichsgesetzes vom 13. Februar d. J., die Erhebung einer Berufsstatistik im Jahre 1882 betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 9 ff.), und der zur Ausführung desselben vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 48 ff.) wird auf Grund Allerhöchster Ermächtigung verordnet was folgt:

§. 1.

Am 5. Juni d. J. findet im Großherzogthum eine allgemeine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung in Verbindung mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Betriebe statt.

§. 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt der Gemeindebehörde (dem Stadt- beziehungsweise Gemeinderathe) ob, welche, unter ihrer fortdauernden Verantwortlichkeit, dafür eine besondere Zählungskommission (in großen Gemeinden auch mehrere Zählungskommissionen) einsetzen kann.

§. 3.

Für die Erhebung ist die Gemeinde in räumlich begrenzte Zählbezirke einzutheilen. Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, dem die Austheilung und die Wiedereinsammlung der Zählformulare obliegt.

§. 4.

Die Angaben für die Erhebung sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintrag in die Zählformulare zu machen. Die Pflicht der Angabe und des Eintrags liegt den Haushaltungsvorständen, als welche auch einzeln lebende selbständige Personen mit besonderer

Wohnung und eigener Hauswirthschaft gelten, beziehungsweise den selbständigen Gewerbetreibenden, oder deren Vertretern ob. Aushilfsweise kann der Eintrag auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werden.

§. 5.

Für die Erhebung dienen folgende Zählpapiere, deren Muster anliegen:

a. Zählformulare:

1. Der Zählbogen (A.) für die Erhebung
   I. des persönlichen Berufs und der Gewerbebetriebe ohne Mitinhaber, Gehilfen, Dampfkessel, oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke (Formular I. auf Seite 2 und 3 des Zählbogens);
   II. der landwirthschaftlichen Betriebe (Formular II. auf Seite 4 des Zählbogens);
2. die Gewerbekarte (B.) für die Erhebung der Gewerbebetriebe mit Mitinhabern, Gehilfen,. Dampfkesseln, oder durch elementare Kraft bewegten Triebwerken;

hiezu

3. die Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare (C.);

b. Anweisungen:

4. die Anweisung für die Zähler (D.) mit der Kontrolliste (F.);
5. die Anweisung für die Gemeindebehörden (E.) mit dem Gemeindebogen (G.).

§. 6.

Die näheren Vorschriften für die von den einzelnen Angabepflichtigen zu machenden Angaben ergeben sich aus den Anlagen A., B. und C.

§. 7.

Die Vorbereitung und Vornahme der Erhebung, sowie die Prüfung und Bearbeitung der Ergebnisse in den Gemeinden und die Ablieferung der ausgefüllten Zählpapiere hat nach dem Inhalt der Anlagen D. und F. stattzufinden.

§. 8.

Das diesseitige statistische Bureau hat die Herstellung der Zählpapiere zu besorgen und dieselben an die Gemeinden zu vertheilen, die ausgefüllten Zählpapiere von den Gemeinden einzusammeln, sodann zu prüfen und nach den Vorschriften des Bundesraths zu bearbeiten.

§. 9.

Die Großherzoglichen Behörden werden erforderlichen Falls die Ausführung der Erhebung und die Bearbeitung des Zählungsmaterials thunlichst unterstützen.

Die Großherzoglichen Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß in den Gemeinden die Ausführung der Erhebung rechtzeitig vorbereitet wird (vergl. §. 2 der Anlage E.).

Karlsruhe, den 15. April 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Krems.

Deutsches Reich.

Allge

Gemeinde .....

Ortschaft oder Wohnplatz .....

Daß die Angaben im Formu
vollständig gemacht sind, bescheinig

—	—
Näherin	Drahtstiftfabrik
selbständ	Buchhalt

(Nach der Anleitung zur Ausfüllung der Zä

der aus der Haushal

A. Verze

Anwesende Personen, 14 Jahr
für Lohn arbeitende oder dienende
(Alle anderen Kinder unter 14 Jahr sind
abwesenden im Verzeichniß B, der Fa

Mit den Haushaltungs-Mitgliedern sind
Personen zu verzeichnen, welche nicht
füllen.
(Anleitung zur Ausfüllung der Zählformula

Reihenfolge der Einträge: Haushaltu
Kinder, sonstige Anverwandte, Gewerb
sonstige Wohnungsgenossen, Schlafleute

Laufende Nummer.	Vorname.	Familienname.
	1.	2.
1	*Karl*	*Klosing*
2	*Eva*	*dto.*
3	*Friedrich*	*dto.*
4	*Maria*	*Gode*
5	*Hermann*	*Grün*
6	*Bertha*	*Kramer*
7	*Paul*	*Rade*
8	*Heinrich*	*Gerhard*
9	*Gottfried*	*Weiler*
10	*Christine*	*Hofer*
11	*Elise*	*Nieting*
12	*Wilhelm*	*Heise*
13	*Arnold*	*Weisse*
14	*Moritz*	*Meier*
1.		

rch eine einzige Bezeichnung
ung in demselben genau und
ende Erläuterungen c und d),
Jene Bezeichnung ist dann

bei allen denjenigen
r „Anleitung zur Aus-
unter Ziffer IV. 2 Absatz 1
rstehende Erläuterungen d 1
lprechend mit Ja oder Nein
ür die Angabe in Spalte 10
er Erläuterung d 3 genann-
etriebe beschäftigte Arbeiter,
nn solche Arbeiter in ihrer
rat- oder Besserungsanstalten
milienangehörige und Dienst-
ig in dem Gewerbebetriebe
rten, wenn zwar nicht am
hilfen beschäftigt werden. —
chten, daß mit Ja auch da
cher Aufsicht unterliegender
Maschinen, sondern zu che-

e vorstehend bei c, d, e und f
angewendet auf die **Neben-**
e neben einem Haupt-
lichen Beruf (von Haus-
onären, alten, gebrechlichen
enfächlich, aber regel-
ßig, auf denen der Ver-
er der Familie wesentlich
12 die Landwirthschaft zu
der Haushaltung aus eine
bewirthschaftet oder sonst
irthschaft thätig ist. — Wer
als Hilfsperson thätig
schreibe „hilft" unter Bei-

h. In **Spalte 16** sind zu a nur solche erwerbsunfähige Personen zu berücksichtigen, welche **früher** einen Beruf erwerbend ausgeübt haben, aber wegen hohen Alters oder wegen dauernder, in Folge von Verletzung oder Krankheit eingetretener Gebrechen (einschließlich Blindheit, Taubheit, Geistesstörung) überhaupt nicht mehr oder nur noch in geringem Maße erwerbend arbeiten können. Bei solchen Personen ist der vormalige Beruf unter Vorsatz von „vorm." anzugeben. Bei Wittwen (zu b) ist der Beruf des verstorbenen Ehemanns unter Voraussetzung von „Mann" anzugeben; bei solchen Wittwen, welche selbst früher einen Beruf ausgeübt haben und erwerbsunfähig geworden sind, sind beide Angaben in dieser Weise zu machen.

i. In **Spalte 17** ist eine Antwort nur für diejenigen Personen einzutragen, welche nach Ziffer II. 4 der „Anleitung zur Ausfüllung ꝛc." (C) als vorübergehend anwesende kenntlich zu machen sind. In **Spalte 18** ist sodann nur für die Personen, für welche mit Ja geantwortet wird, der Name der Ortschaft (bei kleineren Ortschaften auch Land oder Provinz) anzugeben, in welcher sie ihre eigene Wohnung oder ihre ständige Schlafstelle haben. Wenn diese am Zählungsort selbst liegt, so ist „hier" zu schreiben und Straße und Hausnummer beizusetzen.

k. In **Spalte 19 und 20** sind die dort einzutragenden Kinder (Verzeichniß A) der Zahl nach auf der Linie (in der Zeile) des Vaters, oder, wenn dieser fehlt oder abwesend ist, der Mutter, oder, wenn auch diese fehlt oder abwesend ist (wie z. B. bei Pensionären, Pfleglingen), der Person, welche in der Haushaltung Elternstelle vertritt, zu verzeichnen. Ist auch eine solche Person nicht vorhanden, sind insbesondere in einer Haushaltung nur Kinder unter 14 Jahr anwesend, so werden sie auf besonderer Zeile in Spalte 19 und 20 eingetragen. Es ist dann dazu die nöthige Aufklärung zu geben, z. B. daß die Eltern gestorben oder abwesend sind u. s. w. Vorübergehend abwesende Kinder dieses Alters werden in das Verzeichniß B. Spalte 19 bezw. 20, nöthigenfalls auf besonderer Zeile, eingetragen, und dafür außerdem nur die Spalte 17/18, nicht aber die übrigen Spalten ausgefüllt.

l. In **Spalte 17 18 Verzeichniß B.** ist, wenn eine als vorübergehend abwesend in diesem Verzeichniß aufzuführende Person am Zählungsorte selbst in einer anderen Haushaltung übernachtet hat, „hier" zu setzen, und Straße und Hausnummer einzutragen.

die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe.

bar von der Haushaltung aus Landwirthschaft betrieben, d. h. eine Bodenfläche, wenn auch — als Acker, Gartenland (mit Ausschluß von Ziergärten), Wiese, Weide, zum Wein-, Obst-, Gemüse-, der Rein!) ... Wird die vorstehende Hauptfrage bejaht, so sind die folgenden

Nebenfragen zu beantworten.

ektar und Ar machen kann, wolle die Angaben in dem bisherigen badischen Maße (Morgen und Ruthen) n vergl. die „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare" (C) unter Ziffer III.

	Hektar	Ar		Anzahl
ushaltung gehörige hl. Haus Holz- ꝛc.)? . .			5. Wenn zur Haushaltung (Anwesen, Wirthschaft) Nutzvieh der nachbezeichneten Arten gehört, so wollen Sie darüber die folgenden Angaben machen*):	
			A. Pferde zum landwirthschaftlichen Betrieb, auch zur Zucht oder Aufzucht**), Gesammtzahl, einschl. Fohlen	
umtfläche ls solches				

B.

Deutsches Reich. Großherzogthum Baden.

Allgemeine Berufsstatistik vom 5. Juni 1882.

Gewerbekarte.

☞ Die allgemeinen Bestimmungen über die Ausfüllung dieser Karte, insbesondere auch die Vorschriften darüber, für welche Gewerbebetriebe (Geschäfte) Gewerbekarten aufzustellen sind, siehe in der „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare" (C) unter Ziffer I und IV.

Die richtige und vollständige Ausfüllung dieser Gewerbekarte bescheinigt

(Unterschrift) .....

Zu Zählbezirk Lit. ..... Zählbogen No. .....

Zahl der von dem Gewerbetreibenden ausgefüllten Gewerbekarten a) .....

1. **Name** des selbständigen Gewerbetreibenden bezw. Geschäftsleiters: .....

   Etwaige davon verschiedene **Firma** (oder Name des Unternehmens): .....

2. **Wohnung** des Gewerbetreibenden: Gemeinde: ..... Ortschaft (Wohnplatz): .....

   Straße: ..... Haus-No. .....

3. **Sitz** des Gewerbebetriebs (Geschäfts), nur anzugeben, wenn von der Wohnung entfernt:

   Straße: ..... Haus-No. .....

   (falls in einer **anderen Ortschaft** oder **Gemeinde**, ist diese zu nennen): .....

   (falls in einem anderen Staate, ist dieser und der Bezirk, Kreis 2c. zu nennen): Staat: .....

   Bezirk (Kreis, Amtsbezirk 2c.) .....

   Wenn Wohnung und Sitz des Geschäfts (Betriebsstätte) von einander entfernt sind, so ist an beiden Stellen eine Gewerbekarte auszufüllen, aber nur einmal vollständig. Am anderen Ort sind nur die Fragen 1 bis 7 zu beantworten, dagegen die Fragen 8 bis 12 zu durchstreichen, und ist hier anzugeben, wo die vollständige Ausfüllung erfolgt: **Wohnung** oder **Betriebsstätte**? (Das zutreffende Wort zu unterstreichen.)

4. Genaue Angabe der **Art** des **Gewerbes** a): .....

   .....

   Genügt eine allgemeine Bezeichnung nicht, um die besondere Art und Natur (Spezialität) des Gewerbes ersichtlich zu machen, so ist dieselbe durch Nennung der hauptsächlichen Gegenstände der Bearbeitung oder Erzeugung oder des Handels oder sonst näher zu ergänzen, z. B. **Seiden**spuler, **Seidenband**weberei, **Seidengarn**färberei, **Baumwollzeug**druckerei, Appretur **leinener** Gewebe, **Lokomotiv**fabrik, **Nähmaschinen**fabrik, Fabrik **landwirthschaftlicher** Maschinen, Verfertiger **grober** Holzwaaren 2c.

a) Wenn Jemand mehrere Gewerbekarten ausfüllt (Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare [C] unter IV. 3), so ist darauf zu achten, daß die Angaben jeder Karte sich auf das betreffende bei Ziffer 4 genannte Gewerbe beziehen, daß auch die Fragen bei 9, 10 und 11 mit Beziehung auf dies Gewerbe beantwortet werden, und auf jeder Karte oben die Gesammtzahl der ausgefüllten Karten eingesetzt wird.

5. Bildet die Ausübung dieses Gewerbes Ihren **Hauptberuf**, oder ist dieselbe für Sie nur eine **Nebenbeschäftigung?** (Das zutreffende Wort zu unterstreichen.)

6. Sind Sie **Inhaber, Pächter** oder sonstiger **Geschäftsleiter** (Direktor, Administrator ꝛc.)? (Das zutreffende Wort zu unterstreichen.)
Arbeiten Sie selbständig **zu Haus für fremde Rechnung**, d. h. in Ihrer Wohnung für ein fremdes Geschäft (für einen Unternehmer, Fabrikanten, Verleger, Kaufmann, für ein Magazin, ein Konfektions-, Kleider-, Wäsche- ꝛc. Geschäft)? Ja oder Nein!) .....

7. Haben Sie bei der Leitung des Geschäfts betheiligte **Mitinhaber** (Mitpächter ꝛc., Kompagnons)? (Ja oder Nein!) .....
Wenn ja, geben Sie deren Namen und Wohnung an: .....

Sind mehrere **nicht zu derselben Haushaltung gehörende** Mitinhaber in dem bei 4 genannten Gewerbe als Geschäftsleiter thätig, so ist von jedem eine besondere Karte über den fraglichen Gewerbebetrieb (Geschäft) auszufüllen, jedoch nur eine Karte vollständig, während auf den übrigen lediglich die Fragen 1 bis 7 zu beantworten sind. Die Mitinhaber haben sich darüber zu verständigen, wer von ihnen die vollständige Ausfüllung besorgen soll (vergl. „Anleitung zur Ausfüllung ꝛc." [C] Ziffer IV. 3 Absatz 4).

Wenn nicht Sie selbst, sondern ein Mitinhaber die vollständige Ausfüllung der Karte übernommen hat, wollen Sie die folgenden Fragen 8 bis 12 durchstreichen und vorstehend den Namen des Mitinhabers unterstreichen, der die vollständige Ausfüllung besorgt.

8. Ist der Gewerbebetrieb das Eigenthum einer **einzelnen Person**, oder **mehrerer Gesellschafter**, eines **Vereins**, oder einer **Kommandit-** oder **Aktiengesellschaft**, oder einer **Genossenschaft, Innung** oder anderen **wirthschaftlichen Korporation**, oder der **Gemeinde** oder einer andern **kommunalen Korporation**, oder des **Staats**, oder des **Reichs**? (Von den fett gedruckten Wörtern das zutreffende oder die zutreffenden zu unterstreichen.)

9. **Wie viele Personen** sind in dem bei 4 genannten Gewerbe (Sie selbst und etwaige thätige Mitinhaber, sofern Sie oder die Mitinhaber das Gewerbe als **Hauptberuf** ausüben, eingerechnet) in den Werkstätten, Fabrik-, Bau- und Arbeitsräumen und -Plätzen, Speichern, Niederlagen, Läden, Verkaufsstellen, Geschäfts- und Schreibstuben (Kontors und Büreaus) ꝛc., auf den Schiffen und anderen Fahrzeugen des Geschäfts, als Geschäftsreisende, Austräger, Einsammler, Fuhrleute, Packer ꝛc. beschäftigt? (Durch Eintrag in die folgenden Spalten zu beantworten.)

(Siehe unten Anmerkung b.)	Am 5. Juni 1882		In der Regel oder im Jahresdurchschnitt [c]	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
a. thätige Inhaber, Mitinhaber, Pächter, Geschäftsleiter . .				
b. wissenschaftlich, kaufmännisch oder technisch ausgebildetes **Verwaltungs- und Aufsichts-**, sowie das **Büreaupersonal** [a])				
c. **Sonstige Gehülfen**, Gesellen, Lehrlinge, Arbeiter ꝛc. [d]) . .				
zusammen . .				

b) Wenn Jemand **mehrere** Erwerbsthätigkeiten hat, so sind die **Personenangaben** (einschl. derjenigen über die Inhaber, Geschäftsleiter ꝛc.) für die einzelnen Erwerbsarten **getrennt** zu halten, und hier nur die Personen anzugeben, welche in dem bei 4 genannten Gewerbe thätig sind. Ist **eine** Person in mehreren Erwerbszweigen beschäftigt (z. B. neben dem Gewerbe auch in der Landwirthschaft oder in verschiedenen gewerblichen Betrieben), so ist sie nur für **einen** dieser Erwerbszweige, und zwar für denjenigen zu rechnen, für den sie hauptsächlich thätig oder besonders angenommen ist. — Wenn in einem Geschäft eine größere Anzahl von Personen eine gemischte Beschäftigung hat, so ist deren Zahl nach Verhältniß der Leistung auf die einzelnen Thätigkeitszweige zu vertheilen. — Wenn es durchaus unthunlich ist, die Personenangaben zu trennen, so ist die Trennung wenigstens soweit wie möglich (z. B. für die Gehilfen und Arbeiter oder für den größten Theil derselben, wenn auch nicht für das Leitungs- und Verwaltungspersonal) durchzuführen. — Wenn überhaupt für einen Gewerbebetrieb eine Personentrennung nicht möglich ist, so sind diese Personenangaben nur auf **einer** Karte (bei dem passendsten Gewerbebetrieb) zu machen, und ist auf dieser bei Frage 9 bezw. 11 zu bemerken, daß sie für das gemischte Geschäft gelte, auf den anderen, daß eine Trennung nicht möglich war und bei welchem Gewerbe die Angabe gemacht wird. — Unter allen Umständen ist darauf zu achten, daß jede Person (insbesondere auch Leiter verschiedener Gewerbebetriebe) immer nur **einmal** in Ansatz gebracht wird.

c) Bei Gewerben, die nur während einer gewissen Zeit des Jahres betrieben werden, wie namentlich die Baugewerbe, ist nur diese Betriebszeit (Saison, Kampagne) zu beachten.

10. Verwenden Sie in dem bei 4 genannten Gewerbe ein **stehendes Triebwerk** (Umtriebs- oder Kraftmaschine), welches durch elementare Kraft (**Wind, Wasser, Dampf, Gas, Heißluft**) bewegt wird, oder einen **Dampfkessel** ohne Kraftübertragung (zu chemischen, Reinigungs- ꝛc. Zwecken — vergleiche die „Anleitung zur Ausfüllung ꝛc." [C] Ziffer IV. 1), oder eine **Lokomobile** oder ein **Dampfschiff**? (Ja oder Nein!) .....

Wenn ja, unterstreichen Sie von den fett gedruckten Wörtern das zutreffende oder die zutreffenden.

Die Frage ist, wenn die Verwendung für mehrere Gewerbearten gemeinsam stattfindet, für jede dieser Gewerbearten zu bejahen. — Die Frage ist zu verneinen, wenn nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

11. Beschäftigen Sie in dem bei 4 genannten Gewerbe außer den zu 9 angegebenen Personen für Rechnung des Geschäfts auch Personen in deren eigener Wohnung (in **Hausindustrie**) oder Gefangene in Straf- und Besserungsanstalten? (Ja oder Nein!) .....

Wenn ja, machen Sie in die folgenden Spalten die erforderlichen Einträge:

(Siehe unten Anmerkung b.)	In der Regel oder im Jahresdurchschnitt	
	männlich	weiblich
In eigener Wohnung **unmittelbar** beschäftigte Personen	.....	.....
Deren Gehilfen oder Mitarbeiter (wenn nöthig nach Schätzung anzugeben) . .	.....	.....
zusammen . .	.....	.....
Beschäftigte Personen in Straf- und Besserungsanstalten	.....	.....

12. Wenn Sie mehrere Gewerbekarten ausfüllen, so wollen Sie angeben, ob die betreffenden Gewerbebetriebe einen vereinigten Gewerbebetrieb (einheitliches Geschäft) bilden? (Ja oder Nein!) .....

Wenn ja, so geben Sie auf der Karte des hauptsächlichsten Betriebszweigs die gewerbliche Bezeichnung des Gesammtbetriebs (Gesammtgeschäfts) und die Gesammtzahl der beschäftigten Personen an:

Bezeichnung des Gesammtbetriebs: ..... Gesammte Personenzahl: .....

---

d) Zu den Hilfspersonen (Ziffer 9 b und c) sind nicht nur die als solche gegen Lohn besonders angenommenen Personen (nicht geschäftsleitende Verwalter, Inspektoren, **Prokuristen, Disponenten**, Buchhalter, Rechnungsführer, sowie Handlungsreisende, Kommis, Schreiber und Rechner, ferner Werkführer, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Steiger, Knappen, Ladendiener und Ladenmädchen u. s. w.), sondern auch **Familienangehörige** und **Dienstboten** zu rechnen, welche **gewerbemäßig** und **regelmäßig** in dem Gewerbe arbeiten oder als Dienstboten für den Gewerbebetrieb besonders **angenommen** sind. Letzteres gilt z. B. von Fuhr- und Hausknechten, Portiers, Kellnerinnen, Köchinnen, Zimmer- und Schankmädchen ꝛc. der Gast-, Speise- und Schankwirthschaften ꝛc. Einzelne Handleistungen oder nebensächliche Hilfe im Gewerbe kommen nicht in Betracht.

C.

Deutsches Reich. Großherzogthum Baden.

Allgemeine Berufsstatistik vom 5. Juni 1882.

Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare.

Ansprache an die Bevölkerung.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1882 und nach Anordnung des Bundesraths findet am 5. Juni 1882 eine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung, verbunden mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und der gewerblichen Betriebe, statt. Die hierfür bestimmten Zählformulare sind nach den folgenden Bestimmungen sorgfältig auszufüllen, und es ist dem Zähler jede sachdienliche Auskunft zu ertheilen.

Die Zählbogen sind von den Haushaltungsvorständen, die Gewerbekarten von den selbständigen Gewerbetreibenden auszufüllen; letztere können, wenn sie nicht selbst Haushaltungsvorstand sind, von dem Haushaltungsvorstande vertreten werden. Sollten diese Personen an der Ausfüllung verhindert sein, und kann nicht ein Mitglied der Haushaltung oder eine andere geeignete Person dieselbe in deren Namen besorgen, so wird der Zähler die Ausfüllung vornehmen, jedoch ist von jenen Personen oder deren Vertretern die Richtigkeit und Vollständigkeit der hierfür gemachten Angaben auf der Titelseite des betreffenden Zählformulars zu bescheinigen.

Wer die an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen sich weigert, welche ihm nach dem oben bezeichneten Reichsgesetze und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften obliegen, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zählformulare.

Für die Erhebung dienen:

a) der Zählbogen (A), enthaltend:
   I. das Formular I für die Erhebung des persönlichen Berufs,
   II. das Formular II für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe;
b) die Gewerbekarte (B).

2. Vertheilung der Zählformulare.

Jede Haushaltung erhält mit dieser Anleitung einen oder nach Bedarf mehrere Zählbogen (vergl. nachfolgend II. 1); Gewerbekarten werden nur in diejenigen Haushaltungen gegeben, in denen oder von denen aus ein Gewerbe der nachfolgend unter IV. 1 und 2 bezeichneten Art betrieben wird.

Einer Haushaltung gleich zu achten und mit Zählformularen zu versehen sind Anstalten (s. nachstehend II. 1) und Gasthäuser (Gasthöfe, Herbergen ꝛc.), sowie einzeln lebende selbständige Personen, welche eine besondere Wohnung inne haben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Solche einzeln lebende Personen gelten auch als Haushaltungsvorstände.

3. Ausfüllung und Abholung der Zählformulare.

Die Zählformulare sind am 5. Juni 1882 Vormittags auszufüllen, d. h. mit den erforderlichen Einträgen zu versehen. Falls sich über die Art der Ausfüllung Zweifel ergeben, oder falls die übergebenen

Formulare nicht ausreichen, wende man sich an den Zähler oder an die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission).

Die Abholung der Zählformulare beginnt am 5. Juni Mittags.

II. Von dem Zählbogen, Formular I. (Innenseite).

1. Allgemeines.

Für jede Haushaltung und jede als solche geltende einzelne Person (siehe vorstehend unter I. 2 Absatz 2) ist im Zählbogen das Formular I. (Seite 2 und 3) auszufüllen. Andere einzeln stehende Personen werden in den Zählbogen der Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Beköstigung empfangen.

Die Gäste, in Gasthäusern (Gasthöfen, Gastwirthschaften, Herbergen ꝛc.), sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Strafanstalten, Gefängnissen u. s. w.) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besonderen Zählbogen, oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers oder des Vorstehers (Verwalters, Aufsehers u. s. w.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Reicht ein Zählbogen für die Eintragung der Mitglieder einer Haushaltung, der Gäste oder der Anstaltsinsassen in das Formular I. nicht aus, so sind dieselben in zwei oder mehr Bogen einzutragen (vergl. nachstehend Ziffer 5).

2. Personen, welche in das „Verzeichniß A der Anwesenden" des Zählbogen-Formulars I. einzutragen sind.

Als in der Haushaltung anwesend gelten und sind in das Verzeichniß A der Anwesenden einzutragen alle Personen, welche vom 4. auf den 5. Juni 1882 in der Haushaltung, d. h. in den zur Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten, übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend anwesend, Reichsangehörige oder Ausländer sind.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten u. s. w., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter, Wächter u. s. w.), werden in den Zählbogen der Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Vormittag des 5. Juni anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 4. auf den 5. Juni Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend. Es sind also von den in der Nacht geborenen Kindern die vor Mitternacht geborenen einzutragen, die nach Mitternacht geborenen aber nicht; von den in der Nacht gestorbenen Personen dagegen sind die nach Mitternacht gestorbenen einzutragen, die vor Mitternacht gestorbenen aber nicht.

3. Personen, welche in das „Verzeichniß B der vorübergehend Abwesenden" des Zählbogen-Formulars I. einzutragen sind.

Als aus der Haushaltung (Wohnung) vorübergehend abwesend gelten ausschließlich:

a. diejenigen Personen, welche vom 4. auf den 5. Juni 1882 wegen einer Berufs-, Geschäfts-, Amts-, oder Diensthandlung, zur Krankenwartung, zu kurzer Aushilfe, Dienst oder Arbeitsleistung, zu Festen oder Versammlungen oder sonst zufällig über Nacht aus der Wohnung abwesend waren;

b. diejenigen Personen, welche auf Berufs-, Geschäfts-, Amts-, Dienst-, Vergnügungs-, Erholungs- oder Badereisen, oder zum Besuch, oder als Vertreter beim Reichs- oder Landtag, bei Kreis- oder ähnlichen Versammlungen, als Schiffer, auf See- oder Flußreisen, als Flößer oder Frachtfahrer, auf Jahrmärkten und Messen, zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen, als Kranke in Krankenheilanstalten (jedoch mit Ausschluß der Insassen von Alterversorgungs-, Siechen- und Irrenanstalten), als Wöchnerinen in Entbindungsanstalten, oder als Gefangene (mit Ausnahme der in Zuchthäusern oder Besserungsanstalten befindlichen) zeitweilig aus ihrem Wohnorte oder ihrer Wohnung abwesend sind;

c. Militärpersonen, welche auf einem Marsche, auf Uebung, auf Reisen oder auf Urlaub auf bestimmte Zeit aus ihrem ständigen Quartier (Wohnung, Schlafstätte) abwesend sind oder über Nacht auf Wache abwesend waren.

4. Von den vorübergehend anwesenden Personen.

Personen, welche aus einer der vorstehend bei 3. a, b, c genannten Veranlassungen an einem Orte bezw. in einer Haushaltung vorübergehend anwesend sind, sind im Verzeichniß A des Zählbogen-Formulars I durch den in Spalte 17 geforderten Eintrag kenntlich zu machen.

5. Wie die Personen einzutragen sind.

Die 14 Jahre oder über 14 Jahre alten Personen, einschließlich vorübergehend Anwesende und Abwesende, sind mit Namen in das Zählbogen-Formular I. einzutragen, die noch nicht 14 Jahre alten Kinder nur dann, wenn sie für Lohn arbeiten oder dienen (als Fabrikarbeiter, Dienstboten, Hirten ꝛc.). Alle anderen Kinder unter 14 Jahr sind nur der Zahl nach in den Spalten 19 und 20 daselbst anzugeben (vergl. Erläuterung auf dem Zählbogen lit. k).

Den namentlich aufzuführenden Personen ist die laufende Nummer vorzusetzen, und für sie sind die Spalten des Formulars nach Maßgabe der Ueberschriften, soweit zutreffend, auszufüllen. Falls wegen großer Personenzahl zwei oder mehr Zählbogen erforderlich sind, müssen die Nummern über alle Bogen fortlaufen.

Für Insassen von Alterversorgungs-, Siechen-, Irren-, sowie von Straf- und Besserungsanstalten können die Spalten 8 bis 15 unausgefüllt bleiben.

III. Von dem Zählbogen, Formular II. (Rückseite).

1. Beantwortung der Hauptfrage.

Von jeder Haushaltung und jeder als solche geltenden einzelnen Person ist in dem für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe bestimmten Formular II. des Zählbogens (Seite 4) die Hauptfrage entweder mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Die Antwort ist mit Ja zu geben, wenn unmittelbar von der Haushaltung aus Landwirthschaft betrieben wird, sei es auf einem Gut, Hof oder einem sonstigen Anwesen mit Scheuer und Stall, oder nur auf einzelnen landwirthschaftlichen Grundstücken. Für diese Anwort ist es gleichgültig, ob die bewirthschaftende Person Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer, oder wirthschaftender Vertreter für einen solchen (Administrator, Direktor, leitender Beamter, Verwalter u. s. w.), ob sie anwesend oder abwesend ist, wenn sie nur der Haushaltung als Mitglied angehört.

Die Antwort ist mit Nein zu geben, wenn von der Haushaltung aus keine Landwirthschaft im vorstehenden Sinne betrieben wird.

Erhält eine Haushaltung mehrere Zählbogen zur Ausfüllung (vergl. oben II. 1 Abs. 3), so ist das Formular II. nur auf einem Zählbogen, dem auf Seite 1 bei der Nummer mit a bezeichneten, auszufüllen, auf den übrigen aber durchzustreichen.

2. Beantwortung der Nebenfragen.

Die sämmtlichen Nebenfragen 1 bis 5 bleiben unbeantwortet, wenn die Antwort auf die Hauptfrage Nein lautet.

Wird dagegen die Hauptfrage mit Ja beantwortet, so ist bei Beantwortung der Nebenfragen Folgendes zu beachten:

a. Die Angaben haben sich auf die ganze von der Haushaltung aus bewirthschaftete Fläche zu beziehen, gleichviel ob diese innerhalb der Gemeinde, Orts- oder Gutsgemarkung, oder theilweise oder ganz außerhalb derselben belegen ist, ob die Fläche ganz oder theilweise in Eigenthum, Pacht oder Nutznießung oder in Vertretung für einen Andern (Administration u. s. w.) bewirthschaftet wird.

b. Die Angaben sind für alle Mitglieder der Haushaltung gemeinsam zu machen, gleichviel ob der Haushaltungsvorstand dabei betheiligt ist oder nicht. Befinden sich in der Haushaltung mehrere Personen, welche selbständig Landwirthschaft treiben, so ist deren landwirthschaftliche Betriebsfläche und, wenn mehrere Mitglieder der Haushaltung Vieh halten, deren Viehstand zusammengerechnet anzugeben.

c. Besitzt Jemand mehrere selbständige landwirthschaftliche Betriebe (Güter, Höfe u. s. w.), die von verschiedenen Haushaltungen aus bewirthschaftet werden, so sind für jeden derselben die Fragen bei der betreffenden Haushaltung zu beantworten. Bei Gütern mit Vorwerken, Nebenhöfen und dergleichen, welche mit diesen nur einen untrennbaren Betrieb bilden, ist eine gemeinsame Angabe zu machen und geeignete Vorsorge zu treffen, das keine Doppelzählung vorkommt. In dem Formular II. des betreffenden Zählbogens ist dann ein erläuternder Vermerk zu machen.

d. Für gemeinschaftlichen Betrieb (Wirthschaft) — Miteigenthum, Mitpacht u. s. w. — sind die Angaben nur einmal zu machen. Die Betheiligten haben sich darüber zu verständigen, von wem dieß geschehen soll.

e. Verpachtete Grundstücke sind vom Pächter und nicht vom Eigenthümer anzugeben. — Grundstücke, welche als Theil des Lohns an Dienstleute, Arbeiter, Taglöhner u. s. w. ausgegeben und von diesen selbst angebaut werden, sind bei deren Haushaltung und nicht bei derjenigen des Dienstherrn, Arbeitgebers u. s. w. anzugeben. — Grundstücke, welche auf Halbscheid oder gegen einen andern Ertragantheil vergeben sind, sind vom Antheilpächter (Theilbauer) und nicht vom Eigenthümer anzugeben. — Grundstücke, deren Ertrag auf dem Halm (auf den Schnitt), am Stocke oder Baume verkauft wird, sind vom Verkäufer und nicht vom Käufer anzugeben.

f. Die Fragen 5 A. bis F. dienen nicht zur Vornahme einer allgemeinen Viehzählung, sondern zur Feststellung des Viehstandes der einzelnen landwirthschaftlichen Betriebe. Es sind diejenigen Thiere anzugeben, welche zu den bei den Fragen 1 bis 4 nachgewiesenen Wirthschaften gehören, auch wenn sie vorübergehend abwesend sind. Dies gilt

namentlich auch von denjenigen Thieren, welche von der betreffenden Haushaltung aus auf entfernte Weiden oder Sennereien getrieben sind; dieselben sind also bei dieser Haushaltung anzugeben, und nicht bei der Haushaltung, von welcher aus sie beaufsichtigt werden, oder in welcher die beaufsichtigende Person sich aufhält.

g. Die Angaben über den Viehstand haben sich auf den Bestand vom 5. Juni 1882 zu beziehen. An diesem Tage verkaufte, zum Verkauf gestellte oder getödtete Thiere sind, sofern nach den vorstehenden Vorschriften ihre Nachweisung überhaupt in Frage steht, noch von der Haushaltung, bei welcher sie bis dahin gehalten wurden, in Ansatz zu bringen.

IV. Von der Gewerbekarte.

1. Personen, von welchen eine Gewerbekarte auszufüllen ist.

Eine Gewerbekarte ist auszufüllen von demjenigen, der selbständig (als Inhaber, Mitinhaber, Pächter oder Geschäftsleiter, wenn auch in der eigenen Behausung für fremde Rechnung oder in der Behausung der Kunden für Lohn; vergl. Erläuterung d 1 und 2 auf Seite 4 des Zählbogens) ein Gewerbe der bei der folgenden Ziffer 2 bezeichneten Art betreibt, sofern er dasselbe

a. mit einem oder mit mehreren thätigen Mitinhabern (Kompagnons), oder mit einem oder mit mehreren Gehilfen oder Arbeitern ausübt, oder

b. in dem Betriebe ein Triebwerk (Kraft- oder Umtriebsmaschine), das durch Wind, Wasser, Dampf, Gas oder Heißluft bewegt wird, oder einen Dampfkessel ohne Kraftübertragung, welcher den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln unterliegt, oder eine Lokomobile oder ein Dampfschiff verwendet.

Dabei ist gleichgültig, ob der das Gewerbe selbständig Betreibende Haushaltungsvorstand oder ein sonstiges Mitglied der Haushaltung oder eine alleinstehende Person ist, ob das Gewerbe dessen Haupt- oder Nebenberuf bildet, allein oder neben einem anderen Gewerbe, neben Landwirthschaft oder einer sonstigen Beschäftigung betrieben wird, ob der Gewerbetreibende Eigenthümer, Pächter, Nutznießer, Direktor oder sonstiger oberster Geschäftsleiter, ob die gewerbliche Anlage Privateigenthum oder Eigenthum einer Gesellschaft, Genossenschaft, Körperschaft, eines Vereins, der Gemeinde, des Staates oder des Reichs ist.

An einem Ort nur vorübergehend anwesende Personen, welche anderswo eine ständige Wohnung oder Schlafstelle haben (für welche also in Spalte 17 des Zählbogens ein „Ja" gesetzt ist) haben jedoch keine Gewerbekarte auszufüllen.

2. Gewerbe, auf welche die Erhebung mittels Gewerbekarten sich erstreckt.

Die Erhebung durch Gewerbekarten erstreckt sich auf:
Handwerks-, Industrie-, Fabrikations-, Bau-, künstlerische und Kunstgewerbe aller Art, Bergbau, Hütten und Salinen, Kunst- und Handelsgärtnerei, Fischerei, gewerbsmäßige Zucht von Bienen, Seidenraupen, Fischen, Singvögeln, Hunden u. dergl. Thieren (einschließlich zoologische Gärten und Aquarien), sodann auf Bankgeschäfte, Handel und Handelsvermittlung, Versicherung, Versteigerung, Preisschätzung, Verleihung, Stellenvermittlung, Dienstmannsunternehmen und andere Arbeitsstellung (Dampf- und Dreschmaschinenverleihung), Leichenbestattung, auf Fracht- und Lohnfuhrwerk, einschließlich Posthalterei und Straßenbahnbetrieb, auf Schifffahrt als Rheder oder Schiffsinhaber, Flößerei und Fährunternehmen, Hafen- und Lootsendienst, Schleusen- und Kanalwacht und andere Verkehrsgewerbe, auf Beherbergungs-, Beköstigungs- und Schankgewerbe, auf Werkstätten der Eisenbahn- und Telegraphenverwaltungen, sowie auf die in Straf- und Besserungsanstalten für deren Rechnung betriebenen Gewerbe. Auch die sogenannten land- und forstwirthschaftlichen Nebengewerbe, wie Brauerei, Branntweinbrennerei, Stein-, Kalk-, Gipsbruch, Kalk- und Gipsbrennerei, Ziegelei, Torfstich, Köhlerei, Pech- und Harzgewinnung, Lohnfuhrwerk ꝛc. sind zu berücksichtigen.

Ausgeschlossen von der Erhebung durch Gewerbekarten sind:

Land- und Forstwirthschaft, Jagd, Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, ärztliches und geburtshilfliches Personal, Heil- und Krankenanstalten, Musik- und Theatergewerbe, Schaustellungen aller Art, Gewerbebetrieb im Umherziehen, wissenschaftliche Unterrichts- und Erziehungsunternehmen, sowie Eisenbahnbetrieb (Straßenbahnbetrieb ist jedoch zur Erhebung mit heranzuziehen — vergl. den vorhergehenden Absatz).

3. Fälle, in welchen für eine Person bezw. einen Gewerbebetrieb mehrere Gewerbekarten auszufüllen sind.

Für verschiedene durch die Erhebung mittels Gewerbekarten zu erfassende Gewerbe desselben Inhabers u. s. w., gleichviel ob sie räumlich vereinigt oder von einander entfernt betrieben werden, sind getrennte Angaben zu machen, so daß für jeden solchen Betrieb eine besondere Gewerbekarte aufgestellt wird (z. B. Bierbrauerei und Bierausschank oder Gastwirthschaft; Maurerei und Steinbruch; Getreidemühle und Sägemühle; Spinnerei, Weberei, Färberei, Druckerei, Appretur; Maschinenfabrik und Eisengießerei; Buchdruckerei und Buchhandel u. s. w.). Hierfür ist gleichgültig, ob das oder die Gewerbe als Haupt- oder

als Nebenberuf ausgeübt werden. Es ist also so oft eine Gewerbekarte auszufüllen, als in den Spalten 10 und 11 und ebenso in den Spalten 14 und 15 des Zählbogen-Formulars I. zwei Ja nebeneinander oder ein Ja neben einem Nein enthalten ist, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, in welchen zwei oder mehrere Mitinhaber eines und desselben Geschäfts zugleich Mitglieder einer und derselben Haushaltung sind (vergl. den letzten Absatz 4 unter dieser Ziffer 3), sowie derjenigen, in welchen sich für die betreffende Person in Spalte 17 des Zählbogen-Formulars I. ein Ja vorfindet (vergl. oben IV. 1 Absatz 3).

Für gleichartige Gewerbebetriebe desselben Inhabers, welche räumlich von einander entfernt liegen und jeder für sich bestehen (Haupt- und Filialgeschäft, Kommandite, Zweigniederlassung), sind gleichfalls besondere Karten aufzustellen.

In Fällen, in denen die Wohnung des Gewerbetreibenden und der Sitz des Gewerbebetriebs (Geschäfts) nicht zusammenhängen, vielmehr von einander entfernt gelegen sind, ist an beiden Stellen (Wohnung und Geschäftssitz) eine Karte aufzustellen, wie auf der Gewerbekarte zu Ziffer 3 angegeben ist.

Wenn ein Geschäft oder Gewerbebetrieb unter Leitung von zwei oder mehreren Mitinhabern (Kompagnons) steht, so ist für jeden eine besondere Karte aufzustellen (Erläuterung auf der Gewerbekarte zu Ziffer 7). Sind jedoch zwei oder mehr Mitinhaber Mitglieder einer und derselben Haushaltung, so ist für diese nur eine Gewerbekarte aufzustellen, auf welcher indessen die Namen der beiden oder mehreren Mitinhaber anzugeben sind.

4. Erlangung der Gewerbekarten und deren Rücklieferung.

Der Zähler wird den Haushaltungen mit betreffenden Gewerbebetrieben, welche ihm bekannt sind oder bei der Vertheilung der Zählformulare bekannt gegeben werden, die erforderliche Anzahl von Gewerbekarten zustellen. Hat ein selbständiger Gewerbetreibender vom Zähler keine Gewerbekarte erhalten, oder hat er nicht genug erhalten, so wolle er sich in den Besitz der erforderlichen Anzahl zu setzen suchen.

Die ausgefüllten Gewerbekarten sind mit dem Zählbogen zurückzugeben. Etwaige mangelhafte oder fehlende Karten sind in Gegenwart des Zählers bei der Abholung zu ergänzen oder nachzuholen, bei etwaiger Fristgestattung aber demselben pünktlich zuzustellen.

D. u. E.

Deutsches Reich. Großherzogthum Baden.

Allgemeine Berufsstatistik vom 5. Juni 1882.

Anweisungen für die Zähler und für die Gemeindebehörden (Zählungs-Kommissionen).

D. Anweisung für die Zähler.

I. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Dem Zähler liegt ob, die Zählformulare, nämlich den Zählbogen (**A**) und die Gewerbekarte (**B**), mit der Anleitung zur Ausfüllung derselben (**C**) in dem ihm zugewiesenen Zählbezirk auszutheilen.

Der Zählbogen (A) enthält die Formulare für die Erhebung: I. des persönlichen Berufs, II. der landwirthschaftlichen Betriebe, während die Gewerbekarte (B) zur Erhebung der gewerblichen Betriebe dient.

Der Zähler hat die gehörige Ausfüllung der Zählformulare zu überwachen und zu prüfen, dieselbe der Bevölkerung durch Rath und That zu erleichtern oder nöthigenfalls selbst vorzunehmen, sowie die Zählformulare wieder einzusammeln und die Kontrolliste (**F**) zu führen.

§. 2. Zu diesem Zweck empfängt der Zähler von der Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) einen Abdruck dieser Anweisung, welcher die Anweisung für die Gemeindebehörden (Zählungs-Kommissionen) beigedruckt ist, eine Kontrolliste und die für seinen Zählbezirk erforderliche Anzahl von Zählformularen nebst Anleitungen zu deren Ausfüllung.

§. 3. Der Zähler hat sich aus diesen Zählpapieren, sowie auf sonstige dienliche Weise, über seine Aufgabe zu belehren und, wenn er nicht schon mit den räumlichen, persönlichen und gewerblichen Verhältnissen seines Zählbezirks bekannt ist, mit denselben sich thunlichst vertraut zu machen.

§. 4. Die Austheilung der Zählformulare mit der Anleitung ist zwischen Vormittag des 1. und Mittag des 4. Juni 1882 vorzunehmen.

§. 5. Der Zähler hat in jede Haushaltung (womöglich an den Haushaltungsvorstand selbst) einen Zählbogen und eine Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare zu geben, sowie die betreffenden Haushaltungen mit gewerblichem Betrieb (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer IV. 1, 2, 3) mit einer oder nach Bedarf mit mehreren Gewerbekarten zu versehen.

Größeren Haushaltungen, Gasthöfen, Anstalten ꝛc. sind nach Bedarf zwei oder mehr Zählbogen zuzustellen (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II. 1, Absatz 3).

Einer Haushaltung gleich zu achten sind einzeln lebende selbständige Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirthschaft. Dieselben sind auch als Haushaltungsvorstände zu erachten, und es gelten für sie überhaupt sinngemäß alle für die Haushaltungen und für die Haushaltungsvorstände gegebenen Vorschriften, Anleitungen und Erläuterungen (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer I. 2). Es ist deshalb solchen einzelnen Personen gleichfalls ein Zählbogen mit der Anleitung zur Ausfüllung ꝛc., sowie zutreffenden Falls die erforderliche Zahl von Gewerbekarten zuzustellen.

Reicht der dem Zähler übergebene Vorrath an Zählpapieren nicht aus, so wird er sich zur Ergänzung desselben an die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) wenden.

§. 6. Die Zählbogen sind von dem Zähler auf der Titelseite mit den dort geforderten Ortsbezeichnungen, mit der Bezeichnung des Zählbezirks (A, B, C ꝛc.) und mit laufender Nummer zu versehen, sofern solches nicht bereits von der Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) geschehen ist.

Werden in eine Haushaltung mehrere Zählbogen gegeben, so erhalten dieselben gleichlautende Nummern unter Zusatz von a, b, c ꝛc.

Die Gewerbekarten sind vor Abgabe mit dem Buchstaben (der Litera) des Zählbezirks und der Nummer des zugehörigen Zählbogens zu versehen. Auf Gewerbekarten, welche in Geschäftssitze gegeben werden, wo Niemand wohnt, und in welche deshalb kein Zählbogen gegeben wird, ist statt der Nummer des Zählbogens zu setzen „ohne Zählbogen" (vergl. nachstehend §. 18).

§. 7. Trifft der Zähler in einer Wohnung Niemanden an, dem er die Zählpapiere einhändigen könnte, so wird er dieselben an Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Besorgung übergeben, nöthigenfalls aber den Besuch wiederholen.

§. 8. Der Zähler wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, daß bei der Vertheilung der Zählpapiere kein bewohntes Gebäude und in den Wohngebäuden keine Haushaltung oder keine einzeln lebende selbständige Person, sowie kein Gewerbebetrieb mit Mitinhabern, Gehülfen, Dampfkessel oder Kraftbetrieb (vergleiche Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer IV. 1 und 2) übergangen wird, und daß auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen die erforderlichen Zählpapiere erhalten, welche in solchen Gebäuden wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben, die nicht hauptsächlich oder nicht für gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen (wie Theater, Museen, Kirchthürme, Magazine, Schulgebäude, Gemeindehäuser ꝛc., sowie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Garten- und Weinbergshäuser ꝛc.).

Auch auf Schiffe, Flöße, Schiffsmühlen, welche im Hafen, Strome, Flusse ꝛc. innerhalb des Zählbezirks liegen, oder welche dort am Vormittag des 5. Juni 1882 von der Fahrt über Nacht anlangen, und auf denen Personen wohnen oder übernachten, sodann in Baracken, Hütten, Bretterbuden, Zelte, Wagen ꝛc., welche als Wohnung oder vorübergehend zum Uebernachten dienen (für Feld-, Wald-, Straßen-, Eisenbahn- und andere Bauarbeiter, Wächter, Hirten, reisende Handwerker und Schausteller, Markt- und Meßleute ꝛc.), sind die nöthigen Zählpapiere zur Ausfüllung zu geben.

§. 9. Bei den Anstalten ist zu beachten, daß, wenn darin mehrere Verwaltungs- oder Aufsichtspersonen mit besonderer Haushaltung oder sonstige Haushaltungen wohnen, jede derselben die erforderlichen Zählpapiere erhält.

In Anstalten, in denen Familien oder einzelne Personen Wohnung erhalten, aber jede für sich besondere Hauswirthschaft führen, ist jede solche Haushaltung ꝛc. mit besonderen Zählpapieren zu versehen, jedoch ist auf der Titelseite des Zählbogens hinter der Nummer desselben die Art der Anstalt anzugeben.

§. 10. Bei der Zählung der Militär- und der Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren, und sind die Kasernen ebenso wie andere Anstalten zu behandeln.

Die in Lazarethen, Arresthäusern, Zeughäusern und anderen Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden, einquartierten und übernachtenden Militärpersonen sind deshalb als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtlokale sind gleichfalls Zählbogen zu bestimmen, und Mannschaften, welche die Nacht vom 4. auf den 5. Juni 1882 dort zubringen, als in dem betreffenden Wachtlokale Anwesende zu behandeln (vergleiche Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II. 4).

Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht oder länger vorübergehend abwesend sind, in den Zählbogen der Kasernen oder der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II. 3c).

§. 11. Die Wiedereinsammlung der Zählformulare hat der Zähler nach 12 Uhr Mittags des 5. Juni 1882 zu beginnen, ununterbrochen fortzusetzen und, wenn irgend thunlich, vor Abend zu beendigen. Sollte indessen die Einsammlung bis Abend nicht möglich sein, so ist dieselbe am 6. Juni wieder aufzunehmen und nöthigenfalls am 7. fortzusetzen.

Für die Wiedereinsammlung hat sich der Zähler mit einer Anzahl von Zählformularen, namentlich Gewerbekarten, zum Ersatz und zu nachträglicher Ausfüllung zu versehen.

§. 12. Bei der Wiedereinsammlung hat der Zähler sich nochmals davon zu überzeugen, daß kein bewohntes Gebäude, keine sonstige Aufenthaltsstätte, keine Haushaltung und keine einzelne Person, sowie kein Gewerbebetrieb, für den eine Gewerbekarte auszufüllen ist, von ihm übergangen worden ist. Erforderlichenfalls füllt er für etwa ihm jetzt erst bekannt werdende Haushaltungen oder einzelne Personen die nöthigen Zählformulare aus.

Die Zählformulare sind bei Empfangnahme sogleich an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen, und dabei bemerkte Auslassungen oder Irrthümer alsbald zu ergänzen und zu berichtigen (vergl. nachstehend §§. 15, 16 und 19). Namentlich ist auch darauf zu achten, daß die Unterschrift des Haushaltungsvorstandes, beziehungsweise (bei der Gewerbekarte) des selbständigen Gewerbetreibenden oder eines Vertreters derselben auf der Titelseite nicht fehlt.

§. 13. Trifft der Zähler bei der Wiedereinsammlung in einer Haushaltung Niemanden an, und sind für dieselbe bei Hausgenossen oder Nachbarn die ausgefüllten Zählformulare nicht hinterlegt worden,

so füllt der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage die erforderlichen Zählformulare aus, vorbehaltlich der Ersetzung durch etwa vom Haushaltungsvorstand nachgelieferte.

Ist eine ganze Haushaltung zur Zählungszeit vom Orte abwesend, so verfährt er ebenso; im Zählbogen trägt er die Mitglieder dieser Haushaltung in das Formular I, Verzeichniß B der Abwesenden ein.

In solcher Weise vom Zähler ausgefüllte Zählformulare sind mit bezüglichem Vermerk und mit der Unterschrift des Zählers zu versehen.

II. Von den Zählbogen.

§. 14. Bei der Vertheilung der Zählpapiere wird der Zähler sich über die Anzahl der für größere Haushaltungen, Gasthöfe und Anstalten erforderlichen Zählbogen durch Nachfrage unterrichten.

Die Gastwirthe und die Vorsteher von Herbergen und anderen Uebernachtungsstellen sind aufzufordern, daß sie rechtzeitig für den vollständigen und richtigen Eintrag der bei ihnen vom 4. auf den 5. Juni 1882 übernachtenden Personen, sowie der bei ihnen am 5. Juni Morgens von der Reise über Nacht ankommenden Personen Sorge zu tragen haben, und daß die am 5. Juni Morgens einkehrenden Personen deshalb zu befragen sind, ob sie in einer Wohnung übernachtet oder die Nacht unterwegs zugebracht haben (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II. 2 Absatz 3).

§. 15. Bei der Prüfung des Zählbogen-Formulars I. (Seite 2 und 3 des Zählbogens) hat der Zähler besonders zu beachten:

a) daß alle 14 Jahr und darüber alten Personen, welche in der Wohnung der Haushaltung und in den dazu gehörigen Nebengebäuden, Stall- und Speicherräumen übernachtet haben oder etwa am Vormittag des 5. Juni von Reisen ꝛc. angelangt sind (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer II. 2) wirklich und richtig in das Verzeichniß der Anwesenden aufgenommen sind (Spalte 1 und 2 des Zählbogens);

b) daß die Zahl der anwesenden Kinder unter 14 Jahr richtig angegeben ist (Spalte 19 und 20);

c) daß die Spalten 3, 4, 5, 6, 7 für alle benannten Personen ausgefüllt sind;

d) daß die Berufsangaben in den Spalten 8 und 9, sowie 12 und 13 richtig gemacht sind, und daß daraus der besondere Zweig des Handwerks, der Fabrikation, des Bergbaues, des Handels und Verkehrs des Amts u. s. w. deutlich ersichtlich ist; daß bei Militärpersonen der Beisatz „aktiv" oder „a. D.", „z. D.", oder „pensionirt" sich findet. Insbesondere wird der Zähler darauf halten, daß allgemeine Ausdrücke, wie Fabrikant, Beamter, Gesell, Fabrikarbeiter, Arbeiter, Dienstbote, Knecht, Magd und dergleichen durch den erforderlichen Beisatz des Fabrikzweigs, des Amts, des Handwerks, der Art der Arbeitsthätigkeit (bei Dienenden, ob für häusliche, landwirthschaftliche oder andere möglichst genau zu bezeichnende gewerbliche Dienste) u. s. w. ergänzt, und daß die geschäftliche Stellung oder das Dienstverhältniß jeweils angegeben, auch bei Personen, die in der eigenen Wohnung für ein fremdes Geschäft (für einen Verleger, Kaufmann, für ein Magazin ꝛc.) arbeiten, in Spalte 9 bezw. 13 die Bezeichnung „z. Haus f. fremde Rechn." gesetzt ist. Der Ausdruck „Wittwe" oder blos „selbständig" oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nicht als Angabe des Berufs in den Spalten 8, 12 oder 16 gebraucht werden;

e) daß bei allen Personen, welche ein Gewerbe der in der „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare" unter Ziffer IV. 2 bezeichneten Art selbständig (Erläuterungen auf dem Zählbogen lit. d 1 und 2) betreiben oder als selbständig betreibend zu erachten sind, in den Spalten 10 und 11 für den Hauptberuf und in den Spalten 14 und 15 für den Nebenberuf das Wort Ja oder Nein sich vorfindet; daß dies Wort in den bezeichneten Spalten auch dann nicht fehlt, wenn das Gewerbe ohne äußerlich kenntliche Gewerbeeinrichtungen und in bescheidenen Verhältnissen selbständig ausgeübt wird (z. B. bei Personen, welche, ohne Gehilfen eines Anderen zu sein, in der Behausung ihrer Kunden für Lohn arbeiten, wie solches bei Näherinnen, Wäscherinnen, Büglerinnen, Schneidern, Schustern und manchen anderen Gewerbetreibenden vorkommt, oder welche in der eigenen Wohnung für Rechnung eines fremden Geschäfts arbeiten); daß aber bei allen anderen Personen die Spalten 10 und 11 bezw. 14 und 15 unausgefüllt geblieben sind. Wenn mehrere gewerbliche Nebenberufe selbständig ausgeübt werden, so soll für jeden derselben die Antwort mit Ja oder Nein in den genannten Spalten enthalten, und deutlich zu erkennen sein, auf welchen Nebenberuf jede Antwort sich bezieht;

f) daß für solche Personen, welche, soweit ihm bekannt, früher einen Beruf ausgeübt haben, aber wegen hohen Alters, in Folge einer Verletzung oder Krankheit überhaupt nicht mehr oder nur noch nebensächlich erwerbsthätig sind, d. h. erwerbsunfähig geworden sind, in Spalte 16 der früher aus-

geübte Beruf nebst Stellung im Beruf angegeben und ebenso, daß daselbst bei allen Wittwen Beruf und Berufsstellung für den (letzt-) verstorbenen Ehemann verzeichnet ist;

g) daß für diejenigen Personen, welche nach der „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare" Ziffer II. 4 als vorübergehend anwesende kenntlich zu machen sind, die Spalte 17, und wenn dort mit Ja geantwortet ist, auch die Spalte 18 ausgefüllt ist (hierfür sind besonders auch die Einträge in Spalte 3 zu vergleichen, da aus denselben in der Regel zu entnehmen ist, ob eine Person als vorübergehend anwesend zu gelten hat);

h) daß alle diejenigen Mitglieder der Haushaltung, welche aus einer der in der „Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare" unter II. 3. a, b, c angegebenen Veranlassungen aus derselben vorübergehend abwesend sind, in dem Verzeichniß B sich vorfinden.

§. 16. Bei der Prüfung des Zählbogen-Formulars II. (auf Seite 4 des Zählbogens) ist besonders darauf zu sehen, daß bei keiner Haushaltung die Beantwortung der Hauptfrage fehlt, und daß im Fall der Bejahung unter „Nebenfragen" die entsprechenden Angaben in den Spalten des Formulars gemacht sind; ferner, daß kein landwirthschaftlicher Betrieb und kein landwirthschaftliches Grundstück bei der Zählung übergangen oder doppelt in Ansatz gebracht ist (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer III. 2 a—e). Wenn von einer Haushaltung (Anstalt) mehrere Zählbogen aufgestellt werden (§. 5 Abs. 2), so muß auf dem zweiten und den ferneren (durch den Zusatz von b, c u. s. w. zur Nummer bezeichneten) Zählbogen das Formular II. durchstrichen sein (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer III. 1 Absatz 4).

Auch ist zu prüfen, ob die Angaben über den selbständigen Landwirthschaftsbetrieb im Zählbogen-Formular I. und über die Bewirthschaftung einer landwirthschaftlichen Fläche im Zählbogen-Formular II. übereinstimmen. Da, wo im Formular II. die Hauptfrage bejaht ist, muß im Formular I. beim Haupt- oder beim Nebenberuf mindestens ein Mitglied der Haushaltung als selbständig Landwirthschaft treibend bezeichnet sein, und da, wo im Formular I. ein Mitglied der Haushaltung als selbständig Landwirthschaft treibend bezeichnet ist, muß im Formular II. die Hauptfrage bejaht werden. Hiernach sind etwaige Ergänzungen und Berichtigungen vorzunehmen. In Ausnahmefällen (z. B. bei zeitweiliger Pachterledigung, durch Todesfall herbeigeführten Verhältnissen, wenn ein selbständig Landwirthschaft Treibender verschiedene Wohnsitze hat ꝛc.) ist ein erläuternder Zusatz zu machen.

III. Von den Gewerbekarten.

(Vergl. die Anweisung für die Gemeindebehörden [Zählungs-Kommissionen] §. 6 Absatz 3 und 4).

§. 17. Gewerbekarten sind nur in solche Haushaltungen zu geben, in denen sich selbständige Gewerbetreibende der fraglichen Art und Beschaffenheit (Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer IV. 1 und 2) befinden, bezw. in denen oder von denen aus betreffende Gewerbebetriebe ausgeübt werden. Für jeden solchen Gewerbetreibenden (mit Ausnahme der Fälle, wenn zwei oder mehr selbständige Gewerbetreibende Mitinhaber eines und desselben Geschäfts und zugleich Mitglieder einer und derselben Haushaltung sind, oder wenn ein selbständiger Gewerbetreibender nur vorübergehend anwesend ist und anderswo eine ständige Wohnung hat), bezw. für jeden solchen Gewerbebetrieb ist eine besondere Gewerbekarte zu verabfolgen (vergl. Anleitung zur Ausfüllung ꝛc. Ziffer IV. 3 und 4).

Der Zähler hat deshalb, soweit er über die gewerblichen Verhältnisse nicht schon genau unterrichtet ist, oder gewerbliche Anlagen, Einrichtungen oder Aufschriften (Schilder) nicht schon äußerlich kund geben, daß ein solcher Gewerbetreibender oder ein solcher Gewerbebetrieb vorhanden ist, bei der Vertheilung der Zählpapiere bezügliche Nachfrage zu halten.

Dabei wird er darauf aufmerksam sein und nöthigenfalls die Gewerbetreibenden darauf hinweisen, daß auch solche Betriebe hierher gehören, welche, wenn schon nicht gegenwärtig, doch in der Regel Gehilfen oder Arbeiter beschäftigen, oder Dampfkessel oder Kraftmaschinen verwenden. An solche Haushaltungen wird er nach Bedarf eine oder zwei Gewerbekarten abgeben.

Bleiben zunächst Zweifel, ob ein Gewerbebetrieb überhaupt zum Eintrag in eine Gewerbekarte geeignet ist oder mehrere Gewerbezweige in sich vereinigt, für welche getrennte Karten aufzustellen sind, so wird der Zähler vorbehaltlich der späteren Prüfung eine oder mehrere Karten hinterlassen.

Wo ihm irgend Anlaß vorzuliegen scheint, wird derselbe auf die Vorschriften bezüglich der Gewerbekarten besonders aufmerksam machen, dieselben erläutern und sich zur Nachlieferung von Karten bereit erklären, wenn sich bei näherer Einsicht ein Bedarf oder Mehrbedarf daran ergeben sollte.

§. 18. Gelangt der Zähler an einen Gewerbebetrieb (Geschäftssitz, selbständige Betriebsstätte, Unternehmung, Gewerbsanlage), welcher mit der Wohnung des Inhabers oder Geschäftsleiters nicht zusammenhängt, vielmehr davon entfernt liegt, so hat er in diesen Gewerbebetrieb (an den Inhaber, Geschäfts-

eiter ꝛc. oder einen Vertreter oder die darin wohnende Haushaltung) eine Gewerbekarte abzugeben, indem er darauf aufmerksam macht, daß nach Ziffer 3 der Gewerbekarte für den Betrieb eine doppelte (eine theilweise und eine vollständige) Ausfüllung stattzufinden hat.

Wo bekannt oder kenntlich ist, daß Mitinhaber vorhanden sind, ist unter Hinweis auf Ziffer 7 der Gewerbekarte auf das ähnliche Verfahren aufmerksam zu machen.

§. 19. Auch bei der Wiedereinsammlung der Zählungsformulare wird sich der Zähler vergewissern, daß kein Fall, in dem eine Gewerbekarte auszufüllen ist, unberücksichtigt bleibt, und ihm die erforderliche Anzahl von Gewerbekarten ausgefüllt zukommt.

Insbesondere ist zu prüfen, ob die Angaben in Spalte 10/11 und 14/15 des Zählbogen-Formulars I. mit der Anzahl der Gewerbekarten übereinstimmen. Es müssen nämlich bei richtiger Behandlung in der Regel für jede Haushaltung so viele Gewerbekarten vorhanden sein, als in den Spalten 10/11 und ebenso in den Spalten 14/15 des Zählbogen-Formulars I. in einer der beiden zusammengehörigen Spalten oder in beiden auf gleicher Linie mit Ja geantwortet wird. Stimmt diese Zahl nicht, so ist zu untersuchen, ob etwa eine Angabe mit „Ja" im Zählbogen irrthümlich ist, oder ob im Zählbogen ein Gewerbe oder ein „Ja" nachzutragen, oder eine weitere Gewerbekarte anzulegen ist u. s. w.

Sodann ist zu prüfen, ob die Ausfüllung der Anleitung gemäß und, soweit sich beurtheilen läßt, richtig vorgenommen ist; insbesondere ist auch darauf zu sehen, ob nicht etwa eine Karte Angaben über verschiedene Arten von Gewerben enthält, für welche getrennte Angaben zu machen sind, ob überhaupt die Karten für gemischte Betriebe, für Mitinhaber und für von der Wohnung des Inhabers getrennt gelegene Betriebe vorschrifts- und sachgemäß aufgestellt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, daß, wenn mehrere Mitinhaber desselben Gewerbebetriebs im Zählbezirk wohnen, von den betreffenden Gewerbekarten nur eine vollständig ausgefüllt sein darf, und daß, wenn die Wohnung des Gewerbetreibenden und der davon entfernt gelegene Geschäftssitz beide seinem Zählbezirk angehören, gleichfalls keine doppelte vollständige Ausfüllung vorliegen darf. Wohnen Mitinhaber in anderen Zählbezirken, so ist die weitere Kontrole der betreffenden Karten der Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission), bezw. der statistischen Centralstelle vorbehalten.

§. 20. Etwaige Anstände und Zweifel sind sogleich bei der Wiedereinsammlung zu erledigen, und die erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen auf den Gewerbekarten und in den Zählbogen vorzunehmen.

Sind aus den angegebenen oder sonstigen Gründen weitere Gewerbekarten, oder sind für eine vorhandene Karte getrennte Karten aufzustellen, so ist die Ausfüllung derselben, nöthigenfalls vom Zähler selbst auf Grund der erlangten Auskunft, sogleich vorzunehmen.

Sollte in einzelnen Fällen die sofortige Erledigung eines Anstandes nicht möglich sein oder das Geschäft des Einsammelns zu sehr aufhalten, so kann der Zähler für die Ablieferung der ergänzten, berichtigten oder neu aufgestellten Karten eine Frist — jedoch nicht über drei Tage hinaus — gewähren.

IV. Von der Kontrolliste und der Ablieferung der Zählpapiere.

§. 21. Ueber die Vertheilung und Einsammlung der Zählformulare führt der Zähler ein Verzeichniß, die sog. **Kontrolliste**, nach dem Muster F.

§. 22. In diese Liste verzeichnet der Zähler bei der Vertheilung in angemessener Reihenfolge alle Gebäude seines Zählbezirks, unter Angabe der Hausnummer oder ähnlicher Zeichen und der Art (ob Wohnhaus, Fabrik, Lagerhaus ꝛc.), und zwar sowohl der eigentlichen Wohngebäude, als auch der Gebäude, welche ganz oder hauptsächlich anderen Zwecken als Wohnzwecken dienen (wie Kirchen-, Schul- und Rathhäuser, Amts-, Gerichts-, Sammlungs-, Fabrikgebäude, sowie Lagerhäuser, Scheunen, Ställe, Schuppen ꝛc.). Nebengebäude (angebaute und freistehende) gelten jedoch als zum Hauptgebäude gehörig und werden nicht besonders angegeben.

Werden Zählformulare in Aufenthaltsstätten oder Obdache, welche keine eigentliche Gebäude sind, gegeben, so sind diese nach ihrer Art zu nennen (Schiff, Baracke, Arbeiterhütte, Schaubude, Zelt, Wagen ꝛc.).

Neben jedem Gebäude verzeichnet der Zähler die Namen, sowie Stand oder Beruf der Haushaltungsvorstände und einzelnen Personen, an oder für welche er Zählformulare abgibt. Dabei sind die Namen derjenigen Haushaltungsvorstände und einzelnen Personen, welche zusammen in einem Gebäude wohnen, mit einer gemeinschaftlichen Klammer zu versehen, so daß sich für jedes Gebäude deutlich erkennen läßt, welche Haushaltungen ꝛc. dasselbe bewohnen.

Auch Geschäftssitze, in oder bei denen Niemand wohnt und in welche deshalb nur Gewerbekarten gegeben werden, sind, unter Angabe von Namen und Wohnung des Inhabers, in der Kontrolliste bei dem betreffenden Gebäude zu verzeichnen. (In diesem Falle wird in den Spalten 5 bis 9 nur ein wagerechter Strich oder Punkt, in Spalte 13 eine bezügliche Bemerkung gesetzt.)

§. 23. Bei der Wiedereinsammlung vergleicht der Zähler die ihm übergebenen Zählformulare mit seinen früheren Einträgen in die Kontrolliste, ergänzt oder berichtigt wo nöthig die letzteren oder veranlaßt die darnach erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen der Zählformulare.

§. 24. In die letzte Spalte der Kontrolliste werden Bemerkungen über außergewöhnliche und unregelmäßige Vorkommnisse eingetragen, z. B. und namentlich:

in Betreff nachträglich ausgestellter und nicht an rechter Stelle eingereihter oder unnöthig gewordener Zählformulare;

wenn Zählformulare zur Besorgung für eine Haushaltung übergeben werden, in der bei der Vertheilung Niemand angetroffen wird;

darüber, daß alle Mitglieder der Haushaltung zur Aufnahmezeit abwesend sind;

daß ein Wohnhaus zur Zeit unbewohnt ist;

daß eine Hausnummer in der Reihenfolge ausfällt oder lediglich einer Baustelle entspricht;

daß der Sitz eines Gewerbebetriebs (Geschäfts) von der Wohnung des Inhabers ꝛc. entfernt liegt, oder umgekehrt, daß der Geschäftssitz mit der Wohnung nicht zusammenhängt, und wo die Wohnung oder das Geschäft liegt;

wenn Gewerbeanlagen oder Betriebsstätten, die keinen selbständigen Betrieb darstellen (wie Lagerhäuser, Arbeitsplätze ꝛc.), gehören u. dgl. m.

§. 25. Nach vollendeter Wiedereinsammlung der Zählformulare hat der Zähler dieselben zu Haus nochmals eingehend zu prüfen und die sich als nöthig ergebenden Aufklärungen, Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen alsbald zu bewirken. Wenn solches nicht schon bei der Wiedereinsammlung geschehen, so ist nunmehr die Zahl der anwesenden und der mit Namen aufgeführten abwesenden Personen jeder Haushaltung in die Spalten 6 und 7, diejenige der vorübergehend Anwesenden, welche anderswo eine Wohnung haben, in Spalte 8 der Kontrolliste einzusetzen, und sind in den Spalten 9 bis 12 die in der Ueberschrift geforderten Angaben aus dem Zählbogen-Formular II., bezw. über die Zahl der Gewerbekarten zu machen.

Die Einträge in den Spalten 11 und 12 sind dabei nochmals darauf zu prüfen, ob die Zahl der (vollständig oder nur theilweis) ausgefüllten Gewerbekarten mit der Zahl der einfachen bezw. doppelten „Ja" in den Spalten 10/11 und 14/15 des Zählbogen-Formulars I. stimmt.

Ferner hat der Zähler die Summen der Einträge in den Spalten 6 bis 12 zu ziehen, die Zahl der Haushaltungen auszuzählen und in Spalte 5 einzutragen, die Kontrolliste (auf der Titelseite) durch seine Unterschrift als richtig zu bestätigen und dieselbe nebst den ausgefüllten Zählformularen (welche nach den Nummern der Zählbogen so zu ordnen sind, daß für jedes Gebäude und jede Haushaltung die verschiedenen Formulare zusammenliegen) und nebst den nicht ausgefüllten Zählformularen der Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) bis spätestens den 12. Juni 1882 zu übergeben, wobei er auch auf Erfordern Aufklärung bezüglich der Einträge in den Zählformularen und in der Kontrolliste ertheilen wird.

E. Anweisung für die Gemeindebehörden und Zählungs-Kommissionen.

§. 1. Die Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung, verbunden mit einer Erhebung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe, erfolgt gemeindeweise, und die Ausführung derselben liegt der Gemeindebehörde ob.

§. 2. Der Gemeindebehörde bleibt überlassen, unter fortdauernder eigener Verantwortlichkeit, aus ihren Mitgliedern unter Zuzug geeigneter, namentlich mit den gewerblichen Verhältnissen des Gemeindebezirks bekannter Personen, hierfür eine besondere Zählungs-Kommission oder, in großen Gemeinden, mehrere Zählungs-Kommissionen einzusetzen. Bis spätestens am 1. Juni ist dem betr. Großh. Bezirksamt Anzeige über die Bildung der Zählungs-Kommission oder bei Verzicht auf deren Bildung über die sonst getroffene Vorbereitung der Erhebung zu erstatten.

Die zugezogenen Kommissionsmitglieder sind für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amts zu verpflichten.

§. 3. Die Erhebung (Zählung) ist nach örtlich abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) vorzunehmen. Kleine Gemeinden brauchen jedoch hierfür nicht weiter eingetheilt zu werden und bilden nur einen Zählbezirk.

Für die Eintheilung in Zählbezirke ist die Bevölkerungszahl und die örtliche Beschaffenheit (zusammenhängende oder zerstreute Lage der Gebäude oder Wohnplätze, ebene oder gebirgige Gegend, Zustand der Wege ꝛc.), maßgebend, und sind die Bezirke so abzugrenzen, daß die Austheilung und die Wiedereinsammlung der

Zählformulare innerhalb je eines Tags bewirkt werden kann. Es empfiehlt sich deshalb, einem Zählbezirk nicht mehr als 50 Haushaltungen zuzutheilen.

Größere Anstalten (Kasernen, Heil-, Straf-, Krankenanstalten ꝛc.) sind zweckmäßig zu einem besonderen Zählbezirk zu machen. Wegen der Vornahme der Erhebung in solchen Anstalten wird sich die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) mit der Militärbehörde, bezw. dem Anstaltsvorsteher oder dessen Vertreter benehmen.

Die Zählbezirke sind durch Bezeichnung mit laufenden Buchstaben (A, B, C ꝛc.) zu unterscheiden.

§. 4. Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, dem die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählformulare (§. 5) obliegt.

Die Zähler werden von der Gemeindebehörde oder Zählungs-Kommission aus ihrer Mitte oder aus anderen geeigneten Personen ernannt; dieselben sind für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amts zu verpflichten.

Es ist rechtzeitig für die Bestellung der erforderlichen Anzahl von Zählern, nach Umständen durch Aufforderung freiwilliger Kräfte, Sorge zu tragen.

§. 5. Die Erhebung erfolgt durch schriftliche Selbstangabe der Bevölkerung, bezw. der Haushaltungsvorstände und selbständigen Gewerbetreibenden.

Für die Eintragung dienen die Zählformulare: der Zählbogen (A) und die Gewerbekarte (B), mit der Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare (C).

Als Vorschrift und Anhalt für die Vorbereitung und Vornahme der Erhebung dienen außer dieser Anweisung (E) die derselben vorgedruckte Anweisung für die Zähler (D).

Für die von dem Zähler zu machenden Aufzeichnungen ist die Kontrolliste (F), für die von der Gemeinde im Ganzen zu machenden Angaben der Gemeindebogen (G) bestimmt.

§. 6. Die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) hat sich mit sämmtlichen im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Zählpapieren bekannt zu machen und deren Inhalt bei der Anordnung und Vornahme der Erhebung zu berücksichtigen.

Sie wird dabei erwägen, daß es sich bei der Erhebung nicht allein darum handelt, Zahl, Eigenschaften und insbesondere die Berufsverhältnisse der Bevölkerung (Formular I. auf Seite 2 und 3 des Zählbogens) möglichst genau zu ermitteln, sondern, daß es wesentlich auch darauf ankommt, Zahl und Art der landwirthschaftlichen und gewerblichen Betriebe (Geschäfte, Unternehmungen) kennen zu lernen.

Für die Erhebung der landwirthschaftlichen Betriebe ist das Formular II, auf der 4. Seite des Zählbogens, bestimmt. Es ist darauf zu achten, daß für jeden landwirthschaftlichen Betrieb (gesondert getriebene Wirthschaft), ohne Auslassungen und ohne Doppelzählungen, dies Formular ausgefüllt wird, und daß solches auch für diejenigen Personen geschieht, welche ohne eigentliche landwirthschaftliche Einrichtungen (wie Scheune, Stall, Geräth) eine Bodenfläche landwirthschaftlich bewirthschaften oder den Ertrag der von ihnen verwalteten Grundstücke auf den Schnitt verkaufen.

Dem Zweck einer Ermittelung der Gewerbebetriebe dienen neben den Angaben über den Beruf in den Spalten 8/9 und 12/13 des Zählbogen-Formulars I., die Angaben in den Spalten 10/11 und 14/15 daselbst und die Gewerbekarte. Mit Rücksicht darauf, daß oftmals ein Geschäft mehrere Inhaber hat, daß ein Gewerbebetrieb nicht selten in einem von der Wohnung des Inhabers getrennt oder entfernt gelegenen Geschäftssitz oder Geschäftslokal ausgeübt wird, daß ein Inhaber mehrere gleichartige Unternehmungen an verschiedenen Stellen oder Orten haben kann, und daß in einem Geschäft mehrere Gewerbe oder Gewerbszweige betrieben werden können, bedarf es besonderer Sorgfalt und Umsicht, damit einerseits keine Auslassungen, andererseits keine Doppelzählungen vorkommen.

Die Gemeindebehörden (Zählungs-Kommissionen) werden deshalb die Zähler, und, soweit thunlich, die Bevölkerung durch Aufklärung, Auskunft und in etwa sonst nöthig werdender Weise unterstützen, und sich die Prüfung und nöthigenfalls die Ergänzung und Berichtigung der in den Zählformularen gemachten Angaben angelegen sein lassen. Für diese Zwecke empfiehlt es sich, die vorhandenen Uebersichten der Bewohner und Geschäfte in Adreßbüchern, Gewerbe-, Handels-, Steuer- und anderen Verzeichnissen zu benutzen und zu vergleichen. Namentlich ist darauf zu achten, daß auch diejenigen Geschäfte oder Gewerbebetriebe zur Aufnahme gelangen, deren Inhaber oder Geschäftsleiter abwesend ist, oder nicht bei dem Geschäftssitz oder überhaupt nicht im Orte wohnt, oder welche zur Zeit feiern oder stille stehen, oder welche nicht in Privatbesitz sind, sondern einer Gesellschaft oder Genossenschaft, einem Verein, dem Reich, dem Staat oder der Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft ꝛc. gehören. Auch ist darauf besonders zu achten, daß solche Personen in dem Zählbogen-Formular I. als selbständige Gewerbetreibende erscheinen, welche ohne äußerlich kenntliche Gewerbeeinrichtungen und in bescheidenen Verhältnissen für eigene Rechnung oder, ohne daß sie Gehilfen eines Andern oder Dienstboten sind, in der Behausung ihrer Kunden für Lohn

arbeiten, wie es öfters von allein stehenden Handwerkern, Näherinnen u. s. w. geschieht, oder welche ihr Gewerbe in der eigenen Wohnung für Rechnung eines fremden Geschäfts (Verlegers, Kaufmanns, Magazins ꝛc.) ausüben.

§. 7. Die erforderlichen Zählpapiere gehen der Gemeindebehörde seitens des Großh. statistischen Büreaus zu. Es ist alsbald nach Eingang der Sendung zu prüfen, ob diese dem Bedarf wirklich entspricht. Im Fall sie ungenügend erscheint, ist der Mehrbedarf dem statistischen Büreau behufs Ergänzung, unter Ausführung des Grundes, unverzüglich anzugeben. Auch bei etwa später sich herausstellendem Mehrbedarf an Zählpapieren ist dasselbe (geeigneten Falls zuvor eine Nachbargemeinde, die mit überzähligen Exemplaren aushelfen könnte) um die erforderliche Nachlieferung anzugehen.

§. 8. Die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) hat thunlichst dafür zu sorgen, daß die Zähler wohl unterrichtet über ihre Aufgabe, über die Oertlichkeit ihres Zählbezirks und über die fraglichen persönlichen und gewerblichen Verhältnisse der Bewohner an ihr Geschäft gehen.

Insbesondere sind jedem Zähler rechtzeitig ein Abdruck dieses Bogens — die Anweisung für die Zähler und die Anweisung für die Gemeindebehörden (Zählungs-Kommissionen) enthaltend — eine Kontrolliste und die für seinen Zählbezirk erforderliche Anzahl von Zählformularen und Anleitungen zur Ausfüllung derselben, zu übergeben.

Der Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) bleibt überlassen, die Zählformulare zuvor mit den vorgeschriebenen Ortsbezeichnungen, mit dem Buchstaben (der Litera) des Zählbezirks und der Nummer des Zählbogens zu versehen, oder diese Einträge dem Zähler zu übertragen (Anweisung für die Zähler §. 6).

§. 9. Die Vertheilung der Zählformulare soll in der Zeit vom 1. Juni Vormittags bis 4. Juni Mittags 1882 erfolgen, die Einsammlung am 5. Juni Mittags beginnen, und, wenn nöthig, am 6. Juni fortgesetzt, jedenfalls aber am 7. Juni beendet werden. Die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) hat darüber zu wachen, daß die Zähler und die Bevölkerung diese Zeitbestimmungen einhalten. Es empfiehlt sich übrigens, dahin zu wirken, daß die Wiedereinsammlung der Zählformulare thunlichst beschleunigt und wo möglich am 5. Juni schon beendigt werde (um Sicherheit zu gewinnen, daß die Ausfüllung wirklich nach dem Stande vom 5. Juni erfolgt). Rückständige Ablieferer sind zur schleunigen Zurückgabe der ausgefüllten Formulare anzuhalten. In einzelnen Fällen kann indessen ausnahmsweise der Zähler für die Ablieferung der Gewerbekarten eine kurze (bis dreitägige) Frist gewähren (Anweisung für die Zähler §. 20).

§. 10. Wenn die Gemeinde als solche unmittelbar landwirthschaftliches Gelände, (Aecker, Wiesen ꝛc.) bewirthschaftet (deren Frucht und Graswuchs z. B. auf dem Halm verkauft wird), oder Gewerbe (z. B. Gasanstalt, Wasserwerk, Mühle u. s. w.) betreibt, so hat die Gemeindebehörde darüber zu wachen und eventuell dafür zu sorgen, daß die betreffenden Aufseher, Verwalter u. s. w. die erforderlichen Angaben in einem Zählbogen bezw. einer Gewerbekarte machen. Wenn die Angaben aber nicht in dieser Weise erfolgen oder nicht erfolgen können, so sind seitens der Gemeindebehörde besondere Zählformulare darüber aufzustellen und auszufüllen.

§. 11. Die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) wird darauf halten, daß die Zähler die wiedereingesammelten Zählformulare nach vorgenommener Prüfung und die ausgefüllte Kontrolliste ihr bis zum 12. Juni 1882 einliefern.

Sie wird sodann selbst nicht nur die Zählformulare, sondern auch, unter Vergleichung mit denselben, die Kontrollisten auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Einträge prüfen und, wenn sie dabei auf Zweifel stößt oder Mängel entdeckt, die erforderlichen Aufklärungen, Ergänzungen und Richtigstellungen alsbald herbeiführen. Bei Prüfung der Gewerbekarten wird sie auch darauf achten, daß wenn mehrere Mitinhaber desselben Gewerbebetriebs im Gemeindebezirk wohnen, von den betreffenden Gewerbekarten nur eine vollständig ausgefüllt ist, und daß, wenn die Wohnung des Gewerbetreibenden und der davon entfernt gelegene Geschäftssitz beide dem Gemeindebezirk angehören, gleichfalls keine doppelte vollständige Ausfüllung vorliegt (vergl. Anweisung für die Zähler §. 19 Absatz 3).

Etwa erforderlich werdende Ergänzungen und Berichtigungen sind stets auf den Stand vom 5. Juni zu beziehen.

§. 12. Nach vorgenommener Prüfung hat die Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) auf dem Gemeindebogen (G) die verlangten Einträge und Summirungen zu machen, die darauf gestellten Fragen zu beantworten und die Prüfung der Zählpapiere zu bestätigen.

Die geprüften Zählformulare und Kontrollisten sind sodann, nach Zählbezirken und Nummern geordnet (§. 25 Absatz 3 der Anweisung für die Zähler), nebst dem ausgefüllten Gemeindebogen in ausreichender Verpackung sobald als thunlich, für Gemeinden von weniger als 2000 Einwohnern aber längstens bis zum 22. Juni, für größere Gemeinden längstens bis zum 5. Juli 1882, an das statistische Büreau einzusenden.

F.

Deutsches Reich. Großherzogthum Baden.

Allgemeine Berufsstatistik vom 5. Juni 1882.

Gemeinde: ..... Zählbezirk Lit. .....

Nähere Bezeichnung und Begrenzung des Zählbezirks: .....

Kontrolliste

für den Zähler Herrn ..... über die ausgetheilten und wieder eingesammelten Zählpapiere.

Zurückgegeben mit der Versicherung, daß ich die Vertheilung, Wiedereinsammlung und Prüfung der Zählpapiere des obengenannten Zählbezirks ordnungsmäßig vorgenommen habe.

Tag der Rückgabe: ..... Juni 1882. Unterschrift des Zählers: .....

Bezeichnung der Gebäude und Aufenthaltsstätten.			Name und Stand der Haushaltungs-Vorstände bezw. Bezeichnung der Geschäftsstätte, an oder für welche die Zählpapiere abgegeben wurden.	Laufende Nummer der Zählbogen.	Zählbogen. Formular I.			Formular II. Durch 1 anzugeben, daß die Hauptfrage mit Ja beantwortet ist.	Zahl der Gewerbekarten.			Bemerkungen.
Angabe der Lage nach Straße ꝛc.	Art des Gebäudes oder der Aufenthaltsstätte (W. Wohnhaus).	Hausnummer oder sonstige Bezeichnung.			Anzahl der eingetragenen Personen. anwesende (einschließlich Kinder in Spalte 19 u. 20).	abwesende (ohne Kinder in Spalte 19 u. 20)	Zahl der Einträge mit Ja in Spalte 17.		Ausgegeben.	Ausgefüllt zurückgeliefert (einschl. der bei der Einsammlung ausgefüllten).	Außerdem nachträglich ausgestellt.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Beispiele von Einträgen.												
Burgstrasse	W.	4	*Müller, Kaufmann*	1	7	1	—	1	1	1	—	
			Fröhlich, Weber	2	4	—	—	—	—	1	—	
			Dr. Fischer, Arzt	3	4	—	—	1	—	—	—	
			Hein, Rentner	4	3	—	—	—	—	—	—	
	W.	5	*Kontor von N. Mauser*	—	—	—	—	—	1	1	1	*N. Mauser wohnt Schlossstrasse 24.*
			Wwe. Schulze, Näherin	5	—	1	—	—	—	—	—	*auf Arbeit abwesend.*
	W.	6	*Heller, Gastwirth zur Traube*	6	8	—	—	1	2	4	—	
			" " " "	6 a	7	—	7	—	—	—	—	
	W.	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*unbewohnt.*
	Fabrik	8	*Heuze, Pförtner*	7	5	—	—	1	1	1	—	*für Cigarrenfabrikant Lentheld in Neustadt.*
			u. s. w.									
Lagerhaus	—	8	*Schüler, Aufseher*	36	1	—	—	—	—	—	—	*gehört Kaufmann Müller.*
Am Landeplatz	*Schiff*	—	*Weber, Schiffer*	37	4	—	1	—	1	—	—	*Gewerbekarte unnöthig, weil vorübergehend anwesend und anderwo wohnhaft.*
Hof Schönau	2 W.	97. 98	*Trew, Landwirth*	35 a. b.	24	2	1	1	2	2	—	*Zählbogen-Formular II zugleich für den Nebenhof.*
Nebenhof Neurode	W.	99	*Hagen, Schäfer*	39	5	—	—	1	—	—	—	
Forsthaus im Hagewald	W.	—	*Spohn, Förster*	40	9	—	—	1	—	—	—	
im Hagewald	*Sägemühle.*	104	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*steht gegenwärtig still; gehört A. Weber Königstrasse 7.*
Burgstrasse	W.	5	*Schön, Taglöhner*	41	1	—	—	—	—	—	—	*nachträglich ausgefüllter Zählbogen.*
			u. s. w.									
			Abschluss . .	*49 Haushaltungen.*	*184*	*8*	*12*	*31*	*18*	*21*	*2*	

G.

Deutsches Reich. Großherzogthum Baden.

Allgemeine Berufsstatistik vom 5. Juni 1882.

Gemeindebogen.

Gemeinde .....

1. Wurde die Erhebung von der **Gemeindebehörde unmittelbar** oder von einer **Zählungs-Kommission** oder von **mehreren** (.....) **Zählungs-Kommissionen** geleitet?
   Als Antwort ist das Zutreffende zu unterstreichen; letzteren Falls auch die Zahl der Zählungs-Kommissionen einzusetzen.
2. In **wie viele Zählbezirke** war die Gemeinde eingetheilt? ..... (Zahl der Zählbezirke).
3. **Ergebnisse der Kontrolllisten** (hierunter für die einzelnen Zählbezirke einzutragen und zu summiren).

Zählbezirk Lit.	Zahl der Haushaltungen.	Anzahl der Personen: anwesende einschl. Kinder.	Anzahl der Personen: abwesende ohne Kinder.	Zahl der Ja in Spalte 17 des Zählbogens.	Zahl der Haushaltungen mit Landwirthschaft.	Zahl der ausgefüllten Gewerbekarten. Spalte 11 und 12 der Kontrolliste zusammen.
	Spalte der Kontrolliste. 5.	6.	7.	8.	9.	
A.						
B.						
C.						
D.						
E.						
F.						
G.						
Summe 1						

Zählbezirk Lit.	Zahl der Haushaltungen.	Anzahl der Personen: anwesende einschl. Kinder.	Anzahl der Personen: abwesende ohne Kinder.	Zahl der Ja in Spalte 17 des Zählbogens.	Zahl der Haushaltungen mit Landwirthschaft.	Zahl der ausgefüllten Gewerbekarten. Spalte 11 und 12 der Kontrolliste zusammen.
	Spalte der Kontrolliste. 5.	6.	7.	8.	9.	
H.						
I.						
K.						
L.						
M.						
Summe 2 hierzu Summe 1						
Gesammtzahl ...						

Reicht der Raum nicht aus, so ist die Uebersicht auf der **Rückseite** fortzusetzen oder eine **besondere Uebersicht** beizulegen und durch Unterstreichen des zutreffenden Wortes das eingehaltene Verfahren anzugeben.

4. Findet in der Gemeinde gemeinsamer Weidegang des Viehes auf ungetheilten Gemeinde- oder Genossenschaftsweiden statt? (Ja oder Nein?) ..... Wenn ja, wie groß ist die Weidefläche? ..... Hektar.

5. (vergl. §. 10 der Anweisung für die Gemeindebehörden).
   Hat die **Gemeinde** als solche **unmittelbar**:
   Landwirthschaftlichen Betrieb? (Ja oder Nein!) .....
   Gewerbebetrieb? (Ja oder Nein!) .....
   Wenn ja, Angabe der Zählbogen oder der Karten, auf denen die Nachweisung (für sich oder bei einer Haushaltung) enthalten ist.
   Zählbogen Nr. ..... des Zählbezirks Lit. .....
   Gewerbekarte zu Zählbogen Nr. ..... des Zählbezirks Lit. .....

6. Die **Prüfung** der **Zählformulare** und der **Kontrolllisten** ist von der Gemeindebehörde (Zählungs-Kommission) ordnungsmäßig vorgenommen worden, was hiermit bestätigt wird.

(Ort und Datum) ..... den ..... 1882. Unterschrift: .....

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Angabe der Packetzahl und der Versendungsart: Die Zählformulare und Kontrolllisten anliegend in ..... Packeten mit ..... (Post od. Eisenbahn?)

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 25. April 1882.

Inhalt.

Gesetz: das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend; einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betreffend; die Branntweinsteuer betreffend.
Verordnung des Finanzministeriums: die Branntweinsteuer betreffend.

Gesetz.

(Vom 12. April 1882.)

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten richtet sich bis zum 15. September 1884 nach den im Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Februar 1880, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend, erwähnten Bestimmungen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. April 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gantz.

Gesetz.

(Vom 14. April 1882.)

Einige Abänderungen und Ergänzungen des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Erster Artikel.

Der §. 49 und der §. 108 Ziffer 5 des Polizeistrafgesetzbuchs erhalten nachstehende veränderte Fassung:

§. 49.

An Geld bis zu 20 Mark wird bestraft, wer den Verordnungen oder bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Anzeigen über Zuzug und Wegzug, über Beherbergung oder Aufnahme von Fremden, über Einstellung oder Entlassung der Dienstboten und Gewerbsgehilfen oder über Wohnungsänderungen zuwiderhandelt.

Wer bei solchen Anlässen zur Täuschung der Behörden falsche Namens- oder andere falsche Angaben macht, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

§. 108, Ziffer 5.

An Geld bis zu 50 Mark wird bestraft:

5. Wer sonstigen Bestimmungen, welche durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen erlassen sind, oder den zum gleichen Zweck von der Polizeibehörde getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Zweiter Artikel.

In das Polizeistrafgesetzbuch werden folgende neue Bestimmungen eingestellt:

§. 79.

An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine im Großherzogthum nicht zugelassene Lotterie oder Ausspielung öffentlich ankündigt,
2. wer beim Absatz von Loosen einer im Großherzogthum nicht zugelassenen Lotterie oder Ausspielung als Unterhändler sich betheiligt.

§. 98 a.

Durch Verordnung, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften kann eine Ueberwachung der entgeltlichen Verpflegung von Kindern unter sieben Jahren und kann insbesondere angeordnet werden, daß, wer solche Kinder gegen Entgeld zur Verpflegung übernimmt,

hievon der Ortspolizeibehörde Anzeige erstatten oder

zu der Uebernahme die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erwirken muß.

Der Bezirksrath kann Personen, welche ihnen angehörige oder anvertraute Kinder in Bezug auf Aufsicht, Schutz, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlosen, die entgeltliche Verpflegung von Kindern unter sieben Jahren untersagen.

Wer diesen Verboten oder Anordnungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. April 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Gesetz.

(Vom 24. April 1882.)

Die Branntweinsteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1879, die Branntweinsteuer betreffend, erhält folgende Fassung:

An Branntweinsteuer ist zu erheben von jedem Liter des Kesselinhalts für je 6 Kalendertage:

1. bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer . . . . . 4 Pfennig,
2. bei Kesseln mit Vor- oder Maischwärmern . . . . . 8 Pfennig,
3. bei Dampfbrennereien . . . . . 16 Pfennig.

Die Brennscheine werden nach Verlangen der Steuerpflichtigen für Betriebsperioden von sechs Kalendertagen oder dem Mehrfachen dieses Zeitraums ausgestellt. Der Tag des Beginns der Betriebsperiode steht im Belieben der Pflichtigen, muß jedoch bei Lösung des Brennscheins deklarirt werden.

Der Besitzer eines einfachen Brenngefäßes darf in diesem, oder wenn er mehrere solcher Brenngefäße besitzt, in einem derselben gegen Lösung eines Brennscheins jährlich einmal an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen steuerfrei brennen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Verkündung des Finanzgesetzes in Wirksamkeit.

Artikel 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 24. April 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Verordnung.

(Vom 24. April 1882.)

Die Branntweinsteuer betreffend.

Mit Bezug auf das Gesetz vom Heutigen, die Branntweinsteuer betreffend, wird verordnet:

§. 1.

Die im Artikel 1 des Gesetzes festgesetzten erhöhten Steuersätze für Brenngefäße mit Vor- oder Maischwärmern sowie für Dampfbrennapparate sind zur Anwendung zu bringen, wenn nach dem 30. d. M. ein Brennschein für Brenngefäße der bezeichneten Art gelöst wird.

Erstreckt sich ein vor dem 1. Mai l. J. für solche Kessel gelöster Brennschein auf eine nach dem 30. d. M. endigende Betriebsperiode, so ist für den Rest der Betriebsperiode vom 1. Mai l. J. an der unter Zugrundlegung der neuen Steuersätze sich berechnende Mehrbetrag an Steuer nachzuerheben.

Eine Nacherhebung findet nicht statt, wenn und soweit der Brenner auf die fernere Benützung des Brennscheins verzichtet.

§. 2.

Die nach Artikel 11 des Gesetzes vom 26. März 1852, die Branntweinsteuer betreffend (Regierungsblatt Seite 80), zu erhebende Uebergangssteuer sowie die nach Artikel 12 des gleichen Gesetzes (in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 853/4) zu leistende Steuerrückvergütung wird für Branntwein, welcher nach dem 30. d. M. bei der zuständigen Amtsstelle zur steuerlichen Abfertigung gestellt wird, festgesetzt wie folgt:

Es beträgt:

a. für Branntwein, bei welchem gemäß §. 2 der Verordnung vom 24. Juli 1880, die Branntweinsteuer betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 286), die Uebergangssteuer beziehungsweise Steuerrückvergütung nach dem Alkoholgehalte zu berechnen ist,

die Uebergangssteuer . . . . . 18½ Pfennig,
die Steuerrückvergütung . . . . . 12 „

für jedes Liter Alkohol oder je 100 Literprozent;

b. für Branntwein, bei welchem gemäß §. 5 der Verordnung vom 24. Juli 1880 die Uebergangssteuer beziehungsweise Steuerrückvergütung unabhängig vom Alkoholgehalte zu berechnen ist,

die Uebergangssteuer . . . . . 16 Pfennig,
die Steuerrückvergütung . . . . . 8 „

vom Liter.

§. 3.

Von der im letzten Absatz des Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1879 (in der Fassung des Gesetzes vom Heutigen) eingeräumten Befugniß kann jeder Besitzer eines einfachen Brenngefäßes innerhalb eines Steuererhebungsjahres (1. Dezember des einen bis einschließlich 30. November des nächstfolgenden Jahres), im laufenden Steuererhebungsjahr innerhalb der Zeit vom 1. Mai bis 30. November l. J. einmal, jedoch unter Beschränkung auf eines seiner einfachen Brenngefäße, wenn er deren mehrere besitzt, Gebrauch machen.

§. 4.

Als Besitzer eines einfachen Brenngefäßes gilt derjenige, welcher nach Maßgabe der im §. 3 der Verordnung vom 20. April 1852 (Regierungsblatt Seite 133) vorgeschriebenen Anzeigen über die An- und Abschaffung eines Brenngefäßes in dem vom Steuererheber zu führenden Verzeichniß der Branntweinbrennapparate als Besitzer eines einfachen Brenngefäßes eingetragen ist.

§. 5.

Der Besitzer eines einfachen Brenngefäßes, welcher von der erwähnten Befugniß Gebrauch machen will, hat beim Steuererheber unter Bezeichnung des Kessels, in welchem, und der drei aufeinanderfolgenden Tage, an welchen steuerfrei gebrannt werden soll, zuvor einen Brennschein (Freibrennschein) zu lösen.

Er erwirbt damit das Recht, den bezeichneten Kessel während der fraglichen drei Tage steuerfrei zur Bereitung von Branntwein entweder selbst zu benützen oder, sei es in seinem Brennlokale oder außerhalb desselben, durch Dritte benützen zu lassen.

Die Benützung des Kessels durch Dritte ist hiebei einer Benützung desselben durch den Kesselbesitzer selbst gleichzuachten. Letzterer ist somit nicht mehr berechtigt, vor Ablauf des betreffenden Steuererhebungsjahres (30. November) in demselben Kessel oder in einem andern seiner Brenngefäße steuerfrei zu brennen oder brennen zu lassen.

Findet die Benützung des Kessels durch Dritte außerhalb des Brennlokals des Kesselbesitzers statt, so hat der Kesselbesitzer dem Steuererheber die im §. 3 der Verordnung vom 20. April 1852 vorgeschriebene schriftliche Anzeige von dem Ausleihen des Kessels zu erstatten.

§. 6.

Die Steuerdirektion ist mit den weiter erforderlichen Vollzugsanordnungen beauftragt.

Karlsruhe, den 24. April 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eulstätter.

Vdt. Dr. Stark.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 29. April 1882.

Inhalt.

Gesetz: die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1882 und 1883 betreffend.

Gesetz.

(Vom 29. April 1882.)

Die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1882 und 1883 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Der diesem Gesetze als Beilage Nr. 1 beigefügte Haushaltsetat der allgemeinen Staatsverwaltung wird an ordentlichen Ausgaben für 1882 mit . . . . . 38 604 396 M.
" " " " 1883 " . . . . . 38 706 344 "
zusammen an ordentlichen Ausgaben für 1882/83 mit . . . . . 77 310 740 M.
an außerordentlichen Ausgaben für 1882/83 mit . . . . . 3 324 905 "
an Ausgaben zusammen mit . . 80 635 645 M.
und an ordentlichen Einnahmen für 1882 mit . . . . . 40 533 435 "
" " " " 1883 " . . . . . 40 196 612 "
zusammen an ordentlichen Einnahmen für 1882/83 mit . . . . . 80 730 047 M.
und an außerordentlichen Einnahmen für 1882/83 mit . . . . . 834 990 "
somit an Einnahmen zusammen mit . . 81 565 037 M.

festgestellt.

Artikel 2.

Als umlaufender Betriebsfond der allgemeinen Staatsverwaltung, der am letzten Dezember 1880 nach der Darstellung im I. Beilagenheft von 1881 Seite 128 . . . . . 5 228 979 M. 96 ₰ betragen hat, wird für die Budgetperiode 1882/83 nach dem unter Beilage 2 anliegenden Voranschlag der Betrag von . . . . . 5 470 516 M. — ₰ bestimmt.

Artikel 3.

Die Restbeträge von den außerordentlichen Krediten der Etatsperioden 1878/79 und 1880/81 betragen nach dem Stande vom letzten Dezember 1880 laut Beilage 3 . . 1821938 ℳ. 2 ₰

Die für die Periode 1880/81 bewilligten außerordentlichen Kredite erlöschen mit dem letzten Dezember 1883.

Artikel 4.

Die in dem Artikel 3 bezeichneten Restkredite finden ihre Deckung in dem durch Artikel 5 des Finanzgesetzes vom 18. März 1880 genehmigten Zuschusse der Amortisationskasse im Betrage

von	1134082 ℳ. 12 ₰
und bezüglich des Restbetrages von	687855 „ 90 „
in dem nach Artikel 1 veranschlagten Einnahmeüberschuß von	929392 „ — „

Artikel 5.

Der nach Artikel 4 verbleibende Einnahmeüberschuß von		241536 ℳ. 10 ₰
dient zur Ergänzung des umlaufenden Betriebsfonds auf den für 1882/83 veranschlagten Betrag, wofür nach Artikel 2 noch erforderlich sind	5470516 ℳ. — ₰	
	— 5228979 „ 96 „	
	=	241536 „ 4 „

Artikel 6.

Die Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach Beilage Nr. 4 zu vollziehen.

Artikel 7.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der Eisenbahnbau in den Jahren 1882 und 1883 in Anspruch nehmen wird, sowie den zur Schuldentilgung erforderlichen Betrag, insoweit die verfügbaren Mittel nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen aufzubringen.

Es soll dies durch den Verkauf verzinslicher Partialobligationen geschehen, welche von Seiten der Gläubiger unaufkündbar und von Seiten der Schuldnerin längstens binnen 90 Jahren, vom Ende des Jahres der Emission an gerechnet, zu tilgen sind.

Die Begebung des Anlehens darf, im Ganzen oder theilweise, im Soumissionswege oder aus der Hand geschehen.

Artikel 8.

Der Abgabesatz für die Grund-, Häuser- und Gefällsteuer wird für das Jahr 1883 von 28 Pfennig auf 26 Pfennig von 100 Mark Steuerkapital herabgesetzt.

Im Uebrigen bleiben alle dermalen bestehenden Abgabegesetze mit den zur Zeit in Geltung befindlichen Sätzen in Kraft, vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Artikel 9.

Der Höchstbetrag der Kreisumlagen für die Unterhaltung der Landstraßen in einem Jahre wird auf 1,6 Pfennig von 100 Mark Kreissteuerkapital festgesetzt.

Artikel 10.

Aus den Ersparnissen der Besoldungsetats können in außerordentlichen Fällen mit Unserer speziellen Genehmigung Belohnungen für Diener geschöpft werden, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß stattgefunden hat, angestellt sind und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Dergleichen Belohnungen dürfen aber keinenfalls die Hälfte der betreffenden Ersparniß überschreiten.

Artikel 11.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehalten und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Artikel 12.

Die Bestimmungen der Artikel 10 und 11 finden bezüglich der Ersparnisse an den budgetmäßigen Besoldungs- und Gehalts-Etats für die Bediensteten der Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung keine Anwendung.

Artikel 13.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. April 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Beilage Nr. 1.

Haushaltsetat

der

allgemeinen Staatsverwaltung

für die Jahre 1882 und 1883.

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1882.	1883.			
Ausgabe.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
A. Staatsministerium.					
Titel I. Großherzogliches Haus	1 788 350	1 788 350		—	3 576 700
„ II. Landstände	97 220	97 220	800	—	194 440
„ III. Großherzogliches Geheimes Kabinet	22 050	22 050	900	—	44 100
„ IV. Großherzogliches Staatsministerium	62 892	62 892	2400	—	125 784
„ V. Gesandtschaft beim Reich	31 700	31 700		—	63 400
„ VI. Matrikularbeitrag zur Reichskasse.	5 706 200	5 749 800		—	11 456 000
„ VII. Aversen für die außerhalb der Zollgrenze gelegenen Landestheile	34 590	34 590		—	69 180
„ VIII. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	12 000	12 000		—	24 000
Summe A. . .	7 755 002	7 798 602	4100	—	15 553 604
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Ministerium	106 222	106 222	1680	—	212 444
„ II. Oberlandesgericht	160 000	160 000		—	320 000
„ III. Landgerichte	650 912	650 912		—	1 301 824
„ IV. Staatsanwaltschaft	155 502	155 502		—	311 004
„ V. Amtsgerichte	1 798 085	1 798 085	2100	—	3 596 170
„ VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege .	1 407 640	1 407 640		116 000	2 931 280
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Amtsgerichtsgebäude in Achern 40 000 ℳ.					
2. Amtsgefängniß Konstanz, Erweiterung desselben zu einem Kreisgefängniß . . . . . 50 000 „					
Uebertrag . 90 000 ℳ.					
Uebertrag B. .	4 278 361	4 278 361	3780	116 000	8 672 722

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1882.	1883.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Uebertrag . .	4 278 361	4 278 361	3780	116 000	8 672 722
Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.					
Außerordentliche Ausgaben:					
Uebertrag . . 90 000 ℳ.					
3. Amtsgefängniß und Amtsgerichtsgebäude in Breisach. . 26 000 „					
116 000 ℳ.					
„ VII. Strafanstalten	1 332 870	1 332 870		8 200	2 673 940
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Erstellung eines Wasserreservoirs im Hofe des Männerzuchthauses in Bruchsal . . . . . 1 000 ℳ.					
2. Einrichtung von Einzel-Schlafzellen für die jugendlichen Gefangenen im Landesgefängniß Bruchsal . . . 7 200 „					
8 200 ℳ.					
„ VIII. Kultus	224 121	224 121		770 000	1 218 242
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Aufbesserung gering besoldeter katholischer Kirchendiener. . 350 000 ℳ.					
2. Aufbesserung gering besoldeter Seelsorger von Altkatholikengemeinschaften . . . . . 8 000 „					
3. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener . 400 000 „					
4. Zur Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner . . . . 12 000 „					
770 000 ℳ.					
Uebertrag B. .	5 835 352	5 835 352	3780	894 200	12 564 904

Dieser berichtigte halbe Bogen ist an Stelle der zweiten Hälfte des bereits ausgegebenen Druckbogens 16 (Nr. XI., S. 81—84) einzuheften, u. sind jene Seiten zu kassiren.

	Ordentlicher Etat. 1882.	Ordentlicher Etat. 1883.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M.	M.	M.
Ausgabe.					
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Uebertrag .	5 835 352	5 835 352	3780	894 200	12 564 904
Titel IX. Unterrichtswesen	2 671 843	2 671 843	1150	426 903	5 770 589
Außerordentliche Ausgaben:					
a. Universität Heidelberg.					
1. Wegen Verlegung des botanischen Gartens . . . . . 30 536 M.					
2. Für Miethe von Unterrichtsräumen . . . . . 4 000 „					
3. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien 6 000 „					
4. Bauliche Aenderungen im Anatomiegebäude . . . . . 35 200 „					
5. Zur Sicherung des Gebäudes der Universitätsbibliothek . . 15 767 „					
6. Für Vervollständigung der Universitätsbibliothek . . . . . 3 000 „					
7. Neubau einer Entbindungsanstalt, 1. Rate . . . . . 150 000 „					
b. Universität Freiburg.					
8. Bau eines chemischen Laboratoriums . . . . . 130 000 „					
9. Außerordentliche Zuschüsse für das physiologische Institut, das physikalische Kabinet und die Bibliothek . . . . . 4 000 „					
10. Herstellung eines weiteren Sammlungssaales für das zoologische Institut . . . . . 3 000 „					
Uebertrag . 381 503 M.					
Uebertrag B. .	8 507 195	8 507 195	4930	1 321 103	18 335 493

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1882.	1883.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Uebertrag .	8 507 195	8 507 195	4930	1 321 103	18 335 493
Titel IX. Unterrichtswesen.					
Außerordentliche Ausgaben:					
Uebertrag . 381 503 ℳ.					
11. Bauliche Herstellungen im prähistorisch-ethnographischen Museum . . . . . 1 600 „					
12. Bauliche Herstellungen im alten Universitätsgebäude . . . . 7 000 „					
c. Polytechnische Schule.					
13. Für größere bauliche Herstellungen in den Anstaltsgebäuden 6 800 „					
14. Für Ergänzung des Lehrmaterials 8 000 „					
d. Mittel- und Volksschulen.					
15. Für die Herstellung von technischen Vorlagen für die Gewerbeschulen . . . . . 4 000 „					
16. Für Veranstaltungen und Unterstützungen zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht . . . . . 3 000 „					
17. Sicherungsvorkehrungen zum Schutze der Gebäude der Taubstummenanstalt in Meersburg . 15 000 „					
426 903 ℳ.					
„ X. Wissenschaften und Künste	146 668	146 668		1 500	294 836
Außerordentliche Ausgabe:					
Für Anschaffung weiterer Glaskästen für die Alterthumshalle in Karlsruhe . . 1 500 ℳ.					
„ XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	40 000	40 000		—	80 000
Summe B. .	8 693 863	8 693 863	4930	1 322 603	18 710 329

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1882.	1883.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
C. Ministerium des Innern.					
Titel I. Ministerium	166 938	166 938		—	333 876
„ II. Landeskommissäre	22 480	22 480		—	44 960
„ III. Verwaltungsgerichtshof	54 020	54 020	6160	—	108 040
„ IV. Verwaltungshof	126 955	126 955		—	253 910
„ V. Generallandesarchiv	33 816	33 816	4440	2 570	70 202
Außerordentliche Ausgabe: Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins 2 570 ℳ.					
„ VI. Obereichungsamt	4 900	4 900		—	9 800
„ VII. Rheinschifffahrtsbehörden	5 110	5 110		—	10 220
„ VIII. Bezirksverwaltung und Polizei	2 304 020	2 304 020		140 000	4 748 040
Außerordentliche Ausgabe: Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen . . . . . 140 000 ℳ.					
„ IX. Allgemeine Sicherheitspolizei	638 802	638 802	3640	—	1 277 604
„ X. Milde Fonds und Armenanstalten	184 894	184 894		—	369 788
„ XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	405 028	405 028		22 000	832 056
Außerordentliche Ausgabe: Für Herstellung eines heizbaren Trockenraumes zum Trocknen der Wäsche . . 22 000 ℳ.					
„ XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	643 237	643 237		51 000	1 337 474
Außerordentliche Ausgaben: 1. Für Umbau der Aborte dieser Anstalt . . . . . 45 000 ℳ. 2. Für Verlegung des Sektionshäuschens derselben . . . . 6 000 „ — 51 000 ℳ.					
Uebertrag C. . .	4 590 200	4 590 200	14240	215 570	9 395 970

	Ordentlicher Etat. 1882.	Ordentlicher Etat. 1883.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M.	M.	M.
Ausgabe.					
C. Ministerium des Innern.					
Uebertrag . .	4 590 200	4 590 200	14240	215 570	9 395 970
Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus	119 272	115 320		173 400	407 992
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Für Ergänzung der Einrichtung der Männerabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses . . . . . 1 000 M.					
2. Für den Ankauf der Schloßgebäude in Kislau und für Verlegung der Weiberabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses nach Kislau . . . . . 172 400 „					
173 400 M.					
„ XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik . . .	28 271	28 271		—	56 542
„ XV. Für Beförderung der Gewerbe	106 128	106 128		600	212 856
Außerordentliche Ausgabe:					
Für Verbesserung der Beleuchtungseinrichtung in den Räumen der Kunstgewerbeschule . . . . . 600 M.					
„ XVI. Für Beförderung der Landwirthschaft . .	191 869	191 869		10 000	393 738
Außerordentliche Ausgabe:					
Beihilfe zur Ergänzung der durch Frost zerstörten Obstbaumpflanzungen 10 000 M.					
„ XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	4 164 727	4 172 873	3260	1 313 636	9 651 236
Außerordentliche Ausgaben: Siehe die Unterbeilage zu Beilage Nr. 1.					
„ XVIII. Porto, Fracht- und Telegraphenkosten . .	7 317	7 317		—	14 634
„ XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben . . .	30 708	30 708		—	61 416
Summe C. . .	9 238 492	9 242 686	17500	1 713 206	20 194 384

	Ordentlicher Etat. 1882.	Ordentlicher Etat. 1883.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.	M.	M.	M.
Ausgabe.					
D. Finanzministerium.					
Titel I. Ministerium	114 378	114 378	1640	—	228 756
„ II. Generalstaatskasse	30 938	30 938		—	61 876
„ III. Baubehörden	117 664	117 664		—	235 328
„ IV. Aufwand auf Zentralstaatsgebäude	37 000	37 000		—	74 000
„ V. Domänenverwaltung	3 820 016	3 815 296		269 596	7 904 908
Außerordentliche Ausgaben:					
1. Zur Erwerbung eines Theils des Museumsgartens dahier . . . . . 167 000 M.					
2. Zur Umgestaltung des Hofwaschhauses in eine Dampfwaschanstalt . . . . . 12 840 „					
3. Für Herstellung des Aeußeren des Großherzoglichen Residenzschlosses hier . . . . . 38 000 „					
4. Für Neuherstellung der Fahrstraße vor dem Großherzoglichen Residenzschlosse hier . . . . 6 688 „					
5. Für Herstellungen an der Schloßgartenterrasse in Baden . . . 2 068 „					
6. Zur Anschaffung eines eisernen Vorhanges nebst Aufzugsmaschine in das Großherzogliche Hoftheater hier . . . . . 16 000 „					
7. Zur Anschaffung und Aufstellung zweier neuen Pumpmaschinen in dem Hofwasserwerk hier 16 000 „					
8. Beitrag zu den Kosten für Hauptausbesserungen am Theatergebäude in Mannheim . . . . 11 000 „					
269 596 M.					
Uebertrag D. . .	4 119 996	4 115 276	1640	269 596	8 504 868

	Ordentlicher Etat. 1882.	Ordentlicher Etat. 1883.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
D. Finanzministerium.					
Uebertrag . .	4 119 996	4 115 276	1640	269 596	8 504 868
Titel VI. Steuerverwaltung:					
Lasten und Verwaltungskosten					
1. der direkten Steuern	486 096	486 096		—	972 192
2. der indirekten Steuern	302 592	302 592		—	605 184
3. der Justiz- und Polizeigefälle	401 737	401 737		—	803 474
4. der Forstgerichtsgefälle	56 715	56 715		—	113 430
5. der verschiedenen Einnahmen	26 562	26 562		—	53 124
6. Gemeinsame Kosten	1 549 068	1 543 920		—	3 092 988
	2 822 770	2 817 622		—	5 640 392
„ VII. Salinenverwaltung	616 235	616 235		19 500	1 251 970
Außerordentliche Ausgabe: Niederschlagen eines neuen Bohrlochs und Herstellung eines Bohrhauses sammt Einrichtung für die Saline Rappenau 19 500 ℳ.					
„ VIII. Zollverwaltung:					
1. Kosten der Grenzzollverwaltung, sowie der Verwaltung der gemeinschaftlichen Steuern	1 018 505	1 018 505		—	2 037 010
2. Kosten wegen der unmittelbaren Einnahmen	79 603	79 603		—	159 206
3. Gemeinsame Ausgaben	544 741	544 741		—	1 089 482
	1 642 849	1 642 849		—	3 285 698
„ IX. Münzverwaltung	29 774	29 774		—	59 548
„ X. Allgemeine Kassenverwaltung	122 110	122 110		—	244 220
Uebertrag D. . .	9 353 734	9 343 866	1640	289 096	18 986 696

	Ordentlicher Etat. 1882.	Ordentlicher Etat. 1883.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
D. Finanzministerium.					
Uebertrag . .	9 353 734	9 343 866	1640	289 096	18 986 696
Titel XI. Schuldentilgung	1 750 000	1 750 000		—	3 500 000
„ XII. Pensionen	1 700 971	1 764 993		—	3 465 964
„ XIII. Prozeßkosten	110	110		—	220
„ XIV. Verschiedene und zufällige Ausgaben . .	18 000	18 000		—	36 000
Summe D. . .	12 822 815	12 876 969	1640	289 096	25 988 880
Schuldentilgung.	1882.	1883.			
a. Amortisationskasse:	ℳ.	ℳ.			
1. Passivzinsen und Renten .	670 935	663 561			
2. Tilgungsfond	192 957	200 331			
3. Besoldungen	13 080	13 080			
4. Gehalte	5 428	5 428			
5. Bureauaufwand	1 000	1 000			
6. Provisionen	200	200			
7. Porto	100	100			
8. Verschiedene Ausgaben . .	1 000	1 000			
	884 700	884 700			
Aktivzinse	884 700	884 700			
Dotation a. .	—	—			
b. Eisenbahnschuldentilgungskasse:					
Dotation behufs Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld .	ℳ. 1 750 000	ℳ. 1 750 000			
E. Oberrechnungskammer	94 224	94 224	2000	—	188 448
Summe E. . .	94 224	94 224	2000	—	188 448

	Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallende.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1882.	1883.			
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
Ausgabe.					
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	7 755 002	7 798 602	4100	—	15 553 604
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	8 693 863	8 693 863	4930	1 322 603	18 710 329
C. Ministerium des Innern	9 238 492	9 242 686	17500	1 713 206	20 194 384
D. Finanzministerium	12 822 815	12 876 969	1640	289 096	25 988 880
E. Oberrechnungskammer	94 224	94 224	2000	—	188 448
Summe der Ausgaben . .	38 604 396	38 706 344	30170	3 324 905	80 635 645

	Ordentlicher Etat. 1882.	Ordentlicher Etat. 1883.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	M.	M.		M.	M.
Einnahme.					
A. Staatsministerium.					
Titel I. Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer gemäß §. 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879	2 434 980	2 518 720		—	4 953 700
„ II. Antheil an der Reichsstempelabgabe	425 620	425 620		—	851 240
Summe A.	2 860 600	2 944 340		—	5 804 940
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.					
Titel I. Justizverwaltung	569 550	569 550		—	1 139 100
„ II. Strafanstalten	923 121	923 121		—	1 846 242
„ III. Unterrichtswesen	3 700	3 700		—	7 400
Summe B.	1 496 371	1 496 371		—	2 992 742
C. Ministerium des Innern.					
Titel I. Bezirksverwaltung und Polizei	287 418	287 418		—	574 836
„ II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	341 081	341 081		—	682 162
„ III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau	544 047	544 047		—	1 088 094
„ IV. Polizeiliches Arbeitshaus	69 920	69 920		—	139 840
„ V. Gewerbe	9 826	9 826		—	19 652
„ VI. Landwirthschaft	4 785	4 785		—	9 570
„ VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues	1 224 821	1 224 821		385 394	2 835 036
Außerordentliche Einnahmen: Siehe die Unterbeilage zu Beilage Nr. 1.					
Summe C.	2 481 898	2 481 898		385 394	5 349 190

		Ordentlicher Etat.		Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
		1882.	1883.			
		ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
Einnahme.						
D. Finanzministerium.						
Titel I. Domänenverwaltung		6 712 195	6 712 195		269 596	13 693 986
Außerordentliche Einnahmen:						
Ersatz der Grundstocksverwaltung						
1. für Erwerbung eines Theils des Museumsgartens hier .	167 000 ℳ.					
2. für Umgestaltung des Hofwaschhauses in eine Dampfwaschanstalt	12 840 „					
3. für Herstellung des Aeußern des Großherzoglichen Residenzschlosses hier	38 000 „					
4. für Neuherstellung der Fahrstraße vor dem Großherzoglichen Residenzschlosse hier .	6 688 „					
5. für Herstellungen an der Schloßgartenterrasse in Baden	2 068 „					
6. für Anschaffung eines eisernen Vorhanges nebst Aufzugsmaschine in das Großherzogliche Hoftheater hier	16 000 „					
7. für Anschaffung und Aufstellung zweier neuen Pumpmaschinen in dem Hofwasserwerk hier	16 000 „					
8. Beitrag zu den Kosten für Haupt-Ausbesserungen am Theatergebäude in Mannheim	11 000 „					
	269 596 ℳ.					
„ II. Steuerverwaltung:						
1. Direkte Steuern		10 646 580	10 200 017		—	20 846 597
2. Indirekte Steuern		8 907 831	8 907 831		—	17 815 662
Uebertrag II. . .		19 554 411	19 107 848		—	38 662 259
Uebertrag D. . .		6 712 195	6 712 195		269 596	13 693 986

	Ordentlicher Etat. 1882.	Ordentlicher Etat. 1883.	Künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
Einnahme.					
D. Finanzministerium.					
Uebertrag . .	6 712 195	6 712 195		269 596	13 693 986
Titel II. Steuerverwaltung:					
Uebertrag . .	19 554 411	19 107 848		—	38 662 259
3. Justiz- und Polizeigefälle	4 289 023	4 289 023		—	8 578 046
4. Forstgerichtsgefälle	106 341	106 341		—	212 682
5. Verschiedene Einnahmen	390 561	390 561		—	781 122
	24 340 336	23 893 773		—	48 234 109
„ III. Salinenverwaltung	1 033 411	1 033 411		—	2 066 822
„ IV. Zollverwaltung:					
1. Bezüge aus der Reichskasse.	1 057 499	1 057 499		—	2 114 998
2. Unmittelbare Einnahmen	262 851	262 851		—	525 702
	1 320 350	1 320 350		—	2 640 700
„ V. Münzverwaltung	29 774	29 774		—	59 548
„ VI. Allgemeine Kassenverwaltung	258 375	284 375		180 000	722 750
Außerordentliche Einnahme:					
Einnahmen von der vormaligen Badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten . . . . 180 000 ℳ.					
Summe D. . .	33 694 441	33 273 878		449 596	67 417 915
E. Oberrechnungskammer	125	125		—	250
Summe E. . .	125	125		—	250

	Ordentlicher Etat.		künftig wegfallend.	Außerordentlicher Etat.	Hauptsumme.
	1882.	1883.			
	ℳ.	ℳ.		ℳ.	ℳ.
Einnahme.					
Wiederholung.					
A. Staatsministerium	2 860 600	2 944 340		—	5 804 940
B. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts	1 496 371	1 496 371		—	2 992 742
C. Ministerium des Innern	2 481 898	2 481 898		385 394	5 349 190
D. Finanzministerium	33 694 441	33 273 878		449 596	67 417 915
E. Oberrechnungskammer	125	125		—	250
Summe der Einnahmen . .	40 533 435	40 196 612		834 990	81 565 037

Unterbeilage zu Beilage Nr. 1.

Nachweisung

der

außerordentlichen Ausgaben und Einnahmen der Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues für 1882 und 1883.

	Voranschlag für 1882/83.
	M.
I. Ausgaben.	
A. Straßenbau.	
Kreis Konstanz.	
§.	
1. Grenzachbrücke bei Konstanz	8 000
2. Straßenbau von Rohrdorf nach Hartheim	97 000
3. Stockachbrücke bei Ristorf	12 500
4. Mühlbachbrücke bei Welschingen	5 300
5. Brücke über die Aach und den Mühlkanal bei Rielasingen	17 500
6. Umbau der Biberbrücke bei Randegg	7 800
Kreis Villingen.	
7. Umbau der Schmiedebrücke in Furtwangen	7 500
Kreis Waldshut.	
8. Verbreiterung der Schlüchtthalstraße zwischen Gurtweil und Witznau	30 000
9. Umbau der Albbrücke bei St. Blasien	20 000
10. Gewölbbrücke an der Straße von Murg nach Todtmoos	3 800
Kreis Lörrach.	
11. Wehrabrücke bei Niederwehr	3 850
12. Wehrabrücke an der Straße von Schopfheim nach Brennet	4 000
13. Umbau der Brücke über den Gewerbskanal bei Steinen	3 000
14. Straßenkorrektion beim sogenannten Herthener Loch	3 300
Uebertrag	223 550

	Voranschlag für 1882/83.
	M.
A. Straßenbau.	
Uebertrag . .	223 550
Kreis Freiburg.	
§.	
15. Verbesserung der Brettenthalstraße	42 100
16. Elz- und Dreisamkanalbrücke bei Riegel	14 000
Kreis Offenburg.	
17. Brücke über die Feldschutter zwischen Sundheim und Marlen	4 250
18. Brücke über die Rench bei Freiersbach	4 000
Kreis Baden.	
19. Umbau der Murgbrücke bei Rotheufels	20 000
Kreis Mannheim.	
20. Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar bei Mannheim	39 836
Kreis Heidelberg.	
21. Straße von Sinsheim über Weiler nach Eppingen	12 000
22. Korrektion der Straße von Stebbach nach Gemmingen	24 000
Kreis Mosbach.	
23. Umbau der Erfabrücke bei Hardheim	5 600
24. Für Vervollständigung des Landstraßennetzes	300 000
Summe A. Straßenbau . .	689 336
B. Wasserbau.	
a. Rheinbau.	
25. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	351 000
b. Binnenflußbau.	
26. Korrektion der Deggenhauser Aach	13 800
27. Wutachkorrektion bei Achdorf	21 100
Uebertrag .	385 900

	Voranschlag für 1882/83.
	M.
B. Wasserbau.	
Uebertrag . .	385 900
b. Binnenflußbau.	
§.	
28. Schleusenbrücke am Leopoldskanal bei Riegel	7 000
29. Kinzigkorrektion bei Biberach	5 000
30. Erweiterung des Fluthraumes des Neckars bei der Mannheimer Kettenbrücke	4 000
c. Wasserstraßen, Leinpfade und Hafenanstalten.	
31. Ausbau der Uferbucht bei der sogenannten Wasserschachtel oberhalb Mannheim	56 000
32. Ergänzende Herstellungen im Mannheimer Hafen	22 600
Summe B. Wasserbau . .	480 500
C. Verschiedenes.	
33. Bau eines Straßenmagazins in Wolfach	3 800
34. Für Herstellung der neuen topographischen Karte	140 000
Summe C. Verschiedenes . .	143 800
dazu „ A. Straßenbau. . .	689 336
„ B. Wasserbau . . .	480 500
Summe I. Ausgaben . .	1 313 636
II. Einnahmen.	
1. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 5 Ziffer 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868	161 944
2. Beiträge der Gemeinden für Dammbauten	215 600
3. Erlös aus der topographischen Karte	6 000
4. Sonstige Einnahmen	1 850
Summe II. Einnahmen. .	385 394

Beilage Nr. 2.

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1882 und 1883.

Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Geldvorrath	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
A. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.						
§.						
1. Justizverwaltung		—	162 600		24 200	
2. Strafanstalten		322 400	62 200		2 200	
		322 400	224 800		26 400	
B. Ministerium des Innern.						
3. Bezirksverwaltung und Polizei		—	81 300		12 100	
4. Heil- und Pflegeanstalten . .		128 800	19 800		35 000	
5. Polizeiliches Arbeitshaus . .		9 500	1 300		200	
6. Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik	2 000 000	—	29 100		2 900	
7. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues		31 900	335 900		28 000	
		170 200	467 400		78 200	
C. Finanzministerium.						
8. Domänenverwaltung		29 600	1 759 700		27 300	
9. Steuerverwaltung		—	300 016		901 300	
10. Salinenverwaltung		27 400	656 300		431 400	
11. Zollverwaltung		—	28 400		159 200	
12. Münzverwaltung		22 700	200		100	
13. Allgemeine Kassenverwaltung .		—	4 285 000		3 200 000	
		79 700	7 029 616		4 719 300	
14. D. Oberrechnungskammer .		—	300		—	
Im Ganzen . .	2 000 000	572 300	7 722 116	10 294 416	4 823 900	5 470 516

Beilage Nr. 3.

Nachweisung

der

Restbeträge von den außerordentlichen Krediten für die allgemeine Staatsverwaltung, wofür in den Jahren 1881 und beziehungsweise 1882 und 1883 noch Deckungsmittel vorzubehalten sind.

(Nach dem Stand am letzten Dezember 1880.)

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	M.	₰	
Ausgaben.			
A. Budgetmäßige Ausgaben.			
a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1878/79.			
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
O.-Z. Titel III. Landgerichte.			
1. Für Herstellungen in den Gerichtsgebäuden in Freiburg, Konstanz und Offenburg	1 000	—	
2. Für das Gerichtsgebäude in Karlsruhe	24 391	78	
	25 391	78	
Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.			
3. Einrichtung von Bureaulokalitäten bei mehreren Landgerichten und drei Amtsgerichten	37	63	
Titel IX. Unterrichtswesen.			
D. Mittel- und Volksschulen.			
4. Zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Volksschulunterricht	1 472	—	
Titel X. Wissenschaften und Künste.			
5. Für Fortsetzung der Grabarbeiten auf dem Platze des neuen akademischen Krankenhauses und der Irrenklinik zu Heidelberg zu archäologischen Zwecken	1 006	99	
6. Sternwarte in Mannheim	2 437	20	
	3 444	19	
Summe II. . .	30 345	60	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.	Bemerkungen.
Ausgaben.			
A. Budgetmäßige Ausgaben.			
a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1878/79.			
O.-Z. III. Ministerium des Innern.			
Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.			
7. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen	3 695	4	
Titel XV. Für Beförderung der Gewerbe.			
8. Für Einrichtung der Vorbildersammlung und Anstellung eines weiteren Assistenten.	1 511	36	
Titel XVII. Wasser- und Straßenbau.			
9. Straßenbau von Rohrdorf nach Hartheim.	3 645	98	
10. Korrektion der Hauptstraße am südlichen Ende der Stadt Offenburg, bei der sogenannten Johannisbrücke.	259	92	
11. Verbesserung der Straße von Rastatt über Plittersdorf nach Selz.	33 963	37	
12. Straße von Sinsheim über Weiler und Hilsbach nach Eppingen	20 272	62	
13. Für den Brückenübergang bei Neckargemünd.	395	93	
14. Für die Herstellung der Hochwasserbeschädigungen in den Jahren 1876 und 1877	68 164	3	
15. Verstärkung und Ergänzung der Kinzigdämme	4 148	63	
16. Korrektion der Schlücht zwischen Bruckhaus und Gurtweiler Steg	2 617	22	
17. Korrektion der Kinzig bei Biberach	23 300	53	
18. Für Herstellung einer neuen topographischen Karte des Landes	31 453	66	
	188 221	89	
Summe III. . .	193 428	29	
Dazu „ II. . .	30 345	60	
Summe a. Kreditreste aus der Etatsperiode 1878/79 . .	223 773	89	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	ℳ.	₰	
Ausgaben.			
A. Budgetmäßige Ausgaben.			
b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1880/81.			
II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.			
Titel VI. Allgemeine Ausgaben für die Rechtspflege.			
O.-Z.			
19. Amtsgefängniß Lörrach	13591	26	
20. Amtsgerichtsgebäude Weinheim.	6590	—	
	20181	26	
Titel VIII. Kultus.			
21. Aufbesserung gering besoldeter Seelsorger von Altkatholikengemeinschaften	4228	27	
22. Aufbesserung gering besoldeter evangelischer Kirchendiener . .	207232	76	
23. Aufbesserung gering besoldeter Rabbiner	6832	94	
	218293	97	
Titel IX. Unterrichtswesen.			
a. Universität Heidelberg.			
24. Wegen Verlegung des botanischen Gartens	7525	88	
25. Für Miethe von Unterrichtsräumen	2000	—	
26. Zur Förderung des Studiums der Theologie durch Stipendien	2700	—	
b. Universität Freiburg.			
27. Bau eines chemischen Laboratoriums.	60000	—	
28. Erbauung einer chirurgischen Baracke	36000	—	
29. Herstellungen im Gebäude der Augenklinik	6475	—	
c. Mittel- und Volksschulen.			
30. Verlegung der Schülerabtritte im Gymnasiumsgebäude zu Bruchsal	3000	—	
31. Erbauung von Turnhallen für Staatsschulanstalten	5000	—	
	122700	88	
Summe II. . .	361176	11	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.	Bemerkungen.
Ausgaben.			
A. Budgetmäßige Ausgaben.			
b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1880/81.			
III. Ministerium des Innern.			
O.-Z. Titel V. Generallandesarchiv.			
32. Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	1481	54	
Titel VIII. Bezirksverwaltung und Polizei.			
33. Unterstützung unbemittelter Gemeinden bei Herstellung und Verbesserung von Gemeindewegen.	80000	—	
Titel XI. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim.			
34. Bauliche Verbesserungen in der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	24505	58	
Titel XII. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.			
35. Für den Umbau der Abtritte der Heil- und Pflegeanstalt Illenau	20000	—	
Titel XIII. Polizeiliches Arbeitshaus.			
36. Für Ergänzung der Einrichtung der Männerabtheilung des polizeilichen Arbeitshauses	2516	29	
Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.			
37. Fortsetzung der geologischen Aufnahme des Landes	397	60	
Titel XVI. Für Beförderung der Landwirthschaft.			
38. Für Bauherstellungen auf der Domäne Hochburg und zwar:			
a. Für bauliche Reparaturen und Herstellungen an den Wirthschaftsgebäuden	9000	—	
b. für Wiederherstellung der Wässerungsanlagen auf den Wiesen im Brettenbachthal	2130	—	
	11130	—	
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.			
A. Straßenbau.			
39. Korrektion der Straße zwischen Ueberlingen und der Spitalmühle	4464	59	
40. Straße von Untersiggingen nach Stephansfeld	36779	72	
Uebertrag . .	41244	31	
Uebertrag III. . .	140031	1	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes.		Bemerkungen.
	ℳ.	₰	
Ausgaben.			
A. Budgetmäßige Ausgaben.			
b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1880/81.			
III. Ministerium des Innern.			
Uebertrag III. . .	140031	1	
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.			
A. Straßenbau.			
O.-Z. Uebertrag .	41244	31	
41. Verbreiterung der Schlüchtthalstraße zwischen Gurtweil und Witznau	25000	—	
42. Umbau der Schützenbachbrücke bei Furtwangen	1181	29	
43. Verbesserung der Straße von Lörrach nach Schopfheim in Folge der Korrektion der Wiese	25763	56	
44. Straßenkorrektion bei Utzenfeld	565	03	
45. Wehrabrücke an der Straße von Schopfheim nach Brennet .	5600	—	
46. Reparatur der Elzbrücke bei Kollnau	5959	9	
47. Zufahrtsstraße zur Station Waldkirch	34353	63	
48. Umbau der Ladhofbrücke bei Unterprechthal	19583	94	
49. Reparatur der Brücke über den Taubergiesen bei Rheinau . .	2377	32	
50. Plauelbachbrücke bei Memprechtshofen	52	76	
51. Straße von Malsch-Roth nach St. Leon	4134	88	
52. Elsenzbrücke bei Mauer	1508	79	
53. Bau der Neckarbrücke zwischen Heidelberg und Neuenheim . .	24289	95	
54. Straße von Heiligkreuzsteinach nach Weinheim, hier die Abtheilung durch die Stadt Weinheim	74884	2	
55. Für Uebernahme der Kettenbrücke über den Neckar in Mannheim	20818	16	
56. Für Vervollständigung des Landstraßennetzes	403375	85	
57. Herstellung der Schiffbrücken über den Rhein bei Weisweil und Kappel	10500	—	
Summe A. Straßenbau . .	701193	48	
B. Wasserbau.			
a. Rheinbau.			
1. Dammbauten.			
58. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	195300	27	
Uebertrag . .	195300	27	
Uebertrag III. . .	140031	1	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.	Bemerkungen.
Ausgaben.			
A. Budgetmäßige Ausgaben.			
b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1880/81.			
III. Ministerium des Innern.			
Uebertrag III. . .	140031	1	
Titel XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.			
B. Wasserbau.			
a. Rheinbau.			
Uebertrag . .	195300	27	
O.-Z. 2. Flußbauten.			
59. Korrektion der Auemündung des Leopoldskanals in den Rhein	47491	66	
60. Erweiterung des Fluthprofils des Rheins bei Kappel . . .	20000	—	
b. Binnenflußbau.			
1. Dammbauten.			
61. Verstärkung und Ergänzung der Kinzigdämme	80000	—	
2. Flußbauten.			
62. Korrektion der Deggenhauser Aach	38947	72	
63. Zuschuß zur Korrektion der Wiese	10397	70	
64. Unterstützung der Gemeinden im Wiesenthal für die Korrektion der Wiese	55883	35	
65. Zuschuß zur Neumagenkorrektion bei Krotzingen	1000	—	
66. Korrektion der Kinzig bei Biberach	180000	—	
67. Zuschuß zur Acherkorrektion	8000	—	
Summe B. Wasserbau . .	637020	70	
C. Verschiedenes.			
68. Für den Bau der Straßenmagazine	417	5	
69. Für Herstellung einer neuen topographischen Karte des Landes	70000	—	
Summe C. Verschiedenes . .	70417	5	
„ A. Straßenbau . .	701193	48	
„ B. Wasserbau . . .	637020	70	
	1408631	23	
Summe III. . .	1548662	24	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.	Bemerkungen.
Ausgaben.			
A. Budgetmäßige Ausgaben.			
b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1880/81.			
IV. Finanzministerium.			
O.-Z. Titel V. Domänenverwaltung.			
70. Umgestaltung des Hofwaschhauses in eine Dampfwaschanstalt .	35 000	–	
Titel VIII. Zollverwaltung.			
71. Für Erstellung eines Lagerhauses auf der Mühlau in Mannheim	3 492	42	
72. Bau eines Hauptsteueramtsgebäudes, und eines Wohngebäudes für vier verheirathete Grenzaufseher in Singen	5 970	65	
	9 463	7	
Summe IV. . .	44 463	7	
Zusammenstellung.			
Summe II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts .	361 176	11	
„ III. Ministerium des Innern	1 548 662	24	
„ IV. Finanzministerium	44 463	7	
Summe b. Kreditreste aus der Etatsperiode 1880/81	1 954 301	42	
„ a. „ „ „ „ 1878/79	223 773	89	
Summe A. Budgetmäßige Ausgaben . .	2 178 075	31	
B. Im Administrativwege verwilligte Kredite.			
Von der Etatsperiode 1880/81.			
Ministerium des Innern.			
Tit. XV. Für Beförderung der Gewerbe.			
73. Für den Ankauf des in der Spitalstraße dahier gelegenen Kölle'schen Gartens für die Landesgewerbehalle	19 500	—	
Uebertrag . .	19 500	—	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.	Bemerkungen.
Ausgaben.			
B. Im Administrativwege verwilligte Kredite.			
Von der Etatsperiode 1880/81.			
Ministerium des Innern.			
Uebertrag . .	19 500	—	
Tit. XVII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des O.-Z. Wasser- und Straßenbaues.			
74. Zur Bestreitung des Aufwandes für Sicherungsbauten an der Kettenbrücke zu Mannheim	20 000	—	
Summe B. Im Administrativweg bewilligte Kredite . . .	39 500	—	
„ A. Budgetmäßige Ausgaben	2 178 075	31	
Summe der Ausgaben . .	2 217 575	31	
Einnahme.			
a. Reste aus der Etatsperiode 1878/79.			
III. Ministerium des Innern.			
Titel VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.			
1. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Baukosten der nach §. 5 Ziff. 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 ausgeführten Straßenbauten	83 595	62	
2. Beiträge der Gemeinden für Dammbauten	46 132	15	
3. Erlös aus der topographischen Karte	7 304	52	
Summe III. . .	137 032	29	
Summe a. Reste aus der Etatsperiode 1878/79	137 032	29	

Betreff.	Betrag des Kreditrestes. M.	Pf.	Bemerkungen.
Einnahme.			
b. Reste aus der Etatsperiode 1880/81.			
III. Ministerium des Innern.			
Titel VII. Verwaltungszweige der Oberdirektion d. W. des Wasser- und Straßenbaues.			
4. Beiträge der Gemeinden und Kreisverbände zu den Kosten der Straßenbauten nach §. 5 Ziff. 2 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868	124927	—	
5. Beiträge der Gemeinden für Dammbauten	65000	—	
6. Erlös aus der topographischen Karte	17000	—	
Summe III. . .	206927	—	
IV. Finanzministerium.			
Titel I. Domänenverwaltung.			
7. Ersatz der Grundstocksverwaltung für Umgestaltung des Hofwaschhauses in eine Dampfwaschanstalt	35000	—	
Titel VI. Allgemeine Kassenverwaltung.			
8. Einnahmen von der vormaligen Badischen Militärverwaltung und zwar Ersatz an Kasernenbaukosten	16678	—	
Summe IV. . .	51678	—	
hiezu „ III. . .	206927	—	
Summe b. Reste aus der Etatsperiode 1880/81	258605	—	
„ a. „ „ „ „ 1878/79	137032	29	
Summe der Einnahmen . .	395637	29	
Vergleichung.			
a. Kreditreste für außerordentliche Ausgaben	2217575	31	
b. Reste an außerordentlichen Einnahmen	395637	29	
Es sind daher noch zu decken	1821938	2	

Beilage 4.

Zusammenstellung der Spezialetats für 1882 und 1883.

Verwaltungszweige.	Einnahme.		Ausgabe.	
	1882.	1883.	1882.	1883.
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung:				
a. Eigentlicher Betrieb	30 131 048	30 131 048	18 432 473	18 432 473
b. Werkstättenbetrieb	2 951 000	2 951 000	2 951 000	2 951 000
c. Betriebsmaterialien- (Magazins-) Verwaltung. .	3 704 800	3 704 800	3 704 800	3 704 800
	36 786 848	36 786 848	25 088 273	25 088 273
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	272 500	272 500	224 324	224 324
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckareisenbahn .	500 477	500 477	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	4 000 000	4 596 462
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	28 978 111	32 010 396	28 978 111	32 010 396

Umlaufender Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung, sowie der Verwaltungen der Eisenbahnwerkstätten, der Eisenbahnmagazine und der Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Geldvorräthe.	Naturalvorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.	ℳ.
I. Eisenbahnbetriebsverwaltung:						
a. Eigentlicher Betrieb. . . .	970 000	—	2 330 000	3 300 000	718 700	2 581 300
b. Werkstättenbetrieb	—	942 000	400	942 400	200	942 200
c. Betriebsmaterialien- (Magazins-) Verwaltung	—	2 344 000	1 300	2 345 300	100	2 345 200
II. Bodenseedampfschifffahrtsverwaltung	—	—	300	300	—	300
Summe des Bedarfs . .	970 000	3 286 000	2 332 000	6 588 000	719 000	5 869 000

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 8. Mai 1882.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend; das Budget der Badanstalten in Baden für die Jahre 1882 und 1883 betreffend.

Landesherrliche Verordnung: die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten und deren Bezüge bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: den Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn betreffend.

Bekanntmachung des Finanzministeriums: die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1879 und 1880 betreffend.

Berichtigung.

Gesetz.

(Vom 25. April 1882.)

Die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel I.

§. 9 des Gesetzes vom 25. Februar 1879, das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.) erhält folgenden Zusatz:

Forstdiebstähle an Raff- und Leseholz von nicht mehr als einer Traglast bleiben hinsichtlich des Rückfalles außer Betracht.

Artikel II.

Die §§. 30 und 31 des nämlichen Gesetzes erhalten folgende Fassung:

§. 30. Zur Aburtheilung sämmtlicher in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen sind die Amtsgerichte sachlich zuständig.

§. 31. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung mit Ausnahme der Fälle, welche im folgenden Paragraphen dem besonderen Strafverfahren zugewiesen sind.

Artikel III.

In §. 37 Absatz 1 des Gesetzes wird das Wort „monatlich" gestrichen.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1882 in Wirksamkeit.

Anhängige Forststrafsachen, in welchen bereits ein die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer aussprechender Beschluß ergangen ist, werden durch Artikel II. nicht berührt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 25. April 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Gesetz.

(Vom 29. April 1882.)

Das Budget der Badanstalten in Baden für die Jahre 1882 und 1883 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten in Baden für die Jahre 1882 und 1883 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. April 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Badanstalten in Baden.

Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten.

	1882.	1883.	Zusammen.
	M.	M.	M.
Einnahmen.			
1. Zinsen aus Aktivkapitalien	132 000	132 000	264 000
2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	34 000	34 000	68 000
3. Ertrag des Friedrichsbades	60 000	60 000	120 000
4. Ertrag der Trinkhalle	8 440	8 440	16 880
5. Verschiedene und zufällige Einnahmen	1 000	1 000	2 000
Summe der Einnahmen	235 440	235 440	470 880
Ausgaben.			
1. Steuern und Umlagen	3 322	3 322	6 644
2. Unterhaltung der Gebäude	20 980	20 980	41 960
3. Unterhaltung der Wege und Anlagen	28 288	28 288	56 576
4. Für den Betrieb des Friedrichsbades	40 000	40 000	80 000
5. Für den Betrieb der Trinkhalle	8 800	8 800	17 600
6. Für den Betrieb des Theaters	34 290	34 290	68 580
7. Kosten der Verwaltung	2 300	2 300	4 600
8. Verschiedene und zufällige Ausgaben	300	300	600
9. Zuschuß an die Gemeinde Baden	77 150	77 150	154 300
10. Zuschuß für Badenweiler	10 290	10 290	20 580
11. Reservefond für ein Jahr	7 500	7 500	15 000
Summe der Ausgaben	233 220	233 220	466 440

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 3. Mai 1882.)

Die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten und deren Bezüge bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

Artikel I.

Unsere Verordnungen vom 4. Oktober 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. L.) und vom 8. Oktober 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LI.), in der ihnen durch Unsere Verordnung vom 18. Februar 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV.) gegebenen Fassung, werden folgendermaßen abgeändert:

1. unter „zweite Klasse" beziehungsweise „Klasse II." lautet der letzte Absatz:
   Der Oberstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht und die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten;
2. unter „dritte Klasse" beziehungsweise „Klasse III." lautet der letzte Absatz:
   „Die Mitglieder der Landgerichte und die Staatsanwälte bei denselben."

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Mai d. J. in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. Mai 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Ellstätter. Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Verordnung.

(Vom 25. April 1882.)

Den Schub der Gefangenen auf der Eisenbahn betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium des Innern wird der §. 9 der Verordnung dieses Betreffs vom 6. Oktober 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1875

Nr. XXVIII.) dahin abgeändert, daß in Schwackenreuthe die Abgabe von nach Pfullendorf zu schiebenden Gefangenen nicht mehr eintritt. Dieselben sind in Meßkirch abzusetzen. Die Aufnahme von Schüblingen, die von Pfullendorf her kommen, findet auch künftig in Schwackenreuthe statt.

Karlsruhe, den 25. April 1882.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Parisel.

Bekanntmachung.

(Vom 1. Mai 1882.)

Die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts für 1879 und 1880 betreffend.

Zufolge Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 21. Februar d. J. wird nachstehende Adresse der beiden Kammern der Ständeversammlung, die Rechnungsnachweisungen über die in den Jahren 1879 und 1880 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. Mai 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Thurn.

Durchlauchtigster Großherzog,

Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die ihr vorgelegten Rechnungsnachweisungen über die in den Jahren 1879 und 1880 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, und zwar:

1. Die Hauptstaatsrechnungen nebst Betriebsfondsdarstellungen für die Jahre 1879 und 1880,
2. die Rechnungen der Amortisationskasse, der Domänen- und Staatsgrundstockskasse, sowie der Eisenbahnschuldentilgungskasse,
3. die Rechnungen der aus der Hauptstaatsrechnung ausgeschiedenen Verwaltungszweige für die Jahre 1879 und 1880

berathen und als richtig, auch die Darstellung der Betriebsfonds als mit den Rechnungen übereinstimmend, anzuerkennen beschlossen.

Diesen Beschluß legen wir in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 27. Januar 1882.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:
A. Lamey.

Die Sekretäre:
Grether.
Klein.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei.

Karlsruhe, den 13. Februar 1882.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:
Benckiser.

Die Sekretäre:
Frhr. von Marschall.
Faller.

Berichtigung.

In der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XI.) ist in §. 31 Absatz 2 statt „in Kaminen" zu lesen „an Kaminen".

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 20. Mai 1882.

Inhalt.

Gesetze: die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend; die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Verwendung giftiger Farben betreffend.

Gesetz.

(Vom 12. Mai 1882.)

Die theilweise Abänderung des Gesetzes vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII. Seite 337, erleidet folgende Aenderungen:

I. Der §. 33 erhält in Absatz 3 folgende Fassung:

„Die Zahl der Stadtverordneten beträgt in Städten:
bis zu 1000 Bürgern . . . . . 48"
u. s. w.

II. Der §. 35 erhält folgende Fassung:

„Für die Wahl der Stadtverordneten werden die Wahlberechtigten nach der Höhe der von ihnen zu entrichtenden Gemeindeumlagen in drei Klassen getheilt.

Es besteht:
die erste Klasse aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Zwölftel,
die zweite Klasse aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die beiden folgenden Zwölftel,
die dritte Klasse aus den Niederstbesteuerten und umfaßt die übrigen neun Zwölftel der Bürgerschaft.

Wenn bei dem Uebergang von der einen zur andern Klasse mehrere in gleichem Maße besteuerte Bürger zusammentreffen, so werden die nach ihrem Wohnsitze im Stadtbezirk älteren Bürger vor den jüngeren in die höhere Klasse eingereiht. Läßt sich die Zahl der Bürger nicht durch zwölf theilen, so werden die Uebrigbleibenden der niedersten Klasse zugetheilt."

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. Mai 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Gesetz.

(Vom 15. Mai 1882.)

Die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 1—5, §. 6 mit der im Artikel II. des gegenwärtigen Gesetzes ausgedrückten Aenderung, §. 7 — jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen unter Ziffer 1 daselbst — §§. 8—10, §. 11 Absatz 1, 2 und 3, §. 12, §. 13 Absatz 1, §. 14 Absatz 1 und §. 15 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Aufbesserung gering besoldeter Kirchendiener aus Staatsmitteln, bleiben auch wirksam für die Dauer der beiden Budgetperioden 1882/83 und 1884/85, sowie für das erste Jahr der Budgetperiode 1886/87, sofern nicht schon auf einen früheren Zeitpunkt durch ein Staatsgesetz den Kirchen, beziehungsweise einer derselben

die Besteuerung ihrer Angehörigen, mit der Befugniß zur zwangsweisen Erhebung der kirchlichen Steuern, eingeräumt wird.

Von der im dritten Absatze des §. 6 jenes Gesetzes bezeichneten schriftlichen Erklärung ist unter den vorliegenden thatsächlichen Verhältnissen abzusehen.

Artikel II.

Der erste Absatz von §. 6 des Gesetzes vom 25. August 1876 erhält folgende geänderte Fassung:

„Von den mit selbständiger Seelsorge verbundenen Pfründen (Pfarreien) der katholischen Kirche werden diejenigen, welche unter 1200 Mark Einkommen abwerfen, auf 1600 Mark, diejenigen, welche 1200 Mark, aber weniger als 1800 Mark abwerfen, auf 1800 Mark und diejenigen, welche 1800 Mark, aber weniger als 2200 Mark abwerfen, auf 2200 Mark aufgebessert."

Artikel III.

Hinter Absatz 2 von §. 10 des Gesetzes vom 25. August 1876 ist der nachstehende weitere Satz einzufügen:

„Bei der katholischen Kirche trifft die Minderung zunächst und zum Voraus diejenigen Pfarrer, welche aus ihrer Pfründe ein Einkommen von 1800 bis 2200 Mark beziehen."

Artikel IV.

Soweit zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. August 1876 eine Einschätzung der Pfründen (§. 8 des Gesetzes) bereits stattgefunden hat, bleibt deren Ergebniß auch für die Dauer der verlängerten Wirksamkeit des Gesetzes maßgebend.

Artikel V.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Mai 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Rokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Bekanntmachung.

(Vom 5. Mai 1882.)

Das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum betreffend.

Nachstehend bringen wir die mit Zustimmung des Bundesrathes erlassene Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882 über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum (Reichsgesetzblatt Seite 40/41 und die Anweisung des Reichskanzlers vom 20. April 1882 für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittelst des Abel'schen Petroleumprobers (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 202/205) zur Darnachachtung und mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Beschreibung des Abel'schen Petroleumprobers, nebst zugehörigen Zeichnungen, unter dem 20. April 1882 vom Reichskanzler im Centralblatt für das Deutsche Reich (Nr. 16 Seite 196—201) bekannt gemacht worden ist.

Karlsruhe, den 5. Mai 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Krems.

Nr. 1464. Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum. Vom 24. Februar 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt.

§. 1.

Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entweichen läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich" tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar" enthalten.

§. 2.

Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des §. 1 hat mittelst des Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im §. 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§. 3.

Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§. 4.

Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukte.

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1882.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boetticher.

Anweisung

für die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittelst des Abel'schen Petroleumprobers.

I. Vorbereitungen.

1. Wahl des Arbeitsraumes.

Für die Untersuchung des Petroleums ist ein möglichst zugfreier Platz in einem Arbeitsraum von der mittleren Temperatur bewohnter Zimmer zu wählen.

2. Behandlung des Petroleums vor Beginn der Untersuchung.

Das Petroleum ist vor der Untersuchung in einem geschlossenen Behälter innerhalb des Arbeitsraumes genügend lange aufzubewahren, so daß es nahezu die Temperatur des letzteren angenommen hat.

3. Ablesung des Barometerstandes und Festsetzung des Wärmegrades, bei welchem das Proben zu beginnen hat.

Vor Beginn der Untersuchung wird der Stand eines geeigneten, im Arbeitsraume befindlichen Barometers in ganzen Millimetern abgelesen und auf Grund desselben aus nachfolgender Tafel derjenige Wärmegrad des Petroleums (s. Nr. 12) ermittelt, bei welchem das Proben durch das erste Oeffnen des Schiebers zu beginnen hat.

Bei einem Barometerstande									erfolgt der Beginn des Probens
			von 685	bis	einschließlich	695	mm		bei + 14,0° C.
von	mehr	als	695	„	„	705	„		„ 14,5
„	„	„	705	„	„	715	„		„ 15,0
„	„	„	715	„	„	725	„		„ 15,5
„	„	„	725	„	„	735	„		„ 16,0
„	„	„	735	„	„	745	„		„ 16,0
„	„	„	745	„	„	755	„		„ 16,5
„	„	„	755	„	„	765	„		„ 17,0
„	„	„	765	„	„	775	„		„ 17,0
„	„	„	775	„	„	785	„		„ 17,5

4. Ermittelung des maßgebenden Entflammungspunktes.

Weicht der gemäß Nr. 3 gefundene Barometerstand von dem in §. 1 der Verordnung vom 24. Februar 1882 bezeichneten Normal-Barometerstande (760 mm) um mehr als 2½ mm nach oben oder unten ab, so ist noch derjenige Wärmegrad zu ermitteln, welcher gemäß §. 2 Absatz 2 daselbst bei dem jeweiligen Barometerstande dem Normal-Entflammungspunkte

(21° C bei 760 mm) entspricht und maßgebend ist. Zu diesem Zwecke sucht man in der obersten Zeile der Umrechnungstabelle (Seite 205) die der Höhe des beobachteten Barometerstandes am nächsten kommende Zahl ab, geht in der mit dieser Zahl überschriebenen Spalte bis zu der durch einen leeren Raum oberhalb und unterhalb hervorgehobenen Zeile hinab. Die Zahl, auf welche man in dieser Zeile trifft, bezeichnet den maßgebenden Wärmegrad, unter welchem das Petroleum entflammbare Dämpfe nicht abgeben darf, wenn es nicht den Beschränkungen in §. 1. der Verordnung vom 24. Februar 1882 unterliegen soll. (Beispiele: Zeigt das Barometer einen Stand von 742 mm, so liegt der maßgebende Wärmegrad bei 20,3° C, zeigt es jedoch 744 mm, so liegt derselbe bei 20,5° C.)

5. Aufstellung des Probers.

Nach Ausführung der in Nr. 3 und 4 vorgeschriebenen Ermittelungen wird der Prober, zunächst ohne das Petroleumgefäß, so aufgestellt, daß die rothe Marke des in den Wasserbehälter eingehängten Thermometers sich nahezu in gleicher Höhe mit den Augen des Untersuchenden befindet.

6. Füllung des Wasserbehälters und Vorwärmung des Bades.

Hierauf wird der Wasserbehälter durch den Trichter mit Wasser von + 50° bis + 52° C. soweit gefüllt, daß dasselbe anfängt, durch das Abflußrohr abzulaufen.

Ist Wasser von der erforderlichen Wärme anderweitig nicht zu beschaffen, so kann man den Wasserbehälter des Probers selbst, unter Anwendung der beigegebenen Spirituslampe oder eines Gasbrenners oder dergl., dazu benutzen, das Wasser vorzuwärmen. Bei dieser Art der Vorwärmung ist aber jedenfalls eine Ueberhitzung des Tragringes an dem Dreifuße zu vermeiden.

7. Füllung der Zündungslampe.

Die mit einem rund geflochtenen Dochte versehene Zündungslampe wird mit loser Watte angefüllt, und so lange Petroleum auf die Watte gegossen, bis diese und der Docht sich gehörig vollgesogen haben. Hierauf wird der nicht angesogene Ueberschuß an Petroleum durch Auftupfen mit einem Tuch entfernt, die Watte aber in der Lampe belassen. Die Mündung der Docht-Tülle ist zugleich von etwa anhaftendem Ruße zu befreien.

8. Reinigung des Petroleumgefäßes und seines Deckels, sowie des zugehörigen Thermometers; Behandlung des Petroleums unmittelbar vor der Einfüllung.

Das Petroleumgefäß und sein Deckel nebst zugehörigem Thermometer werden nunmehr, jedes für sich, gut gereinigt und erforderlichen Falles mit Fließpapier getrocknet.

Der Schluß der Vorbereitungen besteht darin, daß das Petroleum, falls eine Temperatur (s. Nr. 2) nicht mindestens 2 Grad unter dem gemäß Nr. 3 ermittelten Wärmegrade liegt, bis zu 2 Grad unter letzterem abgekühlt wird. Das Gefäß ist auf dieselbe Temperatur zu bringen, wie das Petroleum, und, falls es zu diesem Zwecke in Wasser getaucht wurde, aufs neue sorgfältig zu trocknen.

II. Das Proben.

9. Erwärmung des Wasserbades auf + 54,5 bis 55° C.

Nach Beendigung aller Vorbereitungen und nach genügender Vorwärmung des Wasserbades wird dieses mit Hülfe der Spirituslampe auf den durch eine rothe Marke an dem Thermometer des Wasserbehälters hervorgehobenen Wärmegrad von + 54,5 bis 55° C. gebracht.

10. Befüllung des Petroleumgefäßes und Aufsetzung des Deckels.

Inzwischen wird das Petroleum mit Hülfe der Glaspipette behutsam in das Gefäß so weit eingefüllt, daß die äußerste Spitze der Füllungsmarke sich eben noch über den Flüssigkeitsspiegel erhebt. Eine Benetzung der oberhalb der Marke liegenden Seitenwandungen des Gefäßes ist unter allen Umständen zu vermeiden; sollte sie trotz aller Vorsicht erfolgt sein, so ist das Gefäß sofort zu entleeren, sorgfältig auszutrocknen und mit frischem Petroleum zu befüllen. Etwaige an der Oberfläche des Petroleums sich zeigende Blasen werden mittelst der frischen Kohlenspitze eines eben ausgebrannten Streichhölzchens vorsichtig entfernt.

Unmittelbar nach der Einfüllung wird der Deckel auf das Gefäß gesetzt.

11. Einhängung des Petroleumgefäßes.

Das befüllte Petroleumgefäß wird hierauf mit Vorsicht und ohne das Petroleum zu schütteln, in den Wasserbehälter eingehängt, nachdem konstatirt ist, daß der Wärmegrad des Wasserbades + 55° C. beträgt. Die Spirituslampe wird nach dieser Konstatirung ausgelöscht.

Hatte die Wärme des Wasserbades 55° C. bereits überschritten, so ist sie durch Nachgießen kleiner Mengen kalten Wassers in den Trichter des Wasserbehälters bis auf 55° C. zu erniedrigen.

12. Entzündung des Zündflämmchens und Aufzug des Triebwerkes.

Nähert sich die Temperatur des Petroleums in dem Petroleumgefäße dem gemäß Nr. 3 ermittelten Wärmegrade, so brennt man das Zündflämmchen an und regulirt dasselbe dahin, daß es, seiner Größe nach, der auf dem Gefäßdeckel befindlichen weißen Perle ungefähr gleichkommt. Ferner zieht man das Triebwerk auf, indem man den Knopf desselben in der Richtung des darauf markirten Pfeiles bis zum Anschlag dreht.

13. Das eigentliche Proben.

Sobald das Petroleum den für den Anfang des Probens vorgeschriebenen Wärmegrad erreicht hat, drückt man mit der Hand gegen den Auslösungshebel des Triebwerks, worauf der Drehschieber seine langsame und gleichmäßige Bewegung beginnt und in 2 vollen Zeit-Sekunden beendet. Während dieser Zeit beobachtet man, indem man jede störende Luftbewegung, namentlich auch das Athmen gegen den Apparat, vermeidet, das Verhalten des der Oberfläche des Petroleums sich nähernden Zündflämmchens. Nachdem das Triebwerk zur Ruhe gekommen, wird es sofort von neuem aufgezogen, und man wiederholt die Auslösung des Triebwerks und den Zündungsversuch, sobald das Thermometer im

Petroleumgefäße um einen halben Grad weiter gestiegen ist. Dies wird von halbem zu halbem Grad so lange fortgesetzt, bis eine Entflammung erfolgt.

Das Zündflämmchen wird sich besonders in der Nähe des Entflammungspunktes durch eine Art von Lichtschleier etwas vergrößern, doch bezeichnet erst das blitzartige Auftreten einer größeren blauen Flamme, welche sich über die ganze freie Fläche des Petroleums ausdehnt, das Ende des Versuchs und zwar auch dann, wenn das in vielen Fällen durch die Entflammung verursachte Erlöschen des Zündflämmchens nicht eintritt.

Derjenige Wärmegrad, bei welchem die Zündvorrichtung zum letzten Male, d. h. mit deutlicher Entflammungswirkung in Bewegung gesetzt wurde, bezeichnet den Entflammungspunkt des untersuchten Petroleums.

III. Wiederholungen des Probens und Schluß der Prüfungen.

14. Wiederholung des Probens.

Nach der Beendigung des ersten Probens ist die Prüfung in der vorgeschriebenen Weise mit einer anderen Portion desselben Petroleums zu wiederholen. Zuvor läßt man den erwärmten Gefäßdeckel abkühlen, während dessen man das Petroleumgefäß zu entleeren, im Wasser abzukühlen, auszutrocknen und frisch zu beschicken hat.

Auch das in das Gefäß einzusenkende Thermometer und der Gefäßdeckel sind vor der Neubeschickung des Petroleumgefäßes sorgfältig mit Fließpapier zu trocknen, insbesondere sind auch alle etwa den Deckel- oder den Schieberöffnungen noch anhaftenden Petroleumspuren zu entfernen.

Vor der Einsetzung des Gefäßes in den Wasserbehälter wird das Wasserbad mittelst der Spirituslampe wieder auf 55° C. erwärmt.

15. Anzahl der erforderlichen Wiederholungen.

Ergiebt die wiederholte Prüfung einen Entflammungspunkt, welcher um nicht mehr als einen halben Grad von dem zuerst gefundenen abweicht, so nimmt man den Mittelwerth der beiden Zahlen als den scheinbaren Entflammungspunkt an, d. h. als denjenigen Wärmegrad, bei welchem unter dem jeweiligen Barometerstande die Entflammung eintritt.

Beträgt die Abweichung des zweiten Ergebnisses von dem ersten einen Grad oder mehr, so ist eine nochmalige Wiederholung der Prüfung erforderlich. Wenn alsdann zwischen den drei Ergebnissen sich größere Unterschiede als 1½ Grad nicht vorfinden, so ist der Durchschnittswerth aus allen drei Ergebnissen als scheinbarer Entflammungspunkt zu betrachten.

Sollten ausnahmsweise sich stärkere Abweichungen zeigen, so ist, sofern es sich nicht um sehr leichtes, beim ersten Oeffnen des Schiebers entflammtes und deshalb unzweifelhaft zu verwerfendes Petroleum handelt, die ganze Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit zu wiederholen. Vorher ist jedoch der Prober und die Art seiner Anwendung einer gründlichen Revision zu unterziehen. Dieselbe hat sich wesentlich auf die Richtigkeit der Aufsetzung des Gefäßdeckels, der Einsenkung des Thermometers in das Gefäß und der Einhängung

der Zündungslampe, sowie auf die hinreichende Ausführung der Reinigung aller einzelnen Apparattheile zu erstrecken.

16. Schluß.

Ist der gemäß Nr. 15 gefundene, dem Mittelwerthe der wiederholten Untersuchungen entsprechende, Entflammungspunkt niedriger als der gemäß Nr. 4 ermittelte maßgebende Entflammungspunkt, so ist das untersuchte Petroleum den Beschränkungen des §. 1 der Verordnung vom 24. Februar 1882 unterworfen.

Will man noch denjenigen Entflammungspunkt ermitteln, welcher bei Zugrundelegung des normalen Barometerstandes (760 mm) an die Stelle des unter dem jeweiligen Barometerstande gefundenen Entflammungspunktes treten würde, so sucht man zunächst in der, dem letzteren Barometerstande entsprechenden Spalte der Umrechnungstabelle (s. Nr. 4) diejenige Gradangabe, welche dem beobachteten Entflammungspunkte am nächsten kommt. Hierbei werden Bruchtheile von einem halben Zehntel oder mehr für ein volles Zehntel gerechnet, geringere Bruchtheile aber unberücksichtigt gelassen. In der Zeile, in welcher die hiernach berechnete Gradangabe steht, geht man bis zu derjenigen Spalte, welche oben mit 760 überschrieben ist (der Spalte der fettgedruckten Zahlen). Die Zahl, bei welcher jene Zeile und diese Spalte zusammentreffen, zeigt den gewünschten, auf den Normal-Barometerstand umgerechneten Entflammungspunkt an.

Beispiel.

Der Barometerstand betrage 727 Millimeter. Da eine besondere Spalte für 727 mm in der Tabelle nicht vorhanden ist, so ist die mit 725 mm überschriebene entsprechende Spalte maßgebend. Das erste Proben habe ergeben 19,0° C., das zweite 20,5° C. das hiernach erforderte dritte 19,5° C. Der Durchschnittswerth beträgt somit 19,67° C. Derselbe wird abgerundet auf 19,7° C. In der mit 725 überschriebenen Spalte findet man als der Zahl 19,7 am nächsten kommend die Zahl 19,8. In der Zeile, in welcher diese Zahl steht, findet man jetzt in der mit 760 überschriebenen Spalte die fettgedruckte Zahl 21,0. Die letztere ist somit der auf den Normal-Barometerstand umgerechnete Entflammungspunkt des untersuchten Petroleums.

Umrechnungstabelle.

Barometerſtand in Millimetern.																				
685	690	695	700	705	710	715	720	725	730	735	740	745	750	755	760	765	770	775	780	785
Entflammungspunkte nach Graden des hunderttheiligen Thermometers.																				
16,4	16,6	16,7	16,9	17,1	17,3	17,4	17,6	17,8	18,0	18,1	18,3	18,5	18,7	18,8	19,0	19,2	19,4	19,5	19,7	19,9
16,9	17,1	17,2	17,4	17,6	17,8	17,9	18,1	18,3	18,5	18,6	18,8	19,0	19,2	19,3	19,5	19,7	19,9	20,0	20,2	20,4
17,4	17,6	17,7	17,9	18,1	18,3	18,4	18,6	18,8	19,0	19,1	19,3	19,5	19,7	19,8	20,0	20,2	20,4	20,5	20,7	20,9
17,9	18,1	18,2	18,4	18,6	18,8	18,9	19,1	19,3	19,5	19,6	19,8	20,0	20,2	20,3	20,5	20,7	20,9	21,0	21,2	21,4
18,4	18,6	18,7	18,9	19,1	19,3	19,4	19,6	19,8	20,0	20,1	20,3	20,5	20,7	20,8	21,0	21,2	21,4	21,5	21,7	21,9
18,9	19,1	19,2	19,4	19,6	19,8	19,9	20,1	20,3	20,5	20,6	20,8	21,0	21,2	21,3	21,5	21,7	21,9	22,0	22,2	22,4
19,4	19,6	19,7	19,9	20,1	20,3	20,4	20,6	20,8	21,0	21,1	21,3	21,5	21,7	21,8	22,0	22,2	22,4	22,5	22,7	22,9
19,9	20,1	20,2	20,4	20,6	20,8	20,9	21,1	21,3	21,5	21,6	21,8	22,0	22,2	22,3	22,5	22,7	22,9	23,0	23,2	23,4
20,4	20,6	20,7	20,9	21,1	21,3	21,4	21,6	21,8	22,0	22,1	22,3	22,5	22,7	22,8	23,0	23,2	23,4	23,5	23,7	23,9
20,9	21,1	21,2	21,4	21,6	21,8	21,9	22,1	22,3	22,5	22,6	22,8	23,0	23,2	23,3	23,5	23,7	23,9	24,0	24,2	24,4
21,4	21,6	21,7	21,9	22,1	22,3	22,4	22,6	22,8	23,0	23,1	23,3	23,5	23,7	23,8	24,0	24,2	24,4	24,5	24,7	24,9
21,9	22,1	22,2	22,4	22,6	22,8	22,9	23,1	23,3	23,5	23,6	23,8	24,0	24,2	24,3	24,5	24,7	24,9	25,0	25,2	25,4
22,4	22,6	22,7	22,9	23,1	23,3	23,4	23,6	23,8	24,0	24,1	24,3	24,5	24,7	24,8	25,0	25,2	25,4	25,5	25,7	25,9

Berlin, den 20. April 1882.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Boſſe.

Verordnung.

(Vom 10. Mai 1882.)

Die Verwendung giftiger Farben betreffend.

Mit Rücksicht auf die kaiserliche Verordnung vom 1. Mai 1882, die Verwendung giftiger Farben betreffend (Reichsgesetzblatt Seite 55), treten am 1. April 1883 außer Wirksamkeit:

1. §. 8 und §. 9 der Verordnung vom 25. November 1865, die Zubereitung, Aufbewahrung und den Verkauf von Giften betreffend (Regierungsblatt Nr. LVI. S. 686);

   §. 6 dieser Verordnung, soweit er sich auf Tapeten bezieht;

   §. 10 dieser Verordnung bezüglich der Verpackung und Aufbewahrung von Genußmitteln in mit giftigen Farben gefärbten Hüllen;

   §. 12 dieser Verordnung, soweit er sich auf Nahrungs- und Genußmittel, Spielwaaren, Tapeten und Bekleidungsgegenstände bezieht.

2. Die Verordnung vom 13. April 1872, die mit Anilinfarbstoffen gefärbten Genußmittel betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI. S. 226).

Karlsruhe, den 10. Mai 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Buch.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XIV. 127

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 26. Mai 1882.

Inhalt.

Gesetz: Die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt betreffend.
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend.

Gesetz.

(Vom 24. Mai 1882.)

Die Erbauung einer Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Unter der Bedingung, daß

1. der Staatsbahnverwaltung das für die Anlage der Bahn sammt Zugehörden erforderliche Gelände durch die Interessenten unentgeltlich zu Eigenthum gestellt und zu den Baukosten ein baarer Beitrag von 200000 Mark geleistet wird,
2. die Stadtgemeinden Freiburg und Neustadt auf jeglichen Kostenersatz für Vorarbeiten zum Zweck der Erbauung einer Höllenthalbahn gegenüber der Staatsverwaltung verzichten,

soll auf Staatskosten eine Eisenbahn von Freiburg durch das Höllenthal nach Neustadt gebaut werden.

Artikel 2.

Die Bahn soll einspurig und nach den für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung giltigen Normen hergestellt werden. Sie soll eine Spurweite von 1,435 Meter erhalten und auf den Strecken, wo die Gefällverhältnisse dies erfordern, für den Zahnradbetrieb eingerichtet werden.

Artikel 3.

Mit dem Bau der Bahn soll begonnen werden, sobald die Erfüllung der in Artikel 1 vorgesehenen Bedingungen Seitens der Betheiligten sicher gestellt ist.

Erfolgt eine solche Sicherstellung nicht vor Ablauf des Jahres 1883, so ist die Wirksamkeit dieses Gesetzes erloschen.

Artikel 4.

Das Ministerium der Finanzen ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 24. Mai 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Ellstätter. Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Bekanntmachung.

(Vom 13. Mai 1882.)

Den Vollzug des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. Mai d. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. Mai 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
M. Frey. Vdt. Dr. Mayer.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. April d. J. beschlossen, daß der letzte Absatz im §. 20 der Ausführungsinstruktion vom 12./24. Februar 1881 zu dem Gesetze vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen — Centralblatt für das Deutsche Reich 1881 Seite 36 — zu streichen und durch nachstehende Bestimmung zu ersetzen ist:

Wenn Hunde der Vorschrift dieses Paragraphen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tödtung polizeilich angeordnet werden.

Berlin, den 2. Mai 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 30. Mai 1882.

Inhalt.

Verordnung und **Bekanntmachung** des Ministeriums des Innern: Straßenpolizei-Ordnung betreffend; die Naturalleistungen für das Heer betreffend.

Bekanntmachung des Finanzministeriums: das Dienstuniformsreglement für die Beamten und Angestellten der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

Verordnung.

Straßenpolizei-Ordnung.

(Vom 12. Mai 1882.)

Zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen wird auf Grund des §. 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs sowie des Artikel 3 Ziffer VI. lit. e. des badischen Einführungsgesetzes hiezu vom 23. Dezember 1871 und in Ergänzung der Bestimmungen der §§. 120—124 des Polizeistrafgesetzbuchs sowie des §. 366 Ziffer 2, 3, 4, 5, 8 und 9, §. 367 Ziffer 12 und §. 370 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuchs unter Aufhebung der Verordnungen vom 27. Oktober 1864 (Regierungsblatt Seite 787) und vom 27. Juni 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 295) verordnet, was folgt:

§. 1.

Schnelles und unvorsichtiges Reiten und Fahren.

Es ist untersagt, durch schnelles oder unvorsichtiges Reiten oder Fahren auf öffentlichen Wegen Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr zu setzen.

§. 2.

Gebot des Schritt-Reitens und -Fahrens.

Auf Straßenstrecken, für welche ein bezügliches Gebot der zuständigen Behörde ergangen und im Wege der Polizeivorschrift oder durch obrigkeitlichen Anschlag bekannt gemacht worden ist, darf nur im Schritt geritten und gefahren werden.

§. 3.

Fahren während der Schneebahn.

Es ist untersagt, während der Schneebahn auf öffentlichen Wegen ohne Gelänte oder Schelle zu fahren.

§. 4.

Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Wegen und Plätzen.

Es ist untersagt, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert werden kann, aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen oder den bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

§. 5.

Beleuchtung solcher Gegenstände.

Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen Gegenstände der in §. 4 bezeichneten Art aufstellt, hinlegt oder liegen läßt, hat dafür zu sorgen, daß dieselben während der Dunkelheit genügend beleuchtet sind. Diese Verpflichtung liegt, wenn Fuhrwerke durchreisender Personen auf öffentlichen Wegen und Plätzen während der Dunkelheit aufgestellt sind, sowohl dem Leiter des Fuhrwerks als dem Wirthe ob, bei welchem der Reisende eingestellt hat.

§. 6.

Schleifen von Gegenständen auf Landstraßen.

Es ist untersagt auf den Landstraßen Gegenstände zu schleifen, welche, wie Steine, Bäume, Bauholz, Sägeklötze, Faschinen, Stangen, Pflüge, vermöge ihrer Gestalt, Größe oder Schwere die Fahrbahn angreifen.

Ausnahmsweise kann durch die zuständige Behörde das Schleifen solcher Gegenstände oder einzelner Gattungen derselben auf bestimmten Landstraßen oder Landstraßenstrecken gestattet werden, sofern Benachtheiligungen der Straße (namentlich bei genügender Schneebahn) in Folge des Schleifens nicht zu befürchten sind oder nach den örtlichen Verhältnissen der Land- und Forstwirthschaft eine ausnahmsweise Gestattung als dringend wünschenswerth erscheint.

Werden Gegenstände auf den Landstraßen geschleift, so sind die Vorsichtsmaßregeln zu beachten, die zur Verhütung von Störungen des Verkehrs, von Gefährdungen der Sicherheit und von erheblicheren Beschädigungen des Straßenkörpers allgemein erforderlich oder bei Ertheilung der Genehmigung besonders vorgeschrieben worden sind.

§. 7.

Schleifen von Gegenständen auf Gemeindewegen.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 6 findet auch auf Gemeindewege Anwendung.

Im Uebrigen kann das Schleifen solcher Gegenstände auf Gemeindewegen durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift untersagt oder beschränkt werden.

§. 8.

Aufgraben und sonstige Arbeiten an öffentlichen Wegen.

Es ist untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde an öffentlichen Wegen Aufgrabungen und sonstige den Straßenkörper oder dessen Zubehörden berührende Arbeiten vorzunehmen oder den Bedingungen der in dieser Hinsicht ertheilten Genehmigung zuwiderzuhandeln.

Die Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn die Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung von Zufahrten, Dohlen und anderen Vorrichtungen geschehen sollen, welche den Anstößern oder sonstigen Personen an dem öffentlichen Wege kraft Duldung oder eines in Anspruch genommenen Rechtstitels zustehen.

§. 9.

Breite der Ladung.

Lastwagen dürfen bei der Fahrt auf öffentlichen Wegen nicht so breit geladen sein, daß sie den doppelten Raum der Radspur einnehmen.

Ausnahmen können für bestimmte Wegestrecken durch die zuständige Behörde allgemein oder in einzelnen Fällen gestattet werden.

§. 10.

Schwere der Ladung.

Es ist untersagt, öffentliche Brücken mit Lasten, welche mit der Tragfähigkeit der Brücke nicht mehr im Verhältniß stehen, zu befahren, oder den von den zuständigen Behörden hinsichtlich der Befahrung öffentlicher Brücken mit schweren Lasten festgesetzten Bedingungen zuwiderzuhandeln.

Sollen öffentliche Brücken mit Lasten befahren werden, welche 10000 Kilogramm übersteigen, so bedarf es dazu der vorgängigen Genehmigung der zuständigen Behörde, welche allgemein für eine bestimmte Brücke oder in den einzelnen Fällen der Benützung ertheilt werden kann.

§. 11.

Aneinanderhängen von Wagen.

Beim Fahren dürfen nie mehr als zwei Wagen aneinander gehängt sein.

Das Zusammenhängen von zwei Wagen ist nur gestattet, wenn der hintere Wagen nicht stärker beladen, nicht größer und nicht schwerer ist, als der vordere Wagen, und wenn außerdem durch eine feste Verbindung beider Wagen (insbesondere durch Unterschiebung der hinteren Deichsel unter den vorderen Wagen) für eine sichere Steuerung des hinteren Wagens gesorgt ist.

Durch die zuständige Behörde kann für öffentliche Wege oder Strecken derselben, bei denen das Fahren mit zusammengehängten Wagen wegen der Größe des Gefälls, der Schärfe der Krümmungen oder der Schmalheit der Fahrbahn die Verkehrssicherheit gefährdet, das Zusammenhängen von Wagen ganz untersagt oder auf das Anhängen unbeladener Wagen, von Beiwägelchen oder in sonstiger Weise beschränkt werden.

§. 12.

Langholztransport.

Fuhrwerke, welche zum Transport von Langholz auf öffentlichen Wegen benützt werden, sind derart einzurichten und zu leiten, daß Gefährdungen der Verkehrssicherheit vermieden werden.

Für öffentliche Wege oder Strecken derselben, welche wegen der Größe des Gefälls, der Schärfe und Zahl der Krümmungen oder der Schmalheit der Fahrbahn besondere Schwierigkeiten für den Langholztransport bieten, kann durch die zuständige Behörde vorgeschrieben werden, daß beim Langholztransport der Vorderwagen mit einem drehbaren Schemel, der Hinterwagen mit einer Vorrichtung zum Leiten (Schwicke) versehen sein und dem Wagen das zur Leitung und Bedienung erforderliche Personal (zwei erwachsene Personen) beigegeben sein muß.

§. 13.

Beleuchtung der während Dunkelheit fahrenden Fuhrwerke.

Fuhrwerke, welche nach eingetretener Dunkelheit auf öffentlichen Wegen fahren, müssen mit einer hellleuchtenden Laterne versehen sein.

§. 14.

Begegnung von Fuhrwerken im Allgemeinen.

Kommen zwei Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen einander entgegen, so sollen sie sich nach rechts ausweichen.

Findet jedoch die Begegnung auf steilen Wegen längs eines Abhangs statt, so soll mit dem bergauf fahrenden Fuhrwerk gegen den Abhang ausgewichen werden.

§. 15.

Begegnung von Fuhrwerken auf engen Wegen.

Ist wegen der Enge oder sonstigen Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht möglich, so hat derjenige, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, an einer zum Vorbeilassen passenden Stelle so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorbeigefahren ist.

Auf solchen Wegen sollen sich die Fuhrleute durch Zuruf, Knallen mit der Peitsche, die Postillone mit dem Horn, Zeichen geben.

§. 16.

Verhalten von Fuhrwerken bei Unmöglichkeit des Vorbeifahrens.

Treffen zwei Fuhrwerke an einer Stelle zusammen, wo auch kein Vorbeilassen möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dies nach den Umständen, insbesondere nach der Entfernung der nächsten Ausweichstelle, nach Beschaffenheit, Gefäll und Richtung des Weges und nach der Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

§. 17.

Begegnung von Reitern und Heerden mit Fuhrwerken.

Reiter und Heerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Bei engen Wegen soll das Fuhrwerk denselben, um ihnen das sichere Vorbeikommen zu ermöglichen, so viel als thunlich Raum lassen, auch nöthigenfalls, namentlich bei Begegnung mit Heerden, Schritt fahren oder anhalten.

Treffen Reiter oder Heerden mit Fuhrwerken auf Wegen zusammen, wo kein Ausweichen oder Vorbeilassen möglich ist, so müssen die ersteren umkehren.

§. 18.

Begegnung von Heerden und Reitern mit einander.

Wenn zwei Heerden oder Reiter einander entgegenkommen, so soll es unter ihnen ähnlich gehalten werden, wie für die Fuhrwerke in den §§. 14—16 vorgeschrieben ist.

§. 19.

Nachfahren und Nachreiten.

Die Führer von Heerden sowie von langsam fahrenden Fuhrwerken sollen, wo dies nach der Breite und Beschaffenheit des Weges thunlich ist, die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf gegebenes Zeichen (§. 15, Absatz 2) links an sich vorüber lassen, indem sie nach rechts ausweichen.

§. 20.

Straßenlokomotiven und dergleichen.

Wagen, welche durch Dampf oder sonstige elementare Kräfte (z. B. heiße Luft, Gas) fortbewegt werden (Straßenlokomotiven, Dampfkutschen u. dgl.) dürfen zum Fahren auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde und unter Einhaltung der dabei zur Sicherheit und Ordnung des Verkehrs und zum Schutze des Straßenkörpers festgesetzten Bedingungen verwendet werden.

Handelt es sich nur um einmalige Fahrten auf kurze Strecken, so ist das Bezirksamt befugt, im Einverständniß mit der Straßenbauinspektion und nach Anhörung der Ortspolizeibehörden der durch die Fahrt berührten Gemeinden die Genehmigung zu ertheilen.

Zur Eröffnung eines dauernden Fahrbetriebs mit Wagen, welche durch Dampf oder sonstige elementare Kräfte fortbewegt werden, ist die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Soweit Gemeindewege und in der Kreisverwaltung stehende Wege durch den Fahrbetrieb berührt werden, wird die Genehmigung nach Anhörung der betreffenden Gemeinde- beziehungsweise Kreisbehörden ertheilt.

XV.

§. 21.

Oeffentliche Brücken und Plätze.

Zu den öffentlichen Wegen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Brücken und Plätze, soweit sie bestimmungsgemäß dem öffentlichen Verkehr dienen, zu rechnen.

§. 22.

Zuständige Behörden bei Landstraßen.

Zur Erlassung der auf Landstraßen bezüglichen Anordnungen und Nachsichtsertheilungen ist in den Fällen der §§. 4, 6, 8, 9, 10 die Straßenbauinspektion, in den Fällen der §§. 121 und 123 Ziffer 4 des Polizeistrafgesetzbuches und der §§. 2, 11 und 12 dieser Verordnung das Bezirksamt nach Benehmen mit der Straßenbauinspektion zuständig.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für eine Landstraße oder bestimmte Strecken derselben allgemeine Bedeutung haben, so ist die Anordnung im Amtsverkündigungsblatt oder in sonst geeigneter Weise, z. B. durch Anbringung eines Anschlags, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Für Landstraßenstrecken, welche gleichzeitig Ortsstraßen sind, können in dringenden Fällen solche Anordnungen, namentlich im Falle des §. 4 dieser Verordnung, auch durch die Ortspolizeibehörde erlassen werden; alsdann ist aber die an sich zuständige Behörde (die Straßenbauinspektion oder das Bezirksamt) zum Zwecke der etwaigen weiteren Verfügung alsbald von der getroffenen Anordnung in Kenntniß zu setzen.

§. 23.

Zuständige Behörden bei Gemeindewegen.

Zur Erlassung der auf Gemeindewege bezüglichen Anordnungen ist in den in §. 22 bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde zuständig.

Steht der bezügliche Gemeindeweg unter der Aufsicht der technischen Staatsbehörde oder unter der Verwaltung des Kreisverbandes, so ist zuvor die Straßenbauinspektion und im letzteren Falle, soweit ohne Verzögerung thunlich und namentlich vor Erlassung allgemeiner und dauernder Anordnungen, auch der Kreisausschuß (beziehungsweise Sonderausschuß) zu hören.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für einen Gemeindeweg oder bestimmte Strecken desselben eine allgemeine Bedeutung haben, so sind dieselben in der Regel in der Form einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen und jedenfalls in geeigneter Weise (vergleiche §. 22 Absatz 2) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 24.

Orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften.

Im Uebrigen bleibt es hinsichtlich der Gemeindewege und Ortsstraßen gemäß Artikel 3 Ziffer VI. lit. e. des badischen Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 zum Reichsstrafgesetzbuche den Bezirks- und Ortspolizeibehörden vorbehalten, nach Maßgabe der besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse weitere Bestimmungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen zu erlassen.

Wenn derartige polizeiliche Vorschriften für Ortsstraßen, die sich im Landstraßenverbande befinden, oder für Gemeindewege, welche unter der Aufsicht der technischen Staatsbehörde oder unter der Verwaltung der Kreise stehen, erlassen werden sollen, so ist zuvor die Straßenbauinspektion und in letzterem Falle auch der Kreisausschuß beziehungsweise Sonderausschuß zu hören.

§. 25.

Handhabung der straßenpolizeilichen Aufsicht.

Neben den Bediensteten der Staats- und Gemeindepolizei sind insbesondere die Straßenwarte und die Straßenmeister dazu berufen, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung, gegen die in den §§. 107—109, 116, 120—124, 129 des Polizeistrafgesetzbuches, dem §. 366 Ziffer 2—5, 8 und 9, dem §. 367 Ziffer 12—15 und §. 370 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuchs enthaltenen straßenpolizeilichen Bestimmungen sowie gegen die etwa erlassenen bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften sachentsprechend einzuschreiten, die Fortsetzung derselben zu verhindern und sowohl hinsichtlich der selbst wahrgenommenen als der anderwärts in Erfahrung gebrachten Zuwiderhandlungen alsbald Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige des Straßenwarts ist, wenn es sich um eine auf einer Landstraße begangene Zuwiderhandlung gegen §. 120 des Polizeistrafgesetzbuchs, um Zuwiderhandlungen gegen §§. 107, 108 Ziffer 2, 109 Ziffer 1 und 3, 116 und 129 des Polizeistrafgesetzbuches oder um Zuwiderhandlungen gegen die §§. 367 Ziffer 13—15 und 370 Ziffer 1 und 2 des Reichsstrafgesetzes handelt oder wenn die Zuwiderhandlung in Gemeinden begangen wurde, wo die Ortspolizei durch die Staatsbehörde verwaltet wird, an das Bezirksamt, in den übrigen Fällen an den Bürgermeister der Gemarkung zu richten, innerhalb welcher die Uebertretung begangen wurde; auch hat der Straßenwart solche Zuwiderhandlungen, falls sie auf Landstraßen oder auf einem der Aufsicht der technischen Staatsbehörde unterstehenden Gemeindeweg begangen wurden, zur Kenntniß des vorgesetzten Straßenmeisters zu bringen.

Die Bürgermeister haben die Anzeige in den durch die §§. 131 und 132 des obigen Einführungsgesetzes und §. 23 der Vollzugsverordnung vom 11. September 1879 über das Polizeistrafverfahren bezeichneten Fällen an das Bezirksamt abzugeben.

§. 26.

Schlußbestimmung.

Diese Verordnung tritt vom Tage der Verkündung an in Kraft.

Die in den Brückenordnungen (§. 154 des Polizeistrafgesetzbuchs) aufgenommenen besonderen Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Karlsruhe, den 12. Mai 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Mayer.

Bekanntmachung.

(Vom 22. Mai 1882.)

Die Naturalleistungen für das Heer betreffend.

Die Bekanntmachungen vom 7. September 1875 und vom 24. Dezember 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 257 und 418) werden dahin abgeändert, daß vom 1. Juli d. J. ab in den Amtsbezirken Donaueschingen, Villingen, Bonndorf, Säckingen, St. Blasien und Waldshut die Marktpreise von Stockach und im Amtsbezirk Triberg die Marktpreise von Offenburg bei Lieferungen von Roggenstroh maßgebend sind.

Karlsruhe, den 22. Mai 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.

L. Cron.

Vdt. Dr. Mayer.

Bekanntmachung.

(Vom 25. Mai 1882.)

Das Dienstuniformsreglement für die Beamten und Angestellten der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe den 22. Mai 1882 gnädigst zu bestimmen geruht, daß die im Eisenbahnbetriebsdienst befindlichen Praktikanten (Finanz-, Ingenieur- und Eisenbahnpraktikanten) während ihrer öffentlichen Dienstverrichtungen die unter O.-Z. 6 der Anlage zum Dienstuniformsreglement für die Beamten und Angestellten der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X. vom 8. März 1876) vorgeschriebene Dienstuniform, jedoch unter Weglassung der Goldkordel und des Goldstreifens am Kragen des Oberrocks, und die Eisenbahnaspiranten die Dienstuniform der Expeditoren II. Klasse (O.-Z. 8 der vorerwähnten Anlage) sowie die Kandidaten jene der Gehilfen (O.-Z. 9 der Anlage), jedoch mit der Abweichung zu tragen haben, daß die Aspiranten und Kandidaten zu den für die beiden letztgenannten Dienerklassen vorgeschriebenen Abzeichen am Kragen noch eine schmale Silberborte in Kordelform am Rande desselben erhalten.

Karlsruhe, den 25. Mai 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Eußlätter.

Vdt. Dr. Stark.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XVI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 6. Juni 1882.

Inhalt.

Gesetz: die Weinsteuer betreffend.

Gesetz.

(Vom 19. Mai 1882.)

Die Weinsteuer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Gegenstand der Besteuerung.

Der Verbrauch von Wein (Traubenwein, Traubenmost, Obstwein und Obstmost) unterliegt der Weinsteuer.

Getränke von weinartigem Aussehen und Geschmack, sowie alle Getränke, welche unter der Bezeichnung Wein (auch Kunstwein, künstlicher Wein 2c.) zum Verkauf gelangen, werden wie Wein behandelt.

Artikel 2.

Fortsetzung.

Die Weinsteuer ist, sofern nicht gemäß Artikel 28 eine Steuerbefreiung Platz greift, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen von jeder innerhalb des Großherzogthums stattfindenden Einlage von Wein zu entrichten.

Artikel 3.

Begriff der Weineinlage.

Als Einlage im Sinne des Artikel 2 gilt:

a. die Verbringung von Wein (auch Wein mit Trestern oder Beeren) in ein Gebäude oder in einen umschlossenen Raum;

b. falls Wein zum Zweck des unmittelbaren Verbrauchs an andere als die vorbezeichneten Oertlichkeiten verbracht wird: die Verbringung an die Verbrauchsstätte;

c. falls im Großherzogthum eingelegter Wein ohne Wechsel der Lagerstätte in das Eigenthum eines Andern übergeht: der Uebergang in den Gewahrsam des Erwerbers beziehungsweise, wenn sich der Wein bereits in dessen Gewahrsam befindet, der Eigenthumsübergang;

d. die in einem Gebäude oder umschlossenen Raum erfolgende Darstellung von Wein und zwar sowohl die Bereitung künstlichen Weines, als die Kelterung von Obst oder von Trauben, welche nicht schon bei der Verbringung in das Gebäude ꝛc. als Wein mit Trestern oder Beeren behandelt worden sind.

Im Falle a. gilt die Verbringung von Wein mit Trestern oder Beeren zur Kelter, im Falle d. die Kelterung von Trauben oder Obst nicht als Weineinlage, sofern der Wein unmittelbar nach der Kelterung fortgeführt wird.

Artikel 4.

Accise und Ohmgeld.

Die Weinsteuer besteht in der Weinaccise, außerdem, in den im gegenwärtigen Gesetz besonders bezeichneten Fällen, im Weinohmgelde.

Berechnung der Steuer.

Accise und Ohmgeld werden nach der Menge des zu versteuernden Weins erhoben. Die Steuerverwaltung ist jedoch ermächtigt, auch eine Versteuerung nach dem Gewichte der zur Weinbereitung bestimmten Trauben- oder Obstmengen unter Zugrundelegung von, im Verordnungswege festzusetzenden, Verhältnißzahlen zuzulassen.

Der ausschließlich aus Obst gewonnene Wein ist als Obstwein, alle anderen Weine und weinartigen Getränke sind als Traubenwein zu versteuern.

Steuersätze.

Die Festsetzung der Steuersätze erfolgt jeweils durch das Staatshaushaltsgesetz.

Artikel 5.

Steuerpflichtige Weinmenge.

1. Bei Feststellung der steuerpflichtigen Weinmenge, sowie in allen Fällen, in welchen das Gesetz ein bestimmtes Weinquantum benennt, ist jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche zu behandeln.

2. Als steuerpflichtige Weinmenge gelten:

bei Wein mit Trestern	75	Prozent
bei Wein mit Beeren	85	"
bei Wein mit Hefe, vor dem ersten Ablaß .	95	"

der Gesammtmenge an Wein und Trestern beziehungsweise Beeren oder Hefe.

3. Wird bei einer steuerpflichtigen Darstellung von Wein (Artikel 3 d.) bereits eingelegter Wein verwendet, so ist nur der Ueberschuß der gewonnenen über die verwendete Weinmenge zu versteuern, sofern letztere nicht in einem auf Grund des Artikel 29 Absatz 3 Ziffer 4 steuerfrei eingelegten weinartigen Getränke besteht.

Artikel 6.

Die Entrichtung der Weinsteuer liegt dem Einleger des Weins ob. Person des Steuerpflichtigen.

Als Einleger gilt der Eigenthümer des Weins. Es haftet jedoch derjenige, in dessen Gewahrsam der Wein bei der Einlage verbracht wird, solidarisch für Entrichtung der Steuer.

Artikel 7.

Die Steuerentrichtung hat spätestens zu erfolgen: Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuer.

1. bei Einlagen gemäß Artikel 3a.

a. wenn der Wein in derselben Gemarkung zur Einlage kommt, in welcher er abgefaßt wird, vor Beginn des Transports;

b. wenn der Wein nicht am Abfassungsorte eingelegt wird, vor der Einlage, sofern jedoch der Wein von einer vorschriftsgemäßen steuerlichen Urkunde begleitet ist, an dem auf die Einlage nächstfolgenden Tag;

2. bei Einlagen gemäß Artikel 3b.

vor Beginn des Transports;

3. bei Einlagen gemäß Artikel 3c.

vor dem Uebergang des Weins in den Gewahrsam des Erwerbers, wenn sich aber der Wein bereits in dessen Gewahrsam befindet, an dem auf den Eigenthumsübergang nächstfolgenden Tag;

4. bei Einlagen gemäß Artikel 3d.

an dem auf die Weindarstellung nächstfolgenden Tag.

Es ist jedoch der Tag, an welchem mit der Weindarstellung begonnen wird, der Steuerbehörde stets zuvor anzuzeigen.

Artikel 8.

Werden in einem Transport und an einen Empfänger mindestens 20 Liter Wein abgegeben, so gilt dies Seitens des Abgebers als Weinabsatz im Großen, Seitens des Empfängers als Weinbezug im Großen. Weinabgabe u. Weinbezug im Großen.

Jede Abgabe und jeder Bezug von Wein in kleineren Mengen ist als Weinabsatz beziehungsweise Weinbezug im Kleinen anzusehen. Weinabgabe u. Weinbezug im Kleinen.

Abschnitt II.

Besondere Bestimmungen für Wirthe und Weinkleinverkäufer.

Artikel 9.

Wer die gewerbepolizeiliche Erlaubniß zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirthschaft erhält, hat hievon, bevor er mit dem Weinausschank beginnt, der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten und seine sämmtlichen Weinvorräthe innerhalb der Gemarkung, in welcher die Wirthschaft betrieben werden soll, anzumelden. Anmeldepflicht der Wirthe.

Verpflichtung der Weinkleinverkäufer zur Erwirkung eines Patents und zur Anmeldung der Weinvorräthe.

Wer, ohne die polizeiliche Erlaubniß zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirthschaft zu besitzen, Wein im Kleinen (Artikel 8) absetzen will, ist verpflichtet, zuvor bei der Steuerbehörde ein Weinkleinverkaufspatent für diejenigen Keller und sonstigen Gelasse, aus welchen Wein unmittelbar im Kleinen abgegeben werden soll (Weinkleinverkaufskeller), zu erwirken und seine sämmtlichen Weinvorräthe innerhalb der Gemarkung, in welcher die Kleinverkaufskeller liegen, anzumelden.

Artikel 10.

Verpflichtung der Wirthe und Kleinverkäufer zur Entrichtung von Accise und Ohmgeld.

Wirthe und Weinkleinverkäufer haben

a. von den nach Artikel 9 anzumeldenden Weinvorräthen, mit Ausnahme des in ihren Weinhandlungs- und Weinlagerkellern (Artikel 19) befindlichen oder auf Grund des Artikel 28 Ziffer 2 und 3 steuerfrei eingelegten Weins, Ohmgeld und, sofern es sich nicht um Wein handelt, welcher schon veraccist ist, auch Accise,

a. von ihren Weinvorräthen.

b. von ihren Weineinlagen.

b. von allen ihren späteren Weineinlagen innerhalb der Gemarkung, in welcher sie Wirthschaft treiben oder Weinkleinverkaufskeller besitzen, soweit nicht eine Steuerbefreiung gemäß Artikel 28 Platz greift oder es sich um eine Einlage in ihre Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller handelt, Accise und Ohmgeld zu entrichten.

Es kann jedoch einzelnen Wirthen auf Widerruf gestattet werden, nach besonderer Uebereinkunft mit der Steuerverwaltung ihre Schuldigkeit an Weinaccise und Ohmgeld in einem jährlichen Aversum zu entrichten.

Artikel 11.

Begriff der Wirthschaftskeller.

Die Weinkleinverkaufskeller, sowie diejenigen Keller und sonstigen Gelasse, welche ein Wirth zur Aufbewahrung oder Einlage des unmittelbar zum Ausschank bestimmten Weins benützt, gelten als Wirthschaftskeller.

Als solche gelten ferner — mit Ausnahme derjenigen Keller, für welche ein Weinhandlungs- oder Weinlagerpatent ertheilt ist —

a. die Keller und sonstigen Gelasse, welche ein Wirth oder Weinkleinverkäufer innerhalb der gleichen Gemarkung, in welcher er einen Wirthschaftskeller der im Absatz 1 bezeichneten Art besitzt, zur Aufbewahrung oder zur Einlage von Wein benützt,

b. alle Keller- und Weinlagerstätten innerhalb eines Gebäudes oder umschlossenen Raumes, in welchem eine Wirthschaft betrieben wird, oder ein Weinkleinverkaufskeller sich befindet.

Artikel 12.

Versteuerung der Weinvorräthe und Einlagen in Wirthschaftskellern.

Die in Wirthschaftskellern befindlichen Weinvorräthe und die Weineinlagen in solche Keller haben auch Personen, welche weder Wirthe noch Kleinverkäufer sind, nach Maßgabe von Artikel 10 zu versteuern, sofern nicht die Steuerverwaltung eine Ausnahme gestattet.

Im letzteren Falle werden die betreffenden Vorräthe und Einlagen bezüglich der weiteren steuerlichen Behandlung als nicht in einem Wirthschaftskeller befindlich angesehen.

Artikel 13.

Steuerkreditirung.

Wirthen und Weinkleinverkäufern ist gegen entsprechende Sicherheitsleistung, sofern die Steuerbehörde solche für geboten erachtet, gestattet, die Accise und das Ohmgeld für neuen Trauben- oder Obstwein, welchen sie im Herbst in ihre Wirthschaftskeller einlegen, erst späterhin — zur einen Hälfte am 1. Februar, zur andern Hälfte am 1. April des unmittelbar folgenden Jahres — zu entrichten, vorausgesetzt, daß die schuldige Steuer den Betrag von mindestens 25 ℳ. erreicht.

Nachträgliche Anmeldung der Herbsteinlagen.

Wirthen und Weinkleinverkäufern in Weinorten, welche im Herbste neuen Traubenwein aus der Gemarkung des Einlageortes oder aus einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung beziehen und in ihre Wirthschaftskeller einlegen, ist ferner erlaubt, die in der ersten Hälfte einer Woche erfolgenden Einlagen erst am Mittwoch und die an späteren Wochentagen stattfindenden Einlagen erst am Samstag der betreffenden Woche zur Versteuerung beziehungsweise Kreditirung gemäß Absatz 1 anzumelden.

Artikel 14.

Erlöschen der steuerlichen Verpflichtungen der Wirthe und Kleinverkäufer.

Die den Wirthen und Weinkleinverkäufern im Artikel 10 unter lit. b. auferlegte Verpflichtung dauert fort, bis die Berechtigung zum Wirthschaftsbetrieb aufgegeben oder entzogen und hievon der Steuerbehörde Anzeige erstattet wird oder bis ein Kleinverkäufer sein Kleinverkaufspatent durch eine entsprechende Erklärung bei der Steuerbehörde aufgibt.

Mit dem Wegfall der fraglichen Verpflichtung verlieren die seither als Wirthschaftskeller behandelten Räume diese Eigenschaft. Das Gleiche tritt ein, wenn die sonstigen Voraussetzungen, welche gemäß Artikel 11 die Behandlung eines Kellers als Wirthschaftskeller bedingen, in Wegfall kommen.

Artikel 15.

Ohmgeldrückvergütungen.

Für Wein, welcher sich in Wirthschaftskellern befindet, wird eine Rückvergütung des Ohmgeldes geleistet, wenn der Wein

a. an Dritte im Großen abgegeben wird, oder
b. erwiesenermaßen ausläuft oder sonst zu Grunde geht, oder
c. unter den von der Steuerverwaltung vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen zur Essig- oder Branntweinbereitung verwendet oder zum menschlichen Genuß untauglich gemacht wird, oder wenn
d. der Keller oder sonstige Raum, in welchem der Wein lagert, die Eigenschaft eines Wirthschaftskellers verliert.

In allen diesen Fällen ist die Rückvergütung jeweils nach dem zur Zeit der Gewährung derselben für das Ohmgeld bestehenden Erhebungssatze zu leisten.

Artikel 16.

Fortsetzung.

Wirthen, welche neben ihrer Wirthschaft Feld- oder Weinbau in solcher Ausdehnung treiben, daß sie hiefür mindestens eines ständigen männlichen Hilfsarbeiters bedürfen, wird von dem Wein, den sie an ihre ständigen und unständigen landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter verabreichen, das Ohmgeld rückvergütet.

Die Ohmgeldrückvergütung wird von der Menge Wein gewährt, welche die Steuerverwaltung nach Vernehmung des Schatzungsraths als Hausverbrauch für die landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter des Wirths anerkennt.

Artikel 17.

Zulässiger Weinkleinverkauf ohne Kleinverkaufspatent.

Die Verpflichtung zur Lösung eines Kleinverkaufspatents (Artikel 9, Absatz 2) und zur Erfüllung der den Weinkleinverkäufern sonst obliegenden Verbindlichkeiten tritt nicht ein, wenn Wein zwar im Kleinen abgegeben wird, es sich dabei aber nur

a. um eine schenkungsweise Weinabgabe, oder
b. um die Verabreichung von Wein an nicht öffentlichen Kosttischen, oder
c. um die Abgabe von Wein durch Apotheker auf ärztliche Anordnung, oder
d. um die Ausfuhr von Wein über die Landesgrenze, oder
e. um die unentgeltliche Verabfolgung solcher Weinproben handelt, welche entweder in Flaschen von nicht mehr als je ¼ Liter Gehalt oder aber in keiner größeren Gesammtmenge als fünf Liter an denselben Empfänger an einem und demselben Tag abgegeben werden.

Artikel 18.

Ohmgeldentrichtung für im Kleinen eingeführten Wein.

Wird Wein im Kleinen (Artikel 8) in das Großherzogthum eingeführt und daselbst eingelegt, so ist, sofern nicht eine Steuerbefreiung gemäß Artikel 28 Platz greift, von der eingeführten Weinmenge neben der Accise stets auch Ohmgeld zu entrichten.

Abschnitt III.

Besondere Bestimmungen bezüglich der Weinhandlungs- und Weinlagerkeller.

Artikel 19.

Befugnisse der Inhaber eines Weinhandlungs- oder Weinlagerpatents.

Wer die Befugniß zu erhalten wünscht, unter den im gegenwärtigen Abschnitt bezeichneten Bedingungen Wein in bestimmte, entsprechend gelegene Keller steuerfrei einzulegen, hat bei der Steuerbehörde für die betreffenden Keller entweder ein Weinhandlungspatent oder ein Weinlagerpatent zu erwirken.

Vorbedingungen für Erwirkung eines Patents a. für Weinhandlungskeller,

Ein Weinhandlungspatent kann für jeden Keller beansprucht werden, der weder ein Wirthschaftskeller, noch so gelegen ist, daß aus ihm ein Weintransport in einen Wirthschaftskeller anders als auf offener Straße möglich ist.

Ein Weinlagerpatent kann nur für Keller beansprucht werden, welche weder Wirthschaftskeller, noch so gelegen sind, daß aus ihnen ein Weintransport in einen Wirthschaftskeller oder in einen sonstigen Keller anders als auf offener Straße möglich ist. Zugleich muß der Keller in der Regel auf einer Gemarkung liegen, innerhalb welcher der um das Patent Nachsuchende weder einen Wirthschaftsbetrieb, noch einen Weinkleinverkaufskeller oder Weinhandlungskeller besitzt. b. für Weinlagerkeller.

Die Steuerbehörde kann jedoch Weinhandlungs- und Weinlagerpatente auch für andere Keller ertheilen.

A. Weinhandlungskeller.

Artikel 20.

Aus Kellern, für welche ein Weinhandlungspatent ertheilt ist (Weinhandlungskeller), ist die Entnahme von Wein nur im Großen (Artikel 8) zulässig. Weinentnahme aus Weinhandlungskellern.

Hiervon ausgenommen ist:

a. die Entnahme von Wein für den Hausverbrauch des Patentinhabers beziehungsweise des Geschäftsführers desselben, sofern hiefür gemäß Artikel 21 ein Accisaversum entrichtet wird;
b. die schenkungsweise Abgabe von Wein;
c. die Entnahme von Wein, welcher über die Landesgrenze ausgeführt wird;
d. die unentgeltliche Verabfolgung von Weinproben der im Artikel 17 unter lit. e. bezeichneten Art.

Artikel 21.

Der Inhaber eines Weinhandlungspatents hat, falls er weder in der Gemarkung seines Wohnsitzes, noch in der Gemarkung, auf welcher sich der Weinhandlungskeller befindet, einen Wirthschaftskeller besitzt, für seinen Hausverbrauch an Wein ein Accisaversum zu entrichten, darf aber dafür den Weinverbrauch für sich und seine Tischgenossen steuerfrei dem Weinhandlungskeller entnehmen. Accisaversum.

Hat der Patentinhaber seinen Wohnsitz außerhalb der Gemarkung, in welcher sich der Weinhandlungskeller befindet, so kann auf sein Ansuchen die vorstehende Berechtigung und Verpflichtung auf einen in der betreffenden Gemarkung wohnenden Geschäftsführer übertragen werden, sofern dieser daselbst keinen Wirthschaftskeller besitzt.

Das Aversum besteht für je ein Steuerjahr in dem Betrag der Accise von:

a. 600 Liter Traubenwein für die eigene Person des Patentinhabers beziehungsweise seines Geschäftsführers;
b. 120 Liter Traubenwein für jeden ständigen männlichen Tischgenossen im Alter von mehr als 18 Jahren;
c. 60 Liter Traubenwein für jeden ständigen weiblichen Tischgenossen im Alter von mehr als 18 Jahren.

Landwirthschaftliche Hilfsarbeiter bleiben bei Bemessung des Aversums dann außer Betracht, wenn der Patentinhaber in der Gemarkung seines Wohnsitzes durchschnittlich eine der Weinabgabe an die fraglichen Arbeiter entsprechende Menge selbst erzeugten Weines (Artikel 29) einlegt.

Artikel 22.

Anmeldung der Tischgenossen.

Der Inhaber eines Weinhandlungspatents ist, wenn ihm oder seinem Geschäftsführer die Verpflichtung zur Entrichtung eines Accisaversums obliegt, verbunden, die Zahl seiner über 18 Jahre alten männlichen und ebenso die Zahl seiner über 18 Jahre alten weiblichen ständigen Tischgenossen beziehungsweise der Tischgenossen seines Geschäftsführers, unter Bezeichnung der Zahl derjenigen, für welche er glaubt, eine Außerachtlassung auf Grund des letzten Absatzes des Artikel 21 ansprechen zu können, bei der Steuerbehörde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung hat bei Erwirkung des Patents, sowie, wenn während der Dauer desselben die fragliche Zahl nach dem Stand auf ersten Dezember eines Jahres eine Vermehrung erfährt, im Monat Dezember des betreffenden Jahres zu geschehen.

Festsetzung, Erhebung und Beitreibung des Accisaversums.

Auf Grund dieser Anmeldungen setzt die Steuerbehörde das Aversum fest. Dasselbe ist vom ersten desjenigen Monats an, in welchem das Patent ertheilt wird oder sonst die Voraussetzungen für Entrichtung des Aversums eingetreten sind, bis zum letzten Tag des Monats, in welchem das Patent aufgegeben oder entzogen wird oder die Voraussetzungen für Entrichtung des Aversums in Wegfall kommen, in vierteljährlichen Terminen zu entrichten. — Die Beitreibung erfolgt nach den für die Beitreibung der direkten Steuern gegebenen Vorschriften.

Eine Aenderung der Zahl der Tischgenossen im Laufe eines Steuerjahrs begründet eine Aenderung des Aversums für das betreffende Jahr nicht.

Artikel 23.

Kontrolirte Weinhandlungskeller 1. der Wirthe und Kleinverkäufer.

1. Die Weinhandlungskeller derjenigen Personen, welche in der Gemarkung, auf welcher der Weinhandlungskeller liegt, einen Wirthschaftskeller besitzen, unterliegen einer besonderen steuerlichen Kontrole und zwar derart, daß der Patentinhaber verpflichtet ist:

a. jede Weineinlage in den Weinhandlungskeller in den im Artikel 7 für steuerpflichtige Weineinlagen festgesetzten Terminen, bezüglich der im Herbst stattfindenden Einlagen von neuem Traubenwein mit der im Artikel 13 Absatz 2 eingeräumten Vergünstigung, der Steuerbehörde anzumelden;

b. von allem Wein, welcher nach der von Zeit zu Zeit stattfindenden urkundlichen Aufnahme des Weinvorrathes weniger vorhanden ist, als nach dem Vorrath bei der jüngst vorangegangenen Aufnahme — unter Berücksichtigung der seitdem angemeldeten Einlagen und Abfassungen, sowie des nach zu erlassender allgemeiner Vorschrift zu berechnenden Abgangs für Zehrung

und Hefe, und etwaiger sofort angemeldeter und nachgewiesener Verluste — vorhanden sein sollte, Accise und Ohmgeld zu entrichten.

2. Der gleichen steuerlichen Kontrole mit der gleichen Verpflichtung des Patentinhabers unterliegen auch andere Weinhandlungskeller, wenn entweder 2. anderer Personen.

a. die Keller so gelegen sind, daß aus ihnen ein Weintransport in einen Wirthschaftskeller auch in anderer Weise als auf offener Straße möglich ist, oder

b. wenn die Kontrole nach kollegialer Entscheidung der Steuerdirektion zur Sicherung der Weinsteuergefälle für nöthig erachtet wird.

In den Fällen 2 a. und b. ist jedoch bei Aufnahme des Weinvorrathes auf den Hausverbrauch des Patentinhabers und seiner Tischgenossen entsprechende Rücksicht zu nehmen.

B. Weinlagerkeller.

Artikel 24.

Aus Kellern, für welche ein Weinlagerpatent ertheilt ist (Weinlagerkeller), darf Wein, den Fall der gänzlichen Leerung des Kellers oder der unentgeltlichen Abgabe von Weinproben der im Artikel 17 unter lit. e. bezeichneten Art ausgenommen, nur in Mengen von mindestens 10 Hektolitern (je an einen Empfänger und in einem Transport) entnommen werden. Entnahme von Wein aus Weinlagerkellern.

Artikel 25.

Die Weinlagerkeller derjenigen Personen, welche in der Gemarkung, auf welcher der Weinlagerkeller liegt, einen Wirthschaftskeller besitzen, unterliegen der in Artikel 23 Ziffer 1 vorgesehenen besonderen steuerlichen Kontrole. Der gleichen Kontrole können auch andere Weinlagerkeller unterworfen werden, sofern dies nach kollegialer Entscheidung der Steuerdirektion zur Sicherung der Weinsteuergefälle nöthig erscheint. Kontrolirte Lagerkeller.

Artikel 26.

Für jedes Weinlagerpatent ist für jedes Steuerjahr und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das Patent das ganze Jahr hindurch oder nur für einen Theil des Jahres benützt wird, eine Gebühr von 50 ℳ, erstmals sofort bei Lösung des Patents, später je in der ersten Hälfte des Monats Januar zu entrichten. Die Beitreibung der Gebühr erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung der direkten Steuern. Gebühr für Weinlagerpatente.

Der mit Weinlagerpatent betriebene Weinhandel bleibt vom Beizug zur Erwerbsteuer befreit. Jedoch ist dem erwerbsteuerpflichtigen Betriebskapitale eines Wirthes, Weinkleinverkäufers, Weinhandlungskellerbesitzers der mittlere Werth der alljährlich durchschnittlich aus seinen Weinlagerkellern in seine Wirthschafts- oder Weinhandlungskeller übergehenden Weinmengen zuzuschlagen. Befreiung von der Erwerbsteuer.

C. Gemeinsame Bestimmungen bezüglich der Weinhandlungs- und Weinlagerpatente.

Artikel 27.

Ausfertigung der Patente.

1. Für alle auf einer Gemarkung gelegenen Weinhandlungskeller eines und desselben Patentinhabers, ebenso für alle auf einer Gemarkung gelegenen Weinlagerkeller eines und desselben Patentinhabers wird ein Patent ausgefertigt. Die Keller, für welche das Patent gilt, werden in demselben einzeln bezeichnet. Für einen und denselben Keller kann nicht gleichzeitig ein Weinhandlungs- und ein Weinlagerpatent ertheilt werden.

Die Kosten für die Ausfertigung der Patente und für die steuerliche Ueberwachung der Patentkeller trägt die Steuerkasse.

Patentinhaber.

2. Die durch das Patent erlangte Befugniß steht nur derjenigen Person zu, auf welche das Patent ausgestellt ist, sowie den Erben eines Patentinhabers, so lange der in den Patentkellern befindliche Weinvorrath ungetheilt bleibt.

Patente für juristische Personen ꝛc.

3. Wollen juristische Personen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine ein Patent erwirken, so haben dieselben einen Geschäftsführer aufzustellen und der Steuerbehörde zu bezeichnen, welcher in die Rechte und Pflichten des Patentinhabers eintritt.

Dauer der Patente.

4. Die Patente wirken fort, bis sie vom Inhaber aufgegeben oder demselben entzogen werden.

Aufgabe der Patente.

Die freiwillige Aufgabe erfolgt durch entsprechende Erklärung bei der Steuerbehörde.

Entziehung der Patente.

Eine Entziehung des Patents findet statt, wenn die thatsächlichen Voraussetzungen der Ertheilung wegfallen. Die Entziehung kann auch durch kollegialen Beschluß der Steuerdirektion auf die Dauer von höchstens drei Jahren verfügt werden, wenn der Patentinhaber wiederholt wegen Weinsteuerdefraudation oder wegen Begünstigung einer solchen bestraft wird.

Steuerpflicht beim Erlöschen eines Patents.

5. Erlischt die Wirksamkeit eines Patents, so ist von dem in den Patentkellern noch vorhandenen Weinvorrath Accise und, falls der Patentinhaber auf der gleichen Gemarkung Wirthschaft betreibt oder einen Weinkleinverkaufskeller besitzt, auch Ohmgeld zu entrichten. Eine Steuerentrichtung findet nicht statt, wenn das Patent lediglich auf einen andern Inhaber, unter Beibehaltung der seitherigen Keller als Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller, übertragen wird oder wenn der Patentinhaber auf den nämlichen Keller statt eines Weinhandlungspatents ein Weinlagerpatent oder umgekehrt erwirbt.

Abschnitt IV.

Steuerbefreiungen.

Artikel 28.

Steuerfrei ist — abgesehen von den Weineinlagen in Keller, für welche der Einleger ein Weinhandlungs- oder Weinlagerpatent besitzt, sowie von den gegen Entrichtung von Aversen (Artikel 10 letzter Absatz; Artikel 21) steuerfreien Weineinlagen und Bezügen —

1. Die erste Einlage von selbsterzeugtem Wein (Artikel 29), sofern dieselbe nicht in einen Wirthschaftskeller erfolgt. — Selbsterzeugter Wein.
2. Die erste Einlage von Wein, welcher gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles unmittelbar vom Vereinsausland oder aus einer Niederlage für unverzollte Weine oder auch aus einer unter zollamtlicher Aufsicht stehenden Niederlage für verzollte Weine bezogen wird, in welcher lediglich solche Weine lagern, die unmittelbar nach der Verzollung unter zollamtlicher Kontrole dahin verbracht worden sind. — Verzollter Wein.
3. Die Darstellung von Wein aus verzollten Trauben. — Verzollte Trauben.
4. Die anderweitige Einlage von im Großherzogthum bereits eingelegtem Weine, vorausgesetzt, daß der Wein hiebei weder in das Eigenthum noch in den Gewahrsam eines Andern übergeht, daß derselbe keinem Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller entnommen wird und, falls es sich um eine Weineinlage in einen Wirthschaftskeller handelt, unmittelbar zuvor in einem Wirthschaftskeller lagerte. — Weineinlagen ohne Wechsel des Eigenthümers.
5. Die Einlage von Meß- und Kommunionwein. — Meß- und Kommunionwein.
6. Die Einlage von Wein Seitens der am Großherzoglichen Hofe accreditirten Gesandten, Ministerresidenten und Geschäftsträger. — Weinbezüge der Gesandten.
7. Die Einlage von unentgeltlich bezogenen Weinproben in Flaschen von nicht mehr als je ¼ Liter Gehalt. — Weinproben.
8. Alle Weineinlagen, bei welchen die Gesammtmenge des an einem und demselben Tag von dem gleichen Abgeber bezogenen Weins fünf Liter nicht übersteigt, ebenso alle Weindarstellungen, bei welchen die an einem und demselben Tag dargestellte Menge nicht mehr als fünf Liter beträgt. — Weineinlagen in Mengen von nicht mehr als 5 Liter.
9. Die Einlage von Wein, welcher im Kleinen (Artikel 8) aus einem Wirthschaftskeller bezogen wird. — Weinbezug aus Wirthschaftskellern.
10. Die Einlage von Wein, welchen Reisende in Mengen unter 20 Liter zum eigenen Gebrauch mit sich führen. — Einlage von Wein durch Reisende.
11. Die Einlage von Wein, welcher zur Essig- oder Branntweinbereitung oder zu irgend einem anderen Zwecke, als zum menschlichen Genuß, bestimmt — Nicht zur Konsumtion bestimmter Wein.

ist und bei der Einlage in der von der Steuerverwaltung vorgeschriebenen Weise für die Konsumtion als Wein untauglich gemacht wird.

Vorübergehende Einlagerung.

12. Die Einlage von Wein, welche mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter entsprechender steuerlicher Kontrole lediglich in vorübergehender Weise erfolgt.

Ererbter ꝛc. Wein.

13. Die Einlage von Wein, welchen Jemand ererbt oder als Miterbe aus einer ungetheilten Erbschaft übernimmt, oder welcher aus der Verlassenschaft eines Ehegatten in das Eigenthum des überlebenden Ehegatten übergeht oder von einem Ehegatten in die Ehe eingebracht wird, oder aus einer gerichtlichen Zwangsversteigerung erworben wird.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich in den Fällen Ziffer 1—12 auf Accise und Ohmgeld, in den Fällen Ziffer 13 nur auf die Accise und kommt in diesen Fällen ganz in Wegfall, wenn der Wein aus einem Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller stammt. Handelt es sich in den Fällen der Ziffer 13 um Einlagen in einen Wirthschaftskeller, so tritt Accisbefreiung nur dann ein, wenn der Wein von dem frühern Besitzer veraccist worden ist.

Artikel 29.

Selbsterzeugter Wein.

Als selbsterzeugter Wein gilt aller innerhalb des Großherzogthums gewonnener oder während des Herbstes in dasselbe eingeführter Wein, welcher nachgewiesenermaßen von Trauben oder Obst selbstbewirthschafteter Grundstücke herrührt.

Bei in Theilbau gegebenen Reben ist der auf den Eigenthümer wie auf den Theilbauer entfallende Wein, soweit er einem Jeden nach dem Theilbauvertrag zukommt, als selbsterzeugter Wein zu betrachten.

Wie selbsterzeugter Wein ist in steuerlicher Beziehung zu behandeln:

1. Gefällwein, welchen die Besitzer von Weingefällberechtigungen oder auch die Steigerer oder Pächter solcher Weingefälle einlegen.
2. Leibgedingswein, welcher von Grundstücken herrührt, welche der Leibgedinger unter dem Vorbehalt des fraglichen Weinbezugs abgetreten hat.
3. Kelterwein, das ist Wein, welchen der Besitzer einer Kelter oder Trotte für die Gestattung des Gebrauchs derselben zum Auspressen von Trauben oder Obst erhält.
4. Jedes weinartige Getränke (künstlicher Wein), wenn zu dessen Darstellung Trauben oder Obst von selbstbewirthschafteten Grundstücken oder Bestandtheile solcher Trauben oder solchen Obsts oder selbsterzeugter beziehungsweise gleich diesem zu behandelnder Wein oder Rückstände solchen Weins, nicht aber andere Trauben- oder Obstmengen beziehungsweise Bestandtheile von solchen oder andere Weine oder Weinrückstände verwendet worden sind.

Abschnitt V.

Kontrolvorschriften.

Artikel 30.

Die Organe der Steuerverwaltung sind befugt, von allen Weinkellern und sonstigen zur Einlage von Wein dienenden Räumlichkeiten Einsicht zu nehmen, auch, auf schriftliche Ermächtigung der Bezirkssteuerbehörden und unter Zuzug einer Urkundsperson, eine urkundliche Aufnahme der Weinvorräthe vorzunehmen. Ueberwachung der Keller. Aufnahme der Weinvorräthe.

Artikel 31.

Jeder Weintransport muß von einer vorschriftsmäßigen steuerlichen Urkunde begleitet sein. Steuerliche Begleiturkunde.

Von dieser Vorschrift ist allein ausgenommen:

1. der Transport von Wein in Mengen von nicht mehr als fünf Liter;
2. der Transport von Weinproben in Flaschen von nicht mehr als je ¼ Liter Gehalt;
3. der Transport von Wein in Mengen unter 20 Liter, welchen Reisende zu ihrem eigenen Gebrauch mit sich führen.
4. Der lediglich innerhalb derselben Gemarkung oder nur nach einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung erfolgende Transport von Wein in Mengen unter 20 Liter, für dessen Einlage der Bezieher Steuerfreiheit anzusprechen hat.
5. Der Transport von Wein, welcher im Herbst aus den Reben zur Kelter oder aus den Reben oder von der Kelter weg in einen auf derselben Gemarkung oder einer unmittelbar angrenzenden Gemarkung gelegenen Keller ꝛc. verbracht wird.

Die Vorschriften über die Form und den Inhalt der steuerlichen Begleiturkunden und über das bei Ausfertigung und Erledigung derselben einzuhaltende Verfahren werden im Verordnungswege erlassen. Für die Ausfertigung kann eine den Betrag von 10 Pfennig für eine Urkunde nicht übersteigende Gebühr erhoben werden.

Artikel 32.

Die vorgeschriebene Begleiturkunde ist vom Transportanten des Weines zu erheben. Der Weinabgeber hat jedoch die Verpflichtung, sich vor der Abfuhr des Weins zu verlässigen, daß der Transportant dieser Verpflichtung nachgekommen ist. Verpflichtungen bezüglich der Begleiturkunden.

Der Transportant des Weins muß die Begleiturkunde während des Transports bei sich führen und dem Steueraufsichts- und Erhebungspersonal auf Verlangen vorzeigen. a. für d. Weinversender. b. für den Transportanten.

Der Einleger des Weins aber ist verpflichtet:

a. wenn es sich um eine Weineinlage handelt, deren Versteuerung bei der Einlage des Weins zu erfolgen hat, die Begleiturkunde bei der Anmeldung des Weins zur Versteuerung vorzulegen; c. für den Einleger.

b. wenn es sich um eine steuerfreie Weineinlage handelt, die Urkunde längstens binnen drei Tagen nach erfolgter Einlage des Weins der Steuerbehörde abzugeben;

c. wenn ihm der Wein ohne die vorgeschriebene Urkunde zugeht, hievon vor der Einlage des Weins, mag solche steuerpflichtig oder steuerfrei sein, der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.

Die Steuerverwaltung ist ferner befugt, unter Umständen von demjenigen, welcher die Begleiturkunde erwirkt, die Bestellung einer Sicherheit, und falls die Urkunde nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Erledigung kommt, die Entrichtung von Accise und Ohmgeld für die betreffende Weinsendung zu verlangen.

Artikel 33.

Transporte in geaichten Fässern.

Finden Weintransporte, welche einer steuerlichen Begleiturkunde bedürfen, lediglich innerhalb des Großherzogthums und in Fässern statt, so müssen die letzteren mit Deutscher Aiche versehen sein.

Jedoch ist der Transport außerdeutscher Weine stets auch in Originalgebinden zulässig.

Aichung der Fässer in kontrolirten Kellern.

In den der besonderen steuerlichen Kontrole nach Maßgabe der Artikel 23 und 25 unterworfenen Kellern dürfen nur mit Deutscher Aiche versehene Fässer zur Einlage von Wein verwendet werden.

Abschnitt VI.

Strafbestimmungen.

Artikel 34.

Begriff und Bestrafung der Weinsteuerdefraudation.

Wer es unternimmt, die Weinsteuer zu hinterziehen oder eine Rückvergütung der Weinsteuer zu gewinnen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Betrage zu beanspruchen war, macht sich einer Defraudation schuldig und verfällt in eine Geldstrafe, welche im ersten Falle das Vierfache, im ersten Rückfall das Achtfache, im zweiten und in jedem weiteren Rückfall das Zwölffache des vorenthaltenen beziehungsweise zur Ungebühr beanspruchten Steuerbetrags, keinen Falls aber weniger als drei Mark beträgt.

Steuernachtrag.

Neben der verwirkten Strafe ist die nicht oder zu wenig entrichtete, noch nicht verjährte, Steuer nachzuzahlen, beziehungsweise die etwa bereits zur Ungebühr empfangene Steuerrückvergütung, soweit eine Verjährung der Rückforderung noch nicht eingetreten, zurückzuerstatten.

Arbiträre Strafe.

Ist der Betrag der vorenthaltenen Steuer beziehungsweise der zur Ungebühr beanspruchten Rückvergütung nicht festzustellen, so kann eine Defraudationsstrafe bis zu 1 000 ℳ. ausgesprochen werden.

Artikel 35.

Thatbestand der Defraudation.

Der Defraudation der Weinsteuer macht sich insbesondere schuldig:

1. wer Wein einlegt, ohne daß innerhalb der vorgeschriebenen Frist die schuldige Steuer entrichtet oder doch die Weineinlage zur Versteuerung angemeldet wird;
2. wer a. bei der Anmeldung einer steuerpflichtigen Weineinlage,
   b. bei der im Artikel 9 vorgeschriebenen Anmeldung der Weinvorräthe die bezüglichen Weinmengen unter dem wirklichen Betrag oder Traubenwein (beziehungsweise gleich diesem zu versteuernden Wein) als Obstwein angibt;
3. wer bei einem Gesuche um Rückvergütung der Weinsteuer die bezüglichen Weinmengen über dem wirklichen Betrag oder Obstwein als Traubenwein angibt;
4. wer die ihm nach Artikel 22 Absatz 1 obliegende Anzeige nicht erstattet oder bei derselben die Zahl der Tischgenossen zu nieder angibt.

Hierbei gilt als vorenthalten:

in den Fällen Ziffer 1: die schuldige Steuer für die unangemeldet eingelegte Weinmenge;

in den Fällen Ziffer 2a: der Unterschied zwischen der nach der thatsächlichen Einlage schuldigen und der sich nach der Anmeldung berechnenden Steuer;

in den Fällen Ziffer 2b: der Unterschied zwischen Accise und Ohmgeld von den angemeldeten und Accise und Ohmgeld von den anzumeldenden Weinmengen;

in den Fällen Ziffer 3: der Unterschied zwischen der nach den gemachten Angaben sich berechnenden und der thatsächlich gebührenden Steuerrückvergütung;

in den Fällen Ziffer 4: ein Jahresbetrag des Accisaversums für die nicht angemeldeten Tischgenossen.

Artikel 36.

Ordnungsstrafen an Stelle der Defraudationsstrafen. Straflosigkeit.

Kann in den Fällen des Artikel 35 dargethan werden, daß lediglich ein Versehen vorliegt, so tritt (neben Erhebung der nicht oder zu wenig entrichteten Steuer beziehungsweise der zur Ungebühr empfangenen Rückvergütung) an Stelle der im Artikel 34 angedrohten Strafe eine Ordnungsstrafe von 3 bis 150 Mark, welche jedoch den Betrag der Defraudationsstrafe nicht übersteigen darf.

Wird in einem Defraudationsfall (Artikel 34 und 35) das Versäumte nachgeholt, bevor die Zuwiderhandlung zur Kenntniß eines Steuerbeamten gelangt ist, so ist von Erkennung einer Defraudationsstrafe abzusehen; doch kann in einem solchen Falle eine Ordnungsstrafe nach Absatz 1 ausgesprochen werden.

Artikel 37.

Bestrafung der Theilnehmer.

In Betreff der Bestrafung der Miturheber, Gehilfen und Begünstiger einer Weinsteuerdefraudation sind die allgemeinen Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs maßgebend.

Artikel 38.

Begriff des Rückfalls.

Im Rückfall befindet sich, wer, nachdem er wegen Weinsteuerdefraudation oder wegen Theilnahme oder Begünstigung in Beziehung auf eine solche verurtheilt worden ist, sich innerhalb dreier Jahre von der Verkündung des Strafurtheils an abermals einer dieser Handlungen schuldig macht.

Artikel 39.

Bestrafung der Ordnungswidrigkeiten.

Abgesehen von den im Artikel 36 bezeichneten Fällen unterliegt einer Ordnungsstrafe und zwar

a. von 3 bis 300 Mark:

1. wer die am Schluß des Artikel 7 vorgeschriebene Anzeige unterläßt;
2. wer, ohne die polizeiliche Erlaubniß zum Betrieb einer Wirthschaft oder ein Weinkleinverkaufspatent zu besitzen und ohne nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel 17 hiezu befugt zu sein, Wein im Kleinen (Artikel 8) an Dritte abgibt;
3. wer die ihm nach Artikel 9 obliegende Anmeldung der Weinvorräthe nicht oder erst nach Beginn des Weinausschanks beziehungsweise Weinkleinverkaufs erstattet;
4. wer die im Artikel 23 Ziffer 1 lit. a. vorgeschriebenen Anmeldungen unterläßt;
5. wer entgegen den Bestimmungen der Artikel 20 und 24 aus seinem Weinhandlungskeller Wein im Kleinen oder aus seinem Weinlagerkeller Wein in Mengen unter 10 Hektolitern entnimmt oder abgibt;
6. wer, ohne daß die erforderliche Begleiturkunde (Artikel 31) erhoben wurde, Wein abgibt oder transportirt;
7. wer, ohne daß hierdurch der Thatbestand einer Defraudation begründet wird, bei einer von der Steuerbehörde angeordneten Einsichtsnahme eines Weinkellers oder Aufnahme der Weinvorräthe (Artikel 30) Wein verbirgt oder bei einer Anmeldung oder Abmeldung von Wein oder bei Erwirkung einer steuerlichen Begleiturkunde die bezügliche Weinmenge oder die Gattung des Weins (Traubenwein, Obstwein) unrichtig angibt;

b. von 1 bis 30 Mark:

wer sich einer sonstigen, nicht mit besonderer Strafe bedrohten Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben öffentlich bekannt gemachten Vollzugsvorschriften schuldig macht.

Wird bei einer unter a. oder b. fallenden Zuwiderhandlung das Versäumte nachgeholt, bevor dieselbe zur Kenntniß eines Steuerbeamten gekommen ist, so kann von Erkennung einer Strafe ganz abgesehen werden.

Artikel 40.

Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit Dritter.

Jeder haftet subsidiarisch für Geldstrafen, Steuergefälle und Prozeßkosten, zu deren Entrichtung sein Ehegatte, seine Kinder, seine Dienstboten oder sonstige ständig oder vorübergehend in seinen Diensten stehende Personen auf Grund der Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes wegen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften verurtheilt worden sind, welche dieselben bei Ausführung der ihnen von dem subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein für allemal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

In gleicher Weise haften juristische Personen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine für die Handlungen ihrer Vertreter und Bediensteten.

Die in Absatz 1 genannten subsidiarisch Verpflichteten haften, wenn sie nachweisen, daß die Zuwiderhandlung ohne ihr Wissen verübt worden ist, nur für die Steuergefälle; ebenso die in Absatz 2 Genannten, wenn sie nachweisen, daß die Zuwiderhandlung durch ihre Bediensteten ohne Wissen ihrer Vertreter verübt worden ist.

Artikel 41.

Verjährung der Strafverfolgung.

Die Verfolgung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verjährt in drei Jahren.

Abschnitt VII.

Vollzugsbestimmungen.

Artikel 42.

Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Dezember 1882 in Wirksamkeit.

Außer Kraft tretende Gesetze.

Gleichzeitig treten alle die Weinsteuer betreffenden, derzeit noch gültigen, gesetzlichen Bestimmungen nebst sämmtlichen hiezu ergangenen Verordnungen, sowie Artikel 12 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876, außer Kraft.

Vollzug des Gesetzes.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes ist das Finanzministerium beauftragt. Dasselbe ist zugleich ermächtigt, von sich aus Erleichterungen in den durch das Gesetz ange-

ordneten Kontrolvorschriften eintreten zu lassen, sofern dies ohne Gefährdung des steuerlichen Interesses thunlich erscheint.

Gegeben zu Karlsruhe, den 19. Mai 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Eulstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 7. Juni 1882.

Inhalt.

Gesetz: Den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben betreffend.

Gesetz.

(Vom 22. Mai 1882.)

Den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und -Ausgaben betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Abschnitt I.

Bestimmungen über die Aufstellung des Staatsvoranschlags.

Artikel 1.

Staatsbudget, ordentlicher und außerordentlicher Etat.

Das Staatsbudget (§. 55 der Verfassungsurkunde) besteht:
1. in dem Voranschlag für die allgemeine Staatsverwaltung und
2. in den Voranschlägen für die ausgeschiedenen Verwaltungszweige.

Der Voranschlag enthält den ordentlichen und den außerordentlichen Etat.

In den ordentlichen Etat sind alle jene Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen, welche — wenn auch der Größe nach wandelbar — regelmäßig wiederzukehren pflegen.

Unter dem außerordentlichen Etat sind dagegen solche Einnahmen und Ausgaben darzustellen, welche entweder nur einmal oder aber, wenn auch öfters, so doch nur vorübergehend und unregelmäßig vorkommen.

Artikel 2.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats.

Die auf feststehenden Normen beruhenden Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Etats sind entweder nach ihrem neuesten Stande oder, wenn in der neuen Voranschlagsperiode eine Aenderung bevorsteht, unter spezieller Begründung der eintretenden Aenderung mit der erforderlichen Summe in den Voranschlag einzustellen.

Für regelmäßig wiederkehrende, aber ihrem Betrage nach wandelbare Einnahmen und Ausgaben ist in der Regel der Durchschnittsbetrag aus den der Zeit der Aufstellung des Voranschlags unmittelbar vorangegangenen drei letzten Rechnungsjahren als künftiger Budgetsatz aufzunehmen. Abweichungen von dieser Regel sind jeweils besonders zu begründen.

Artikel 3.

Fortsetzung.

Bei den in die Voranschläge aufgenommenen Zuschüssen für Staatsanstalten und für vom Staate unterstützte Gemeinde- und Korporationsanstalten ist der Begründung eine summarische Darstellung des Vermögensstandes und der eigenen Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalten beizugeben.

Artikel 4.

Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Etats.

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind jeweils nach ihrer Veranlassung und nach ihrer Größe besonders zu begründen. Insbesondere sollen die für bauliche Unternehmungen erforderlichen Kredite in der Regel erst dann in das Budget eingestellt werden, wenn die deßfallsigen Pläne und Kostenvoranschläge im Einzelnen ausgearbeitet sind, so daß der gesammte Kostenaufwand des betreffenden Unternehmens sogleich bei der erstmaligen Anforderung an die Stände übersehen werden kann.

Artikel 5.

Weitere Eintheilung des Budgets.

Das Staatsbudget zerfällt in die Spezialbudgets, die nach dem Geschäftskreise der einzelnen obersten Staatsbehörden aufzustellen sind.

Die Spezialbudgets sind in Titel, Abtheilungen und Unterabtheilungen in angemessener Weise zu zerlegen, so daß die untersten Abtheilungen (Positionen) nur den Gesammtbetrag gleichartiger und zusammengehöriger Einnahmen und Ausgaben enthalten.

Jede Position unterliegt der ständischen Beschlußfassung.

II. Abschnitt.

Vorschriften für den Vollzug des Voranschlags im Allgemeinen.

Artikel 6.

Vollzug des Budgets im Allgemeinen.

Die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben ist nach dem Finanzgesetz und insbesondere nach den von den Ständen genehmigten Voranschlägen zu

führen, wie sie der Anlage zum Finanzgesetz oder den besonderen Gesetzen zu Grunde liegen, welche deshalb ergangen sind.

Unter Einnahmen und Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes gehören auch die Einnahmen und Ausgaben an Naturalien und sonstigen Gegenständen, welche bestimmungsmäßig von einem Verwaltungszweige vorräthig zu halten sind.

Artikel 7.

Budgetperiode.

Das Rechnungsergebniß der beiden sich folgenden Jahre, aus denen jeweils eine Budgetperiode besteht, ist als ein Ganzes zu betrachten. Es können hiernach Minderverwendungen des ersten Jahres an den für dieses Jahr berechneten Krediten im zweiten Jahr zur Verwendung kommen und schon im ersten Jahre Vorauszahlungen auf Kredite des zweiten Jahres stattfinden, sofern dadurch die Voraussetzungen nicht geändert werden, auf denen die Verwilligung der Kredite beruht. Zu Vorauszahlungen ist jedoch die Genehmigung des Finanzministeriums für die außerhalb seines Geschäftskreises befindlichen Verwaltungszweige erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den betheiligten Ministerien behalten Wir Uns die Entscheidung vor.

Artikel 8.

Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben.

Einnahmen, welche zu den eigentlichen Staatseinkünften gehören, desgleichen Ausgaben, welche sich unmittelbar als Verwendungen für Staatszwecke darstellen, dürfen in der Rechnungsabtheilung der sogenannten uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben lediglich vorübergehend, namentlich mit Rücksicht auf das Etatsjahr, welchem Einnahmen und Ausgaben angehören, verrechnet werden.

Artikel 9.

Fortsetzung.

Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungsnachweisungen (Hauptjahresrechnungen) und den vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen nach den Titeln, Abtheilungen und Positionen der Budgets, unter welchen sie vorgesehen sind, nachzuweisen.

Unter der Bezeichnung „Verschiedene und zufällige Einnahmen und Ausgaben" sind nur solche ordentliche Einnahmen und Ausgaben zu verrechnen, welche sich unter keine bestimmt bezeichnete Position eignen.

Die Verrechnung von Einnahmen und Ausgaben unter anderen als den für sie bestimmten Positionen ist nicht gestattet.

Nicht im Etat vorgesehene außerordentliche Einnahmen und Ausgaben sind in den Rechnungen getrennt von den etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben zu buchen.

Von Einnahmen Zahlungen und von Ausgaben damit in Verbindung stehende Einnahmen vorweg in Abzug zu bringen und nur etwa die Restbeträge zu buchen, ist nicht gestattet.

Im Uebrigen sind die Vorschriften über die Rechnungsablage im Allgemeinen und die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Staatsrechnungen unter Mitwirkung der Oberrechnungskammer durch Verordnung zu erlassen.

Artikel 10.

Behandlung der künftig wegfallenden Ausgaben.

Ausgabebeträge, welche der Etat als künftig wegfallend bezeichnet, sind von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Grund ihrer Bewilligung aufhört, vom Rechnungssoll abzusetzen.

Artikel 11.

Etatsüberschreitungen, Mindereinnahmen und -Ausgaben.

Als Etatsüberschreitungen werden alle Mehrausgaben oder Mehreinnahmen angesehen, welche gegen die einzelnen Rubriken des gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetats oder die Positionen des Budgets in den von den Ständen genehmigten Beträgen stattgefunden haben.

Etatsüberschreitungen im ordentlichen Etat, sowie Mindereinnahmen und Minderausgaben sind zu der vergleichenden Darstellung der Budgetsätze und der Rechnungsergebnisse zu erläutern und soweit erforderlich zu rechtfertigen.

Dasselbe gilt bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, sofern bei letzteren der Mehraufwand 10 Prozent der Verwilligung oder einen Höchstbetrag von 10000 ℳ. nicht übersteigt.

Artikel 12.

Administrativkredite.

Administrativkredite können nur mit Unserer besonderen Genehmigung ertheilt werden. Sie sind zulässig und erforderlich:

1. Für einen Mehraufwand bei den Positionen der im Voranschlag vorgesehenen außerordentlichen Ausgaben, sofern der Mehraufwand 10 Prozent der Verwilligung und einen Höchstbetrag von 10000 ℳ. übersteigt.
2. Für Vorauszahlungen bis zur Höhe eines ständischer Seits genehmigten Gesammtaufwands, von dem nur ein Theil zur Verwendung in der laufenden Budgetperiode eingestellt war.
3. Für neu hervortretende Bedürfnisse, deren Befriedigung nicht verschieblich ist, oder doch nur mit entschiedenem Nachtheile bis zur Einholung der ständischen Zustimmung verschoben werden könnte.

Administrativkredite sind den Ständen jeweils bei ihrem nächsten Zusammentritt mit der Begründung ihrer Veranlassung zur Genehmigung mitzutheilen.

Artikel 13.

Geltungsdauer der Kredite.

Alle Kredite erlöschen mit dem Ablauf der Budgetperiode. Die Regiernng ist indessen bezüglich der Ausgaben des ordentlichen Etats ermächtigt, nach Ablauf einer Budgetperiode alle ständigen Dotationen, Staatsbeiträge und sonstige Ausgaben in den gleichen Beträgen fortzahlen zu lassen, wie sie im letzten Haushalts-

etat bewilligt worden sind, so lange sie durch Gesetze oder gemäß §. 62 der Verfassungsurkunde zur Erhebung der Abgaben befugt ist.

Die Regierung ist ferner ermächtigt, über Kredite zu außerordentlichen Ausgaben, namentlich zu baulichen Unternehmungen, welche am Schluß der Budgetperiode noch nicht oder nur theilweise zur Verwendung kamen, in der neuen Budgetperiode zu verfügen, soferne der ursprünglich der Verwilligung zu Grund gelegte Plan ohne wesentliche Aenderung eingehalten wird. Den Ständen ist jedoch mit der Vorlage des Budgets jeweils eine spezielle Nachweisung der verbliebenen Kreditreste nach dem Stande am Schlusse des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode zu geben und durch das Finanzgesetz die Summe festzustellen, welche zur Deckung dieser Kreditreste nach dem Stand am Schluß des ersten Jahres der abgelaufenen Budgetperiode vorzubehalten ist.

Abschnitt III.

Besondere Vorschriften bezüglich der Behandlung der Besoldungen, Gehalte und sonstiger Bezüge von Beamten.

Artikel 14.

Besoldungsetat.

In die Darstellung des Besoldungsetats sind die Stellenzahlen und die maßgebenden Besoldungssätze aufzunehmen. Auch ist der Effektivetat dem Staatsbudget beizugeben.

Artikel 15.

Vollziehung der Etatspositionen für persönliche Ausgaben.

Besoldungen, Gehalte und andere ständige oder bei der Pensionirung in Anrechnung zu bringende Dienstbezüge dürfen nur auf Grund des Etats und für das darin vorgesehene Personal verliehen werden. Das Gleiche hat in der Regel auch bei den Wohnungsgeldzuschüssen einzutreten, doch ist eine Ueberschreitung des betreffenden Budgetsatzes in dem Falle zulässig, wenn solche durch Ernennung von Staatsbediensteten innerhalb des Kreises der bestehenden Behördenorganisation herbeigeführt wird.

Ist in außerordentlichen Bedürfnißfällen eine Ueberschreitung der Etats durch Vermehrung des Personals erforderlich, so ist solche nur bei den Gehaltsetats und den besonderen für Dienstaushilfe bestimmten Positionen statthaft und es finden hinsichtlich solcher Ueberschreitungen die Vorschriften des Artikel 11 Anwendung.

Artikel 16.

Fortsetzung.

Bei der Verausgabung der Besoldungsetats darf weder die vorgesehene Gesammtsumme an Besoldungen, noch die vorgesehene Anzahl der Stellen, noch das festgesetzte Besoldungsmaximum überschritten werden. Die Ueberschreitung des letzteren darf auch durch Verleihung eines Funktionsgehalts oder einer ständigen Re-

muneration, soferne nicht für besondere Fälle budgetmäßig eine derartige Nebenvergütung bewilligt ist, nur in den Fällen eintreten, in welchen solche aus andern Fonds zu entnehmenden Bezüge für eine mit dem eigentlichen Dienste in keiner Weise zusammenhängende Thätigkeit verliehen sind.

Artikel 17.

Fortsetzung. Werden unbesetzte Stellen, welche im Besoldungsetat dotirt sind, zeitweise durch Bedienstete, welche nicht Staatsdiener sind, versehen, so sind die Dienstbezüge, welche die Besoldung vertreten, auf den Besoldungsetat zu verrechnen.

Artikel 18.

Fortsetzung. Zahlungen an Besoldungen, Gehalten, Wohnungsgeldzuschüssen, Pensionen, Sustentationen und sonstigen ständigen Bezügen sind in angemessenen Terminen und zwar für die abgelaufene Zeitperiode zu vollziehen, jedoch so, daß die Zahlung im letzten Drittel der Bezugstermine erfolgen soll.

Der Anspruch auf die Zahlung solcher Bezüge kann mit rechtlicher Wirkung nur insoweit cedirt, verpfändet oder sonst übertragen werden, als sie der Pfändung unterliegen (R.-C.-P.-O. §. 749).

Artikel 19.

Dienstwohnungen. Dienstwohnungen in dem Staate gehörigen oder von ihm gemietheten Gebäuden, für welche der Aufwand an Bauunterhaltung oder an Miethe dem Staatsbudget angehört, können an Staatsdiener nur auf Grund des Etats gewährt werden; die für derartige Wohnungen zu entrichtenden Miethzinse sind in dem Etat ersichtlich zu machen.

Die Dienstwohnung eines Staatsbediensteten verliert mit dem Tage des Abzugs desselben zum Zwecke des Antritts einer andern Stelle oder mit dem Eintritt der Pensionirung oder mit dem Todestage desselben den Charakter einer Dienstwohnung, auch wenn solche vorübergehend noch ihm oder seiner Familie belassen wird. Während dieser Zeit kann der bisherige Miethzins beibehalten werden.

Soweit sonst Staatsbediensteten in dem Staate gehörigen oder von ihm gemietheten Gebäuden entbehrliche Räume zur Benützung als Wohnung überlassen werden, ist dafür der ortsübliche, für Familienwohnungen aber mindestens ein dem Wohnungsgeldzuschuß des Dieners am betreffenden Orte gleichkommender Miethzins zu entrichten.

Auch für Dienstwohnungen ist jeweils mindestens ein dem gesetzlichen Betrage des Wohnungsgeldzuschusses gleichkommender Miethzins in Einnahme zu stellen.

Die weiter erforderlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Besitzer von Dienstwohnungen sind durch Verordnung festzusetzen.

Artikel 20.

Besondere Belohnungen der Staatsbediensteten für zum eigentlichen Dienste gehörige Leistungen und Unterstützungen (Remunerationen und Gratifikationen) dürfen nur aus solchen Mitteln von der Regierung geschöpft werden, welche ausdrücklich dazu bestimmt sind. Dies gilt auch für Remunerationen aus Baufonds und aus Staatsdotationen jeglicher Art. Remunerationen.

Bei Bureauaversen gelten die Ersparnisse, mit Ausnahme jener an der unter dem Bureauaversum begriffenen Bewilligung für Literatur, als zur Verwendung von Remunerationen für das Kanzleipersonal bewilligt.

Bei der Festsetzung der Fonds für Remunerationen soll besondere Rücksicht auf die im Besoldungs- und Gehaltsetat der letzten Budgetperiode eingetretenen Ersparnisse genommen werden.

Artikel 21.

Bei der Verwendung der Remunerationsfonds können, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen getroffen sind, unter den Staatsdienern nur die sogenannten Kanzleibeamten und jene Beamten berücksichtigt werden, deren Besoldungsmaximalsatz den Betrag von 3500 ℳ. nicht übersteigt. Verwendung der Remunerationsfonds.

Es dürfen aus diesen Fonds innerhalb eines Jahres an einen Staatsdiener nicht mehr als 12, an einen andern Staatsbediensteten nicht mehr als 18 Prozent des Besoldungs- bezw. Gehalts-Maximums der betreffenden Dienerklasse gewährt werden.

Für diejenigen Dienerkategorien, für welche keine Maximalsätze festgestellt sind, soll zu diesem Zwecke bei Staatsdienern eine Besoldung von 3500 ℳ. und bei anderen Staatsbediensteten ein Diensteinkommen von 1800 ℳ. den maßgebenden Satz bilden.

Artikel 22.

Außerordentliche Belohnungen und Unterstützungen können nur bei besonders erheblichen und dringlichen Veranlassungen und zwar aus Mitteln des Besoldungsetats an Beamte nur mit Unserer besonderen Genehmigung, aus Mitteln des Gehaltsetats an sonstige Bedienstete nur mit jener des vorgesetzten Ministeriums gegeben werden. Fortsetzung.

Artikel 23.

Die vorstehenden beschränkenden Bestimmungen finden auf die Remunerirung und Unterstützung der Bediensteten der Grenzzollverwaltung keine Anwendung. Fortsetzung.

Artikel 24.

Sterbquartal.

Die Wittwen und ehelichen Kinder, auch die Adoptivkinder eines verstorbenen Staatsdieners oder Angestellten oder eines sonstigen Staatsbediensteten, sofern er nur seine ganze Zeit und Kraft dem Dienste zu widmen hat und nicht blos Tagesgebühren bezieht, derselbe mag im aktiven Dienste oder im Pensionsstande mit Tod abgegangen sein, erhalten unter dem Titel „Sterbquartal" einen Vierteljahrsbetrag der Besoldung, des Gehalts oder des sonstigen dekretmäßigen Diensteinkommens, des zuletzt bezogenen Wohnungsgeldzuschusses oder der Pension des Verstorbenen. Auch aus widerruflichen Einkommenstheilen, soweit sie für den Hauptdienst verliehen sind, wird das Sterbquartal entrichtet.

Sonstige Verwandte und Stiefkinder des Verstorbenen haben keinen Anspruch auf das Sterbquartal.

Die geschiedene Ehefrau hat nur dann Anspruch auf das Sterbquartal, wenn sie der unschuldig geschiedene Theil ist.

Hatte der Mann sich wieder verheirathet und aus der späteren Ehe eine Wittwe oder Kinder hinterlassen, so theilen diese mit der unschuldig geschiedenen Ehefrau und ihren mit dem Verstorbenen etwa erzeugten Kindern das Sterbquartal hälftig.

Die schuldig geschiedene Ehefrau hat — unbeschadet jedoch der Rechte der Kinder — an das Sterbquartal keinen Anspruch.

Aus gnadenweisen Bewilligungen bezw. Sustentationen wird kein Sterbquartal verabfolgt.

Aus den Gehalten und Pensionen bediensteter Frauen erhalten ihre ehelichen Kinder ein Sterbquartal; ihre Männer haben aber keinen Anspruch darauf.

Die Verrechnung der Sterbquartale aus den Bezügen aktiver Diener hat stets unter denselben Etatspositionen zu geschehen, unter welchen die Besoldung, der Gehalt oder das sonstige Diensteinkommen gebucht wird. Sterbquartale rechtfertigen bis zu ihrem Betrage die Ueberschreitung der betreffenden Budgetposition.

Das Sterbquartal bildet keinen Bestandtheil der Verlassenschaft des Verstorbenen; es hat lediglich die Eigenschaft einer Gnadengabe für die Hinterbliebenen desselben.

Für den Fall, daß die Hinterbliebenen über die Vertheilung des Sterbquartals sich nicht vereinigen können, behalten Wir Uns die Bestimmung hierüber vor.

Artikel 25.

Beschränkung bezw. Zurückziehung der Pension von Staatsbediensteten.

Gelangt ein in den Ruhestand versetzter Staatsdiener durch Wiederverwendung im Reichsdienste oder im Dienste eines anderen Staats, einer Kirche oder einer Gemeinde in den Genuß eines Diensteinkommens, so tritt eine Kürzung des nach dem Staatsdienereedikte vom 30. Januar 1819 verwilligten Ruhegehalts insoweit

und insolange ein, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des von dem Diener vor der Zuruhesetzung bezogenen matrikularmäßigen Diensteinkommens um mehr als 10 Prozent übersteigt.

Erwirbt ein im Ruhestande befindlicher früherer Staatsdiener, welcher in eine zur Pension berechtigende Stellung im Reichsdienste oder im Dienste eines andern Staats, einer Kirche oder einer Gemeinde eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug des auf Grund des Staatsdienereedikts gewährten Ruhegehalts nur in dem durch die voranstehende Bestimmung begränzten Umfange statt.

Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch einen im Ruhestand befindlichen Staatsdiener oder Notar hat zur Folge, daß die ihm zustehende Pension nach Ablauf von zwei Jahren vom Beginn jener Beschäftigung an und für die fernere Dauer derselben als ruhend betrachtet wird.

Artikel 26.

Die Bestimmungen des Artikel 25 Absatz 1 und 2 sind auch auf Notare, Angestellte der Civilverwaltung und Gendarmeriebedienstete anwendbar. Die Artikel 15 und 16 des Gesetzes vom 26. Mai 1876, die dienstlichen Verhältnisse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend, Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1876 über die Pensionirung der Gendarmeriebediensteten und Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 über die Pensionirung der Notare und der ohne Staatsdienereigenschaft angestellten Gerichtsnotare sind hiernach abgeändert. Fortsetzung.

Abschnitt IV.

Vorschriften für einige besondere Verwaltungshandlungen und einige Arten von Einnahmen und Ausgaben.

Artikel 27.

Bewegliche und unbewegliche Sachen, welche zur Veräußerung für Rechnung des Staats oder irgend welcher Staatsanstalt bestimmt sind, müssen im Wege öffentlicher Versteigerung oder im Wege der Soumission verkauft werden, soferne nicht die Veräußerung aus freier Hand von der obersten Verwaltungsbehörde und bei unbeweglichen Sachen von einem Werth von mehr als 25000 ℳ von Uns ausdrücklich gestattet ist. Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Die Veräußerung bestimmter Arten beweglicher Sachen aus freier Hand kann von der obersten Verwaltungsbehörde auch allgemein angeordnet werden.

Artikel 28.

Verwaltung und Veräußerung der zum Staatsgrundstock gehörigen Liegenschaften.

Die der allgemeinen Staatsverwaltung angehörigen Liegenschaften sind, wenn sie längere Zeit keine Verwendung für Staatszwecke finden, in der Regel der Domänenadministration oder einem andern unter dem Finanzministerium stehenden Verwaltungszweige zur Verwaltung für Rechnung des betreffenden Etats zu überweisen. Wenn sie ganz entbehrlich sind, so ist deren Veräußerung mit Unserer Genehmigung oder der Genehmigung der von Uns für zuständig erklärten Staatsstellen für Rechnung der Amortisationskasse durch die genannten Verwaltungszweige zu vollziehen.

Artikel 29.

Einnahmen des Grundstocks.

Die Einnahmen aus der Veräußerung von im Eigenthum des Staats oder einer Staatsanstalt befindlichen Grundstücken und Gebäuden fließen, soweit es sich um Liegenschaften der allgemeinen Staatsverwaltung handelt, in die Amortisationskasse und wachsen dem Aktivvermögen der letzteren zu. Die Einnahmen aus der Veräußerung von der Eisenbahnverwaltung gehörigen oder von Neubauten der Wasser- und Straßenbauverwaltung herrührenden und hiefür entbehrlich gewordenen Liegenschaften fließen dagegen in die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezw. in die Wasser- und Straßenbaukasse und sind als Ersatz am Bauaufwand in Rechnung zu stellen. Verwendungen aus den in die Amortisationskasse geflossenen Erlösen zu anderweitigen Ankäufen und Herstellungen sind ohne vorherige ständische Genehmigung unstatthaft, die Stellung einer besonderen Rechnung für die Staatsgrundstocksverwaltung fällt künftig weg.

Bezüglich der Behandlung der Erlöse aus Bestandtheilen des Domänenvermögens verbleibt es bei den desfallsigen gesetzlichen Vorschriften.

Artikel 30.

Verträge über Verpachtungen, Vermiethungen, Arbeitsleistungen und Ankäufe für die Staatsverwaltung.

Die für Rechnung des Staats oder einer Staatsanstalt geschlossenen Verträge müssen ebenso, wie der Ankauf auf Staatsrechnung, auf vorhergegangene öffentliche Ausschreibung gegründet sein, insoferne nicht die von der obersten Verwaltungsbehörde (Artikel 27) ausgehenden Verwaltungsvorschriften ein Anderes bestimmen oder Ausnahmen durch die Natur des Geschäfts gerechtfertigt werden.

Staatsbedienstete dürfen sich bei Lieferungen oder sonstigen derartigen Leistungen für die Verwaltung, welcher sie angehören, nicht betheiligen.

Artikel 31.

Nachweisung der vom Staate erworbenen beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Alle für Rechnung des Staats oder der Staatsanstalten angekauften Gegenstände müssen entweder bei Verausgabung der Geldbeträge als unmittelbar verwendet dargethan oder in einer besonderen Naturalrechnung in Einnahme, bezw. soferne sie aus Grundstücken, Gebäuden, Berechtigungen oder Geräthschaften bestehen

oder zu Sammlungen gehören, in den betreffenden Rechnungen, Güterverzeichnissen oder Inventarien in Zugang nachgewiesen werden.

Solche Gegenstände dürfen nur nach den hierüber bestehenen besonderen Vorschriften in Abgang genommen werden.

Artikel 32.

Gnadenakte.

Im Gnadenwege zu bewilligende Nachlässe an Einnahmen und gnadenweise eintretende Erhöhungen von Ausgaben bedürfen Unserer Genehmigung oder der Genehmigung der von Uns hiezu als zuständig erklärten Staatsstellen.

Ersatzverbindlichkeiten, welche die Oberrechnungskammer durch endgültigen Bescheid auferlegt hat, dürfen nur mit Unserer besonderen Genehmigung erlassen werden.

Artikel 33.

Organisationen, welche Einfluß auf die Erhöhung des Ausgabeetats haben, können nicht in Vollzug gesetzt werden, bevor sie von den Ständen gutgeheißen sind, auch wenn die Erhöhung der Ausgaben erst in einer künftigen Budgetperiode hervortreten sollte.

Abschnitt V.

Vollzugsbestimmungen.

Artikel 34.

Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes.

Gegenwärtiges Gesetz gilt, mit Ausnahme der Artikel 20—23, als Verfassungsgesetz und tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Mai 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XVIII. 167

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 9. Juni 1882.

Inhalt.

Verordnung des Finanzministeriums: die Steuererhebung für die Jahre 1882 und 1883 betreffend.

Verordnung.

(Vom 3. Juni 1882.)

Die Steuererhebung für die Jahre 1882 und 1883 betreffend.

Mit Bezug auf Artikel 8 und 13 des Gesetzes vom 29. April d. J., die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1882 und 1883 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XI. Seite 77), wird verordnet:

§. 1.

Von je 100 Mark Steuerkapital sind zu entrichten:

1. An Grund-, Häuser- und Gefällsteuer:
   a. für das Jahr 1882 . . . . . 28 Pfennig;
   b. für das Jahr 1883 . . . . . 26 Pfennig;
2. an Erwerbsteuer:
   für jedes der Jahre 1882 und 1883 . . . . . 26 Pfennig;
3. an Kapitalrentensteuer:
   für jedes der Jahre 1882 und 1883 . . . . . 15 Pfennig;
4. an Beförsterungssteuer:
   für jedes der beiden Jahre 1882 und 1883 . . . . . 10 Pfennig.

§. 2.

An Weinsteuer ist zu entrichten:

1. an Accise:
   vom 1. Dezember 1881 bis einschließlich 30. November 1883
   a. 3 Pfennig vom Liter Traubenwein,
   b. 0,9 Pfennig vom Liter Obstwein;

2. an Ohmgeld:
vom 1. Dezember 1881 bis einschließlich 30. November 1883
a. 2 Pfennig vom Liter Traubenwein,
b. 0,6 Pfennig vom Liter Obstwein;
3. an Aversum für die Accise vom eigenen Weinverbrauch der Weinhandlungskellerbesitzer
vom 1. Dezember 1881 bis einschließlich 30. November 1883 jährlich 18 Mark für den Weinhändler selbst, 3 Mark 60 Pfennig für jeden männlichen, 1 Mark 80 Pfennig für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre;
4. an Gebühr für ein Patent für Weinlagerkeller:
a. für die Zeit vom 1. Dezember 1881 bis einschließlich 30. November 1882: 12 Mark,
b. für die Zeit vom 1. Dezember 1882 bis einschließlich 30. November 1883: 50 Mark.
(Artikel 24 des Gesetzes vom 19. Mai 1882, die Weinsteuer betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI. Seite 137).

Bei Berechnung der Weinaccise und des Ohmgeldes wird jede Flasche von geringerem Inhalt als ein Liter wie eine Literflasche behandelt.

Bei Rückvergütung von Weinaccise und Ohmgeld sind die zur Zeit der Gewährung der Rückvergütung bestehenden Erhebungssätze maßgebend.

§. 3.

Die Biersteuer beträgt vom 1. Dezember 1881 bis einschließlich 30. November 1883
1. von dem im Großherzogthum bereiteten Bier:
2 Pfennig von jedem Liter des Rauminhalts des Braugefäßes; in den im Artikel 13 Absatz 1 des Biersteuergesetzes vom 28. Februar 1845 (Regierungsblatt Nr. V. Seite 50) bezeichneten Straffällen 3 Mark 20 Pfennig vom Hektoliter der betreffenden Biermenge;
2. von dem bei der Einfuhr in das Großherzogthum der Uebergangssteuer unterliegenden Bier:
3 Mark 20 Pfennig vom Hektoliter.

Die gemäß Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Februar 1845 zu leistende Steuerrückvergütung beträgt 2 Mark 50 Pfennig vom Hektoliter ausgeführten Bieres.

§. 4.

An Branntweinsteuer sind zu entrichten:
1. von dem im Großherzogthum dargestellten Branntwein:
von jedem Liter des Kesselinhaltes für je 6 Kalendertage
a. bei einfachen Kesseln ohne Vor- oder Maischwärmer
vom 1. Dezember 1881 bis einschließlich 30. November 1883 . . 4 Pfennig;
b. bei Kesseln mit Vor- oder Maischwärmer
vom 1. Dezember 1881 bis einschließlich 30. April 1882. . . . 6 Pfennig,
vom 1. Mai 1882 bis einschließlich 30. November 1883 . . . . 8 Pfennig;

c. bei Dampfbrennereien
vom 1. Dezember 1881 bis einschließlich 30. April 1882 . . . 12 Pfennig,
vom 1. Mai 1882 bis einschließlich 30. November 1883. . . . 16 Pfennig;

2. von dem bei der Einfuhr in das Großherzogthum der Uebergangssteuer unterliegenden Branntwein
a. bei Berechnung nach dem Alkoholgehalte des Branntweins
vom 1. Dezember 1881 bis einschließlich 30. April 1882 . . . 14 Pfennig,
vom 1. Mai 1882 bis einschließlich 30. November 1883. . . . 18½ Pfennig
für jedes Liter Alkohol oder je 100 Literprozent;
b. sonst (für Likör ꝛc.)
vom 1. Dezember 1881 bis einschließlich 30. April 1882 . . . 12 Pfennig,
vom 1. Mai 1882 bis einschließlich 30. November 1883 . . . 16 Pfennig.
vom Liter.

Die gemäß Artikel 12 des Branntweinsteuergesetzes vom 26. März 1852 (Regierungsblatt Nr. XII. Seite 79) in der Fassung des Gesetzes vom 18. Dezember 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXI. Seite 853 zu leistende Steuerrückvergütung beträgt:

a. bei Berechnung nach dem Alkoholgehalte des Branntweins
vom 1. Dezember 1881 bis einschließlich 30. April 1882 . . . . 9 Pfennig,
vom 1. Mai 1882 bis einschließlich 30. November 1883 . . . . 12 Pfennig
für jedes Liter Alkohol oder je 100 Literprozent;
b. sonst (für Likör ꝛc.)
vom 1. Dezember 1881 bis einschließlich 30. April 1882. . . . . 6 Pfennig,
vom 1. Mai 1882 bis einschließlich 30. November 1883 . . . . . 8 Pfennig
vom Liter.

§. 5.

Die Fleischaccise beträgt vom 1. Dezember 1881 bis einschließlich 30. November 1883

1. bei Schlachtungen innerhalb des Großherzogthums
a. von einem Ochsen . . . . . 11 Mark,
b. von einem Rind, einem Farren oder einer Kuh . . . . . 4 Mark.
2. vom eingeführten Fleisch (sofern solches nicht vom Zollvereinsauslande gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolls eingeht) . . . . . 4 Pfennig
für das halbe Kilogramm.

§. 6.

An Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise sind vom 1. Dezember 1881 bis einschließlich 30. November 1883 zu entrichten:

1. An Liegenschaftsaccise.

2½ Prozent des Preises beziehungsweise Werthes des übergehenden Eigenthums;

2. An Erbschaftsaccise.

Von dem Ehegatten des Erblassers . . . . . 1⅔ Prozent,
von Geschwistern des Erblassers und Abkömmlingen solcher . . . . . 3⅓ Prozent,
sonst . . . . . 10 Prozent
des übergehenden Vermögens.

3. An Schenkungsaccise.

10 Prozent der Schenkung.

§. 7.

Soweit der Steuereinzug auf Grund der Gesetze vom 23. November 1881 und 29. März 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII. Seite 275 und Nr. VII. Seite 35) nicht schon erfolgt ist, hat derselbe auf den geordneten Verfalltermin zu geschehen.

§. 8.

Die Großherzogliche Steuerdirektion ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 3. Juni 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
J. A. d. Pr.
Nicolai.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 24. Juni 1882.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: das Verfahren in Forststrafsachen betreffend.

Verordnung.

(Vom 20. Juni 1882.)

Das Verfahren in Forststrafsachen betreffend.

Im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen wird die in obigem Betreff von dem vormaligen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz zum Vollzug des Gesetzes vom 25. Februar 1879 „betreffend das Forststrafrecht und Forststrafverfahren" (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.) erlassene Verordnung vom 13. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIII.) mit Wirksamkeit vom 1. Juli d. J. an abgeändert, wie folgt:

I. Die §§. 1 und 2 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 1.

Zur Aburtheilung sämmtlicher nach dem Gesetze vom 25. Februar 1879 „betreffend das Forststrafrecht und Forststrafverfahren" (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII.) beziehungsweise dem dasselbe abändernden Gesetze vom 25. April 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII.) zu bestrafenden Handlungen sind die Amtsgerichte sachlich zuständig.

§. 2.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

Die in §. 32 des Gesetzes aufgezählten Fälle werden jedoch in dem besonderen durch Abschnitt II. Titel II. des Gesetzes und die §§. 18 ff. dieser Verordnung geregelten Verfahren erledigt und bei den in §. 33 des Gesetzes genannten Forstübertretungen findet das Polizeistrafverfahren nach Maßgabe der §§. 453 ff. St.-P.-O., der §§. 124—129 des Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.) und der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLI.) Anwendung.

II. In §. 4 wird Absatz 2 gestrichen.

III. Der Eingang des §. 5 wird folgendermaßen gefaßt:

Auf die Bezirksforstbehörden als Vertreter der Amtsanwaltschaft finden die Bestimmungen . . .

IV. Die §§. 6 und 7 lauten künftig:

§. 6.

Dieselben haben in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Amtsanwaltschaft ferner die in §§. 158—160, 162, 167 St.-P.-O. geordneten Rechte und Pflichten.

§. 7.

Das gesammte in den §§. 179 und 187 des Forstgesetzes genannte Waldschutzpersonal sowie die Bürgermeister, sofern ihnen die Handhabung der Ortspolizei zusteht, haben auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.), welche sie zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 153 G.-V. erklärt, ebenfalls die in §§. 98, 102 ff., 127 ff. der St.-P.-O. genannten Befugnisse und die in §. 161 daselbst geordnete Pflicht. Sie haben Aufträgen des Oberförsters als Amtsanwalt nachzukommen und richten an ihn ihre Anzeigen durch Aufnahme in das Tagebuch oder in besonderer Meldung.

V. §. 9 erhält folgende Fassung:

Anzeigen wegen strafbarer in Waldungen verübter Handlungen, welche nicht nach Maßgabe des Forststrafgesetzes oder der §§. 361, 9., 368, 6. und 9., 370, 2. des Reichsstrafgesetzbuchs zu verfolgen sind, theilt der Oberförster dem zuständigen Amtsanwalt oder Staatsanwalt mit.

VI. Der Eingang des §. 10 wird folgendermaßen gefaßt:

Sämmtliche zur Aburtheilung im ordentlichen oder besonderen Verfahren nach Maßgabe des Forststrafgesetzes geeignete Fälle hat, soweit noch erforderlich, die Bezirksforstbehörde . . .

VII. In §. 13 wird die Anführung des §. 244 St.-P.-O. gestrichen.

VIII. §. 14 wird dahin gefaßt:

Statt Einreichung einer Anklageschrift kann die Bezirksforstbehörde die Erlassung eines amtsrichterlichen Strafbefehls nach §§. 447, 448 St.-P.-O. schriftlich beantragen, wenn die in §. 447 gesetzte Strafgrenze ausreichend erscheint.

IX. In §. 19 Absatz 1 werden die Worte: „jeden Monats zusammengestellt" ersetzt durch: „der Monate März, Mai, Juli, September, November und Januar zusammengestellt".

Nach Absatz 2 des §. 19 werden folgende 2 Absätze eingestellt:

Dabei ist besonders zu beachten, daß Forstdiebstähle an Raff- und Leseholz (§. 119 des Forstgesetzes) von nicht mehr als einer Traglast weder als Rückfall bestraft werden, noch als Rückfall begründende Vorbestrafungen in Betracht kommen und daß beides auch dann gilt, wenn der zur Aburtheilung vorliegende Forstdiebstahl vor 1. Juli 1882 verübt wurde beziehungsweise die Vorbestrafung vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

Läßt das Rückfallsregister Zweifel darüber, ob eine Vorbestrafung zur Begründung des Rückfalls geeignet ist, so ist das Erforderliche den Akten selbst zu entnehmen.

X. Die §§. 22 und 23 lauten künftig:

§. 22.

Die in Spalte 12 gestellte Frage beantwortet der Oberförster bei Aufstellung des Registers nach seiner eigenen Kenntniß und den Angaben des Waldschutzpersonals.

§. 23.

Er kann, soweit er es für erforderlich erachtet, auch den Bürgermeister oder Untererheber um Auskunft über die Zahlungsfähigkeit des Angezeigten angehen.

XI. In §. 24 wird der letzte Absatz gestrichen und erhält Absatz 3 folgende Fassung:

In Spalte 5 sind etwaige Erschwerungsgründe, namentlich erster und zweiter Rückfall einzutragen; bei Holzdiebstählen ist die Art derselben und namentlich ersichtlich zu machen, ob es sich um solche an Raff- und Leseholz von nicht mehr als einer Traglast handelt; auch sind stets die für anwendbar erachteten Paragraphen des Gesetzes anzumerken.

XII. In §. 25 werden die Worte „bis zum 25. des Monats" ersetzt durch: „bis zum 10. des Monats"; ferner wird hinterden Worten„ kein Bedenken trägt" eingeschaltet: „längstens bis zum 15. des Monats der Uebergabe"; endlich wird das Wort „allseitig" in dem nämlichen Paragraphen gestrichen.

XIII. In §. 37 Absatz 2 wird ebenfalls das Wort „allseitig" und in §. 40 der Absatz 2 gestrichen.

XIV. §. 45 wird folgendermaßen gefaßt:

Ergibt die Verhandlung, daß die dem Angeklagten zur Last gelegte Forststrafthat im ordentlichen Strafverfahren zu erledigen ist, so ist das besondere Forststrafverfahren einzustellen; zur Einleitung des ordentlichen Verfahrens ist eine Anklageschrift (§. 12) seitens des Oberförsters einzureichen.

XV. In §. 46 wird nach Absatz 1 der folgende neue Absatz eingestellt..

Um zu ermessen, ob dringende Fälle vorliegen, wird die Bezirksforstbehörde die ihr am 1. jeden Monats vorgelegten Tagebücher beziehungsweise Anzeigen jeweils sofort — auch am Anfang der in §. 19 nicht genannten Monate — einer vorläufigen Durchsicht unterziehen.

XVI. In §. 48 wird das Wort „monatlichen" gestrichen.

XVII. In §. 49 werden die Worte „der Ortsbehörde oder" gestrichen.

XVIII. In §. 62 lautet der 2. Satz künftig:

Das Amtsgericht weist auf Grund der nach §. 70 geprüften Forderungszettel die Pflichtigen zu deren Zahlung an.

XIX. In §. 65 wird das Wort „Frevel" ersetzt durch „Zuwiderhandlungen".

XX. In §. 66 Absatz 2 wird das Wort „Monatsregister" ersetzt durch „Forststrafregister".

XXI. In §. 71 werden die Worte „erstmals auf letzten Dezember 1879" gestrichen.

XXII. In §. 74 wird hinter „Zusammenstellung" eingeschaltet „nach Muster G".

XXIII. In §. 75 Absatz 1 werden die Worte „eines Monats" ersetzt durch „einer Urtheilsperiode".

XXIV. In §. 76 wird der Eingang und die Ziffer 1 folgendermaßen gefaßt:

Die Bezirksforstbehörden fertigen, sobald ihnen die summarischen Zusammenstellungen (§. 74) über die Erledigung der in den Monaten November und Dezember angezeigten und Anfang Januar durch Uebergabe des Forststrafregisters (oder auch einzeln) im besonderen Verfahren verfolgten Forststrafthaten zugekommen sind, eine Uebersicht nach Muster H, woraus zu ersehen ist:

1. wie viele von ihnen verfolgte Fälle im abgelaufenen Kalenderjahre aus ihrem Bezirk zur Anzeige kamen, bei wie vielen hievon Bestrafung, bei wie vielen Freisprechung erfolgte.

Im zweiten Absatz des §. 76 wird das Wort „spätestens" gestrichen.

Der dritte Absatz des §. 76 lautet künftig:

Die Großherzogliche Domänendirektion legt eine auf Grund dieser Uebersichten gefertigte Hauptübersicht dem Justizministerium vor, in welcher die Bezirksforsteien nach Landgerichtsbezirken aufgeführt werden.

Der vierte (letzte) Absatz des §. 76 fällt hinweg.

XXV. In §. 79 ist statt H zu setzen J; ferner wird hinter dem Worte „Verurtheilte" eingeschaltet „mit Ausnahme des in §. 9 Absatz 2 des Gesetzes gedachten Falles".

XXVI. §. 80 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Eintrag eines hiezu geeigneten Falles geschieht sowohl wenn die Bestrafung im besondern als wenn sie im ordentlichen Strafverfahren erfolgte.

In Absatz 2 daselbst werden die Worte „Land- oder" und „-beziehungsweise Staats" gestichen.

XXVII. In §. 81 wird hinter „ferner" eingeschaltet: „— immer vorausgesetzt, daß nicht der Ausnahmsfall des §. 9 Absatz 2 des Gesetzes vorliegt —".

XXVIII. An Stelle des §. 82 tritt folgende Bestimmmung:

Umfaßt der Amtsgerichtsbezirk mehrere Bezirksforsteien, so können die Rückfallsregister getrennt nach Gemeinden geführt werden.

XXIX. Im letzten Absatz des §. 84 wird das Wort „Oktober" durch „November" und das Wort „September" durch „September und Oktober" ersetzt.

XXX. Auf dem Titelblatt des Musters A (zu §. 19) werden die Worte „vom Monat" ersetzt durch „für die Monate".

XXXI. In dem Muster E (zu §. 66) ist statt „des Monats" zu setzen „der Monate".

XXXII. An die Stelle des bisherigen Musters G (zu §. 76) tritt das anliegende Muster H; das bisherige Muster H (zu §. 79) wird durch das anliegende Muster J ersetzt.

Karlsruhe, den 20. Juni 1882.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Rokk.

Vpt. E. Müller.

Muster G. (zu §. 74).

Amtsgericht ..... Bezirksforstei .....

Summarische Zusammenstellung

der in den Monaten ..... 18.... im besonderen Verfahren verfolgten Forststrafthaten.

1.	2.	3.		4.		5.	6.
Zahl der in die Register aufgenommenen Angeklagten.	Davon sind freigesprochen.	Verurtheilt		Von den Geldstrafen sind		Zahl der noch im Lauf befindlichen Verfahren.	Name und Wohnort der Angeklagten unter Spalte 5.
		zu Geldstrafe.	zu Haft.	in die Ortsheberolle übertragen.	als unbeibringlich behandelt.		
Darunter nach §. 361, 9. R.Str.G.B.							

Bezirksforstei

Muster H. (zu §. 76).

Uebersicht

der im besonderen Verfahren verfolgten Forststrafthaten des Jahres 18....

	I.				II.							III.				IV.		V.		
Amtsgericht.	Anzahl der Forststrafthaten aus Waldungen				Art der Forststrafthat.							Von diesen Forststrafthaten wurden				Von den Geldstrafen wurden		Uebertretungen nach §. 361 R.Str.Ges.Buch		
	1.	2.	3.	4.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	1.	2.	3.	4.	1.	2.	1.	2.	3.
	des Staates.	der Gemeinden und Körperschaften.	der Privaten.	Zusammen.	Holzdiebstähle.	Streudiebstähle.	Grasdiebstähle.	Sonstige Forstdiebstähle.	Unbefugtes Weiden.	Beschädigungen.	Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften.	bestraft mit		durch Freisprechung erledigt.	nicht erledigt.	als beigetrieben angenommen.	als unbeitreiblich angenommen.	bestraft mit		freigesprochen.
												Geldstrafe.	Haft.					Geldstrafe.	Haft.	

Muſter J. (zu §. 79).

Amtsgericht .....

Rückfalls-Regiſter

Gemeinde .....

Ord.-Zahl.	Name des Bestraften.	Bestrafung.	Bestrafung.	Bestrafung.	Bemerkungen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XX. 179

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 28. Juni 1882.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Befähigung zum Amtsrevidentendienste betreffend; den Betrieb von Wirthschaften und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreffend; Maßregeln gegen die Reblauskrankheit, hier die Errichtung von Beobachtungskommissionen betreffend.

Verordnung.

(Vom 6. Juni 1882.)

Die Befähigung zum Amtsrevidentendienste betreffend.

Auf Grund des §. 4 Ziffer 1 der landesherrlichen Vollzugsverordnung vom 12. Juli 1864 zum Gesetze über die Organisation der inneren Verwaltung, Regierungsblatt Nr. XXXI. Seite 333, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Wer als rechnungsverständiger Gehilfe eines Bezirksamts (Amtsrevident) verwendet zu werden wünscht, hat seine Befähigung hierzu durch das Bestehen einer Prüfung nachzuweisen.

§. 2.

Diese Prüfung wird alljährlich einmal, in der Regel im Frühjahr, von einer durch das diesseitige Ministerium zu bestellenden Kommission, bei der ein Mitglied des Ministeriums den Vorsitz führt, in Karlsruhe abgehalten.

Die Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens im Laufe des Monats Februar bei dem Bezirksamte des Wohnorts des Bewerbers oder, falls derselbe bei einer anderen dem diesseitigen Ministerium unterstehenden Staatsstelle beschäftigt ist, bei dieser, unter Anschluß der etwaigen Dienstzeugnisse einzureichen.

Die Stelle, bei welcher das Gesuch eingereicht wird, legt dasselbe alsbald unter Aeußerung ihrer Wahrnehmungen über seitherige Beschäftigung, Befähigung, Fleiß und Verhalten des Bewerbers hierher vor.

§. 3.

Die sowohl schriftlich als mündlich abzulegende Prüfung hat sich auf das gesammte Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden, Stiftungen und Sparkassen zu erstrecken.

§. 4.

Ueber das Ergebniß der Prüfung entscheidet auf den begutachtenden Bericht der Prüfungskommission das Ministerium des Innern.

Die in der Prüfung bestandenen Bewerber erhalten eine Urkunde hierüber, in welcher die Prüfungsnote (genügend, gut oder sehr gut befähigt) bezeichnet ist.

Nicht bestandene Bewerber können sich noch einmal der Prüfung unterziehen. Wer zweimal nicht bestanden ist, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§. 5.

Für die Theilnahme an der Prüfung hat jeder Bewerber eine Prüfungsgebühr von 10 Mark zu bezahlen. Unvermöglichen kann dieselbe nachgelassen werden.

Karlsruhe, den 6. Juni 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Buch.

Verordnung.

(Vom 15. Juni 1882.)

Den Betrieb von Wirthschaften und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreffend.

Die diesseitige Verordnung vom 19. November 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVI.) wird ergänzt und abgeändert, wie folgt:

§. 5

erhält folgenden Zusatz als Absatz 2:

> Auch zur Verlegung des Lokals innerhalb der Gemeinde bedarf es einer besonderen Erlaubniß, zu deren Erlangung das in den §§. 2 bis 4 bezeichnete Verfahren einzuhalten ist und die daselbst vorgeschriebenen Nachweise bezüglich des neuen Lokals und eines Bedürfnisses des Publikums zu erbringen sind. Eine Versagung dieser Erlaubniß wegen mangelnden Bedürfnisses darf nicht eintreten, wenn nachgewiesen wird, daß hinsichtlich der Lage und Beschaffenheit des bisherigen und des künftigen Geschäfts für die Beurtheilung der Bedürfnißfrage erhebliche Verschiedenheiten nicht obwalten. Auch findet hier eine Tax-Hinterlegung und bei Ertheilung der Erlaubniß ein Tax-Ansatz nicht statt.

§. 11

erhält nachstehende veränderte Fassung:

Der Ortspolizeibehörde ist von den Wirthen oder Kleinhändlern mit Branntwein oder Spiritus anzuzeigen:

1. jede Einstellung des Betriebs, welche sich auf die Zeitdauer von mehr als vier Wochen erstreckt, und die nach einer solchen Einstellung erfolgte Wiedereröffnung des Betriebs;
2. die Aufstellung eines Stellvertreters (§. 45 der Gewerbeordnung).

Die unter Ziffer 2 bezeichnete Anzeige ist mindestens acht Tage zuvor, die in Ziffer 1 bezeichnete spätestens bei Ablauf der vier Wochen, beziehungsweise sofort nach der Wiedereröffnung der Wirthschaft zu machen.

Desgleichen ist der Ortspolizeibehörde das Ableben des Berechtigten und zwar von der das Geschäft fortsetzenden Wittwe oder dem das Geschäft fortsetzenden Stellvertreter minderjähriger Erben (§. 46 der Gewerbeordnung) binnen längstens acht Tagen schriftlich anzuzeigen.

Für Stellvertreter muß der Anzeige ein Leumundszeugniß angeschlossen sein.

Die Ortspolizeibehörde hat diese Anzeigen dem Bezirksamte zu übersenden und sich zugleich darüber auszusprechen, ob etwa gegen die Zulassung des Stellvertreters in persönlicher Hinsicht Bedenken obwalten.

Im Weiteren findet das in §. 10 Absatz 3 Gesagte auch hier Anwendung.

Karlsruhe, den 15. Juni 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Buch.

Verordnung.

(Vom 21. Juni 1882.)

Maßregeln gegen die Reblauskrankheit, hier die Errichtung von Beobachtungskommissionen betreffend.

Im weiteren Vollzug des Gesetzes vom 16. April 1880 und im Anschluß an die Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom gleichen Tag wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Großherzoglichen Bezirksämter haben bei den Gemeindebehörden aller Rebbau treibenden Gemeinden des Großherzogthums dahin zu wirken, daß, soweit nicht bereits geschehen, die in §. 4 der obigen Verordnung bezeichneten Beobachtungskommissionen gebildet und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingerichtet werden.

§. 2.

Jede Beobachtungskommission soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, welche vom Gemeinderath nach Anhörung der Rebbesitzer bestellt werden. Die Kommissionsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, welcher den Verkehr mit den Gemeinde- und Staatsbehörden vermittelt.

Sobald eine Kommission gebildet ist, erstattet die Gemeindebehörde unter Namhaftmachung der Mitglieder an das Bezirksamt Anzeige, welch' letzteres die bezügliche Mittheilung an den Landwirthschaftslehrer des betreffenden Kreises gelangen läßt. Außerdem sind die Namen der Kommissionsmitglieder in ortsüblicher Weise durch die Gemeindebehörde bekannt zu geben.

§. 3.

Jedes Kommissionsmitglied übernimmt einen bestimmten Theil der Gemarkung als Aufsichtsbezirk, dessen räumliche Ausdehnung in der Regel 25 ha nicht überschreiten soll. Unter Einhaltung letzterer Voraussetzung ist es für zulässig zu erachten, daß für mehrere, aneinandergrenzende Gemeinden die Bestellung einer gemeinsamen Kommission erfolgt; jedoch muß jede dieser Gemeinden mindestens mit einem Mitglied in der Kommission vertreten sein.

§. 4.

Die Kommissionsmitglieder sollen in den Weinbergen, Gärten und Rebschulen des ihnen zugewiesenen Aufsichtsbezirks während der Monate Juni bis mit September den Wachsthums- und Gesundheitsverhältnissen der Reben ihre Aufmerksamkeit zuwenden und von jeder verdächtigen Erscheinung, die sie wahrnehmen, dem Landwirthschaftslehrer des Kreises entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Gemeindebehörde Anzeige erstatten (vergl. §§. 3 und 4 der Verordnung vom 16. April 1880). Sie sollen bei neuen Rebanlagen und bei Nachpflanzungen sich darüber verlässigen, aus welchen Gegenden die angepflanzten Reben stammen, und falls dieselben mittelbar oder unmittelbar außerhalb des Großherzogthums bezogen sein sollten, ebenfalls Mittheilung hierüber an den Landwirthschaftslehrer gelangen lassen.

Einmal im Jahr sollen die Kommissionsmitglieder eine gemeinsame Begehung der Rebkulturen vornehmen.

§. 5.

Die Einweisung der Mitglieder der Beobachtungkommissionen in ihren Dienst und die Belehrung über die ihnen obliegende Aufgabe erfolgt durch die Landwirthschaftslehrer auf Rechnung der Staatskasse. Jeder Kommission wird ein Wurzelpräparat und nebstdem jedem Mitglied eine Loupe auf Kosten der Gemeinde behändigt. Auch wird an die Kommissionsmitglieder ein Abdruck dieser Verordnung sowie der in der Anlage I. abgedruckten „Belehrung über die Kennzeichen der Reblauskrankheit" unentgeltlich vertheilt.

§. 6.

Jedes Kommissionsmitglied soll über das Ergebniß seiner Wahrnehmungen Aufzeichnungen machen, wozu sich der Formularien nach Anlage II. zu bedienen ist, die in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren an die Kommissionen unentgeltlich abgegeben werden.

Mindestens einmal im Jahr werden die Kommissionen, thunlich bezirksweise, von dem Landwirthschaftslehrer zu einer Besprechung über ihre Thätigkeit und über die dabei gemachten Wahrnehmungen zusammenberufen; über das Ergebniß derselben ist von Ersterem an die agrikulturchemische Versuchsstation Karlsruhe zu berichten. Fällt die Besprechung aus, so senden die Kommissionsmitglieder ihre schriftlichen Aufzeichnungen durch Vermittlung ihres Vorstands dem Landwirthschaftslehrer des Kreises ein, welcher sie unverweilt der agrikulturchemischen Versuchsstation vorlegt.

Sämmtliche Berichte sollen bis Ende November erstattet sein.

§. 7.

Zur Instruirung der Kommissionen und zum dienstlichen Verkehr mit denselben und mit der agrikulturchemischen Versuchsstation können, soweit erforderlich, neben den Landwirthschaftslehrern auch andere Persönlichkeiten berufen werden.

§. 8.

Die Mitglieder der Beobachtungskommissionen üben ihre Funktionen als Ehrenamt aus. Für Vornahme von Geschäften außerhalb der Gemarkung ihres Wohnorts erhalten sie aus der Gemeindekasse Tagesgebühren und Reisekostenvergütung gleich den Gemeindebeamten.

§. 9.

Die Bestimmungen der Eingangs erwähnten Verordnung vom 16. April 1880 bleiben forthin in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juni 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Buch.

Anlage I.

Belehrung

über die

Kennzeichen der Reblauskrankheit.

Einleitung.

Wichtigkeit des alsbaldigen Erkennens der Krankheit.

Im Jahr 1865 waren in Südfrankreich nur wenige Reben von der Wurzellaus befallen und doch waren zu Ende des Jahres 1880, also nach 15 Jahren, schon 500000 Hektar, d. i. über 23 mal mehr Reben als im badischen Land überhaupt bestehen, von der Wurzellaus vollkommen zerstört und weitere 500000 Hektar bereits ergriffen, welche sehr wahrscheinlich, soweit sie nicht mit Wasser überschwemmt werden können, ebenfalls einem baldigen Untergang entgegengehen. Auf dem Hektar solcher Reben erzeugte man unmittelbar, bevor sie von der Wurzellaus befallen wurden, bis zu 300 und mehr Hektoliter Wein. Man stelle sich das Unglück vor, das über jene Gegenden hereingebrochen ist; man denke sich aber auch die Armuth, welche in unseren Weingegenden entstünde, wenn in Zeit von wenigen Jahren die Reben zerstört und die Felder für Rebbau unbrauchbar gemacht würden.

Außer in Frankreich ist die Rebwurzellaus in Portugal, Spanien, Italien, der Schweiz und in Oesterreich-Ungarn aufgetreten. In Deutschland hat man sie an vielen Orten, bis zum Jahr 1881 aber nur in kleiner Zahl und nur in Gärten oder in kleinen Rebanlagen und nicht in größeren zusammenhängenden Rebfeldern gefunden. Man gab sich daher vielfach der Hoffnung hin, daß in unserem Klima und bei unseren Boden- und Düngungsverhältnissen eine größere Verbreitung derselben nicht möglich sei.

In Frankreich und in Oesterreich hat sie zum Theil unter ganz ähnlichen Verhältnissen, wie sie bei uns bestehen, große Verheerungen angerichtet und hat sich immer weiter verbreitet, wir waren also an und für sich zur Annahme nicht berechtigt, daß wir von derselben verschont bleiben; die Art und Weise, wie sie am Unterrhein bei Neuenahr aufgetreten ist, hat uns aber die volle, traurige Sicherheit gebracht, daß dieses schädliche Insekt sich auch bei uns verbreiten und auch bei uns die Reben auf großen Strecken zerstören kann.

An einer Stelle fand man eine größere Zahl von der Wurzellaus getödteter Reben;

außerdem waren an 53 bald mehr, bald weniger von einander entfernten Stellen 3810 Rebstöcke von der Wurzellaus befallen.

Wir sehen also, daß selbst in noch nördlicheren Gegenden als Baden die Wurzellaus im Winter nicht erfriert und daß auch dort noch der Sommer zu ihrer vollen Entwickelung und zu ihrer starken Vermehrung warm genug ist.

Trotz aller Vorsichtsmaßregeln, welche getroffen werden, ist die Gefahr also doch sehr groß, daß sie in eines oder das andere Rebfeld gelange und sich von hier aus bei den ersten günstigen Verhältnissen weiter verbreite.

Der Ertrag unserer Rebfelder steht in den meisten Fällen eben an jener Grenze, wo durch jede dauernde Verminderung des Herbstes und durch jede jährlich wiederkehrende Erhöhung der Ausgaben der Rebbau unrentabel gemacht wird. Durch das Auftreten der Wurzellaus, selbst in verhältnißmäßig geringer Zahl, würde aber unzweifelhaft das Erträgniß an Trauben so erheblich vermindert und die Ausgaben, um einer stärkeren Vermehrung des Insekts vorzubeugen, so vermehrt werden, daß ein weiterer Rebbau in den meisten Bezirken nicht mehr möglich wäre, auch wenn die Reben nicht zerstört würden.

Die Rebwurzellaus lebt, wie die Benennung es schon anzeigt, vorzugsweise an den Wurzeln der Reben. Eine Verbreitung derselben findet von hier aus nur langsam und kreisförmig von dem zuerst befallenen Stock aus statt. Im Sommer werden aber viele der Rebläuse beflügelt, verlassen die Erde, fliegen fort oder werden vom Winde oft auf große Entfernung getragen, legen dort, wenn sie auf Reben fallen, Eier und bewirken so die weitere Verbreitung. Auch in Deutschland hat man solche geflügelte Insekten gefunden. Da die 54 bei Neuenahr von der Reblaus befallenen Stellen in den Rebfeldern zum Theil ziemlich weit von einander entfernt sind, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß auch hier die Verbreitung durch geflügelte Insekten stattgefunden hat.

Um unsere Reben vor der Zerstörung durch die Rebwurzellaus zu schützen, ist es also in erster Linie wichtig, daß man das Auftreten derselben erkenne, und daß man die Reben und mit ihnen die Wurzelläuse zerstöre, bevor eine weitere Verbreitung durch geflügelte Insekten stattgefunden hat.

Im ersten und oft auch im zweiten Jahr kann das Vorhandensein der Wurzellaus nur an den Wurzeln, nicht aber an den oberirdischen Theilen der Reben erkannt werden. Es ist deßhalb gar nicht denkbar, daß alle solche Stellen durch einzelne Angestellte oder Beauftragte des Staates gefunden werden können, sondern es ist Aufgabe der Winzer, die Merkmale, durch welche die Wurzellaus erkannt werden kann, kennen zu lernen und bei dem Begehen und der Bearbeitung der Rebfelder sorgfältig darauf zu achten, ob nicht an der einen oder anderen Stelle verdächtige Reben vorhanden sind, um dann unverzüglich die Wahrnehmungen der Behörde bekannt zu geben.

Es liegt dies im Interesse aller Winzer und es ist wohl zu hoffen, daß diese die Wichtigkeit der Sache einsehen und gerne zu ihrem und ihrer Nebenmenschen Wohl ihr Mögliches dazu beitragen, eine so große Gefahr abzuwenden.

Uebrigens sind durch das Gesetz vom 16. April 1880, welches den Staatsbehörden die

Mittel zur Unterdrückung der Krankheit an die Hand geben soll, auch Nachtheile und Strafen gegen diejenigen angedroht, welche die rechtzeitige Anzeige, sei es aus Absicht oder aus Fahrlässigkeit, unterlassen. Es bestimmt nämlich der Artikel 6 des Gesetzes, daß „jeder Besitzer von Reben verpflichtet ist, von dem Vorhandensein der Reblaus und allen verdächtigen Erscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus befürchten lassen, der Gemeindebehörde des Orts oder der Bezirkspolizeibehörde unverzügliche Anzeige zu erstatten". Nach Artikel 9 des Gesetzes wird die Unterlassung dieser Anzeigepflicht mit einer Geldstrafe bis zu 150 ℳ. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft und es geht ferner, wenn die Anzeige mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit unterlassen worden ist, jeder Anspruch auf Vergütung, der auf Grund des Artikel 7 des Gesetzes erhoben werden könnte, verloren.

I. Merkmale, um das Auftreten der Wurzellaus zu erkennen.

A. Wurzeln.

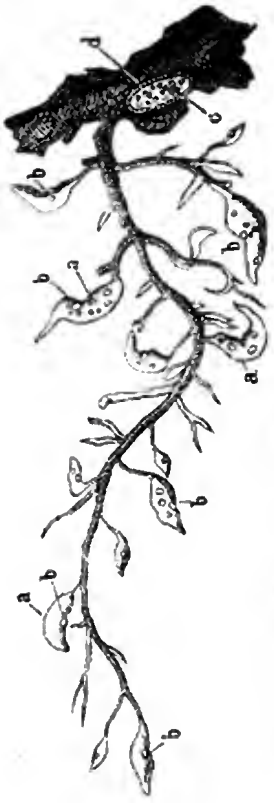

Die Wurzellaus hat eine Größe, daß sie mit einigermaßen gutem Auge auch ohne jede Vergrößerung noch recht gut gesehen werden kann. Die Farbe der jüngeren Thiere ist hellgelb, der älteren dunkelgelb, bräunlich bis braun; die todten Insekten werden gewöhnlich bald braunschwarz.

Das wichtigste Merkmal des Vorhandenseins von Wurzelläusen sind die auf beistehender Figur abgebildeten Wurzelanschwellungen an den jüngsten Wurzeltrieben. Die Insekten bohren nämlich ihren Rüssel in die zarten Wurzelgebilde, was eine Anschwellung der letzteren und oft eine Biegung (bei a a) zur Folge hat. Das Insekt selbst findet man am leichtesten am inneren Theil der gebogenen und in Vertiefungen sonstiger Anschwellungen (bei b b b).

Auf den dickeren, selbst auch ganz starken alten Wurzeln findet man oft eine bald größere, bald kleinere Menge der Insekten. Die Rinde der dickern Wurzeln löst sich in Folge der Krankheit zuerst an einzelnen Stellen, dann mehr und mehr vom Holz ab. Auf dem entrindeten Theil befinden sich oft viele Insekten (bei c), besonders kommen sie aber in großer Zahl an der Grenze der noch festhaftenden Rinde, an dem saftigen Uebergang von Holz zu Rinde vor. Hier sitzt oft eine neben der andern, und da man nur den hintern Theil sieht, so erhält es das Ansehen von einer Perlschnur, welche zwischen Holz und Rinde hervor sieht (bei d).

B. Theile der Reben über der Erde.

Die Wurzellaus saugt den Saft aus den Wurzeln und tödtet nach und nach die feinen Wurzelenden, dann die größeren Wurzeln. In dem Grad als diese Veränderungen fortschreiten, findet auch eine immer unvollständigere Ernährung der Pflanze statt. Da aber noch

viele andere Ursachen eine ungenügende Ernährung des Rebstockes verursachen können, so liegt es in der Natur der Sache selbst, daß man ein ganz bestimmtes Kennzeichen an den oberirdischen Theilen (außer etwa geflügelte Insekten oder sogenannte Blattgallen, welch' letztere bei uns übrigens noch nie beobachtet wurden) nicht haben kann.

Indeß gibt es doch Andeutungen, welche zu berücksichtigen sind. Bei sehr guter Ernährung, bei üppigem Wachsthum der Reben werden bekanntlich die Stengelglieder lang, die Blätter groß, die Samen und Blüthen bekommen lange Stiele, verästeln (vergabeln), es entstehen viele und große Gabeln. Sobald die Beschädigungen an den Wurzeln durch die Wurzellaus irgend überhand genommen haben, tritt das Entgegengesetzte ein, d. h. die Stengelglieder bleiben kurz, die Blätter klein und die Samen und Blüthen gedrängt; Gabeln treten nicht mehr oder doch viel weniger auf.

Bei manchen anderen, besonders durch Nässe bedingten Krankheiten der Reben werden bei ursprünglich normaler Entwickelung der Ranken die Blätter meist in kurzer Zeit gelb, während die von der Wurzellaus befallenen Reben selbst bei schon schwächerer Entwickelung gewöhnlich noch grüne Blätter haben, welche erst später bei weiter fortgeschrittener Krankheit gelb werden.

Es wurde oben angedeutet, daß die Verbreitung der Krankheit durch die ungeflügelten Insekten von dem zuerst befallenen Stock aus kreisförmig auf die benachbarten Stöcke erfolgt. Es ist also bei dem Aufsuchen verdächtiger Stellen besonders darauf zu achten, ob nicht die schwächere Entwickelung eines Stockes sich nach und nach in immer größerem Kreis auch auf andere Stöcke überträgt.

Bei Anhäufung von Steingeröll an einzelnen Stellen, bei Zutagtreten von Quellen und bei sogenannten Kalknestern in der Erde kommen allerdings solche kreisförmige Stellen kranker Reben auch vor, hier entwickeln sich die Reben aber gewöhnlich zu Anfang des Jahres ganz normal und werden bei Eintreten großer Nässe oder großer Trockene ziemlich rasch gelb. Bei dem Schimmeln der Rebwurzeln findet auch sehr häufig ein gleichmäßig kreisförmiges Fortschreiten der Krankheit statt, aber auch hier geht dem Zurückbleiben des Wachsthums ganz allgemein ein Gelbwerden der Blätter voraus.

II. Zeit und Art des Aufsuchens von Wurzelläusen.

Die beste Zeit zum Aufsuchen des Insekts sind die Monate Juni, Juli und August, weil sich dasselbe zu dieser Zeit in den oberen Schichten des Bodens befindet und besonders weil jetzt am meisten Wurzelanschwellungen vorhanden sind. Wenn die Reben von Wurzelläusen befallen sind, genügt in den meisten Fällen ein Aufgraben bis zu 1 oder 2 Dezimeter, um an den feinen Wurzelenden Anschwellungen mit Wurzelläusen zu finden. Werden hier keine gefunden, so muß allerdings tiefer gegraben und müssen auch 4 bis 8 Millimeter dicke Wurzeln genau untersucht werden.

Im Spätjahr und Winter findet man meist nur abgestorbene, zusammengefallene, braune bis braunschwarze Reste von Anschwellungen. Die Wurzelläuse sind jetzt alle braun und

befinden sich 30—40 Centimeter tief im Boden vorzugsweise unter losgelöster Rinde und zwar besonders an den oben angedeuteten Grenzen der noch festhaftenden Rinde. Es müssen also dickere Wurzeln (von 5 bis 8 Millimeter Durchmesser) hauptsächlich an den entrindeten Stellen untersucht werden.

Das Aufgraben darf nicht zu nahe am Stock, sondern es muß auf genügende Entfernung von diesem begonnen werden. Die Wurzeln dürfen nicht aus irgend noch fester Erde herausgezogen, sondern sie müssen so viel als möglich beim Aufgraben sorgfältig vorher freigelegt werden, denn beim Herausziehen kann man sowohl Anschwellungen als auch Wurzelläuse abstreifen.

Bei anhaltender Nässe, sowohl im Winter als im Frühjahr, sogar auch im Sommer kommt es vor, daß Wurzelläuse bis über die Wurzelkrone heraufkommen und dann, allerdings schwierig, unter der losgelösten Rinde gefunden werden.

III. Einschicken von Wurzeln behufs Untersuchung.

Ganz allgemein ist es nicht zu empfehlen, verdächtige Wurzeln zu versenden, da die Gefahr der Verschleppung sehr groß ist und bei der Abwesenheit von Wurzelläusen an einer oder einigen, vielleicht noch ohne die nöthige Vorsicht entnommenen und verpackten Wurzeln doch nicht mit Sicherheit darauf geschlossen werden kann, daß die Reben überhaupt frei von dem Insekte sind.

Sollen aus besonderen Gründen dennoch verdächtige oder befallene Rebwurzeln verschickt werden, so sind sie in starke Flaschen zu bringen, mit einer Mischung von 4 Theilen Wasser und ein Theil Weingeist zu übergießen und mit einem Kork zu verschließen.

Fragen,

welche durch die Mitglieder der Beobachtungskommissionen zu beantworten sind.

1. Wann wurden die zur Beobachtung zugewiesenen Reben besichtigt?
2. Welche Beobachtungen wurden hiebei gemacht? insbesondere
   a. Haben die Reben an einzelnen Stellen eine auffallend schwächere Entwickelung (kleine Ranken, Blätter und Trauben, kleine oder wenig Gabeln)?
   b. Findet der Rückgang der Reben auf kreisförmigen Stellen statt?
   c. Werden Reben gelb?
   d. Sind die Wurzeln geschimmelt?
   e. Leidet das Rebfeld besonders im Untergrund an Nässe?

   Wird eine der Fragen a. bis e. bejaht, so ist anzugeben, wann die Beobachtungen gemacht wurden und in welchem Gewann die betreffenden Reben liegen.
3. Wurden neue Reben angelegt?
   In bejahendem Fall: Woher wurden die Wurzelreben oder die Schnittlinge bezogen?

4. Welche weitere Beobachtungen über wurzellausverdächtige Reben und über das Auftreten sonstiger Rebkrankheiten wurden gemacht, insbesondere über:

   a. Traubenkrankheit (Mehlthau),

   b. Schwarzbrenner (Pech),

   c. Heu- und Sauerwurm,

   d. Schildlaus,

   e. Weinmilbe (Blattwanze),

   f. Rebstecher (Blattwickler).

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXI. 191

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 8. Juli 1882.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: den Verkehr über die Schiffbrücke bei Hüningen, den Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselbe und den Floßverkehr oberhalb derselben betreffend.

Verordnung.

(Vom 29. Juni 1882.)

Den Verkehr über die Schiffbrücke bei Hüningen, den Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselbe und den Floßverkehr oberhalb derselben betreffend.

Für den Verkehr über die Schiffbrücke bei Hüningen (Leopoldshöhe) und den Durchlaß von Schiffen und Flößen durch die Schiffbrücke wird im Einverständniß mit dem Kaiserlichen Herrn Statthalter in Elsaß-Lothringen unter Aufhebung der Verordnung des vormaligen Großherzoglichen Handelsministeriums vom 19. Dezember 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1873 Nr. I. Seite 2 ff.), auf Grund des §. 154 des Polizeistrafgesetzbuches mit Wirksamkeit vom 1. August d. J. an verordnet, was folgt:

Verkehr über die Brücke.

§. 1.

Der Verkehr über die Brücke ist jeder Zeit gestattet, wenn die Barrieren am Ufer nicht gesperrt sind.

Ist dieses der Fall, so ist das Passiren derselben unzulässig.

§. 2.

Muß die Passage über die Brücke wegen Hochwassers oder wegen anderer Umstände ganz eingestellt werden, so werden Personen, sofern der Wasserstand und das Wetter es erlauben, von den Brückenmannschaften in Nachen übergesetzt.

§. 3.

Lasten von mehr als 130 Zentner — Gespann und Wagen mit eingerechnet — dürfen die Brücke nicht passiren. Die Transportführer haben auf Verlangen der Brückenwärter das Gewicht der Ladung anzugeben und nachzuweisen.

§. 4.

Ueber die Brücke darf nur im Schritte geritten oder gefahren werden, wobei stets die rechte Seite zu halten ist. Fuhrleute, die nicht vom Bocke aus ihr Gespann fahren, müssen dasselbe beim Passiren über die Brücke am Zügel führen.

§. 5.

Wagen, welche bei geschlossener Barriere am Ufer warten, müssen dort nach Bestimmung der Brückenwärter an einer Stelle halten, an der sie die von der Brücke abfahrenden Wagen ꝛc. nicht hindern und dürfen erst dann auf die Brücke fahren, wenn kein Fuhrwerk mehr dieselbe zu verlassen hat.

§. 6.

Das Ueberziehen von Schiffen, Flößen oder Hölzern von einem Ufer zum anderen längs der Pontonbrücke oder über dieselbe ist nur mit Genehmigung des Brückenmeisters gestattet.

Das Anbinden von Schiffen und Flößen an das Brückengeländer ist verboten. Das Anbinden an die Pontons und an die Fahrbahn ist nur mit Genehmigung des Brückenmeisters zulässig.

Durchlaß von Schiffen und Flößen durch die Brücke.

§. 7.

Jedes Schiff oder Floß, welches die Brücke passiren will, muß zwischen dem vierten und fünften Eisbrecher, vom linken Ufer aus gerechnet, durch den jeweils geöffneten Durchlaß fahren.

§. 8.

Der Durchlaß von Schiffen, kleineren Fahrzeugen oder Flößen ist nur bei Tage erlaubt und es liegt den Schiffern und Flößern ob, den Brückenmeister von der Ankunft ihrer Schiffe und Flöße rechtzeitig zu benachrichtigen. Bei Schiffen und kleineren Fahrzeugen hat diese Anzeige eine Viertelstunde, bei Flößen eine Stunde vor deren Ankunft zu geschehen. Zum Durchlaß von größeren Schiffen und Flößen werden, wenn nothwendig, zwei Durchlaßjoche geöffnet. Dem Führer des Schiffes oder Floßes liegt es ob, den Brückenmeister von dieser Nothwendigkeit bei der Anmeldung der Durchfahrt in Kenntniß zu setzen.

§. 9.

Sobald die Brücke für die Durchfahrt größerer Schiffe oder Flöße geöffnet ist, wird auf dem linken Ufer bei Kilometer 0,850 ein weithin, namentlich auch im Schindgraben zu Klein-Basel sichtbares Korbsignal an einem 20 Meter hohen Mast aufgezogen. Nur solange dieses Signal steht, dürfen Schiffe und Flöße von Klein-Basel abfahren, um die Brücke thalwärts zu passiren.

§. 10.

Dampfschiffe haben ihre Absicht, die Brücke zu passiren, durch dreimaliges Wiederholen von 7 Glockenschlägen anzukündigen. Bei der Thalfahrt ist das erste Glocken-Signal beim Passiren der Schweizer-Elsäßer-Grenze, bei der Bergfahrt das erste Signal 500 Meter unterhalb der Brücke zu geben.

Zu gleichem Zwecke haben Flößer spätestens beim Uebertritt über die Schweizer-Elsäßer-Grenze eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufzustecken.

§. 11.

Dampfschiffe, welche zu Thal die Brücke passiren, haben, sobald sie in der Höhe der Schleuße I. des Rhein-Rhone-Kanals sind, ihre Geschwindigkeit soweit zu verringern, als die Steuerung des Schiffes dieses zuläßt und fahren erst 100 Meter unterhalb der Brücke mit voller Geschwindigkeit weiter.

Auf der Bergfahrt dürfen Dampfschiffe die Brücke nur langsam passiren.

Bestimmungen über den Floßverkehr oberhalb der Brücke.

§. 12.

Oberhalb der Schiffbrücke bei Hüningen dürfen Flöße nur an dem linken Ufer an dem für sie bestimmten Landeplatze zwischen Kilometer 0,640 und 0,810 anlegen.

§. 13.

Sobald ein Floß, welches zum Landen an dieser Stelle bestimmt ist, unterhalb der Klein-Baseler-Brücke in Sicht kommt, sind auf dem Landeplatz Mannschaften und Seile in entsprechender Anzahl bereit zu halten, um das Floß landfest zu machen.

§. 14.

Zum Landen jeden Floßes müssen mindestens drei ausreichend starke und lange Taue vorhanden sein, so daß sofort Ersatz da ist, wenn ein Tau reißt.

§. 15.

Es darf kein Floß an einem bereits am Lande liegenden Floße anlanden oder auch nur vorübergehend an einem solchen angebunden werden.

§. 16.

Das Festmachen der Flöße muß stets an den Landfestpfählen erfolgen. Mehr als zwei Flöße dürfen an einem solchen Pfahle nicht befestigt werden.

§. 17.

Mehr als zwei Flöße dürfen nie neben einander im Strome liegen.

§. 18.

Der Umbau von Flößen, die auf dem Rhein-Rhone-Kanal weiter fahren sollen, erfolgt auf den hierzu bestimmten verpachteten Plätzen zwischen Kilometer 0,810 und 1,290 am linken Ufer.

§. 19.

Es ist hierbei die äußerste Vorsicht zu gebrauchen, damit nicht ganze Flöße oder einzelne Hölzer entschlüpfen. Sollte dies dennoch vorkommen, und sollten sich die Hölzer an dem Streichwerk, den Eisbrechern oder Brückenschiffen festsetzen, so hat der Floßeigenthümer oder dessen Stellvertreter auf die erste Aufforderung des Flößereiaufsehers oder Brückenmeisters für sofortige Beseitigung der Hölzer Sorge zu tragen, widrigenfalls dieselben auf Kosten des Floßeigenthümers durch das Personal der Wasserbauverwaltung beseitigt und bis zum Rückersatz der Beseitigungs- und eventuell Beschädigungskosten mit Beschlag belegt werden.

§. 20.

Außer den obigen Vorschriften sind die Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868, der Schifffahrtspolizei- und Floß-Ordnung vom 3. Juni 1869 und des Nachtrags hierzu vom 24. Januar 1878 sowie der Verordnung über den Transport entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein vom 1. März 1880 genau zu beachten.

§. 21.

Zuwiderhandlungen gegen diese sämmtlichen Bestimmungen werden nach den Gesetzen und den besonderen Strafbestimmungen der Rheinschiffahrts-Akte und soweit diese Bestimmungen nicht ausreichen, mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder entsprechender Haftstrafe im Falle der Unbeibringlichkeit bestraft.

§. 22.

Der Brückenmeister und die Strompolizeibeamten haben für die Beobachtung obiger Vorschriften zu sorgen.

Den Befehlen derselben ist unbedingt Folge zu leisten.

§. 23.

Etwaige Beschwerden gegen diese Beamten sind bei dem Wasserbau-Bezirksingenieur in Kolmar anzubringen.

§. 24.

Die Beamten sind berechtigt, solche Personen, welche obigen Vorschriften zuwider gehandelt oder Schaden an der Brücke oder deren Zubehör angerichtet haben, festzunehmen und festzuhalten, bis sich dieselben über ihre Persönlichkeit ausgewiesen und für den Ersatz des angerichteten Schadens genügende Sicherheit bestellt haben.

Dampfschiffe dürfen in keinem Falle in ihrer Fahrt aufgehalten werden, sobald der Führer derselben seinen Namen und Wohnort angegeben hat.

Karlsruhe, den 29. Juni 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Buch.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 17. Juli 1882.

Inhalt.

Verordnung des Finanzministeriums: die Hafenordnung für Konstanz betreffend.

Verordnung.

(Vom 11. Juli 1882.)

Die Hafenordnung für Konstanz betreffend.

Für den Hafen zu Konstanz wird unter Aufhebung der Bekanntmachung der Zolldirektion vom 19. August 1865 (Centralverordnungsblatt S. 177) nachstehende

Hafenordnung

erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

I. Umfang des Hafengebietes.

§. 1.

Das Hafengebiet umfaßt:

a. Den kleinen Hafen, begrenzt durch die Strecke von dem Leuchtthurm, der Hafenschirmmauer und der von hier ausgehenden westlichen und nördlichen Quaimauer entlang bis zur schiefen Ebene (Steigweg), diese bis zum städtischen Gondelhafen eingeschlossen.

b. Den großen Hafen, begrenzt durch die Strecke von dem Leuchtthurm, der Hafenschirmmauer, sodann der zollfreien Straße und der Nordseite des Trajektdammes bis zur Pfahlwand und dieser entlang bis zum Kopf derselben.

§. 2.

Zugehörden des Hafens sind:

a. Die Zufahrtstraße zum Hafen beim Konciliumsgebäude, beziehungsweise der Raum zwischen dem Eisenbahnübergang und der schiefen Ebene (Steigweg) einerseits und der nördlichen

Quaimauer des kleinen Hafens und der Anlagen vor dem Gebäude der Dampfschiffahrtsverwaltung anderseits.

b. Der Raum zwischen der westlichen Quaimauer des kleinen Hafens und dem Güterdienstgebäude, sodann die zollfreie Straße bis zu dem Eisenbahnübergang zur Hafenstraße einschließlich des Platzes bei dem Fairbain'schen Krahnen, endlich die Fläche auf dem Trajektdamm bis zur Oberkante der Abfahrt zum Hafen, welche südlich durch das nördliche Schieneugeleise und dessen geradlinige Verlängerung, sowie durch die Fluchtlinie des nördlichen Gebiets der Güterhalle daselbst begrenzt wird.

c. Die in dem Güterdienstgebäude befindlichen Kanzleien und Abfertigungsräume des Hauptsteueramts einschließlich der öffentlichen Niederlage.

II. Hafenverwaltung.

§. 3.

Die Hafenverwaltung, sowie die Handhabung der Ordnung im Hafengebiet steht dem Hauptsteueramte zu, in dessen Namen und Auftrag zunächst der Hafenmeister die Vorschriften der Hafenordnung zu handhaben hat.

Besondere Bestimmungen.

I. Benützung der Hafenanstalt.

a. Des Hafens.

§. 4.

Dampf- und Segelschiffe haben an denjenigen Stellen anzulegen und ihre Ladungen einzunehmen oder zu löschen, die ihnen von dem Hafenmeister angewiesen werden, und es ist ohne Erlaubniß desselben nicht gestattet, den einem Fahrzeuge angewiesenen Platz mit einem andern zu vertauschen.

Die Dampfboote gehen beim Anlanden und der Löschung den Segelschiffen vor und haben diese, selbst schon in der Ausladung begriffen, den ersteren auf die Dauer der Ausschiffung der Reisenden und Güter zu weichen.

§. 5.

Für die Benützung des Hafens werden weder Bohlwerks- noch Schiffsbeleuchtungs- oder Krahnen-Gebühren erhoben.

b. Der Hafengebietstheile.

§. 6.

Von allen Gegenständen, welche nach der Aus- oder Abladung länger als zwei Tage auf dem Hafenplatze liegen bleiben, ist für je weitere 24 Stunden der Lagerung eine Platzgebühr an das Hauptsteueramt zu entrichten und zwar:

a. von eigentlichen Handelsgütern 5 Pfennig von 100 Kilogramm,
b. von sogenannten Massengütern, wie Hau- und Bruchsteinen, Backsteinen, Ziegeln, Brenn-, Nutz- und Stammholz, Schnitt- und Sägewaaren, Steinkohlen, Getreide, Stroh, Heu und dergleichen 1 Pfennig von 500 Kilogramm.

Der Hafenmeister hat zu bestimmen, auf welchem Platze Gegenstände niedergelegt werden dürfen. Letztere werden zwar durch das Hafen- und das Grenzaufsichtspersonal überwacht werden, jedoch übernimmt die Hafenverwaltung in keiner Beziehung eine Verantwortlichkeit für dieselben.

Das Hauptsteueramt ist befugt, die Entfernung der gelagerten Gegenstände innerhalb 24 Stunden jederzeit zu verlangen und dieselben nach Ablauf dieser Frist auf Kosten des säumigen Niederlegers bewirken zu lassen.

§. 7.

Die Lagerung von Brennholz an der Quai- und Hafenmauer ist nicht gestattet.

§. 8.

Auf der schiefen Ebene des Hafendammes dürfen Gegenstände nur behufs der sofortigen Einladung oder der alsbaldigen Entfernung nach der Ausladung niedergelegt werden.

Bezüglich der Benützung des Platzes und Geleises beim, beziehungsweise zum Fairbain'schen Krahnen steht der Großherzoglichen Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsverwaltung eventuell der Vorrang zu.

c. Der Krahnen.

§. 9.

Die Benützung der ärarischen Krahnen ist nur nach Anweisung des Hafenmeisters und bis zu dem jeweils vom Hauptsteueramte durch Anschlag an jedem Krahnen bekannt gemachten Maaße der Belastung gestattet.

§. 10.

Die Zollverwaltung übernimmt für etwaige Beschädigungen an den zu hebenden Gegenständen oder an den Land- und Wasserfahrzeugen in keiner Weise irgend eine Verantwortlichkeit.

§. 11.

Die Schiffs- und Waarenführer haben die zum Betriebe der Krahnen nöthige Mannschaft auf ihre Kosten zu stellen und sind für jede Beschädigung der Maschine haftbar, welche durch Schuld oder Nachlässigkeit der Arbeiter entsteht.

§. 12.

Diejenigen Schiffs- oder Waarenführer, welche die Krahnen nicht durch ihre eigenen zum Schiffe oder Wagen gehörigen Leute behandeln lassen, haben sich solcher Leute zu bedienen, die zu Handdienstleistungen im Hafen überhaupt vom Großherzoglichen Hauptsteueramt zugelassen sind.

Erstere bleiben aber gleichwohl für jede Beschädigung der Maschine nach den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen haftbar.

II. Handhabung der Ordnung in Hafen.

§. 13.

Die Hafenmündung darf jeweils nur von einem Schiffe passirt werden. Ist gleichzeitig ein Dampfschiff und ein Segelschiff zur Ausfahrt aus dem Hafen bereit, so hat das Dampfschiff vor dem Segelschiff auszulaufen.

§. 14.

Das Fahren in dem Hafen mit Nachen oder Gondeln ist nur mit Erlaubniß des Hauptsteueramts gestattet.

§. 15.

Das Anhängen von Schiffen oder Nachen an das beim Leuchtthurm befindliche Geländer und das Hinwegstoßen oder das Beiziehen des Schiffes mit Benützung des Geländers, sowie das Hinübersteigen über das besagte Geländer ist verboten.

§. 16.

Ist im Hafen zur Fortbewegung oder Wendung der Schiffe der Gebrauch der Schalter nothwendig, so sollen diese auf der Hafensohle aufgesetzt und nur, wenn dieses nicht möglich ist, gegen die Anbindepfähle, niemals aber gegen die Quai- oder Hafenmauer gestemmt werden.

§. 17.

Beim Aus- oder Einsteigen der Reisenden aus oder in die Dampfboote ist das Zudrängen von Zuschauern nicht gestattet und haben sich diese von dem Anlandeplatz, sowie von den Stellen des Hafengebiets, auf welchen Güter niedergelegt sind, entfernt zu halten.

§. 18.

Auf der Gemarkung Konstanz können zu Wasser ankommende oder abgehende Güter und Waaren aller Art nur im Hafen ein- oder ausgeladen werden.

Bei nicht zollpflichtigen Gegenständen kann das Hauptsteueramt gestatten, daß solche an einem andern nicht zum Hafengebiete gehörigen Anlandeplatz ein- und ausgeladen werden.

§. 19.

Beschädigungen an den Hafenbauten und Einrichtungen läßt die Hafenverwaltung auf Kosten der Schiffsführer oder Eigner wieder herstellen.

III. Strafbestimmungen.

§. 20.

Abgesehen von jenen Strafen, welche in Gemäßheit des Vereinszollgesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XVII. Seite 263) verwirkt werden, unterliegen Uebertretungen der Bestimmungen vorstehender Hafenordnung nach §. 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haft bis zu vierzehn Tagen.

Karlsruhe, den 11. Juli 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Ellstätter. Vdt. Glock.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 27. Juli 1882.

Inhalt.

Bekanntmachungen und **Verordnung** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Bezeichnung der Vertreter der Parteien bei Abfassung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend; die Eintheilung der Schulkreise betreffend; des Ministeriums des Innern: die Pharmacopoea germanica betreffend; die Begräbnißplätze und die Beerdigungen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 13. Juli 1882.)

Die Bezeichnung der Vertreter der Parteien bei Abfassung der Urtheile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten betreffend.

In Veranlassung eines von dem Herrn Staatssekretär im Reichsjustizamte anher gerichteten Ersuchens wird angeordnet, was folgt:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in den Urtheilen die Personen zu bezeichnen, welche zur Zeit der Erlassung des Urtheils die Parteien als Prozeßbevollmächtigte vertreten haben.

   Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Vollstreckungsbefehle.

2. Die Bezeichnung erfolgt nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Vertreters. Sie hat in der Weise zu geschehen, daß bei Urtheilen hinter der im §. 284 Nr. 1 der Civilprozeßordnung vorgeschriebenen Bezeichnung der Parteien, und zwar für jede Partei hinter dem die Parteistellung andeutenden Ausdruck, bei Vollstreckungsbefehlen hinter den Worten: „auf Antrag (Gesuch) des Klägers" die Worte hinzugefügt werden:

   „vertreten durch" u. s. w.

3. Die vorstehenden Bestimmungen sind bei den Gerichtsbehörden des Landes sofort in Anwendung zu bringen. Die eingeführten Formulare sind im Falle von Neuanschaffungen entsprechend zu ergänzen.

Karlsruhe, den 13. Juli 1882.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Rokk.

Vdt. E. Müller.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Juli 1882.)

Die Eintheilung der Schulkreise betreffend.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe den 24. Juni 1882 an Stelle der mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 14. Oktober 1864 für die Ausübung der mittleren Schulaufsicht getroffenen Eintheilung des Großherzogthums in elf Kreisschulbezirke die Eintheilung desselben in dreizehn Kreisschulbezirke in nachstehender Weise mit Wirkung vom 1. August 1882 an anzuordnen geruht:

I. Schulkreis Konstanz,

umfassend die Bezirksämter Konstanz, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Ueberlingen;

II. Schulkreis Villingen,

umfassend die Bezirksämter Engen, Donaueschingen, Triberg, Villingen, Neustadt;

III. Schulkreis Waldshut,

umfassend die Bezirksämter Bonndorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut;

IV. Schulkreis Lörrach,

umfassend die Bezirksämter Lörrach, Müllheim, Schönau, Schopfheim;

V. Schulkreis Freiburg,

umfassend die Bezirksämter Breisach, Freiburg, Staufen, Waldkirch;

VI. Schulkreis Lahr,

umfassend die Bezirksämter Emmendingen, Ettenheim, Lahr, Kehl;

VII. Schulkreis Offenburg,

umfassend die Bezirksämter Offenburg, Oberkirch, Achern, Wolfach;

VIII. Schulkreis Baden,

umfassend die Bezirksämter Baden, Bühl, Ettlingen, Rastatt;

IX. Schulkreis Karlsruhe,

umfassend die Bezirksämter Karlsruhe, Durlach, Pforzheim;

X. Schulkreis Bruchsal,

umfassend die Bezirksämter Bretten, Bruchsal, Wiesloch, Eppingen;

XI. Schulkreis Heidelberg,

umfassend die Bezirksämter Heidelberg, Mannheim, Schwetzingen, Weinheim;

XII. Schulkreis Mosbach,

umfassend die Bezirksämter Eberbach, Mosbach, Sinsheim, Adelsheim;

XIII. Schulkreis Tauberbischofsheim,

umfassend die Bezirksämter Buchen, Tauberbischofsheim und Wertheim.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. Juli 1882.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Hildenbrand.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Juli 1882.)

Die Pharmacopoea germanica betreffend.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 8. l. M., die Pharmacopoea germanica betreffend, veröffentlicht.

Karlsruhe, den 18. Juli 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
M. Frey.

Vdt. Weingärtner.

Bekanntmachung.

Betreffend die Pharmacopoea germanica, editio altera.

Auf Grund eines vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. Juli d. J. gefaßten Beschlusses wird hierdurch bekannt gemacht, daß das demnächst im Verlage der R. von Decker'schen Verlagsbuchhandlung (Marquardt & Schenck) zu Berlin unter dem Titel: „Pharmacopoea germanica, Editio altera," erscheinende Arzneibuch mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle

der seit dem 1. November 1872 (siehe die Bekanntmachung vom 1. Juni 1872, Reichsgesetzblatt S. 172) in Geltung befindlichen Pharmacopoea germanica tritt.

Berlin, den 8. Juli 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Verordnung.

(Vom 20. Juli 1882.)

Die Begräbnißplätze und die Beerdigungen betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 6. November 1838 wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Anlage und Erweiterung einer Begräbnißstätte bedarf der staatspolizeilichen Genehmigung, welche von dem Bezirksamte nach Benehmen mit dem Bezirksarzte ertheilt wird.

§. 2.

Die Begräbnißplätze sind in einer Entfernung von mindestens 100 Metern von den äußersten Wohngebäuden der Ortschaften anzulegen. Bei Bemessung der Entfernung ist auf die voraussichtliche Ausdehnung der Ortschaften Rücksicht zu nehmen.

Bei der Wahl des Begräbnißplatzes ist einem Boden aus Sand oder Kies der Vorzug zu geben; er soll keiner Ueberschwemmung ausgesetzt und so trocken sein, daß er zu jeder Jahreszeit bis zu einer Tiefe von 2 Metern ausgegraben werden kann, ohne daß man auf Wasser stößt.

Nöthigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entwässern. Das von oder unter dem Begräbnißplatze abfließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

§. 3.

Neue Wohngebäude dürfen in der nächsten Nähe des Begräbnißplatzes nicht errichtet werden. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die Errichtung von Brunnen in der Nähe von Friedhöfen bleiben ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

§. 4.

Der Umfang des Begräbnißplatzes wird mit Rücksicht auf die für die Oeffnung der Gräber bestimmten Fristen (§. 5) und auf die gewöhnlichen Sterblichkeitsverhältnisse bemessen.

§. 5.

Das Bezirksamt bestimmt im Benehmen mit dem Gemeinderath und dem Bezirksarzte für jeden Begräbnißplatz die Frist, nach deren Ablauf die Gräber geöffnet werden dürfen.

Die Fristen sind mit Rücksicht auf die Boden- und Feuchtigkeitsverhältnisse auf 15—25 Jahre, für Gräber von Kindern unter 10 Jahren auf 9—15 Jahre festzusetzen.

§. 6.

Die Gräber sind 1,5 Meter tief, für Kinder unter 10 Jahren dagegen nur 1 Meter tief zu graben. Die Entfernung der Gräber von einander soll zur Bildung einer Zwischenwand 0,3—0,5 Meter betragen. Für jeden Sarg ist ein besonderes Grab anzulegen.

§. 7.

Die Anlage der Gräberreihen richtet sich nach den von dem Gemeinderathe für jede Begräbnißstätte zu treffenden Anordnungen. Es sind jedesmal zwei Gräberreihen anzulegen, für Kinder unter 10 Jahren und für Erwachsene.

Die Beerdigungen geschehen in der betreffenden Reihe, wie sie der Zeit nach auf einander folgen.

In der Kinderreihe können für Kinder unter 1 Jahr zwei Gräber der Länge nach angebracht werden.

§. 8.

In wie weit Beerdigungen außer der Reihe oder in gemauerten Grüften stattfinden können, bestimmen die örtlichen Friedhofordnungen.

§. 9.

Zur Aufnahme in die Gräber sind in der Regel nur Särge von weichem, leicht verweslichem Holze zuzulassen.

§. 10.

Die Begräbnißstätte ist mit einer Mauer oder einem lebendigen Haage zu umgeben, mit den erforderlichen Wegen zu versehen und mit Gesträuchen und Gras zu bepflanzen.

§. 11.

Sollen Grüften oder vor Ablauf der bestimmten Fristen (§. 5) Gräber geöffnet werden, so ist dem Bezirksarzte vorher Anzeige zu erstatten und müssen die von ihm anzugebenden Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden.

§. 12.

Der Boden einer geschlossenen Begräbnißstätte darf erst nach 20 Jahren, oder wenn eine längere Frist für die Oeffnung der Gräber bestimmt ist (§. 5), nach Ablauf dieser Frist überbaut oder umgegraben werden.

§. 13.

Für jede Begräbnißstätte ist ein Todtengräber aufzustellen und vom Bezirksamt zu verpflichten.

Der Todtengräber oder der Friedhofaufseher hat ein Begräbnißbuch zu führen, in welches Namen, Geschlecht und Alter der Begrabenen nach der Reihenfolge der Gräbernummern und mit Angabe des Tages der Bestattung einzutragen ist.

Auf größeren Friedhöfen ist die Nummer des Grabes auch auf diesem selbst anzubringen.

§. 14.

Auf Antrag des Bezirksarztes kann das Bezirksamt die Schließung einer Begräbnißstätte anordnen, wenn deren fernere Benützung die öffentliche Gesundheit gefährdet.

Karlsruhe, den 20. Juli 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Mayer.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 31. Juli 1882.

Inhalt.

Gesetz: Die Ergängung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend.

Landesherrliche Verordnung: Den Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai 1882, die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Bildung von Wassergenossenschaften betreffend.

Gesetz.

(Vom 12. Mai 1882.)

Die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen was folgt:

Der erste Titel des Gesetzes vom 25. August 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend, erhält im zweiten Abschnitt Lit. D. folgenden Zusatz:

Artikel 59a.

Genossenschaften von Besitzern von Triebwerken und andern Benützungsanstalten.

Wenn ein fließendes Gewässer vermittelst gemeinschaftlicher Anlagen von einer Mehrzahl Betheiligter

a. zu anderen als den in Artikel 59 bezeichneten Zwecken, insbesondere zur Bewegung von Triebwerken, oder

b. neben solchen anderen Zwecken zur Bewässer- oder Entwässerung von Grundstücken benützt wird,

kann zur Besorgung der durch die Benützung und Instandhaltung desselben veranlaßten gemeinschaftlichen Angelegenheiten gleichfalls eine Genossenschaft gebildet werden.

Zur Bildung einer solchen Genossenschaft ist die Genehmigung des Bezirksraths, beziehungs-

weise sofern die gemeinschaftlichen Anlagen sich in mehreren Verwaltungsbezirken befinden, des Ministeriums des Innern erforderlich.

Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn auf Grund eines durch die Verwaltungsbehörde zu pflegenden Vorverfahrens festgestellt ist,

1. daß ein überwiegendes Interesse der Industrie oder der Landeskultur für die Genossenschaftsbildung vorliegt, und
2. daß sich mindestens die Hälfte der Betheiligten (nach Artikel 59 c. berechnet) für die Bildung der Genossenschaft ausgesprochen hat.

Ausnahmsweise kann, auch wo die unter Ziffer 2 bezeichnete Voraussetzung nicht vorhanden ist, von Amtswegen oder auf den Antrag einzelner Betheiligter durch das Ministerium des Innern die Bildung einer solchen Genossenschaft angeordnet werden.

Artikel 59 b.

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen auf solche Genossenschaften.

Auf die Bildung und die Thätigkeit der nach Artikel 59 a. zu errichtenden Genossenschaften finden die Artikel 41—47, 50—53, 55—58 mit den in den Artikeln 59 c.—59 f. bezeichneten Maßgaben sinngemäße Anwendung.

Artikel 59 c.

Abstimmung über die Genossenschaftsbildung.

1. Die in der Abstimmungstagfahrt Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden werden zum Voraus als dem Antrage auf Genossenschaftsbildung zustimmend gezählt.
2. Wo die gemeinschaftlichen Anlagen sowohl zur Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken als zur Bewegung von Triebwerken und zu sonstigen Benützungszwecken dienen, haben einerseits die an der Bewässerung und Entwässerung betheiligten Grundbesitzer und anderseits die übrigen Benützungsberechtigten getrennt abzustimmen, derart, daß zum Beschluß über die Bildung der Genossenschaft die Zustimmung der Hälfte der Betheiligten in jeder dieser zwei Gruppen erforderlich ist.
3. Bei der Abstimmung ist für das Stimmenverhältniß die Größe der Vortheile zu Grunde zu legen, welche die einzelnen Betheiligten aus den gemeinschaftlichen Anlagen ziehen.

Sofern hierüber nicht eine gütliche Einigung aller Betheiligten zu erzielen ist, werden die für Bemessung der Vortheile maßgebenden Grundsätze in dem der Abstimmung vorausgehenden Verfahren durch die Verwaltungsbehörde festgestellt.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

a. Sind durch bestehende Uebungen, polizeiliche Vorschriften, Vereinbarungen oder sonstige Rechtstitel ausreichende Anhaltspunkte gegeben, um die Theilnahme der einzelnen Betheiligten an den Vortheilen der gemeinschaftlichen Anlagen oder an den Unterhaltungskosten zu bemessen, so ist bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses hierauf thunlichst Rücksicht zu nehmen.

b. Bei der Abstimmung der an der Bewässerung oder Entwässerung betheiligten Grundbesitzer ist für das Stimmenverhältniß in der Regel die Größe der im Bereiche der gemeinschaftlichen Anlagen befindlichen Grundfläche maßgebend.

c. Im Uebrigen bleibt es der Verwaltungsbehörde anheimgegeben, nach Einvernahme der Betheiligten und der technischen Behörde oder sonstiger geeigneter Sachverständiger bei der Bemessung der Vortheile die Höhe des Gefälls, die Größe der Wassermenge, die Zeitdauer der Benützung, das Steuerkapital der einzelnen Benützungsanstalten oder sonstige nach den besonderen Verhältnissen maßgebende Gesichtspunkte in Rücksicht zu ziehen.

Artikel 59d.

Die Genossenschaftssatzungen.

1. Die Abstimmung über die Satzungen richtet sich nach Artikel 44 mit der Maßgabe, daß in dem durch Artikel 59c. Ziffer 2 bezeichneten Falle in zwei Gruppen abzustimmen und daß für das Stimmenverhältniß die Größe der Vortheile (Artikel 59c. Ziffer 3) zu Grunde zu legen ist.
2. Kommt ein übereinstimmender Beschluß beider Gruppen über die Satzungen nicht zu Stande, so werden die Satzungen von dem Ministerium des Innern vorerst auf die Dauer von drei Jahren erlassen.
3. Durch die Genossenschaftssatzungen ist stets das Stimmenverhältniß zu regeln, nach welchem die einzelnen betheiligten Besitzer, beziehungsweise die mit verschiedenen Interessen betheiligten Gruppen von Besitzern, bei der Fassung von Genossenschaftsbeschlüssen mitwirken.

Artikel 59e.

Kostenvertheilung.

Die Grundsätze, nach denen die durch die Bildung und Thätigkeit der Genossenschaft erwachsenden Kosten auf die Mitglieder der Genossenschaft zu vertheilen sind, können durch gütliche Vereinbarung sämmtlicher Betheiligter festgestellt werden, wobei aber eine Zuzählung der Nichtabstimmenden (Artikel 59c. Ziffer 1) nicht stattfindet.

In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung sind die Kosten nach Maßgabe der Vortheile auszuschlagen, welche die einzelnen Betheiligten aus den gemeinschaftlichen Anlagen ziehen. Die Festsetzung der für die Ausschlagung der Kosten nach Maßgabe der Vortheile zu beobachtenden Grundsätze hat bei der über die Bildung der Genossenschaft stattfindenden Abstimmung oder bei der Beschlußfassung über die Satzungen zu erfolgen. Späterhin kann eine Abänderung oder Ergänzung dieser Grundsätze nur durch einen mit einer Mehrheit von mehr als zwei Drittheilen gefaßten Beschluß der Genossenschaftsversammlung, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, vorgenommen werden.

Artikel 59 f.

Auflösung der Genossenschaft.

Bei Berechnung der nach Artikel 57 für die Auflösung der Genossenschaft erforderlichen Stimmenzahl von mehr als zwei Drittheilen der Betheiligten ist das in den Genossenschaftssatzungen festgesetzte Stimmenverhältniß (Artikel 59 d. Ziffer 3) zu Grunde zu legen.

Finden die Abstimmungen der Genossenschaft gemäß den Satzungen nach Gruppen statt, so bedarf es zu einem rechtsgiltigen Auflösungsbeschluß der Zustimmung von mehr als zwei Drittheilen der Betheiligten in jeder Gruppe.

Gegeben zu Karlsruhe, den 12. Mai 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 23. Juli 1882.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai 1882, die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Grund des Artikels 94 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Benützung und Instandhaltung der Gewässer (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI.), haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Gesetz vom 12. Mai 1882, die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betreffend, tritt mit dem Tage der Verkündung in Wirksamkeit.

Die gemäß Artikel 59 c. Ziffer 3 dieses Gesetzes der Verwaltungsbehörde zukommende Befugniß zur Feststellung des Stimmenverhältnisses ist durch den Bezirksrath und, sofern die gemeinschaftlichen Anlagen sich in mehreren Verwaltungsbezirken befinden, durch das Ministerium des Innern auszuüben.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 23. Juli 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Verordnung.

(Vom 24. Juli 1882.)

Die Bildung von Wassergenossenschaften betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 12. Mai 1882, betreffend die Ergänzung des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer, wird auf Grund des Artikel 94 des letztgedachten Gesetzes verordnet, daß der Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Dezember 1876, betreffend das Verfahren beim Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 350 ff.) im V. Abschnitte hinter Litera D. nachfolgende Zusatzbestimmungen eingefügt werden:

DD. Verfahren bei der Bildung von Genossenschaften für gemeinschaftliche Anlagen, welche ausschließlich oder zum Theil anderen Zwecken, als der Be- oder Entwässerung dienen.

§. 69 a.

Der Antrag auf Bildung einer Genossenschaft nach Artikel 59 a. des Gesetzes ist schriftlich bei dem Bezirksamte einzubringen, in dessen Bezirk die gemeinschaftlichen Anlagen ganz oder zum größern Theil liegen. Der Antrag kann von Besitzern, welche an den gemeinschaftlichen Anlagen betheiligt sind, ausnahmsweise auch von der Gemeindebehörde oder der technischen Behörde gestellt werden.

Dem Antrage sind, soweit zur Darlegung der Verhältnisse erforderlich, beizufügen:

1. eine Beschreibung der gemeinschaftlichen Anlagen und ihrer Benützung durch die daran betheiligten Besitzer von Grundstücken, Wasserwerken und von sonstigen Benützungsanstalten, wenn thunlich mit der Angabe, in welcher Weise bisher die Instandhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen erfolgte und in welchem Verhältnisse die Kosten auf die einzelnen Betheiligten umgelegt wurden;
2. ein Situationsplan über die gemeinschaftlichen Anlagen und die daran betheiligten Grundstücke, Werke und sonstigen Benützungsanstalten, nebst den zur Erläuterung erforderlichen Gefällvermessungen;
3. ein Verzeichniß sämmtlicher Besitzer von Wasserwerken und sonstigen Benützungsanstalten, welche an den gemeinschaftlichen Anlagen betheiligt sind, zutreffenden Falls unter Angabe der Größe der Wasserkraft, nach Formular 4;
4. sofern die gemeinschaftlichen Anlagen auch zur Bewässerung oder Entwässerung von Grundstücken dienen, ein Verzeichniß sämmtlicher betheiligter Grundbesitzer und ihrer Grundstücke unter Angabe des Maaßes und der Benützungsart, aufgestellt nach Formular 1 (§. 30 der Vollzugsverordnung), welchem zutreffenden Falls eine Angabe über die den einzelnen betheiligten Grundstücken, beziehungsweise Grundstücksgruppen, zustehenden Wässerungszeiten beizufügen ist;

5. eine Darstellung, daß ein überwiegendes Interesse der Industrie oder der Landeskultur für die Genossenschaftsbildung vorliegt;
6. die Bezeichnung der betheiligten Besitzer, welche sich bereits für Bildung der Genossenschaft erklärt haben;
7. in der Regel ein Vorschlag über die Feststellung des Stimmenverhältnisses, das bei der Abstimmung über die Genossenschaftsbildung und über die Genossenschaftssatzungen zu Grunde zu legen ist, und über den Maßstab, nach welchem die Kosten der genossenschaftlichen Thätigkeit, insbesondere der Aufwand für die Instandhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, vertheilt werden sollen;
8. eine Erklärung, wer die etwaigen Kosten der Vorbereitungsarbeiten (einschließlich der Vorverhandlungen) übernimmt.

§. 69 b.

Das Bezirksamt prüft zunächst im Benehmen mit der technischen Behörde:
1. ob die Vorlage formell vollständig sei;
2. ob in dem Antrage sämmtliche an den gemeinschaftlichen Anlagen betheiligten Besitzer aufgeführt sind, beziehungsweise ob einzelne der Genannten als nicht betheiligt auszuscheiden, oder ob weitere Betheiligte vorhanden seien;
3. ob endlich ein überwiegendes Interesse der Industrie oder der Landeskultur vorliege.

Etwaige Anstände hinsichtlich der formellen Vollständigkeit (Ziffer 1) sind auf kürzestem Wege im Benehmen mit den Antragstellern zu beseitigen.

Ergeben sich Bedenken nach den beiden anderen Richtungen (Ziffer 2 und 3), so hat das Bezirksamt hierüber mit den Antragstellern und denjenigen Besitzern, deren Betheiligung an den gemeinschaftlichen Anlagen in Frage gezogen ist, geeigneten Falls unter Zuzug der technischen Behörde und unter Anberaumung einer Tagfahrt an Ort und Stelle, Verhandlung zu pflegen und, sofern nicht im gütlichen Wege eine Uebereinstimmung über diese Punkte zu erzielen ist, durch einen den Antragstellern mündlich oder gegen Bescheinigung schriftlich zu eröffnenden Bescheid, vorbehaltlich des Rekurses, vorläufig festzustellen, welche Besitzer an den gemeinschaftlichen Anlagen betheiligt und zum weitern Verfahren heranzuziehen seien, beziehungsweise ob ein die Einleitung des weitern Verfahrens rechtfertigendes überwiegendes Interesse der Industrie oder der Landeskultur als vorliegend anzunehmen sei.

Sofern in Folge des Bescheides des Bezirksamts Abänderungen und Ergänzungen der gemäß §. 69 a. Ziffer 2—4 vorgelegten Pläne und Verzeichnisse erforderlich werden, hat das Bezirksamt im Benehmen mit der technischen Behörde das Geeignete zu veranlassen. Auch ist, wenn die Vorlagen noch nicht die gemäß §. 30 Absatz 3 der Vollzugsverordnung vorgeschriebenen Beurkundungen enthalten, durch das Bezirksamt für deren Beibringung Sorge zu tragen.

§. 69 c.

Wenn keine Anstände der in §. 69 b. bezeichneten Art vorliegen oder die etwa vorhandenen Anstände durch das bezeichnete Verfahren erledigt sind und sich ferner sämmtliche

an den gemeinschaftlichen Anlagen betheiligte Besitzer durch schriftliche oder zu Protokoll gegebene Erklärung für die Bildung der Genossenschaft ausgesprochen und sich auch über die Regelung des bei der Abstimmung über die Genossenschaftssatzungen zu Grunde zu legenden Stimmenverhältnisses (Artikel 59 d. Ziffer 1 des Gesetzes) geeinigt haben, so ist gemäß Artikel 59 a. Absatz 2 des Gesetzes eine Entschließung des Bezirksrathes, beziehungsweise sofern die Anlagen sich in mehreren Verwaltungsbezirken befinden, des Ministeriums des Innern über die Ertheilung der Genehmigung herbeizuführen.

Hat eine Einigung sämmtlicher betheiligter Besitzer nur über die Genossenschaftsbildung, nicht auch über das bei der Beschließung der Satzungen maßgebende Stimmenverhältniß stattgefunden, so sind zunächst noch in letzterer Hinsicht die nach §. 69 d. und §. 69 e. vorgeschriebenen Verhandlungen zu pflegen und es wird alsdann das für die Beschließung der Satzungen maßgebende Stimmenverhältniß gleichzeitig mit der Genehmigung der Genossenschaft durch die hiefür zuständige Behörde festgestellt.

§. 69 d.

Sind zwar Anstände der in §. 69 b. bezeichneten Art nicht vorhanden, oder sind dieselben durch die Verhandlungen erledigt, ist aber eine ausdrückliche Zustimmung sämmtlicher Betheiligter zur Genossenschaftsbildung nicht erfolgt, so ist zunächst das bei der Abstimmung maßgebende Stimmenverhältniß festzustellen. Zu diesem Zwecke hat das Bezirksamt geeigneten Falls eine gütliche Einigung sämmtlicher Betheiligten über die Feststellung des Stimmenverhältnisses zu versuchen.

Ist eine solche gütliche Einigung gescheitert, oder der Versuch derselben nach Lage der Sache als aussichtslos zu betrachten, so ist das Stimmenverhältniß unter Berücksichtigung der im Artikel 59 c. Ziffer 2 und 3 des Gesetzes bezeichneten Gesichtspunkte durch den Bezirksrath, beziehungsweise sofern die gemeinschaftlichen Anlagen sich in mehreren Verwaltungsbezirken befinden, durch das Ministerium des Innern festzustellen.

Zur Vorbereitung dieser Entscheidung hat das Bezirksamt zu erheben:

1. ob, beziehungsweise welche Uebungen, polizeiliche Vorschriften, Vereinbarungen oder sonstige Rechtstitel vorliegen, welche ausreichende Anhaltspunkte geben, um die Theilnahme der einzelnen Betheiligten an den Vortheilen der gemeinschaftlichen Anlagen oder an den Unterhaltungskosten zu bemessen;
2. sofern die gemeinschaftlichen Anlagen auch zur Be- oder Entwässerung von Grundstücken dienen, ist zutreffenden Falls zu erheben, ob nach den besonderen Verhältnissen neben der Größe der Grundfläche noch andere Gesichtspunkte, z. B. die Dauer der Wässerungszeit, in der Gruppe der Grundbesitzer zu beachten seien;
3. sofern die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Gesichtspunkte zur Bemessung des Stimmenverhältnisses nicht ausreichen, ist zu erheben, ob und welche sonstigen Verhältnisse gemäß Artikel 59 c. Ziffer 3 c. des Gesetzes bei Bemessung des Stimmenverhältnisses in Rücksicht zu ziehen seien.

§. 69 e.

Mit den nach §. 69 d. erforderlichen technischen Erhebungen und Begutachtungen sind in der Regel die zuständigen technischen Staatsbehörden zu betrauen. In besonderen Fällen können statt dessen auch sonstige geeignete Sachverständige zugezogen werden; vor Ernennung der sonstigen Sachverständigen sind die Antragsteller und diejenigen Betheiligten, welche im Laufe des Verfahrens Einwendungen erhoben haben, beziehungsweise die von denselben ernannten Vertreter, zu hören.

Nach Abschluß der Erhebungen ist den Antragstellern und den mit Einwendungen hervorgetretenen sonstigen Betheiligten, beziehungsweise den Vertretern derselben, Gelegenheit zu geben, von dem Inhalt der Erhebungen und der Gutachten Einsicht zu nehmen und ihre Interessen rechtzeitig geltend zu machen. Hierauf ist die Entscheidung des Bezirksraths, als Verwaltungsbehörde, beziehungsweise sofern die gemeinschaftlichen Anlagen in mehreren Verwaltungsbezirken liegen, des Ministeriums des Innern wegen Feststellung des Stimmenververhältnisses herbeizuführen.

Die Eröffnung der von der Verwaltungsbehörde über die Feststellung des Stimmenverhältnisses erlassenen Entschließung ist mit der Vorladung zur Abstimmungstagfahrt zu verbinden. Ein besonderer Rekurs gegen diese Zwischenentschließung findet nicht statt; etwaige Beschwerden gegen die Feststellung des Stimmenverhältnisses sind vielmehr in Verbindung mit dem gegen den Genehmigungsbescheid zustehenden Rekurse vorzubringen.

§. 69 f.

Wenn das Stimmenverhältniß durch gütliche Einigung sämmtlicher Betheiligten oder durch Entschließung der Verwaltungsbehörde festgestellt ist, so sind sämmtliche Besitzer der an den gemeinschaftlichen Anlagen betheiligten Grundstücke, Wasserwerke und sonstigen Benützungsanstalten durch das Bezirksamt auf eine nicht vor vier Wochen anzuberaumende Tagfahrt gegen Bescheinigung zur Abstimmung über die Bildung der Genossenschaft einzuladen. Zur Vorladung ist eine nach Formular 3 (§. 34 der Verordnung) gefertigte Zustellungsliste zu verwenden, in welcher aber in einer besonderen Rubrik das jedem einzelnen Betheiligten zukommende Stimmengewicht anzugeben ist.

Die Vorladung hat zu enthalten:

1. die kurze Bezeichnung des gestellten Antrages;
2. die Angabe, daß derselbe nebst den Plänen, Erhebungen, Gutachten und sonstigen Materialien vier Wochen lang auf dem Geschäftszimmer des Bezirksamtes oder in einem sonst geeigneten Lokale eingesehen werden kann;
3. eine kurze Angabe über das festgestellte Stimmenverhältniß, wobei insbesondere der Feststellungsbeschluß (beziehungsweise eventuell die gütliche Einigung) zu erwähnen und das Gesammtgewicht sämmtlicher Stimmen, sowie, wo eine Gruppeneintheilung (Artikel 59 c. Ziffer 2 des Gesetzes) statthat, das Gesammtgewicht der jeder Gruppe zukommenden Stimmen zu bezeichnen ist;

4. die Festsetzung der Abstimmungstagfahrt mit dem Bemerken, daß der Antrag als angenommen gilt, wenn mindestens die Hälfte der Besitzer (beziehungsweise eventuell die Hälfte der in jeder Gruppe betheiligten Besitzer) nach dem festgestellten Stimmenverhältniß berechnet, die Bildung der Genossenschaft beschließt und unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß die Nichterschienenen und die Nichtabstimmenden als zum Voraus dem Antrag zustimmend gezählt werden.

Hinsichtlich der Zuziehung der technischen Behörde und der Ladung der Antragsteller gelten die Bestimmungen des §. 34 letzter Absatz und §. 35 der Verordnung.

§. 69 g.

In der Verhandlungstagfahrt ist der Antrag auf Bildung der Genossenschaft mit den verschiedenen Betheiligten mündlich zu erörtern und nach Abschluß der Erörterungen über den Antrag abzustimmen, wobei die Bestimmungen der §§. 35 bis 39 der Verordnung, namentlich auch über die Form des Abstimmungsprotokolls, soweit sie auf den vorliegenden Fall anwendbar sind, beachtet werden sollen. Findet eine Abstimmung nach Gruppen statt (Artikel 59 c. Ziffer 2 des Gesetzes), so haben die einer Gruppe angehörigen Betheiligten getrennt abzustimmen und ist das Ergebniß der Abstimmung in jeder Gruppe in gesonderte Verzeichnisse, wozu die Listen nach Formular 1 und 4 benützt werden können, einzutragen.

Bei der Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Betheiligten bis zur Bildung der Genossenschaft (§. 38 lit. h. der Verordnung) ist, sofern dieselbe nicht einstimmig durch Akklamation sämmtlicher anwesenden Betheiligten (oder bei Gruppeneintheilung durch Akklamation der sämmtlichen in jeder Gruppe Betheiligten) erfolgt, das gleiche Stimmenverhältniß, wie bei der Abstimmung über die Genossenschaftsbildung, zu Grunde zu legen.

In der Regel sind drei Bevollmächtigte zu wählen. Im Falle der Gruppeneintheilung wird durch das Bezirksamt, unter thunlicher Berücksichtigung des jeder Gruppe zukommenden Stimmengewichts, festgesetzt, wie viel Bevollmächtigte durch die einer jeden Gruppe angehörigen Betheiligten zu wählen sind.

§. 69 h.

Im Falle mindestens die Hälfte der Betheiligten (Artikel 59 c. des Gesetzes) dem Antrage zustimmt, sind die Akten dem Bezirksrathe, beziehungsweise, sofern sich die gemeinschaftlichen Anlagen in mehreren Verwaltungsbezirken befinden, dem Ministerium des Innern zum Beschlusse über die Genehmigung vorzulegen.

Wenn der Antrag auf Bildung der Genossenschaft nicht die Zustimmung der Hälfte der Betheiligten, beziehungsweise der Hälfte der Besitzer in beiden Interessentengruppen, gefunden hat, so hat das Bezirksamt, sofern nach seiner Ansicht oder nach Ansicht der technischen Behörde die Genossenschaftsbildung durch ein überwiegendes Interesse der Industrie oder der Landeskultur geboten ist, von Amtswegen, oder auf Antrag einzelner Betheiligter dem Ministerium des Innern wegen Anordnung der Genossenschaftsbildung (Artikel 59 a. letzter Absatz des Gesetzes) Vorlage zu machen.

§. 69 i.

Nachdem durch die zuständige Verwaltungsbehörde die Bildung der Genossenschaft genehmigt, beziehungsweise angeordnet ist, sind die Antragsteller, die vorläufig gewählten Bevollmächtigten und diejenigen betheiligten Besitzer, welche sich gegen die Genossenschaftsbildung ausdrücklich ausgesprochen haben, von der Entschließung gegen Bescheinigung und unter Belehrung über die Rekursfrist schriftlich zu verständigen, und ist die erfolgte Genehmigung beziehungsweise Anordnung unter kurzer Bezeichnung der gemeinschaftlichen Anlagen im Amtsverkündigungsblatt zu veröffentlichen mit dem Bemerken, daß die an den gemeinschaftlichen Anlagen betheiligten Besitzer eine Genossenschaft mit juristischer Persönlichkeit bilden.

§. 69 k.

Hinsichtlich der Beschlußfassung über die Satzungen sind die Bestimmungen der §§. 46 bis 49 der Verordnung sinngemäß anzuwenden, wobei insbesondere folgende Abweichungen eintreten:

1. In der gemäß §. 46 zu erlassenden Einladung ist zu bemerken, daß die Beschlüsse der Genossenschaft durch einfache Mehrheit der Erschienenen werden gefaßt werden, wobei das im Vorverfahren festgestellte Stimmenverhältniß zur Anwendung gelangt und beim Vorhandensein von Gruppen eine getrennte Abstimmung der einer Gruppe angehörigen Besitzer stattfindet.
2. Sofern nicht schon in Folge des gestellten Antrags bei der Beschlußfassung über die Bildung der Genossenschaft die Grundsätze, nach denen die durch die Bildung und Thätigkeit der Genossenschaft erwachsenden Kosten zu vertheilen sind, festgestellt und von den zur Genehmigung der Genossenschaft zuständigen Behörden genehmigt wurden, und sofern in dieser Beziehung auch nicht eine gütliche Vereinbarung sämmtlicher Betheiligten (Artikel 59 c. Absatz 1 des Gesetzes) zu Stande kommt, ist in den Entwurf der Satzungen (§. 47 der Verordnung) stets auch eine Bestimmung über die Vertheilung der Kosten aufzunehmen.
3. Der Entwurf der Satzungen hat stets eine Bestimmung über das Stimmenverhältniß zu enthalten, nach welchem die einzelnen betheiligten Besitzer, beziehungsweise die mit verschiedenen Interessen betheiligten Gruppen von Besitzern, bei der Fassung von Genossenschaftsbeschlüssen mitwirken (Artikel 59 d. Ziffer 3 des Gesetzes). Dabei kann das Stimmenverhältniß verschieden geregelt werden, je nachdem es sich um gewöhnliche Genossenschaftsbeschlüsse oder um die Abänderung der Satzungen handelt.
4. Zur Beurkundung bei der Abstimmung über die Satzungen ist das Formular 4 und, für die Gruppe der an der Be- oder Entwässerung betheiligten Besitzer, Formular 1 zu verwenden.

§. 69 l.

In den Fällen, wo die Feststellung des Stimmenverhältnisses, die Genehmigung oder Anordnung der Genossenschaftsbildung oder die Erlassung von Satzungen, über welche ein Genossenschaftsbeschluß nicht zu Stande kam, durch das Ministerium des Innern zu erfolgen hat, ist in der Regel vor der Vorlage an das Ministerium die gutächtliche Aeußerung des Bezirksraths, beziehungsweise der zuständigen Bezirksräthe, vom Bezirksamte einzuholen.

Karlsruhe, den 24. Juli 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Weingärtner.

Formular 4.

Verzeichniß

der

an den gemeinschaftlichen Anlagen betheiligten Besitzer von Wasserwerken und sonstigen Benützungsanstalten.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	9.
Ordnungs-Zahl.	Namen und Beruf des Besitzers.	Bezeichnung des Wasserwerks oder der Benützungsanstalt.	Nummer desselben nach dem Plan.	Band, Nummer, Seite des Grundbuchs.	Bei Wasserwerken die Größe der Wasserkraft nach Pferdestärke.	Ergebniß der Abstimmung unter Angabe des dem Besitzer zukommenden Stimmengewichts		Abwesend oder nicht abstimmend unter Angabe des dem Besitzer zukommenden Stimmengewichts.	Bemerkungen.
						ja.	nein.		

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 26. August 1882.

Inhalt.

Gesetz: Die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren (Regierungsblatt Nr. XX.) betreffend.
Berichtigungen.

Gesetz.

(Vom 16. August 1882.)

Die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren (Regierungsblatt Nr. XX.) betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der zweite Absatz des Artikel 2 des angeführten Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die Verlängerung der gesetzlichen Fristen kann nur urkundlich bedungen werden. Ein die gesetzlichen Fristen abkürzendes Geding ist nichtig. Eine bedungene Frist wird in derselben Weise berechnet, wie eine gesetzliche.

Artikel II.

Der Artikel 6 jenes Gesetzes erhält folgende Fassung:

Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte spätestens am fünften Tage nach Ablauf der gesetzlichen Fristen oder innerhalb der verabredeten Fristen (Art. 1 und 2) Klage erhebt, oder in dringenden Fällen innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen nach Maßgabe der §§. 447 ff. der C.-Pr.-O. den Mangel des Thieres dem Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und dann innerhalb weiterer 14 Tage Klage erhebt.

Artikel III.

Der Tag, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 16. August 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Berichtigungen.

In der Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums vom 11. Juli d. J., die Hafenordnung für Konstanz betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.), ist in §. 2 b (Seite 196, Zeile 8 von oben) statt „des nördlichen Gebiets" zu lesen „des nördlichen Giebels".

Auf Seite 205, Zeile 5 von unten ist statt „Bewässer-" zu setzen: „Bewässerung", auf Seite 213, Zeile 11 von oben statt „verschiedenen" zu setzen „erschienenen".

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXVI. 219

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 19. September 1882.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betreffend.

Verordnung.

(Vom 14. September 1882.)

Die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile betreffend.

Zur Ausführung der Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni d. J., betreffend „die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile" (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 309), wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. an verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Ertheilung der Strafnachricht zum Zweck der Registrirung liegt bei Verurtheilungen derjenigen Behörde ob, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat (landgerichtliche Staatsanwaltschaft, Amtsgericht, Bezirksamt, Bürgermeister). Sie erfolgt seitens des Amtsgerichts auch dann, wenn dasselbe zugleich Registerbehörde ist. Bei Beschlüssen auf Grund des §. 362 Absatz 2 Strafgesetzbuch geschieht die Ertheilung durch die Landeskommissäre.

§. 2.

Bei jeder Zuwiderhandlung, bezüglich welcher im Falle der Verurtheilung eine Strafnachricht zu ertheilen ist, haben die betheiligten Beamten und Behörden (Polizei- und Gendarmeriebedienstete, Amtsgericht, Staatsanwaltschaft, landgerichtliche Untersuchungsrichter, Bezirksämter, Bürgermeister) von Beginn des Strafverfahrens an auf möglichst genaue Feststellung des Geburtsorts, Geburtstags und der sonstigen persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

§. 3.

Strafnachrichten sind bezüglich der im Großherzogthum Geborenen auch zu ertheilen:

1. über diejenigen Verurtheilungen, welche in dem Verfahren auf erhobene Privatklage ergehen, wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung übernommen hat (§. 417 Absatz 2 und 3 Strafprozeßordnung);
2. bei Verurtheilungen in den Fällen der §§. 50, 51 Ziffer 1, 52 und 98 Polizeistrafgesetzbuch und der §§. 360 Ziffer 11, 361 Ziffer 9, 363 und 367 Ziffer 10 Strafgesetzbuch.

Ueber Urtheile, welche auf Grund des §. 56 Strafgesetzbuch ergehen, wird eine Strafnachricht nicht ertheilt.

§. 4.

Als Aktenzeichen (Spalte 5 des Musters A. zur Verordnung des Bundesraths) ist die Nummer des Protokolls über die Hauptverhandlung beziehungsweise des Strafbefehls oder der Strafverfügung einzutragen.

§. 5.

Im Falle des §. 10 der Verordnung des Bundesraths bedarf es keiner besonderen Strafnachricht für jedes einzelne vor dem Inkrafttreten der Verordnung ergangene Urtheil; es genügt, wenn ein Formular benützt wird und die Auszüge aus den früheren Urtheilen auf dessen Rückseite vermerkt werden.

In solchen Fällen ist in die Spalte 12 ein Vermerk aufzunehmen, welcher auf die Rückseite verweist.

§. 6.

Als Registerbehörden (§. 1 Ziffer 1 der Verordnung des Bundesraths) werden die Amtsgerichte bestellt.

Der die Registratur besorgende Beamte der Gerichtsschreiberei (Registrator) hat nach Weisung des Amtsrichters die Register zu führen und die damit verbundenen Bureaugeschäfte zu erledigen.

Bei einem mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgericht werden die nöthigen Weisungen von dem mit der Strafrechtspflege betrauten Amtsrichter ertheilt.

§. 7.

Die Registerbehörde wird (§§. 1 und 7 der Verordnung des Bundesraths) nicht durch die Staatsangehörigkeit, sondern lediglich durch den Geburtsort bestimmt.

Wenn einer ausländischen Regierung die Verurtheilung eines ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig mitzutheilen ist (Verordnung des vormaligen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 22. Oktober 1874, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLV.), so darf gleichwohl die Uebersendung einer Strafnachricht an das Reichsjustizamt, oder, wenn der Geburtsort des Verurtheilten in Deutschland belegen ist, an die Registerbehörde des Geburtsorts nicht unterlassen werden. (§§. 7 und 20 der Verordnung des Bundesraths.)

Die Fertigung der Strafnachricht, welche der ausländischen Regierung mitzutheilen ist, erfolgt künftig ebenfalls durch die in §. 2 genannten Behörden.

§. 8.

Der mit der Registerführung betraute Beamte (Registrator) hat nach Eingang jeder Strafnachricht die Vollständigkeit und Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurtheilten, erforderlichenfalls auf Grund der beim Amtsgericht verwahrten Standesregister, zu prüfen (§. 14 der Verordnung des Bundesraths) und die nöthige Vervollständigung oder Berichtigung zu veranlassen.

Ergibt sich, daß der Geburtsort in einem anderen Bezirk liegt, so wird die Strafnachricht an die richtige Registerbehörde abgegeben. Ist diese nicht bekannt, so erfolgt die Rücksendung an die absendende Behörde.

§. 9.

Bei der Abgabe einer Strafnachricht an die ermittelte richtige Registerbehörde sowie bei der Rücksendung einer solchen (§. 8 a. E.) ist, falls letztere an eine badische Behörde erfolgt, die Mitwirkung des Amtsrichters oder eine besondere Zuschrift nicht erforderlich; es genügt, wenn der Grund der Abgabe oder Rücksendung von der Gerichtsschreiberei auf der Rückseite der Strafnachricht kurz bemerkt wird.

Die Rücksendung einer Strafnachricht an eine nicht badische Behörde erfolgt durch besonderes von dem Amtsrichter zu unterzeichnendes Schreiben.

§. 10.

Die Strafnachrichten werden in einem verschlossenen Schranke aufbewahrt, der die hiezu erforderliche Anzahl Fächer von der Größe der zu verwendenden Formulare enthält; die Ordnung erfolgt alphabetisch, so daß jedes Fach zur Aufnahme eines oder auch mehrerer Buchstaben bestimmt ist. Unter den einzelnen Buchstaben ist die lexikographische Ordnung einzuhalten.

Die eingehenden Strafnachrichten werden von dem Amtsrichter mit einem Einlaufsvermerk versehen, in das Geschäftstagebuch aber nicht eingetragen.

Die Einlage der bei der Prüfung (§. 8) nicht beanstandeten Strafnachrichten in die Registerfächer erfolgt wöchentlich.

§. 11.

Der registerführende Beamte hat von dem Inhalte jeder Strafnachricht vor der Einlage derselben (§. 10 Absatz 3) dem Bürgermeisteramt des Geburtsorts des Verurtheilten eine kurze Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilungen sind in der Gemeinderegistratur aufzubewahren.

§. 12.

Ueber die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Straf-

nachrichten hat der registerführende Beamte nach dem anliegenden probeweise ausgefüllten Formular 1 ein Notizbuch zu führen und jährlich abzuschließen.

Enthält, wie im §. 5 gestattet, eine Mittheilung mehrere Urtheilsauszüge, so ist bei der Eintragung in das Notizbuch die Zahl der Urtheilsauszüge maßgebend. Wenn beispielsweise eine Person neuerdings bestraft wird und fünf Vorbestrafungen dabei gleichzeitig mitgetheilt werden, so ist zu notiren, daß sechs Strafnachrichten niedergelegt sind und fünf davon vorbestrafte Personen betreffen.

§. 13.

Eintragungen, welche die Registerbehörde in Spalte 12 des Formulars A macht, (Verordnung des Bundesraths §§. 10 2, 12) erfolgen mit rother Tinte.

§. 14.

Jeden Monat hat der registerführende Beamte ein Fach des Registerschranks einer genauen Durchsicht zu unterziehen und wie geschehen, im Notizbuch zu bemerken. Bei diesem Anlaß erfolgt auch die Aussonderung (§. 16 der Verordnung des Bundesraths) der aus dem Register zu entfernenden Strafnachrichten, sofern nicht der Fall des §. 10 der Verordnung des Bundesraths vorliegt.

Die ausgesonderten Strafnachrichten, mit Ausnahme derjenigen, welche Verstorbene betreffen, sind noch 10 Jahre gesondert aufzubewahren und dann unter amtlicher Aufsicht zu vernichten.

Die Verwaltungen der Centralstrafanstalten haben der Registerbehörde von dem Tode eines Verurtheilten jeweils Nachricht zu geben.

§. 15.

Die Auszüge aus dem Strafregister beziehungsweise die Erklärungen, daß Strafnachrichten nicht vorhanden seien, werden von dem Gerichtsschreiber (Registrator) ausgefertigt und unterschrieben.

Der Amtsrichter hat auf ihre vorschriftsmäßige Form zu achten und hin und wieder die Richtigkeit ihres Inhalts zu prüfen.

§. 16.

Dem Ersuchen einer deutschen Behörde um telegraphische Auskunft ist ausnahmslos zu entsprechen. Gehören die ersuchende und die ersuchte Behörde verschiedenen Bundesstaaten an, so sind die durch die Auskunftsertheilung entstehenden Telegraphengebühren der ersuchten Behörde zu erstatten. Hat die um Auskunft ersuchende Behörde das Auskunftstelegramm vorausbezahlt (§. 11 der Telegraphenordnung vom 13. August 1880, Centralblatt S. 560), so ist die telegraphische Auskunftsertheilung auf die bezahlte Wortzahl zu beschränken.

§. 17.

Der I. Staatsanwalt beim Landgericht, welchem nach §. 1 der Verordnung des Bundesraths die Aufsicht und Leitung der Registerführung obliegt, hat jedes Jahr die Registerführung einiger Amtsgerichte seines Bezirks durch eigene Einsichtnahme zu prüfen.

Das Amtsgericht hat den die Registerführung betreffenden Anordnungen des 1. Staatsanwalts nachzukommen; nöthigenfalls macht dieser dem vorgesetzten Landgericht Anzeige.

Er hat auf 1. März jeden Jahres, erstmals auf 1. März 1884 für die Zeit vom 1. Oktober 1882 bis 31. Dezember 1883, über die Thätigkeit der Strafregisterbehörden seines Bezirks dem Oberstaatsanwalt behufs Vorlage an das Justizministerium Bericht zu erstatten.

Dem Bericht ist eine Darstellung der Ergebnisse nach dem anliegenden probeweise ausgefüllten Formulare 2 beizufügen.

§. 18.

Die bisher bei den Gemeindebehörden (Bürgermeisterämtern) gesammelten Strafnachrichten bezüglich badischer Staatsangehöriger sind nach Verkündung dieser Verordnung unverzüglich, und zwar alphabetisch geordnet, dem Amtsgericht mitzutheilen.

Vor der Mittheilung ist von den Gemeindebehörden ein alphabetisches Verzeichniß der nach diesen Strafnachrichten seit dem 1. Januar 1872 verurtheilten Personen mit kurzer Angabe von Zeit, Ort, Art und Grund der Bestrafung zu fertigen; dieses Verzeichniß ist in die Gemeinderegistratur aufzunehmen.

Die nach Absatz 1 dem Amtsgericht mitgetheilten Strafnachrichten sind daselbst getrennt von den auf Grund der neuen Verordnung geführten Strafregistern aufzubewahren und bei Ertheilung von Strafauszügen in gleicher Weise wie das Strafregister zu benützen.

Hinsichtlich der Aussonderung und Vernichtung der darin enthaltenen Strafnachrichten finden die Vorschriften des §. 16 der Verordnung des Bundesraths und des §. 14 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

§. 19.

Die Anschaffung der Formulare zu der Verordnung des Bundesraths (A., B., C.) sowie der in den §§. 12 und 17 dieser Verordnung vorgeschriebenen weiteren Formulare hat seitens der betheiligten Behörden zu geschehen.

Dabei ist zu beachten, daß nach der Schlußbemerkung zur Verordnung des Bundesraths (Centralblatt Seite 331 unten) der dort veröffentlichte Abdruck der Formulare nur für den Wortlaut derselben maßgebend ist.

Nach den von dem Kaiserlichen Reichsjustizamt seither mitgetheilten Formularen müssen die Muster A. und C. auf weißem, das Muster B. auf blauem Papier hergestellt sein und müssen sämmtliche Muster eine Höhe von 25 cm und eine Breite von 19 cm haben.

§. 20.

Der §. 52 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom 23. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVII.), der §. 21 der Verordnung vom 11. September 1879, das Polizei- und Finanzstrafverfahren bei den Bezirksämtern und Bürgermeistern

betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLI.) und die auf die Strafliſten bezüglichen Beſtimmungen der Verordnung des vormaligen Miniſteriums des Großherzoglichen Hauſes und der Juſtiz vom 30. November 1880 „die Ausſtellung von Vermögenszeugniſſen und Strafliſten in Strafſachen betreffend" (Geſetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIX.) ſind aufgehoben.

Karlsruhe, den 14. September 1882.

Großherzogliches Miniſterium der Juſtiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
A. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. E. Müller.

Formular 1.

(Zu §. 12.)

Notizbuch

über

die in das Strafregister niedergelegten und aus demselben herausgegebenen Strafnachrichten.

Jährlich fortlaufende Nr.	1885. Tag.	Zahl der Strafnachrichten. Es sind: niedergelegt überhaupt	niedergelegt betreffend vorbestrafte Personen.	herausgegeben.	Bemerkungen.
1.	8./1.	9	2	—	
2.	15./1.	14	4	—	
3.	22./1.	4	—	—	
4.	29./1.	11	5	—	
Im Januar . .		38	11	—	Fach R durchgesehen.
5.	5./2.	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	
Im Dezember . .		51	11	—	Fach F durchgesehen.
Hierzu in den Monaten Januar bis inkl. November		440	80	3	Abschluß. Nach dem Abschlusse des Jahres 1884 waren seit dem 1. Oktober 1882 niedergelegt 1400, und herausgegeben 20 Strafnachrichten. Von den 1400 Strafnachrichten betrafen 300 vorbestrafte Personen. Es sind daher überhaupt niedergelegt . . 1891, herausgegeben . 23, mithin gegenwärtig 1868 Strafnachrichten noch in Verwahrung. ..... den 31. Dezember 1885. .....
Summa 1885 . .		491	91	3	
		1400	300	20	
		1891	391	23	

Formular 2.

(Zu §. 17.)

Darstellung

der

Ergebnisse der Thätigkeit der Strafregisterbehörden im Bezirk des I. Staatsanwalts zu N. nach den Abschlüssen vom 31. Dezember 1885.

Laufende Nummer.	Sitz der Registerbehörde.	Strafnachrichten sind niedergelegt im Jahre 1885		Strafnachrichten sind niedergelegt in den Vorjahren		Strafnachrichten sind herausgegeben		Gesammtsumme der Strafnachrichten, welche		
		Gesammtzahl.	davon betrafen bereits vorbestrafte Personen.	Gesammtzahl.	davon betrafen bereits vorbestrafte Personen.	im Jahre 1885.	in den Vorjahren.	niedergelegt sind (Spalten 3 und 5).	herausgegeben sind (Spalten 7 und 8).	noch in Verwahrung geblieben sind (Spalte 9 nach Abzug von Spalte 10).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	.....	491	91	1400	300	3	20	1891	23	1868
	Summa .	5041	1500	12000	4200	30	170	17041	200	16841

....., den 1. März 1886.

Der I. Staatsanwalt.

.....

Nachstehend wird die Verordnung des Bundesraths vom 16. Juni d. J., betreffend „die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile" (Centralblatt für das Deutsche Reich, Seite 309), auf welche sich obige Verordnung bezieht, weiterhin bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 14. September 1882.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. E. Müller.

Verordnung,

betreffend

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile.

§. 1.

Einrichtung der Register.

Ueber die rechtskräftigen Verurtheilungen in Strafsachen werden Register geführt:

1. bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ob;
2. bei dem Reichs-Justizamt bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist.

§. 2.

In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte einschließlich der Konsulargerichte, sowie durch Strafurtheile der Militärgerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im §. 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen.

Ausgenommen sind die Verurtheilungen:

1. in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2. in Forst- und Feldrügesachen,
3. wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4. wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§. 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

§. 3.

In die Register sind ferner aufzunehmen:

1. die auf Grund des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten;
2. die aus dem Auslande eingehenden Mittheilungen über dort erfolgte Verurtheilungen.

§. 4.

Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die §. 1 Nr. 1 bezeichneten Register auch andere, den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweisungen aufnehmen zu lassen.

§. 5.

Mittheilung der zu registrirenden Entscheidungen.

Die Mittheilung zum Zwecke der Registrirung erfolgt:

1. bei Verurtheilungen, mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat oder — je nach näherer Bestimmung der Landesregierungen — durch die Beamten der Staatsanwaltschaft;
2. bei den im §. 3 Nr. 1 bezeichneten Beschlüssen der Landespolizeibehörden durch die beschließende Behörde.

§. 6.

Die Mittheilung einer militärgerichtlichen Verurtheilung erfolgt, sobald für den Verurtheilten der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört.

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Mittheilung mit der Ueberführung des Verurtheilten in den Beurlaubtenstand beziehungsweise mit der Wiederüberführung desselben in das Beurlaubtenverhältniß.

Die Mittheilung ist von demjenigen Truppentheile zu machen, welchem der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat.

Gehörte der Verurtheilte einem Truppentheile nicht an, so erfolgt die Mittheilung von derjenigen Militärbehörde, welcher der Verurtheilte im gedachten Zeitpunkte unterstellt war, oder wenn er auch einer solchen nicht unterstellt war, vom Kriegsministerium.

In Ansehung der mit Pension verabschiedeten Offiziere und Militärbeamten, insofern letztere der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung von demjenigen Generalkommando, in dessen Bezirke der Verurtheilte beim Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstand seinen Wohnsitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kaiserlichen Marine erfolgten Verurtheilungen ist die Mittheilung durch diejenige Marinestation zu machen, welcher der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstand beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat. Gehörte der Verurtheilte zu diesem Zeitpunkte einer Marinestation nicht an, so erfolgt die Mittheilung durch den Chef der Admiralität.

§. 7.

Die Mittheilungen sind, für jeden Verurtheilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung beziehungsweise nach Eintritt des aus §. 6 sich ergebenden Zeitpunkts zu richten:

1. wenn der Geburtsort des Verurtheilten ermittelt und in Deutschland belegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Behörde der mittheilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft selbst geführt, so hat letztere die Mittheilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2. wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands belegen ist, an das Reichs-Justizamt.

Die Mittheilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsweise enthalten. Inwieweit die Mittheilung der bei den Konsulargerichten ergehenden Verurtheilungen an die im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direkt oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amts zu geschehen hat, bleibt der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§. 8.

Die Vermerke sind in den Fällen des §. 2 als Strafnachricht A., in den Fällen des §. 3 Nr. 1 als Strafnachricht B. zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Formulare aufzustellen. Form. A. Form. B.

Die letzteren sind auch in Bezug auf Größe, Format und Farbe des Papiers maßgebend.

Die Strafnachrichten müssen hiernach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift, enthalten:

1. den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurtheilten (bei Frauen den Geburtsnamen), sowie etwaige Beinamen und die Vornamen desselben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;

2. die Namen seiner Eltern;
3. Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist womöglich Straße oder Stadttheil hinzuzufügen;
4. Wohnort und Beruf des Verurtheilten;
5. Familienstand des Verurtheilten und gegebenenfalls Namen und Stand des Ehegatten;
6. einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist:
   a. die erkennende Behörde,
   b. das Datum der Verurtheilung,
   c. der Charakter der für erwiesen erachteten Strafthaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
   d. die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und aktenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Insoweit die betreffenden Thatsachen nicht zweifellos, sei es in den Akten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mittheilenden Behörde, festgestellt sind, muß dieß in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt „nicht ermittelt" oder Geburtsjahr „angeblich 1859".

§. 9.

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsorts, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts noch ein zweiter Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirks zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten belegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die anderen Exemplare befinden.

§. 10.

Ergiebt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeschuldigter früher unter falschem Namen verurtheilt ist, oder daß Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen Stelle (§. 1 Nr. 1 bezw. 2) noch nicht registrirt sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1. nachträglich den Bestimmungen der §§. 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,
2. die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten erfolgt.

§. 11.

Führt ein Verurtheilter befugter oder unbefugter Weise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzusenden.

§. 12.

Wird eine zur Registrirung mitgetheilte Verurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme

des Verfahrens aufgehoben, so hat hiervon, nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, die Behörde, welche für deren Vollzug zu sorgen hat, der mit der Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde bezw. der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Inhalt der Mittheilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Verurtheilung einzutragen.

§. 13.

Form der Registerführung.

Die Register enthalten die Vermerke (§§. 7, 8, 9) in der übersandten Urschrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

§. 14.

Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerke die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenen Falls auf Grund der Standesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurtheilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk unter kurzer Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

Im andern Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheiratheten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend.

§. 15.

Mehrere, dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halten.

§. 16.

Diejenigen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhalts derselben das 70. Lebensjahr überschritten haben, sind aus den Registern zu entfernen.

Das gleiche gilt von Vermerken über Personen, deren Tod dem Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen ist.

§. 17.

Auskunftsertheilung aus den Registern.

Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtliche Auskunft zu ertheilen.

Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Formulars C. an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsorts der betreffenden Form. C.

Person zu richten. Die Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars und zwar:

a. im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wortes „nicht" vor das Wort „verurtheilt" in der Zeile: „ist ausweislich des Registers verurtheilt";

b. anderenfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Formulars auf Grund der im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergiebt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzusenden. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

§. 18.

Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung der Landesregierung, bezüglich des bei dem Reichs-Justizamt geführten Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

§. 19.

Schlußbestimmungen.

Den Landesregierungen — hinsichtlich des Centralregisters dem Reichskanzler — bleiben auch die sonstigen zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

§. 20.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten über anderweitig in Strafsachen von den Behörden zu machende Mittheilungen nicht berührt.

Insbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen die Verurtheilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzutheilen sind.

§. 21.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1882 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Schelling.

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (A) für das Strafregister zu	3. Jahrgang des Urtheils:
	4.	5.
Familienname des Verurtheilten: Vorname:		Aktenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte:
	6.	7.
Vor- und Zuname der Eltern:		schon früher bestraft? ja. nein.

8.

Datum und Ort der Geburt. | Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:

9.

Familienstand: verheirathet
event. Vor- und Zuname des Ehegatten:

10.

Letzter Wohnort:

11.

Alter:
Beruf:

12.

Bemerkungen.

13.

Auszug aus dem Urtheil:

verurtheilt durch

vom

wegen

auf Grund de §.

zu einer strafe von

Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

1. Mittheilende Behörde: *Königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht II. Berlin.*	2. Strafnachricht (A) für das Strafregister zu *Kaiserslautern (Bayern).*	3. Jahrgang des Urtheils: *1882.*
4. Familienname des Verurtheilten: **Huber** Vorname: *Karl Ludwig.*		5. Aktenzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte: *K. 197/81.*
6. Vor- und Zuname der Eltern: *Ernst Huber und Helene Schaper.*		7. schon früher bestraft? ja. ~~nein.~~

8. Datum und Ort der Geburt: Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat: *26. Januar 1845. angeblich Kaiserslautern, Bayern.*

9. Familienstand: event. Vor- und Zuname des Ehegatten: verheirathet *mit Marie König am 10. Mai 1875.*

10. Letzter Wohnort: *Charlottenburg bei Berlin.*

11. Alter: *37 Jahr.* Beruf: *Schlosser.*

12. Bemerkungen.

Eine zweite Strafnachricht ist, da der Geburtsort nicht zweifellos feststeht, an das Strafregister des Landgerichts II. zu Berlin gesandt.

Datum: *Berlin, den 30. April 1882.*

13. Auszug aus dem Urtheil:

verurtheilt durch *Urtheil des Königlichen Landgerichts II. (Schwurgericht) zu Berlin*

vom *20. April 1882*

wegen *Meineids*

auf Grund des §. *154 Strafgesetzbuchs*

zu einer *Zuchthaus*strafe von *zwei Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren und dauernder Zeugnissunfähigkeit.*

Die Richtigkeit bescheinigt:
N. N.
Erster Staatsanwalt.

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht (B) für das Strafregister zu

3.

Familienname des Verurtheilten:

Vorname:

4.

Name der Eltern:

5.

Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand: verheirathet.

6.

Wohnort:

7.

geboren am

zu Landgerichtsbezirk:

Staat:

verurtheilt durch

vom

wegen

ist laut Beschluß de

vom

auf Grund des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs

Die Richtigkeit bescheinigt:

Datum:

1. Mittheilende Behörde: *Königl. Regierung zu Magdeburg.*	2. Strafnachricht (B) für das Strafregister zu *Dresden.*

3.

Familienname des Verurtheilten: **Schüler**

Vorname: *Johann Carl August*

4.

Name der Eltern: *Friedrich Schüler und Johanna Schmidt.*

5.

Alter, Beruf (Gewerbe), Familienstand: *36 Jahre alt, unverheirathet.* *Weber*

6.

Wohnort: *zuletzt Leipzig.*

7.

geboren am *6. Januar 1846.*

zu *Loschwitz* Landgerichtsbezirk: *Dresden.*

Staat: *Königreich Sachsen.*

verurtheilt durch *Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg*

vom *2. September 1882*

wegen *Landstreichens* (§. *361 Nr. 3 des Str. G. B.*)

ist laut Beschluß der *Königlichen Regierung zu Magdeburg*

vom *28. September 1882*

auf Grund des §. 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs *auf 6 Monat einem Arbeitshaus überwiesen.*

Die Richtigkeit bescheinigt:
N. N.
Ober-Regierungs-Rath.

Datum: *28. September 1882.*

C.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

in

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift

Urſchriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

Auszug aus dem Strafregister

de zu

Familienname:	
Vornamen:	
Vor- und Zuname der Eltern:	
Geburtstag:	
Geburtsort:	
Wohnort:	
Familienstand:	

Beruf:

ist ausweislich des Regiſters verurtheilt

lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

C. 2.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift: *N. N.*
Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

39.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. Dezember 1882.

N. N.
Kaiserlicher Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregister

des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg.*

Familienname:	**Schneider**
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienstand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

ist ausweislich des Registers *nicht* verurtheilt

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.

C. 3.

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an

den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht

in

Strassburg i. Els.

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift: *N. N.*
Untersuchungsrichter
beim Grossherzoglichen Landgericht.

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht

in

Mainz.

Strassburg, den 31. Dezember 1882.

N. N.
Kaiserlicher Staatsanwalt.

Auszug aus dem Strafregister

des *Kaiserlichen Landgerichts* zu *Strassburg.*

Familienname:	**Schneider**
Vornamen:	*Peter Paul*
Vor- und Zuname der Eltern:	*unverehel. Helene Schneider*
Geburtstag:	*7. August 1850.*
Geburtsort:	*Bischofsheim bei Strassburg.*
Wohnort:	*Mainz.*
Familienstand:	*verheirathet mit Marie Stein.*

Beruf: *Kaufmann.*

ist ausweislich des Registers verurtheilt

lfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Aktenzeichen und sonstige Bemerkungen.
1.	*3. Februar 1870*	*das Grossherzogliche Stadt- und Hofgericht zu Mannheim.*	*Betruges (§. 263 des Str. G. B.)*	*1 Woche Gefängniss.*	*Nr. 659/69.*
2.	*6. März 1878*	*das Königliche Landgericht zu Coblenz.*	*Betruges und Unterschlagung (§§. 263, 276, 74, 32 Str. G. B.).*	*9 Monaten Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.*	*V. V. 10/78.*

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXVII. 253

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 21. September 1882.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe und die Vervollständigung der Schiffsatteste der Rheinschiffe betreffend; die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Ordnung für die Anlandestelle in Sipplingen betreffend.

Verordnung.

(Vom 2. September 1882.)

Die Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe und die Vervollständigung der Schiffsatteste der Rheinschiffe betreffend.

Nachdem die Regierungen der Rheinuferstaaten über die gleichmäßige Regelung der Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe und die Vervollständigung der Schiffsatteste der Rheinschiffe sich geeinigt haben, wird auf Grund des §. 148 des Polizeistrafgesetzes Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Die Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe ist bei allen den Vorschriften des Artikels 22 der revidirten Rheinschifffahrtsakte unterworfenen Schiffen, welche in der Linie dieser Einsenkung 35 m oder mehr Achsenlänge haben, auf jeder Seite an drei Stellen (vorn, mittschiffs und hinten), bei Schiffen von geringerer Länge, wenn nicht deren Eigenthümer oder Führer die Bezeichnung an drei Stellen ausdrücklich beantragen, auf jeder Seite an zwei Stellen (vorn und hinten) durch die Unterkante eiserner Klammern von 30 cm Länge, 4 cm Höhe und von hervortretender Farbe (weiß oder gelb auf dunkelm, schwarz auf hellem Grunde) zu bewirken.

§. 2.

Der Platz für diese Einsenkungsklammern ist so zu wählen, daß unter denselben Tiefgangs- und Aich-Skalen zweckmäßig anzubringen sind, ohne bei dem Gebrauche des Schiffes durch Schwerter oder andere Gegenstände verdeckt zu werden.

§. 3.

In die vorderste Klammer an jeder Seite sind mit 2 bis 2½ cm hohen lateinischen Buchstaben, beziehungsweise arabischen Zahlen einzuhauen:

nach vorn:
innerhalb eines Ringes der Anfangs- und der Endbuchstabe (ersterer mit großer, letzterer mit kleiner Schrift) des Sitzes der die Klammern anbringenden Untersuchungskommission,
nach hinten:
die durch Aichung oder Abschätzung ermittelte Centnerzahl der Tragfähigkeit des Schiffes.

§. 4.

In das Schiffsattest ist einzutragen die Centimeterzahl der Bordhöhe, der Ladehöhe und der Bodentiefe, alle drei von der Unterkante jeder Klammer ab gerechnet und die durch Aichung eventuell Abschätzung ermittelte Centnerzahl der Tragfähigkeit.

§. 5.

Alle in §. 1 erwähnten Schiffe, mit Ausnahme derjenigen, welche bis zum 1. Juli 1884 einer Nachuntersuchung unterliegen und dabei mit den neuen Einsenkungsklammern versehen werden, müssen bis zu diesem Zeitpunkte einer Schiffsuntersuchungskommission behufs Anbringung der neuen Klammern und Vervollständigung des Schiffsattestes von ihren Eigenthümern oder Führern unter Vorlegung des Schiffsattestes angemeldet und vorgeführt werden.

§. 6.

An allen mit den neuen Einsenkungsklammern versehenen Schiffen ist die Farbe dieser Klammern (§. 1) von den Schiffern kenntlich zu erhalten.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 2. September 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Becker.

Verordnung.

(Vom 2. September 1882.)

Die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend.

Zum Vollzug des Artikels 22 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, die Schiffsatteste betreffend, wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Errichtung einer Kommission für die Untersuchung der Rheinschiffe in Mannheim.

Zur Untersuchung der Rheinschiffe in den in Artikel 22 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vorgesehenen Fällen (Schiffsbeklopfung) ist die in Mannheim bestellte Kommission von Sachverständigen (Schiffsuntersuchungskommission) berufen.

Diese Kommission hat sich auch der Untersuchung von Schiffen, welche aus Nebenflüssen bis in den Rhein kommen, zu unterziehen und kann auf besondere Anweisung der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag der Betheiligten auch die Untersuchung von Fahrzeugen unter 300 Centner Tragfähigkeit (Artikel 23 der revidirten Rheinschifffahrtsakte) übernehmen, sofern nicht für diese Fälle besondere Untersuchungsstellen angeordnet werden.

§. 2.

Verfahren; allgemeine Bestimmung.

Das Gesuch um Ausstellung eines Schiffsattestes ist von dem Eigenthümer oder dem Führer des Schiffes schriftlich oder mündlich unter Beifügung der vorgeschriebenen Angaben (§§. 4, 5, 6) an den Hafenkommissär in Mannheim zu richten. Derselbe prüft, nöthigenfalls im Benehmen mit dem Vorstande der Untersuchungskommission, ob die Vorlage formell zu beanstanden ist und veranlaßt eventuell auf kürzestem Wege den Gesuchsteller zur Verbesserung der formellen Mängel.

Ist gegen die Vollständigkeit des Gesuches nichts zu erinnern, so übergibt der Hafenkommissär dasselbe dem Vorstand der Schiffsuntersuchungskommission mit der Benachrichtigung, welcher Liegeplatz des Schiffes innerhalb des Hafengebietes für die Vornahme der Untersuchung bestimmt worden ist.

Der Vorstand beruft die Sachverständigen, leitet die Untersuchung, nimmt über deren Ergebniß ein Protokoll auf und ordnet, wenn die Untersuchung keine Anstände ergibt oder dieselben beseitigt worden sind, die Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkung des Schiffes an.

Hierauf stellt er das Schiffsattest aus und theilt dasselbe dem Hafenkommissär zur Aushändigung an den Führer oder Eigenthümer des Schiffes mit.

Letztere sind gegenüber der Behörde für die Kosten des Verfahrens haftbar.

§. 3.

Die Untersuchung eines Schiffes aus Gründen des öffentlichen Interesses (Artikel 22 Absatz 5 der revidirten Rheinschifffahrtsakte) wird auf Antrag des Hafenkommissärs oder des Rheinschifffahrtsinspektors durch das Bezirksamt angeordnet. Der Eigenthümer oder Führer des Schiffes ist in diesem Falle verpflichtet, auf Aufforderung des Hafenkommissärs die in §. 5 beziehungsweise §§. 6 und 7 dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben zu machen.

§. 4.

Zusammensetzung der Untersuchungskommission.

Die Untersuchungskommission besteht aus dem Rheinbaubeamten des Bezirks Mannheim als Vorstand, einem Hafenmeister, einem Schiffsbaukundigen und einem mit der Führung eines Rheinschiffes der Gattung, welcher das zu untersuchende Schiff angehört, vertrauten Schiffer oder Steuermann.

Handelt es sich um die Untersuchung eines eisernen Schiffes, so soll der Schiffsbaukundige mit dem Bau solcher Schiffe aus eigener Erfahrung bekannt sein; mindestens muß er die Eigenschaft eines in größeren Eisenblechkonstruktionen praktisch erfahrenen Maschinenbautechnikers besitzen.

Für die Untersuchung eines Dampfschiffes wird die Kommission durch ein maschinenbaukundiges Mitglied verstärkt.

Die Sachverständigen werden auf Vorschlag des Vorstandes von dem Ministerium des Innern ernannt und von dem Bezirksamt verpflichtet.

Erstreckt sich die Untersuchung eines Dampfschiffes auch auf den Dampfkessel, so funktionirt der amtliche Sachverständige für Prüfung und Revision der Dampfkessel, beziehungsweise sofern der Schiffsbesitzer der Mannheimer Ueberwachungsgesellschaft angehört, der Sachverständige der letzteren als maschinenbaukundiges Mitglied der Kommission.

Wird ein Schiff lediglich zum Zwecke der Anbringung neuer Einsenkungsklammern gemäß der vorstehenden Verordnung vom heutigen angemeldet und vorgeführt, so genügt die Mitwirkung eines Kommissionsmitglieds.

§. 5.

Erfordernisse des Gesuches.

Das Gesuch muß folgende Angaben enthalten:

1. Gattung des Schiffes, ob Dampfschiff — Rad-, Schrauben-, Seil- oder Kettendampfer — oder Segelschiff — Schleppkahn —, ob zum Schleppen, zum Transport von Personen und Gütern und welchen, ob zum Befahren des ganzen Rheins oder nur einer gewissen Strecke und welcher bestimmt;
2. Länge zwischen den Steven (Heben), Breite und Tiefe des Schiffskörpers vorn und hinten bei den Pollern und in der Mitte beziehungsweise am Hauptspant;
3. die zum Bau verwendete Materialgattung, Holz, Eisen oder Stahl;
4. Zeit und Ort der Erbauung des Schiffes;
5. die nach Ansicht des Eigenthümers größte zulässige Einsenkungstiefe mit Bezug auf den größten Tiefgang und die Höhe des Freibords vorn, hinten und in der Mitte, beziehungsweise beim Hauptspant;
6. die Tragfähigkeit des Schiffes annähernd oder auf Grund der erfolgten Aichung.

Alle Abmessungen sind nach Metermaß, die Tragfähigkeit ist nach Centnern zu 50 Kilogramm anzugeben.

Hat eine amtliche Vermessung des Schiffes schon stattgefunden, so ist der Aichschein mit dem Gesuch vorzulegen.

Dem Gesuch ist endlich ein Verzeichniß derjenigen Schiffsgeräthe beizulegen, welche zum Zweck der sicheren Fahrt des Schiffes an Bord vorhanden sind.

Bei Anbringung beziehungsweise Einreichung des Gesuchs ist zugleich der nach §. 17 bestimmte Gebührensatz, sowie der für die Beschaffung der Einsenkungsklammern — §. 13 — erforderliche Betrag einzuzahlen.

§. 6.

Besondere Angaben bezüglich der Dampfschiffe.

Dem Gesuch um Untersuchung eines Dampfschiffes ist eine Beschreibung und Zeichnung der Maschine und des Kessels beizufügen, aus welcher die wichtigsten Dimensionen derselben, sowie des Maschinenraumes und die Aufstellung von Maschine und Kessel zu entnehmen sind.

Hat eine amtliche Prüfung des Kessels schon vor der Untersuchung stattgefunden, so ist die Bescheinigung hierüber mit dem Gesuch vorzulegen. Im anderen Falle ist bezüglich des Kessels außer den Dimensionen anzugeben:

Die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Sicherheitsventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung und die beabsichtigte höchste Dampfspannung.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein.

Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab in Metermaß zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist auf die Zeichnungen einzutragen; auch sind alle wichtigeren Dimensionen an der betreffenden Stelle mit rother Farbe einzuschreiben.

Ist das zu untersuchende Dampfschiff ausschließlich oder vorwiegend zum Personentransport bestimmt, so hat der Eigenthümer in dem Gesuch die nach seiner Ansicht größte zulässige Anzahl der an Bord zu nehmenden Passagiere anzugeben.

§. 7.

Antrag auf wiederholte Untersuchung.

Bei dem Begehren um wiederholte Untersuchung eines Schiffes ist das letztmals ausgestellte Schiffsattest — bei Dampfschiffen auch die Beurkundung der Prüfung oder letztmaligen Revision des Kessels — in beglaubigter Abschrift vorzulegen und sind zu den in §. 5 vorgeschriebenen Angaben die wesentlichen Veränderungen und Erneuerungen einzelner Theile des Schiffes, deren Veranlassung, Zeit und Ort der Ausführung namhaft zu machen.

§. 8.

Hilfeleistung des Schiffsführers bei der Untersuchung.

Der Führer des zu untersuchenden Schiffes hat dasselbe an den von dem Hafenkommissär oder dem Hafenmeister bestimmten Platz zu verbringen und für die zur Vornahme der Untersuchung erforderliche Hilfeleistung zu sorgen.

Das Schiff muß leer und in allen seinen Räumen zugänglich sein.

Wenn die Kommission bei der Untersuchung eines Dampfschiffes eine Probefahrt für nothwendig erachtet, so hat der Eigenthümer eine solche vorzunehmen.

§. 9.

Untersuchung der Fahrtüchtigkeit.

Die Kommission hat zu untersuchen und zu begutachten:

a. in allen Fällen, ob das Schiff für seinen Zweck und für die Rheinstrecke, welche es befahren soll, in allen seinen Theilen genügend stark und dauerhaft gebaut und seiner Bestimmung entsprechend eingerichtet ist;

b. bei eisernen Schiffen insbesondere, ob die Stärke der Quer- und der Längsversteifungen (Spanten) und der Beplattung genügend und ob das Schiff hinreichend mit wasserdichten Schotten versehen ist;

c. bei Dampfschiffen außerdem

1. ob die Maschine in ihrem Bau, in ihrer Aufstellung und namentlich auch in der Verbindung mit dem Schiff so beschaffen ist, daß sie eine andauernd sichere Thätigkeit erwarten läßt;

2. ob die Maschinenkammer von den Kajüten und den Laderäumen durch Schotten aus Eisenblech getrennt ist und

3. ob die Treppen und Geländer auf Deck und außenseits gehörig sicher, die Oeffnungen im Deck mit Vorrichtungen gegen unversehenes Hineinfallen verwahrt und — bei Raddampfern — ob die Thüren zu den Rädern gehörig verschließbar eingerichtet sind.

Bei wiederholter Untersuchung eines Schiffes ist namentlich auch auf etwaige Abnutzung oder begonnene Zerstörung der einzelnen Theile durch Fäulniß oder Rostbildung, sowie auf die Zweckmäßigkeit der vorgenommenen Reparaturen oder Aenderungen zu achten.

§. 10.

Dampfkesselprüfung.

Ist bei der Einreichung des Gesuches um Ausstellung des Schiffsattestes für ein Dampfschiff der Beweis nicht erbracht, daß der Kessel in seiner Aufstellung in dem Schiff schon amtlich geprobt beziehungsweise seit weniger als Jahresfrist revidirt worden, so veranlaßt der Vorstand der Kommission zunächst die Prüfung des Kessels durch den hiefür bestimmten Sachverständigen. Letzterer nimmt die Prüfung oder Revision nach den hiefür bestehenden allgemeinen Vorschriften und mit besonderer Beachtung der §§. 8 Absatz 3 und 9 Absatz 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29. Mai 1871, betreffend allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln, vor und theilt das Ergebniß, und wenn keine Mängel gefunden oder diese beseitigt worden sind, die hierüber auszustellende Beurkundung dem Vorstande der Kommission mit.

§. 11.

Untersuchung der Schiffsausrüstung.

Die Kommission hat weiter zu untersuchen, ob das Schiff mit allem erforderlichen Takelwerk, insbesondere genügend mit Schiffsankern von dem der Größe des Schiffes entsprechenden Gewicht und mit Tauen von ausreichender Stärke und Länge, sowie mit allen sonstigen zur sicheren Führung des Schiffes und zur Hilfe in Nothfällen, namentlich auch zur ausgiebigen Entfernung von Wasser aus dem Schiffsraum und endlich mit den vorgeschriebenen Signallaternen und Flaggen versehen ist.

Auf eisernen Schiffen müssen für jeden Laderaum mindestens je eine Lenzpumpe, ferner ein Leckkleid, Korksäcke und Reibhölzer vorhanden sein.

Bei der Untersuchung von Dampfschiffen ist ferner darauf zu achten, daß der Steuerstuhl beziehungsweise die Kapitänsbrücke mit der Maschinenkammer durch einen Klingelzug in Verbindung steht oder durch eine andere geeignete Vorrichtung, wodurch der Kapitän oder Steuermann dem Maschinenführer Kommando geben kann.

Wird das Kommando durch Zeichen gegeben, so muß sich in der Maschinenkammer ein Plakat befinden, auf dem die Bedeutung jedes Zeichens angegeben ist.

Dampfschiffe, die nicht ausschließlich nur zum Uebersetzen von Personen oder zum Schleppen auf kleinere Entfernungen dienen sollen, müssen weiter versehen sein:

a. mit einem guten Fernrohr und zwei Sprachrohren;
b. mit einer der Größe des Schiffes entsprechenden Anzahl von Feuerlöschgeräthschaften;
c. mit einem ausgerüsteten Rettungsboote;
d. mit einem Nothsteuer;
e. mit einer auf Deck befindlichen Rettungskiste, welche die nothwendigen Rettungsmittel enthält.

Auf jedem zum Personentransport bestimmten Dampfschiff müssen mindestens zwei Rettungsleinen mit Korkring auf Deck vorhanden sein.

§. 12.

Bestimmungen von Freibord und Tragfähigkeit.

Die Kommission hat endlich zu bestimmen:

a. die Linie der größten zulässigen Einsenkung des Schiffes mit Bezug auf die Höhe des für die sichere Fahrt erforderlichen Freibords;
b. mit Bezug auf diese Bestimmung die Ladehöhe und Bodentiefe;
c. die dieser Einsenkung entsprechende Tragfähigkeit des Schiffes nach der Schiffsacte, in Ermangelung einer solchen nach Schätzung auf Grund der Hauptdimensionen: Länge, Breite und Abstand zwischen dem ledigen und dem vollbeladenen Tiefgang.

§. 13.

Bezeichnung der größten Einsenkung.

Die Kommission hat die von ihr bestimmte Linie der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe durch die Unterkante eiserner Klammern von 30 cm Länge, 4 cm Höhe, 2—3 mm Dicke

und von hervortretender Farbe (weiß oder gelb auf dunkelm, schwarz auf hellem Grunde) zu bezeichnen. Diese Bezeichnung erfolgt bei Schiffen, welche in der Linie ihrer zulässigen tiefsten Einsenkung 35 m oder mehr Achsenlänge haben, auf jeder Seite an drei Stellen (vorn, mittschiffs und hinten), bei Schiffen von geringerer Länge, wenn nicht deren Eigenthümer oder Führer die Bezeichnung an drei Stellen ausdrücklich beantragen, auf jeder Seite an zwei Stellen (vorn und hinten). Diese Stellen sind so zu wählen, daß darunter Tiefgangs- und Aich-Skalen zweckmäßig anzubringen sind, ohne beim Gebrauche des Schiffes durch Schwerter oder andere Gegenstände verdeckt zu werden.

In die vorderste Klammer auf jeder Seite sind mit 2 — 2½ cm hohen Buchstaben beziehungsweise arabischen Zahlen einzuhauen:

nach vorn:

innerhalb eines Ringes als Anfangs- und Endbuchstabe des Sitzes der Untersuchungsstelle (M m),

nach hinten:

die durch Aichung, eventuell Abschätzung ermittelte Centnerzahl der Tragfähigkeit.

§. 14.

Untersuchungsprotokoll.

In dem über den Verlauf und das Ergebniß der Untersuchung abzufassenden Protokoll hat sich die Kommission im Einzelnen darüber auszusprechen, ob das Schiff in seinem Bau, wie in seiner Einrichtung und Ausrüstung den allgemeinen und den betreffenden speziellen Erfordernissen (§§. 9, 10 und 11) entspricht, oder welche Mängel wahrgenommen worden sind.

Besonders zu verzeichnen sind die Anker, Taue und Rettungsmittel, welche auf dem Schiff vorhanden sind, beziehungsweise von der Kommission für nothwendig erachtet werden.

Sodann sind in dem Protokoll die gemäß §. 12 bestimmten Maße genau anzugeben.

Die Protokolle werden in chronologischer Reihenfolge geheftet in dem Dienstlokal der Rheinbauinspektion Mannheim aufbewahrt.

§. 15.

Verfahren beim Vorfinden von Mängeln.

Von den bei der Untersuchung erhobenen Anständen macht der Vorstand der Kommission dem Eigenthümer oder Führer des Schiffes mündlich oder schriftlich Eröffnung und bestimmt die Frist, innerhalb welcher die Mängel beseitigt werden müssen.

Wird diese Frist, ohne daß von dem Vorstand der Kommission eine Verlängerung zugestanden worden ist, nicht eingehalten, so wird das Verfahren eingestellt. In diesem Falle muß, bevor das Schiff seine Fahrt antritt, ein wiederholtes Gesuch um Ausstellung des Schiffsattestes eingereicht werden.

Von der Einstellung des Verfahrens gibt der Vorstand der Kommission dem Hafenkommissär Kenntniß unter Rückgabe der Beilagen des Gesuchs.

§. 16.

Schiffsattest.

Das Schiffsattest wird nach dem Formular Anlage I. von dem Vorstand der Untersuchungskommission doppelt ausgefertigt und dem Hafenkommissär unter Rückgabe der Beilagen des Gesuches mitgetheilt.

Der Hafenkommissär versieht dasselbe in beiden Ausfertigungen mit seiner Beurkundung, stellt ein Exemplar dem Eigenthümer oder Führer des Schiffes zu und gibt dem Vorstand der Untersuchungskommission, sowie dem Rheinschifffahrtsinspektor des I. Bezirks hievon Nachricht. Die zweite Ausfertigung des Attestes bleibt bei dem Hafenkommissär in Verwahrung.

Der Vorstand der Rheinbauinspektion Mannheim hat über die Schiffsuntersuchungen und die Ausstellung der Schiffsatteste ein Journal nach Formular Anlage II. zu führen und die Atteste in chronologischer Reihenfolge mit Nummer zu versehen.

Wird an einem Schiffe nur die Anbringung der neuen Einsenkungsklammern gemäß der vorstehenden Verordnung vom Heutigen bewirkt, so legt das betreffende Kommissionsmitglied (§. 4) das Schiffsattest mit den durch §. 4 der fraglichen Verordnung vorgeschriebenen, zur Vervollständigung des Attestes erforderlichen Angaben dem Vorstande der Kommission zur Eintragung in das Attest vor.

§. 17.

Kosten des Verfahrens.

Die Kosten des Verfahrens bestehen:

1. aus den wirklichen Auslagen für die Bezeichnung der größten zulässigen Einsenkung,
2. aus den Gebühren der Mitglieder der Kommission.

Diese Gebühren werden nach folgendem Tarif berechnet:

	Segelschiffe.			Dampfschiffe.	
	Tragfähigkeit			Pferdekraft	
	unter 200 Tonnen.	von 200 Tonnen und mehr		unter 20.	von 20 und mehr.
		von Holz.	von Eisen.		
	M.	M.	M.	M.	M.
Vorstand der Kommission	5	8	10	12	15
Hafenmeister	4	7	7	7	8
Schiffsbaukundiges Mitglied	3	5	7	7	9
Schifffahrtskundiges Mitglied	3	5	6	7	9
Maschinenbaukundiges Mitglied	—	—	—	7	9
zusammen . .	15	25	30	40	50

Für Nachuntersuchungen werden die vorstehenden Gebührensätze um ⅔ ermäßigt.

Werden an dem Schiffe nur neue Einsenkungsklammern angebracht, so ist hierfür außer dem Betrag der Auslagen unter Ziffer 1 eine Gebühr von 3 Mark zu entrichten.

Findet gleichzeitig mit der Untersuchung eines Dampfschiffes eine Prüfung, beziehungsweise eine äußere oder innere Revision des Schiffskessels statt, so hat der hiefür zugezogene Sachverständige die Gebühren zu beziehen, wie sie in §. 19 der Verordnung des Handelsministeriums vom 14. März 1874 bestimmt sind (9 Mark beziehungsweise 15 oder 30 Mark), für seine Mitwirkung bei der Schiffsuntersuchung, speciell der Prüfung der Maschine eine weitere Gebühr aber nicht mehr anzusprechen.

Der Vorstand der Kommission stellt alsbald nach Beendigung des Geschäfts das Kostenverzeichniß auf und theilt dasselbe mit den Belegen bezüglich der entstandenen Auslagen dem Hafenkommissär mit. Letzterer veranlaßt die Auszahlung der Gebühren und den Ersatz der Auslagen an die Forderungsberechtigten und zieht den gegen die hinterlegte Summe (§. 5) sich etwa ergebenden Mehrbetrag von den Eigenthümern oder Führern des Schiffes ein, beziehungsweise ordnet die Rückvergütung eines etwaigen Minderbetrages an.

Die Aushändigung des Schiffsattestes an den Eigenthümer oder Führer des Schiffes kann bis nach erfolgter Entrichtung der Untersuchungskosten verweigert werden.

Auch im Falle der Einstellung der Untersuchung (§. 15 Absatz 2) hat der Eigenthümer beziehungsweise Führer des Schiffes für die entstandenen Kosten aufzukommen.

§. 18.

Gestattung der Einsicht der Protokolle und der Schiffsatteste.

Dem Eigenthümer, dem Führer und jedem Befrachter des betreffenden Schiffes, sowie den Vertretern der Transportversicherungsgesellschaften und dem zuständigen Rheinschifffahrtsinspektor ist die Einsicht der Untersuchungsprotokolle (§. 14), der Duplikate der Schiffsatteste, bei dem Hafenkommissär, und des von dem Vorstand der Untersuchungskommission zu führenden Journals, wie auch die Fertigung von Abschriften jederzeit in den üblichen Geschäftsstunden gestattet.

§. 19.

Inkrafttreten der Verordnung. Aufheben älterer Bestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an wird die Verordnung Großherzoglichen Handelsministeriums vom 16. September 1869, die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend, außer Wirksamkeit gesetzt.

Karlsruhe, den 2. September 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Becker.

Anlage I.

Journalseite:

Schiffs-Attest.

Das { dem / der } ..... zu .....

gehörige { hölzerne / eiserne } { Segelschiff / Dampfschiff } genannt:

{ nach dem Aichschein vom ten / oder nach Abschätzung } ..... } von einer Ladungsfähigkeit von ..... Centrn.

ist von der unterzeichneten Schiffs-Untersuchungskommission in allen Theilen und Zubehörungen untersucht und in ihr Schiffsverzeichniß unter Nr. ..... eingetragen, mit der zulässigen tiefsten Einsenkung im beladenen Zustande in nachfolgend aufgeführter Weise bezeichnet, sowie mit der im folgenden Verzeichnisse angeführten Ausrüstung und Bemannung versehen und für Rheinschifffahrt in der Ausdehnung

von ..... bis .....

für tauglich befunden worden.

Auf Grund dieses Attestes darf dieses Fahrzeug zur Rheinschifffahrt so lange benützt werden, als es sich im erwähnten Zustande befindet und bis eine wesentliche Veränderung oder Reparatur vorgenommen wird, als welche die Erneuerung von Fuhölzern oder Rippen des Schiffes anzusehen ist.

Urkundlich unter amtlicher Vollziehung und Besiegelung.

Mannheim, den ten .....

Die Schiffs-Untersuchungskommission.

Zulässige Einsenkungstiefe.

Die in beladenem Zustande zulässige Einsenkungstiefe des vorstehend genannten Schiffes ist an jeder Seite desselben an { zwei / drei } Stellen mit eisernen Klammern von 30 Centimeter Länge und 4 Centimeter Höhe bezeichnet worden. Die vorderste Klammer auf jeder Seite trägt als Stempel der hiesigen Schiffs-Untersuchungskommission die Buchstaben „M m" in einem Ringe und dahinter die oben angegebene Zentnerzahl der Tragfähigkeit.

Von der Unterkante jeder Klammer ab gerechnet beträgt in Centimetern:

Die	vornen		mittschiffs		hinten	
	rechts.	links.	rechts.	links.	rechts.	links.
Bordhöhe						
Ladehöhe						
Bodentiefe						

Zur sicheren Leitung des Schiffes muß sich nachbezeichnete Bemannung auf demselben befinden:

Verzeichniß der Ausrüstung obengenannten Schiffes.

Anzahl.	Benennung der Ausrüstungsgegenstände.	Größe, Länge ꝛc.	Gewicht.
	Segelwerk:		
	Anker:		
	Ketten- und Tauwerk:		
	Verschiedene Geräthschaften:		

Atteſte über fernere Unterſuchungen.

Das vorſtehend benannte Schiff iſt heute nach vorgenommener Aenderung — Reparatur —

auf Verlangen des: .....

auf Antrag der: .....

in allen Theilen und Zubehörungen unterſucht worden und hat ſich ergeben, daß

.....

.....

.....

(Ort, Datum und Unterſchrift der Unterſuchungskommiſſion.)

Anlage II.

Journal

über die

Untersuchung der Rheinschiffe

durch die

Schiffs-Untersuchungskommission zu Mannheim

und über die ausgestellten Schiffsatteste.

Jahrgang 18

Journal-Seite Nr.

1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.		9.	
Nr. des Atteſtes.	Name und Wohnort des Schiffs-eigenthümers.	Name des Schiffes.	Gattung und Beſtimmung d. Schiffes. Konſtruktion, Material.	Einlauf des Geſuchs.		Vornahme der Unterſuchung.		Ergebniſſe der Unterſuchung, Bemerkungen über gefundene Mängel, Eröffnung u. Abhilfe derſelb.	Ausſtellung des Atteſtes.		Ausfolgung an den Hafenkommiſſär.	
				Tag.	Monat.	Tag.	Monat.		Tag.	Monat.	Tag.	Monat.

10.													11.	
Von der Unterkante der Klammern zur Bezeichnung der in beladenem Zustande zulässigen Einsenkungstiefe beträgt in Centimetern													Tragfähigkeit des Schiffes bei der größten zulässigen Einsenkung nach	
die Bordhöhe						die Ladehöhe						die Bodentiefe							
vornen		mittschiffs		hinten		vornen		mittschiffs		hinten		vornen		mittschiffs		hinten		Schätzung.	Rechnung.
rechts	links.	rechts	links.	rechts	links.	rechts	links.	rechts	links.	rechts	links.	rechts	links.	rechts	links.	rechts	links.		
																		Ctr.	Ctr.

Verordnung.

(Vom 1. September 1882.)

Die Ordnung für die Anlandestelle in Sipplingen betreffend.

Für die Anlandestelle in Sipplingen wird anmit nachstehende Ordnung erlassen:

§. 1.

Die Anlandestelle besteht aus der Anlandepritsche und dem die Anlandepritsche mit dem Ufer verbindenden Steg.

§. 2.

Auf der Gemarkung Sipplingen dürfen zu Wasser ankommende und abgehende zollpflichtige oder zwar zollfreie, aber verpackte Gegenstände nur an der Anlandestelle aus- und eingeladen oder von Schiff zu Schiff überschlagen werden.

§. 3.

Das Aus- und Abladen eines Fahrzeugs hat dem Ein- und Aufladen, sowie das Aussteigen der Passagiere dem Einsteigen derselben voranzugehen.

Dampf-, Schlepp- und Segelschiffe kommen nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zur Ausladung. Bei öffentlich bekannt gemachten fahrplanmäßigen Fahrten der Dampfboote wird jedoch letzteren ein Vorrang eingeräumt und bei mehreren derartigen Dampfbooten entscheidet die fahrplanmäßige Abfahrtszeit.

Schleppschiffe werden aber bezüglich der Reihenfolge der Ausladung den Segelschiffen gleich behandelt.

Die Schiffe haben jederzeit diejenigen Plätze einzunehmen, welche ihnen vom Hafenaufseher angewiesen werden.

Die Anlandepritsche darf nur von Dampfbooten benützt werden; Segel- und Schleppschiffe haben an den beiden auf der östlichen Seite des Steges befindlichen, durch Schieblatten abschließbaren Geländeröffnungen anzulegen.

§. 4.

Die Zugänge zu den Schiffen müssen möglichst offen gehalten und es soll das Andrängen des Publikums gegen die Wasserfläche vermieden werden.

§. 5.

Bau- und Brennmaterialien, schwere Maschinentheile und ähnliche besonders schwer in's Gewicht fallende Artikel dürfen nicht auf die Anlandepritsche und den Steg verbracht werden, sonstige Gegenstände nur dann, wenn sie getragen oder mit Handkarren geführt werden.

§. 6.

Im Gebiet der Anlandestelle dürfen nur ausgeladene oder zum Einladen bestimmte Gegenstände gelagert werden.

Die Lagerung darf nur auf den von der Hafenbehörde hiefür angewiesenen Stellen geschehen und nur so lang dauern, als die Hafenbehörde dies gestattet.

Auf der Anlandepritsche und auf dem Steg dürfen übrigens derartige Gegenstände in keinem Falle länger als 24 Stunden gelagert bleiben.

§. 7.

Die im Gebiete der Anlandestelle lagernden Gegenstände werden zwar der allgemeinen Hafenaufsicht unterstellt, die Hafenverwaltung übernimmt aber keinerlei Verantwortlichkeit für dieselben.

§. 8.

In das zur Anlandestelle gehörige Fahrwasser darf nichts geworfen und überhaupt die Anlandestelle in keiner Weise verunreinigt werden.

§. 9.

Die Verwaltung der Anlandestelle, sowie die Erhaltung der Ordnung im Gebiete derselben steht dem Großherzoglichen Hauptsteueramte Konstanz zu, welchem zum Vollzug ein Hafenaufseher in der Person des jeweiligen Zolleinnehmers zu Sipplingen beigegeben ist.

Den Anordnungen des Hafenaufsehers ist Folge zu leisten.

§. 10.

Abgesehen von jenen Strafen, welche in Gemäßheit des Vereinszollgesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XVII. Seite 263) verwirkt werden, unterliegen Uebertretungen der Bestimmungen vorstehender Ordnung nach §. 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

Karlsruhe, den 1. September 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Dr. Stark.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 27. September 1882.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 26. September 1882.)

Die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Grund des Artikels III. des Gesetzes vom 16. August 1882, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV.), haben Wir auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Gesetz „die Abänderung des Gesetzes vom 23. April 1859 über die Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren betreffend" vom 16. August 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXV. Seite 217 ff.) tritt mit dem 1. Oktober 1882 in Wirksamkeit.

Gegeben Schloß Mainau, den 26. September 1882.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Friedrich, Erbgroßherzog.

Rokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag, den 28. September 1882.

Inhalt.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 21. September 1882.)

Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

Nachstehend werden die zwischen den verbündeten Regierungen im Bundesrathe vereinbarten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern nebst Anlagen und Erläuterungen in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März d. J. im Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 13 weiterhin bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 21. September 1882.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban.

Vdt. Jost.

Die verbündeten Regierungen haben in den Sitzungen des Bundesraths vom 7. und 21. März d. J. den nachstehenden, an die Vorschriften in den §§. 58, 75 und 77 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine ꝛc. (Reichs-Gesetzbl. S. 275), sowie in §. 10 des Gesetzes vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen zu dem Gesetze vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. 1874 S. 25), sich anschließenden Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, nebst Anlagen und Erläuterungen, ihre Zustimmung ertheilt.

Grundsätze

für

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

§. 1.

Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Civilversorgungsscheins.

Der Civilversorgungsschein wird denjenigen Personen, welchen ein Anspruch auf denselben nach den Bestimmungen des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) zusteht,*) gemäß der Anlage A ertheilt.

Anlage A.

*) **Militärpensionsgesetz vom 27. Juni 1871.**

§. 58. Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienstbeschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruchs der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 75. Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der

Außerdem kann der Civilversorgungsschein solchen ehemaligen Unteroffizieren ertheilt werden, welche nach mindestens neunjährigem, aktivem Dienst im Heere oder in der Marine in militärisch organisirte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als Invaliden ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesammte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Civilversorgungsschein ist in diesen Fällen nach Anlage B auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Civildienst des betreffenden Staates. Anlage B.

Sind in eine militärisch organisirte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungsschein nach Anlage C verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten aktiven Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates. Anlage C.

Die Ertheilung des Civilversorgungsscheines erfolgt in allen Fällen durch diejenige Militärbehörde, welche über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ertheilten Civilanstellungsscheine sind fortan innerhalb ihres bisherigen Gültigkeitsbereiches den Civilversorgungsscheinen gleich zu achten.

§. 2.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

§. 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrir-Bureaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:

Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

Novelle vom 4. April 1874.

§. 10. Unteroffiziere, welche nicht als Invaliden versorgungsberechtigt sind, erlangen durch zwölfjährigen aktiven Dienst bei fortgesetzter guter Führung den Anspruch auf den Civilversorgungsschein (§§. 58 und 75 des Gesetzes vom 27. Juni 1871).

Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwerben Anspruch auf Invalidenversorgung nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern nur durch eine im Militärdienste erlittene Dienstbeschädigung.

die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks (Abschreiben, Mundiren, Kollationiren ꝛc.) und der mit demselben zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;

2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

sämmtliche Stellen, deren Obliegenheiten im Wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

§. 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden, sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst (Journal, Registratur, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst u. dergl.) mit Ausschluß derjenigen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

Bei Annahme von Bureaudiätarien ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§. 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§. 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

§. 6.

Insoweit in Ausführung der §§. 4 und 5 einzelne Klassen von Subaltern- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und Dotirung vorbehalten werden.

§. 7.

Ueber die gegenwärtig vorhandenen Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, welche nach §§. 3 bis 6 für die Militäranwärter vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt.

Gleichartige Stellen, welche in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

§. 8.

Anlage D. Die Anlage D enthält das Verzeichniß der den Militäranwärtern zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Bundes-

regierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgetheilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den betheiligten Bundesregierungen Kenntniß geben.

Die Verzeichnisse, sowie etwaige Nachträge zu denselben, werden durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

§. 9.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter finden, welche zu deren Uebernahme befähigt und bereit sind.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob mit denselben ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Zu vorübergehender Beschäftigung als Hülfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizirte Militäranwärter nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnißmäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

§. 10.

Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach welchen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann, oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, welche einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, welchen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen Anwendung.

Auch können die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheines*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern

---

*) Der Forstversorgungsschein kann an gelernte Jäger bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn dieselbe mit 4 (bei Einjährig-Freiwilligen 2) Jahren im aktiven Dienst, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in der Unteroffiziercharge abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- bezw. 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Betreffenden entweder im aktiven Dienst

eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Schein Beliehenen einen besonderen Vortheil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;

5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, welche sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§. 13) befinden oder in Folge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, welchen der Civilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und welche von der zuständigen Militärbehörde (§. 1) eine Bescheinigung nach Anlage E erhalten haben; Anlage E.
7. sonstigen Personen, welchen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn bezw. Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienst eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in der Militärverwaltung desselben erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mittheilung an die oberste Militärbehörde desjenigen Ersatzbezirkes, innerhalb welches die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen, sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntniß zu geben.

§. 11.

Stellen, welche den Militäranwärtern nur theilweise (zur Hälfte, zu einem Drittheil ꝛc.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Antheilsverhältniß entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Civilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung thatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

---

oder im Reserveverhältniß durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern ganzinvalide geworden sind;

4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Betreffenden als dauernd halbinvalide anerkannt oder bei Ausübung des Forstschutzdienstes, durch die eigene Waffe, Sturz oder sonstige Beschädigungen invalide geworden sind.

Wird die Reihenfolge auf Grund des §. 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Civilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des §. 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.

§. 12.

Die Militäranwärter haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten und zwar:

a. seitens der noch im aktiven Militärdienst befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
b. seitens der Angehörigen einer militärisch organisirten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
c. seitens der übrigen Militäranwärter entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimathlichen Landwehr-Bezirkskommandos, welches jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mittheilt.

§. 13.

Die Militäranwärter sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung insolange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

§. 14.

Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle beziehungsweise den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Atteste, auf Grund deren die Ertheilung des Civilversorgungsscheins wegen Invalidität erfolgt ist, mitzutheilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigenthümlichkeit des Dienstzweiges dies erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden, welche in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

Für „qualifizirt" befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

§. 15.

Ueber die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage F an, in welche die Stellenanwärter nach dem Datum des Eingangs der ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens derselben erfolgen.

Anlage F.

Die Stellenanwärter haben, so lange sie keine Civilversorgung gefunden, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember zu wiederholen. Diejenigen Bewerbungen, bezüglich welcher eine solche Wiederholung unterlassen wird, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Eingangs der neuen Meldung, wieder eingetragen werden.

§. 16.

Stellen, für welche Stellenanwärter nicht notirt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste („Vakanzenliste") bekannt gemacht.

Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde —, welcher zu diesem Zweck seitens der Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage G zuzusenden sind.

Anlage G.

§. 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

§. 18.

Die Reihenfolge, in welcher die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaates kann den diesem Staate angehörigen oder aus dem Kontingente desselben hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Insoweit die Grundsätze unter 1 und 2 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.

4. Innerhalb der einzelnen Kategorien von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichniß (§. 15) in Betracht zu ziehen.
5. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter desjenigen Staates berücksichtigen, in welchem die Vakanz entstanden ist.

§. 19.

Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§. 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

a. für den Dienst als Post- oder Telegraphen-Assistent ein Jahr,
b. für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung mit Ausschluß der im §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
c. für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
d. für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
e. für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung mit Ausschluß der in §. 3 bezeichneten Stellen ein Jahr,
f. für den nicht unter a. bis e. fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen, beziehungsweise in den Civildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

§. 20.

Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit abkommandirt. Eine Verlängerung der letzteren über die im §. 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§. 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als Dreiviertheil des Stelleneinkommens zu gewähren.

§. 22.

Konkurriren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§. 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im §. 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht

Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesammtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

Nichtversorgungsberechtigte, welche für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, welche nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen dieselben nicht vor solchen qualifizirten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, welche in demselben Dienstzweige eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die in §. 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht nur für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Civilversorgungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zu Ungunsten der Militäranwärter enthalten, vielmehr ist thunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß denselben Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesammtdienstzeit entscheidend, so wird dieselbe für Militäranwärter mindestens von dem Beginn der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweige ab berechnet.

§. 23.

Von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Quartals den Vermittelungsbehörden ihres Bezirks durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage H Mittheilung zu machen. Anlage H.

Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§. 24.

Zur Kontrole darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Civilversorgungsscheins beizufügen.

Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung (§. 13) wird der Civilversorgungsschein selbst zu den Akten genommen.

Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus welcher diese Besetzung zum ersten Male

ersichtlich wird, zu bescheinigen, und auf Erfordern dem Rechnungshof nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

Die gleiche Verpflichtung, wie den Ressortchefs und dem Rechnungshofe ist bezüglich der Stellen im Staatsdienst den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

§. 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter ist der Civilversorgungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Erkenntniß, welches auf die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat, so ist der Civilversorgungsschein unter Mittheilung der Urtheilsformel derjenigen Militärbehörde zu übersenden, welche den Schein ertheilt hat (§. 1). Andernfalls ist der Civilversorgungsschein derjenigen Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern aber, welche im Civildienst noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§. 26.

Der Civilversorgungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat.

Lautet das rechtskräftige Erkenntniß nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge hat, so wird der Civilversorgungsschein nach Ablauf der Zeit, auf welche sich die Wirkung des Erkenntnisses erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§. 25) mit einem, den wesentlichen Inhalt des Erkenntnisses wiedergebenden Vermerk versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der betheiligten Behörden überlassen.

§. 27.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen, als den im §. 26 bezeichneten Gründen, so sind dieselben in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters in Folge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

§. 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Civilversorgungsschein zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§. 29.

Der Civilversorgungsschein erlischt, sobald sein Inhaber aus dem Civildienste mit Pension (§. 13) in den Ruhestand tritt. Eine Rückgabe des Civilversorgungsscheins findet in diesem Falle nicht statt.

§. 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

§. 31.

Vorstehende Grundsätze treten mit dem 1. Oktober 1882, für Elsaß-Lothringen mit dem 1. Oktober 1884 in Kraft.

Anlage A.*)

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc.) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

..... Jahren ..... Monaten

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... ℳ ..... ₰ monatlich.

N. N., den ..... ten ..... 18.....

(Stempel.)

Alter: ..... Jahre.

(Nr. des Civilversorgungsscheins.)

(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

*) Die Civilversorgungsscheine — Anlage A bis C — sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe anzulegen. Die Vorderseite des Umschlages ist bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage A mit einem großen, bei dem Civilversorgungsschein nach Anlage B mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Civilversorgungsscheinen sämmtlicher drei Gattungen erhalten diejenigen, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von rother, alle übrigen Civilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Den Civilversorgungsscheinen werden Nachrichten über den Bezug der Invalidenpension und die Versorgung der Militäranwärter vorgedruckt.

Anlage B.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie beziehungsweise im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . .. Jahren ..... Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (beziehungsweise im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von . ..... „ ..... „
mithin nach einer Gesammtdienstzeit von . . . . „ ..... „

ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Reichsbehörden, sowie den Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... ℳ. ..... ₰ monatlich.

N. N., den ...ten ..... 18...

(Stempel.)

Alter: ..... Jahre.

(Nr. des Civilversorgungsscheins.)

(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage C.

Civilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Zuname, Charge in der Gendarmerie beziehungsweise im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Civilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . .. Jahren ..... Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (beziehungsweise im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von . ..... „ ..... „
mithin nach einer Gesammtdienstzeit von . . . . „ ..... „
ertheilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Civildienste bei den

Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... M. ..... ₰ monatlich.

N. N., den ..... ten ..... 18 ..

(Stempel.)
Alter: ..... Jahre.
(Nr. des Civilversorgungsscheins.)
(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über den Anspruch auf den Civilversorgungsschein entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage D.

Verzeichniß

der den Militäranwärtern im Reichsdienst vorbehaltenen*) Stellen.

I. Bei sämmtlichen Verwaltungen.

Kanzleibeamte (Kanzleisekretäre, Kanzlisten, Kanzleiassistenten, Kanzleidiätare, Kopisten, Lohnschreiber u. s. w.), mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei der Reichskanzlei, dem Chiffrirbüreau des Auswärtigen Amts, den Gesandtschaften und Konsulaten, sowie der Stellen der Diätarien und des vierten Theiles der etatsmäßigen Sekretäre der Geheimen Kanzlei des Auswärtigen Amts,

Botenmeister,
Aufseher (Magazin-, Bau- und andere Aufseher),
Diener (Büreau-, Haus-, Kanzlei-, Kassen- und andere Diener und Boten),
Hauswart, Hausmänner und Hausknechte,
Kastellane,
Ofenheizer,
Portiers, Pförtner, Thürsteher,
Wächter und Nachtwächter,
Wärter (Arrestwärter, Aufwärter, Bahn-, Barrieren-, Brückenwärter, Hausaufwärter, Kasernen-, Kranken-, Lampen-, Lauf-, Lazareth-, Tunnel- und andere Wärter).

} mit Ausnahme der Stellen dieser Art bei den Gesandtschaften und Konsulaten.

II. Militärverwaltung.

1. Kriegsministerium:
   - Kalkulatoren,
   - Zeichner,
   - Kalkulaturassistenten.
2. General-Auditoriat:
   - Geheime expedirende Sekretäre,
   - Geheime Registratoren,
   - Geheimer Journalist.

*) Die in diesem Verzeichnisse aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, soweit bei den einzelnen Kategorien von Stellen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

3. Generalstab:
   Büreauvorsteher,
   Rechnungsführer,
   Registratoren.
4. General-Inspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens:
   Sekretär und Registrator,
   Registraturassistent.
5. General-Militärkasse:
   Rendant,
   Ober-Buchhalter,
   Kassirer,
   Buchhalter,
   Geheime Sekretäre,
   Kassenassistenten.
6. Gouvernement Rastatt:
   Registrator.
7. Festungs-Inspektionen:
   Festungsinspektionssekretäre,
   Festungsinspektionsbüreau-Assistenten.
8. Intendanturen:
   Intendantursekretäre, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
   Intendanturregistratoren,
   Intendantursekretariats-Assistenten, soweit sie nicht aus Zahlmeisteraspiranten ergänzt werden,
   Intendanturregistratur-Assistenten.
9. Artillerie-Prüfungskommission:
   Registrator.
10. Festungsgefängnisse:
    Rendanten,
    Maschinisten.
11. Fortifikationen:
    Fortifikationssekretäre,
    Fortifikationsbüreau-Assistenten.
12. Garnisonverwaltungen:
    Garnisonverwaltungsdirektoren und Ober-Inspektoren,
    Garnisonverwaltungsinspektoren bezw. selbständige Kaserneninspektoren,
    Kaserneninspektoren.
13. Invalidenhäuser:
    Inspektor,
    Rendanten.

14. Kadettenanstalten:
    Rendanten,
    Registrator und Journalist,
    Kassensekretär,
    Rendanturgehülfe.
15. Kriegs-Akademie:
    Rendant.
16. Lazarethe:
    Ober-Lazarethinspektoren,
    Lazarethverwaltungsinspektoren bezw. alleinstehende Lazarethinspektoren.
    Lazarethinspektoren.
17. Medizinisch-chirurgisches Friedrich-Wilhelms-Institut:
    Rendant.
18. Militärgerichte:
    Militärgerichtsaktuarien.
19. Militär-Knaben-Erziehungs-Institut in Annaburg:
    Rendant,
    Oekonomieinspektor,
    Utensilieninspektor,
    Sekretär.
20. Militär-Roßarztschule:
    Verwaltungsinspektor.
21. Montirungsdepot:
    Montirungsdepotrendanten,
    Montirungsdepotkontroleure,
    Montirungsdepotassistenten.
22. Ober-Militär-Examinations-Kommission:
    Registrator.
23. Proviantämter:
    Proviantmeister,
    Reservemagazinrendanten,
    Proviantamtskontroleure,
    Depotmagazinverwalter,
    Proviantamtsassistenten.
24. Pulverfabriken:
    Rendanten,
    Betriebsinspektoren,
    Materialienverwalter,
    Materialienschreiber.

25. Reitinstitut:
    Stallmeister.
26. Remontedepots:
    Remontedepotadministratoren,
    Inspektoren,
    Ober-Roßärzte bezw. Roßärzte,
    Rechnungsführer.
27. Unteroffiziervorschule zu Weilburg:
    Rendant.
28. Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule:
    Rendant.
29. Zahlungsstelle 14. Armeekorps:
    Rendant,
    Buchhalter,
    Kassenassistent.
30. Allgemein:
    Backmeister,
    Druckergehülfen,
    Futtermeister,
    Gärtner,
    Küster,
    Kustoden,
    Maschinenaufseher und Heizer,
    Maschinisten,
    Mühlenmeister,
    Oberdrucker,
    Packmeister,
    Röhrmeister,
    Tafeldecker,
    Todtengräber,
    Waschmeister,
    Werkmeister.

III. Marineverwaltung.*)

×Sekretariatsassistenten
Registraturassistenten } in der Admiralität und im hydrographischen Amte,
Marine-Intendantursekretäre und

*) Die mit einem × bezeichneten Stellen sind solche, bei welchen Unteroffiziere der Marine vor Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen sind.

Marine-Intendantur-Sekretariatsassistenten, soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden,
Marine-Intendanturregistratoren,
Marine-Intendantur-Registraturassistenten,
Sekretär und Registrator, Sekretariats- und Registraturassistent } bei der Seewarte,
Rendanten, Kontroleure, Büreauassistenten } bei der Bekleidungsverwaltung,
Werft-Rendanten
Werft-Verwaltungs-Sekretäre
Werft-Betriebs-Sekretäre
Werft-Sekretariats-Assistenten
Werftschreiber und Werfthülfsschreiber
×Werftoberbootsleute, Werftbootsleute, Führer und Maschinisten der Werftfahrzeuge
×Schleusenmeistergehülfen
×Spritzenmeister
} soweit sie nicht aus Personen des aktiven Dienststandes ergänzt werden,
Marine-Gerichtsaktuare,
Lazareth- und Kaserneninspektoren,
×Schiffs-Lazarethdepotverwalter
×Materialienverwalter
×Schiffsführer und Maschinisten
×Steuerleute, Lotsen
×Leuchtthurmwärter, Leuchtthurmwärtergehülfen und Nebelsignalwärter
} beim Lotsen- 2c. Wesen,
×Maschinisten und Heizer für Wasserheizanlagen und Wasserleitungen,
Drucker, Druckereigehülfe } in der Admiralität,
Bauschreiber,
Küster.

IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.

Postpackmeister, Postschaffner bei den Ober-Postdirektionen und den Ober-Postkassen, sowie im Packetbestellungs- und im Postbegleitungsdienste,
Packetträger, Stadtpostboten, Landbriefträger, Postboten,
Postschaffner im inneren Dienste bei den Post- bezw. Telegraphenämtern, Briefträger, } mindestens zu zwei Dritteln,

Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse bei den Ober-Postdirektionen (Büreauassistenten), } mindestens zur Hälfte,
Ober-Telegraphenassistenten, } zu zwei Dritteln,
Telegraphenassistenten, }
Ober-Postassistenten, }
Postassistenten, } zu einem Drittel.
Postverwalter, }

V. Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Materialienverwalter II. Klasse,
Zugführer und Ober-Packmeister,
Telegraphisten,
Packmeister,
Schaffner,
Bremser,
Schmierer,
Lademeister,
Wägemeister,
Weichensteller und Haltestellen-Aufseher,
Rangirmeister,
Rottenführer,
Billetdrucker,
Stationsvorsteher I. Klasse,
Stations-Kassenrendanten I. Klasse,
Güterexpedienten I. Klasse,
Stationsvorsteher II. Klasse,
Stations-Kassenrendanten II. Klasse, } zu zwei Dritteln,
Güterexpedienten II. Klasse,
Stationsaufseher,
Stationsassistenten für den Stationsdienst,
desgl. „ „ Expeditionsdienst,
Eisenbahnsekretäre,
Materialienverwalter I. Klasse, } zur Hälfte.
Betriebssekretäre,
Büreauassistenten und Diätare,

VI. Reichsbank.

Bei der Hauptbank und den Zweiganstalten:
Registratoren,

Registraturassistenten,
Geldzähler,
Kalkulatoren,
Unter-Kalkulatoren, } mindestens zur Hälfte.

Anlage E[1].

Bescheinigung.

Dem (Vor- und Zuname, Charge und Truppentheil ꝛc. — beziehungsweise Charge in der Gendarmerie, in dem Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) kann eine der den Militäranwärtern im

Reichs- und Staatsdienste

vorbehaltenen Stellen übertragen werden.

Inhaber bezieht eine Pension von ..... ℳ. ..... ₰ monatlich.

N. N., den ....ten 18

(Stempel.)

Alter: ..... Jahre.

(Nr. der Bescheinigung.)

(Nr. der Invalidenliste.)

(Behörde, welche über die Ertheilung der Bescheinigung entschieden hat.)

(Unterschrift des betreffenden Militärvorgesetzten.)

Anlage F
(zu §. 15).

(Behörde.)

Liste

der

Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonsverwaltungsdienst).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des §. 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzutheilen:
   I. Abschnitt. Unteroffiziere, welche mindestens acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.
   II. Abschnitt. Unteroffiziere, welche weniger als acht Jahre in dem Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, sowie die Gemeinen.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen in den Listen vorzunehmen, wenn dies für nothwendig gehalten wird.

Laufende Nummer.	Datum des Eingangs der Meldung bezw. der bestandenen Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Jetziges Verhältniß. Aufenthaltsort.	Geburtstag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.
1.	5. März 1875.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn-Bureaudiätar. — Bromberg.	4. Juni 1841.	Potsdam, Kreis Potsdam. Preußen.
2.	1. April 1881.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 5. — Danzig.	1. Juli 1844.	Praust, Kreis Danzig. Preußen.

Dienstzeit				Datum und Nummer des Civilversorgungsscheins.	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs*) der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Bemerkungen. (Datum der Wiederholung der Meldung.)
im Militär		im Civil							
von bis	Jahr.	von bis	Jahr.						
1. Oktober 1862 bis 1. Juli 1875.	$12^{9}/_{12}$	—	—	1. Oktober 1874. III. 88/74.	1 000	—	—	Eisenbahndirektion Bromberg. — 1. Juni 1880.	
1. Oktober 1868.	$12^{1}/_{2}$.	—	—	1. Oktober 1880. I. 50/80.	1 000	—	Lazareth-Inspektor.	—	

Anmerkung.
*) Siehe §. 6 der Grundsätze.

Laufende Nummer.	Datum des Eingangs der Meldung bezw. der bestandenen Vorprüfung.	Beim Militär erdiente Charge.	Vor- und Zuname.	Jetziges Verhältniß. Aufenthaltsort.	Geburtstag und Jahr.	Geburtsort, Kreis, Provinz, Bundesstaat.
1.	5. März 1875.	Feldwebel.	Karl Wilhelm Frobe.	Eisenbahn-Bureaudiätar. — Bromberg.	4. Juni 1841.	Potsdam, Kreis Potsdam. Preußen.
2.	1. April 1881.	Sergeant.	Peter Albert Mai.	Sergeant im 4. Ostpreußischen Grenadier-Regiment Nr. 5. — Danzig.	1. Juli 1844.	Praust, Kreis Danzig. Preußen.

Dienstzeit				Datum und Nummer des Civilversorgungsscheins.	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark.	Besondere Wünsche in Bezug auf die Anstellung.	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs*) der Anwärter notirt ist.	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist. — Datum der Anstellung.	Bemerkungen. (Datum der Wiederholung der Meldung.)
im Militär		im Civil							
von bis	Jahr.	von bis	Jahr.						
1. Oktober 1862 bis 1. Juli 1875.	12 9/12	—	—	1. Oktober 1874. III. 88/74.	1 000	—	—	Eisenbahndirektion Bromberg. — 1. Juni 1880.	
1. Oktober 1868.	12 1/2.	—	—	1. Oktober 1880. I. 50/80.	1 000	—	Lazareth-Inspektor.	—	

Anmerkung.
*) Siehe §. 6 der Grundsätze.

(Behörde.)

Anlage G.

Nachweisung

einer (von)

Vakanz(en) in den für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen.

1. Nummer.	2. Die Vakanz tritt ein: wann?	wo?	bei welcher Behörde?	3. Nähere Bezeichnung der Stelle.	4. Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden.	5. Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit.	6. Die Anstellung erfolgt: a. auf Lebenszeit, b. auf Kündigung.	7. Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann.	8. Einkommen der Stelle.	9. Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden.	10. Bemerkungen.

N., den ..... ten ..... 18.....

(Unterschrift.)

Abgesandt:

Eingegangen:

Anlage H.

(Behörde.)

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, welche im Laufe des ..... Vierteljahres 18..... besetzt worden sind.

Ort.	Probeweise*) besetzte Stellen.	Wirklich besetzte Stellen, und zwar durch		Nummer		Datum der Vakanzen-nach-weisung.	Bemerkungen.
		nicht etats-mäßige Anstellung.	etats-mäßige Anstellung.	des Civilver-sorgungs-scheines.	der Anstel-lungsbe-scheinigung.		
A. Anstellungen von Militäranwärtern.							
I. In Stellen, welche durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
N.	Grenzaufseher N. N.	.	.	IX. 78/75	.	5. 3. 78.	
M.	.	Polizeisergeant N. N.	.	XI. 68/77	.	4. 4. 78.	
II. In Stellen, welche nicht durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.							
S.	Güterexpeditionsassistent N. N.	.	.	I. 3/77	.	.	
B.	.	.	Militär-intendantur-Registratur-assistent N. N.	III. 5/78	.	.	
O.	.	Schuldiener N. N.	.	.	II. 5/77	.	
B. Anstellungen von Civilanwärtern.							
I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter gemeldet haben.							
K.	Strafanstalts-aufseher N. N.	.	.	.	.	11. 1. 78.	
R.	.	Polizeidiener N. N.	.	.	.	5. 3. 78.	
II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter gemeldet haben.							
L.	Stationsassistent N. N.	.	.	.	.	4. 4. 78.	

N., den ..... ten ..... 18 .....

(Unterschrift.)

*) Probeweise Anstellung und Probedienstleistung.

Erläuterungen

zu den

Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

I. **Zu §. 1.** Der Civilversorgungsschein giebt dem Inhaber kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

II. **Zu §. 2.** Gemeindedienststellen fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs.

III. **Zu §. 3 ꝛc.**

1. Stellen oder Verrichtungen, welche als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter die Bestimmungen des Entwurfs; dieselben sind daher den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich welcher den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

IV. **Zu §. 7.** Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehülfen), brauchen in die nach §. 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

V. **Zu §. 8.** Das dem §. 8 als Anlage D. angehängte Verzeichniß der Stellen im Reichsdienst präjudizirt den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

VI. **Zu §§. 9 und 10.** Die in §. 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Uebernahme der Stellen bereite Militäranwärter vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des §. 10 — der Anwendung der Bestimmungen in §. 22 Abs. 3 und in §. 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugniß, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche

Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntniß zu geben.

VII. **Zu §. 12.** Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an welche sämmtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, welchen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzutheilen haben und welche den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

VIII. **Zu §. 16.** Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

IX. **Zu §. 18.** Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringens hervorgegangen werden alle diejenigen betrachtet, welche einem in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppentheil angehört haben.

X. **Zu §. 30.** Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Theil absolvirt ist.

Berlin, den 25. März 1882.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Boetticher.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 30. September 1882.

Inhalt.

Verordnung des Staatsministeriums: die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

Verordnung.

(Vom 30. September 1882.)

Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird zur Ausführung der mit diesseitiger Bekanntmachung vom 21. d. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX.) verkündeten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern mit Wirksamkeit vom 1. Oktober d. J. Folgendes bestimmt und bekannt gegeben:

Artikel I.

Die in der Anlage unter A. verzeichneten Dienststellen werden nach Maßgabe der §§. 3—6 der im Eingang erwähnten Grundsätze und der unter B. der Anlage beigefügten Bemerkungen den Militäranwärtern vorbehalten.

Für die mit * bezeichneten Stellen ist die Qualifikation durch eine Prüfung nachzuweisen.

Die Behörden, an welche die Bewerbungen um die einzelnen Stellen einzureichen sind, sind unter C. der Anlage angegeben. Von diesen Behörden sind auch die Anwärterlisten für die bezüglichen Stellen zu führen.

Artikel II.

Etwaige Nachträge zum Verzeichniß der Dienststellen sind von den Ministerien alljährlich auf den 1. März dem Staatsministerium mitzutheilen.

Artikel III.

Die Bewerbungen und zur Erneuerung der Bewerbung erfolgenden Meldungen der Militäranwärter sind stempelfrei.

Artikel IV.

Die den Militäranwärtern vorbehaltenen Dienststellen können auch mit Staatsbediensteten besetzt werden, welche einstweilen in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleichzuachtende Einnahmen beziehen.

Artikel V.

Die dem badischen Staat angehörigen und aus dem badischen Kontingent hervorgegangenen Stellenanwärter dürfen vor allen übrigen berücksichtigt werden.

Artikel VI.

Die Kontrole über die Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen wird von den betheiligten Ministerien geführt.

Die Ministerien vermitteln auch die in den Fällen des §. 10 Ziffer 3 der Grundsätze und bei Versetzungen dem Kriegsministerium zu gebende Nachricht.

Artikel VII.

Die landesherrlichen Verordnungen vom 6. Dezember 1872, 25. August 1876 und 30. Oktober 1880, die Civilversorgung und die Civilanstellung der Militärpersonen betreffend, treten mit dem Eingangs erwähnten Zeitpunkte außer Kraft.

Karlsruhe, den 30. September 1882.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban.

Vdt. Jost.

Verzeichniß

der mit Militäranwärtern zu besetzenden Stellen im badischen Staatsdienste.

	A.	B.	C.
Ord.-Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militäranwärtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
	I. Staatsministerium.		
1.	Kanzleidiener beim Staatsministerium .	ausschließlich	Staatsministerium.
	II. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
1.	Kanzleidiener, Hilfsdiener, Heizer des Ministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften	ausschließlich	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
2.	Oberpedellen, Pedellen, Kanzlei-, Kassen-, Bibliothek-, Instituts- und Hausdiener der Hochschulen	"	"
3.	Kanzleidiener des Oberschulraths. . .	"	Oberschulrath.
4.	Schuldiener der Gymnasien und Progymnasien und Lehrerseminarien . .	"	"
5.	Diener der Turnlehrerbildungsanstalt und der Baugewerkschule	"	"
6.	Diener der Kunstschule, Alterthumshalle, des Mineralienkabinets, der Hof- und Landesbibliothek und Portier des Sammlungengebäudes	"	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
7.	Kopisten und Diurnisten des Ministeriums, der Gerichte und Staatsanwaltschaften	"	Verwaltungshof.

	A.	B.	C.
Ord.-Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militäranwärtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
8.	Kopisten und Diurnisten des Oberschulraths	ausschließlich	Oberschulrath.
9.	Kanzleigehilfen des Ministeriums . .	"	Verwaltungshof.
10.	Kanzleigehilfen des Oberschulraths . .	"	Oberschulrath.
11.	Fecht- und Reitlehrer	"	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
12.	Hilfsgefangenwärter	"	"
13.	* Gefangenwärter	zu zwei Drittel	"
14.	* Aufseher (einschließlich der sogenannten * Werkaufseher) und * Hilfsaufseher, wobei die bestandene Aufseherprüfung nur ein Anrecht auf Stellen der Gewerbegattung gibt, für welche sie bestanden ist.	"	Centralstrafanstalts-Verwaltungen.
15.	* Gerichtsvollzieher	zur Hälfte	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
16.	* Incipienten der Gerichte und Staatsanwaltschaften	"	Verwaltungshof.
17.	* Expeditoren, * Registratoren, * Registratur-, Kanzlei-Assistenten u. *Aktuare der Gerichte und Staatsanwaltschaften	"	Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
18.	* Aktuare der Hochschulen	"	"
	III. **Ministerium des Innern.**		
1.	Diener der beiden Kammern der Ständeversammlung	ausschließlich	Ministerium des Innern.
2.	Kanzleidiener, Hilfsdiener beim Ministerium des Innern, Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungshof, Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, Generallandesarchiv, Verwaltungsrath der General-Wittwen- und Brandkasse	"	"

	A.	B.	C.
Ord.-Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militäranwärtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
3.	Amtsdiener	ausschließlich	Ministerium des Innern.
4.	Diener (mit Tagsgebühren angestellt) bei den Landeskommissären und Bezirksämtern	"	"
5.	* Schutzmänner, Polizeisergeanten, Polizeiwachtmeister	"	"
6.	Trinkhalleverwalter in Baden	"	"
7.	Verwalter des Friedrichsbads in Baden	"	"
8.	* Badwärter im Friedrichsbad in Baden	"	"
9.	Portier im Friedrichsbad in Baden . .	"	"
10.	Heizer im Friedrichsbad in Baden . .	"	"
11.	Hausmeister im Armenbad in Baden .	"	"
12.	* Wärter in der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	"	Verwaltungshof.
13.	* Aufseher beim polizeilichen Arbeitshaus	zu zwei Drittel	"
14.	Brückenarbeiter	ausschließlich	Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
15.	Straßenwärter	"	"
16.	* Straßenmeister	zur Hälfte	"
17.	Brückenmeister	"	"
18.	* Dammmeister	"	"
19.	* Floßaufseher	"	"
20.	* Bauaufseher	"	"
21.	Kopisten, Diurnisten, Kanzleigehilfen bei den unter Ziffer 2 erwähnten Behörden, bei der Landesgewerbehalle, beim statistischen Bureau und bei sämmtlichen Bezirksstellen	ausschließlich	Verwaltungshof.
22.	Bureauassistenten bei den Wasser- und Straßenbau-Inspektionen	"	Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues.
23.	* Incipienten der Bezirksämter . . .	zur Hälfte	Verwaltungshof.

	A.	B.	C.
Ord.-Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militäranwärtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
24.	* Aktuare, Polizeiaktuare und Registratoren der Bezirksämter	zur Hälfte	Ministerium des Innern.
25.	* Gendarmen, Wachtmeister, Oberwachtmeister	(Es können auch Unteroffiziere angestellt werden, welche nicht im Besitze des Civilversorgungsscheines sind; dieselben müssen jedoch 9 Jahre bei der Fahne, darunter 5 Jahre als Unteroffiziere, oder — wenn solche Leute nicht in hinreichender Zahl vorhanden — mindestens 3 Jahre als Unteroffiziere gedient haben.)	Kommando des Gendarmerie-Korps.
	IV. Finanzministerium.		
1.	Kanzleidiener beim Ministerium, bei der Domänendirektion, Steuerdirektion, Zolldirektion, Baudirektion und der Generaldirektion der Staatseisenbahnen . .	ausschließlich	Finanzministerium.
2.	Kassendiener bei den Centralkassen der Finanz- und Eisenbahnverwaltung . .	"	"
3.	Diener bei den Bezirksstellen der Finanzverwaltung, sowie bei Nebenzoll- und Untersteuerämtern; Salinediener . .	"	Zolldirektion.
4.	Bureaudiener bei der Eisenbahnverwaltung	"	Generaldirektion der Staats-Eisenbahnen.
5.	Kopisten, Diurnisten, Kanzleigehilfen beim Ministerium, bei den Centralkassen der Finanzverwaltung, der Baudirektion .	"	Finanzministerium.
6.	Kopisten, Diurnisten, Kanzleigehilfen bei der Domänendirektion, Steuerdirektion, Zolldirektion und im Bezirksdienst der Finanzverwaltung; auch Werkschreiber auf den Salinen	"	Steuerdirektion.

	A.	B.	C.
Ord.-Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militäranwärtern zu besetzen.	Anmeldebehörden.
7.	Kopisten, Diurnisten, Kanzleigehilfen bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen, bei den Eisenbahncentralkassen und im Bezirksdienst der Eisenbahnverwaltung; auch Werkschreiber bei dieser Verwaltung	ausschließlich	Generaldirektion der Staats-Eisenbahnen.
8.	Stempelarbeiter der Stempelverwaltung	"	Steuerdirektion.
9.	* Steuereinnehmer, * Gehilfen der Steuereinnehmer, * Assistenten und Gehilfen der Untersteuerämter	"	"
10.	* Zolleinnehmer, * Nebenzollamts-Assistenten und Gehilfen, * Anmeldezoller	"	Zolldirektion.
11.	* Steueraufseher, * Steueroberaufseher .	"	Steuerdirektion.
12.	* Grenzaufseher, * Revisionsaufseher .	"	Zolldirektion.
13.	Von der Steuerdirektion ernannte Steuermahner und Zettelträger	"	Steuerdirektion.
14.	Werkaufseher auf den Salinen . . .	"	Domänendirektion.
15.	Güter-, Wiesen-, Torf- und Rebaufseher	"	"
16.	Schloß- und Schloßgartenaufseher . .	"	"
17.	* Schiffsbegleiter, * Hafenwächter, * Lagerhausaufseher	"	Zolldirektion.
18.	Gewichtssetzer, Waagmeister . .		
19.	Bauaufseher, Hafenmeister, Hafenmeistergehilfen, Schleußenwärter		
20.	Ständige Hafenarbeiter, Fährleute		
21.	Billetdrucker, Billetdruckereigehilfen	"	Generaldirektion der Staats-Eisenbahnen.
22.	* Magazinsaufseher, * Magazinsmeister		
23.	* Stationsmeister für den Betrieb		
24.	* Zugmeister		
25.	Schaffner, Oberschaffner. . . .		

bei der Zollverwaltung.

bei der Eisenbahnverwaltung.

	A.	B.	C.
Ord.-Zahl.	Stellen.	Ob ausschließlich oder theilweise mit Militäranwärtern zu besetzen.	Anmeldebehörde.
26.	Wagenwärter, Wagenrevidenten . bei der Eisenbahnverwaltung.		
27.	Portiers	ausschließlich	Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
28.	Bahn- und Weichenwärter . . .		
29.	Bureaugehilfen der Finanzbezirksstellen	zur Hälfte	Steuerdirektion.
	V. Oberrechnungskammer.		
1.	Kanzleidiener bei der Oberrechnungskammer	ausschließlich	Oberrechnungskammer.
2.	Kopisten, Diurnisten und Kanzleigehilfen bei der Oberrechnungskammer . . .	"	"

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 18. Oktober 1882.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem Ich durch Gottes Gnade von der schweren Krankheit genesen bin, die Mich nöthigte, Euere Königliche Hoheit und Liebden für eine so lange Dauer mit Meiner Vertretung in der Regierung zu beauftragen, will Ich dieselbe mit dem heutigen Tage wieder Selbst übernehmen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 18. Oktober 1882.

Friedrich.

Turban.

An des Erbgroßherzogs von Baden
Königliche Hoheit und Liebden.

In der Anlage empfangen Sie eine von Mir an Seine Königliche Hoheit den Erbgroßherzog gerichtete Entschließung, womit Ich die Regierung mit dem heutigen Tag wieder Selbst übernehme. Ich beauftrage Sie, dieselbe durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Karlsruhe, den 18. Oktober 1882.

Friedrich.

Turban.

An den Präsidenten des Staatsministeriums
Staatsminister Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 25. Oktober 1882.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Aenderung der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879 über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals betreffend.

Bekanntmachung des Staatsministeriums: die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 20. Oktober 1882.)

Die Aenderung der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1879 über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir mit sofortiger Wirksamkeit, was folgt:

Die landesherrliche Verordnung vom 17. Juli 1879, die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII., wird in nachstehender Weise geändert:

I. §. 10 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Verwendung als Gerichtsschreibergehülfe ist durch das Bestehen einer Prüfung (Aktuarsprüfung) bedingt.

Zu dieser Prüfung wird nur zugelassen, wer

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, und
2. nach erfolgter Aufnahme als Inzipient im praktischen Vorbereitungsdienste mindestens zwei Jahre, wovon mindestens ein Jahr bei Amtsgerichten zugebracht werden muß und ein Jahr auch bei Bezirksämtern, Staatsanwaltschaften oder Landgerichten zugebracht werden kann, beschäftigt war.

II. §. 17 soll künftig lauten:

Wird ein Gerichtsschreiber oder ein mit Ministerialdekret angestellter Aktuar im Strafwege entlassen, oder macht sich ein anderer Aktuar eines Verhaltens schuldig, welches bei einem Angestellten die Dienstentlassung herbeiführen würde, so kann das Justizministerium demselben die durch die Aktuarsprüfung erlangte Befähigung zur Verwendung im Gerichtsschreiberdienste und die durch die Aufnahme erlangte Befähigung zum Inzipientendienste wieder entziehen.

III. Nach §. 17 wird folgender neuer Abschnitt eingeschoben:

III. a. Inzipienten.

§. 17 a.

Als Inzipient wird nur aufgenommen, wer

1. die V. Klasse (Obertertia) eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder die V. Klasse einer höheren Bürgerschule mit Erfolg absolvirt hat oder aber durch eine zu bestehende besondere Prüfung ein entsprechendes Maß von Schulkenntnissen nachweist und
2. Zeugniß über ein sittlich gutes Verhalten beibringt.

§. 17 b.

Die Aufnahme erfolgt durch das Justizministerium. Dieses ist ermächtigt, aus besonderen Gründen von Erfüllung der vorgeschriebenen Erfordernisse (§. 17 a.) Nachsicht zu ertheilen.

Dem Aufnahmsgesuch sind eine kurze selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs, ein Geburtsschein und die nach §. 17 a. erforderlichen Nachweisungen beizufügen.

§. 17 c.

Die Behörden, bei welchen Inzipienten beschäftigt sind, haben diesen, soweit thunlich, die zu ihrer weiteren Ausbildung erforderliche Anleitung zu geben.

Der Vorbereitungsdienst soll alle Zweige des Kanzlei- und beziehungsweise Gerichtsschreiberdienstes, einschließlich des Registratur- und des Kostenwesens, umfassen.

Namentlich ist auch darauf zu achten, daß die Inzipienten sich eine schöne Handschrift aneignen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 20. Oktober 1882.

Friedrich.

Rokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Jost.

Bekanntmachung.

(Vom 1. Oktober 1882.)

Die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern betreffend.

Unter Bezug auf die §§. 16 Absatz 3 und 23 der mit diesseitiger Bekanntmachung vom 21. September d. J. verkündeten Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen im Reichs- und Staatsdienst mit Militäranwärtern wird hiermit weiter bekannt gegeben, daß als Vermittelungsbehörde, an welche die zur Aufnahme in die Vakanzenliste bestimmten Ausschreiben von Stellen, sowie die vierteljährlichen Mittheilungen von der Besetzung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu richten sind, das

Landwehrbezirks-Kommando zu Karlsruhe

bestimmt ist.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1882.

Großherzogliches Staatsministerium.
Turban.

Vdt. Jost.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXIII. 321

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 9. November 1882.

Inhalt.

Verordnung des Finanzministeriums: den Vollzug des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 betreffend.
Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1883 betreffend.

Verordnung.

(Vom 26. Oktober 1882.)

Den Vollzug des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882 betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 19. Mai l. J., die Weinsteuer betreffend, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI.) wird Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Vorbemerkung. Zuständige Behörden.

Die im Gesetz und in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Anmeldungen, die Entrichtung der Weinsteuer, sowie alle anderen die Weinsteuer betreffenden Anträge und Gesuche haben bei dem Ortssteuererheber, wo sich im gleichen Orte mehrere Erhebungsbezirke befinden, bei dem Erheber des einschlägigen Bezirks, sofern eine Zollstelle mit Wahrnehmung der Funktionen einer Steuereinnehmerei betraut ist, bei dieser zu erfolgen.

Ist die Steuereinnehmerei oder Zollstelle zur Erledigung des Gegenstandes nicht selbst befugt, so bewirkt sie die weitere Vorlage an die vorgesetzte Behörde.

Vom 1. Dezember l. J. an sind sämmtliche Steuereinnehmereien (Steuereinnehmer und Untererheber) nicht nur, wie seither, zur Erledigung, sondern auch zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für Wein ermächtigt.

§. 2.

Zu Abschnitt I. des Gesetzes.

Zu Artikel 1 des Gesetzes.

Getränke von weinartigem Aussehen und Geschmack.

Nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes sind alle Getränke, welche unter der Bezeichnung Wein (auch Kunstwein, künstlicher Wein, façonirter Wein u. dergl.) zum Verkauf gelangen, wie Wein zu behandeln, gleichviel, ob dieselben von weinartigem Aussehen und Geschmack sind oder nicht.

Getränke dagegen, welche nicht unter der Bezeichnung Wein verkauft werden, sind nur dann wie Wein zu behandeln, wenn solche sowohl nach Aussehen, als auch nach Geschmack weinartig sind.

Auch der aus Johannisbeeren, Heidelbeeren, Stachelbeeren bereitete Wein unterliegt der Weinsteuer und zwar, sofern die Bereitung ohne Zusatz (Zucker ꝛc.) erfolgt, wie Obstwein, andernfalls wie Traubenwein.

§. 3.

Zu Artikel 3 Absatz 1 lit. a. des Gesetzes. Umschlossener Raum.

Unter den Begriff des umschlossenen Raumes im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 lit. a. des Gesetzes fallen bewegliche Behältnisse (Schiffe, Eisenbahnwagen, sonstige Fuhrwerke ꝛc.) nicht.

§. 4.

Zu Artikel 3 Absatz 1 lit. b. des Gesetzes. Weinverbrauch außerhalb eines Gebäudes oder umschlossenen Raumes.

Artikel 3 Absatz 1 lit. b. des Gesetzes bezieht sich auf Fälle, in welchen Wein außerhalb eines Gebäudes oder umschlossenen Raumes (z. B. auf einem Festplatze, in Lagern und Bivouaks bei Truppenübungen) zur Konsumtion gelangt.

§. 5.

Zu Artikel 3 Absatz 1 lit. c. des Gesetzes. Uebergang des Eigenthums an Wein ohne Wechsel der Lagerstätte.

Nach Artikel 3 Absatz 1 lit. c. des Gesetzes begründet der ohne Wechsel der Lagerstätte erfolgende Uebergang von Wein in das Eigenthum eines Andern nur dann beziehungsweise erst dann eine Steuerpflicht, wenn der Wein entweder sich bei dem Eigenthumsübergang bereits im Gewahrsam des Erwerbers befindet oder nachträglich in dessen Gewahrsam übergeht (z. B. wenn der neue Eigenthümer den Keller, in welchem der Wein lagert, eigenthümlich erwirbt oder miethet). Der Erwerber des Weines bleibt demgemäß steuerfrei, wenn er den Wein, bevor derselbe in seinen Gewahrsam gelangt, an Dritte abgibt oder über die Landesgrenze ausführt.

§. 6.

Zu Artikel 3 Absatz 1 lit. d. und Absatz 2 des Gesetzes. Kelterung von Trauben oder Obst.

Die im Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes enthaltene Ausnahmebestimmung zu Artikel 3 Absatz 1 lit. d bezieht sich nur auf die Kelterung von Trauben oder Obst, nicht auf die Bereitung von künstlichem Wein. Letztere gilt hiernach auch dann als Weineinlage, wenn der Wein alsbald nach der Bereitung aus dem Gebäude oder geschlossenen Raum, in welchem sie stattfand, fortgeführt wird.

§. 7.

Zu Artikel 3 Absatz 1 lit. a. und Artikel 5 Ziffer 2 des Gesetzes. Wein mit Trestern, Wein mit Beeren, Wein mit Hefe.

Unter Wein mit Trestern, Wein mit Beeren, Wein mit Hefe (Artikel 3 Absatz 1 lit. a. und Artikel 5 Ziffer 2 des Gesetzes) ist nur aus Trauben bereiteter Wein mit Trestern, Beeren, Hefe verstanden.

§. 8.

Zu Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes. Einlage von Wein mit Trestern und Wein mit Beeren.

Hat bei Trauben durch Stampfen, Zerquetschen, Zerdrücken, durch Gährung oder sonst bereits ein erheblicherer Saftaustritt stattgefunden, so gilt das Gemenge von Saft, Schalen, Kernen, Kämmen ꝛc. als Wein (Wein mit Trestern, beziehungsweise wenn die Kämme entfernt sind, Wein mit Beeren). Demgemäß ist, falls bezüglich derartiger Trauben die Voraussetzungen des Artikel 3 Absatz 1 lit. a., b. oder c. des Gesetzes zutreffen, insbesondere also, wenn dieselben in ein Gebäude oder in einen umschlossenen Raum verbracht werden, dies wie eine Weineinlage zu behandeln und es gilt in diesem Falle sodann die spätere Kelterung der Trauben gemäß Artikel 3 Absatz 1 lit. d. des Gesetzes nicht als weitere Einlage.

Einlage von Trauben und Obst.

Werden dagegen Trauben in einem Zustande, in welchem sie nach den vorstehenden Bestimmungen noch nicht als Wein zu betrachten sind, oder wird Obst in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum verbracht ꝛc., so ist dies nicht als eine Weineinlage anzusehen. Eine solche liegt vielmehr in diesem Falle erst dann vor, wenn die Kelterung der Trauben oder des Obstes stattfindet (Artikel 3 Absatz 1 lit. d. des Gesetzes).

§. 9.

Zu Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes. Versteuerung von Trauben und Obst nach dem Gewichte.

Die Steuerbehörde kann auf Verlangen gestatten, auch in den im letzten Absatz des §. 8 bezeichneten Fällen die Steuer schon vor der Kelterung, so insbesondere schon bei der Verbringung der Trauben oder Obstmengen in das Gebäude ꝛc., mit der Maßgabe zu entrichten, daß die spätere Kelterung derselben steuerfrei verbleibt.

Die Berechnung der Steuer hat in diesem Falle nach dem Gewichte der Trauben oder des Obstes stattzufinden (Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes) und es ist dabei für je 100 Kilogramm Trauben die Steuer für 75 Liter Traubenwein (ohne weiteren Abzug für Trester oder Hefe) und für je 100 Kilogramm Aepfel oder Birnen die Steuer für 70 Liter Obstwein zu entrichten.

Die Versteuerung nach dem Gewichte ist, sofern es sich um Obst handelt, nur bei Aepfel und Birnen, und überhaupt nur so lange zulässig, als die Trauben und das Obst sich in einem solchen Zustande befinden, in welchem die Abwiegung unschwer durchgeführt werden kann. Auch dürfen die Kämme der Trauben nicht entfernt sein.

Ferner liegt dem Pflichtigen ob, die Waage zu stellen und die erforderlichen Handdienste zu leisten.

§. 10.

Zu Artikel 3 Absatz 1 lit. d. und Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes. Weinvermehrung.

Jede Vermehrung von bereits eingelegtem Wein ist, sofern das Getränke nach Aussehen und Geschmack noch weinartig erscheint, als eine Darstellung von Wein im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 lit. d. des Gesetzes zu betrachten.

Doch ist der Zuguß von Wasser bei der Kelterung von Obst, von welchem gemäß §. 9 schon vor der Kelterung die Weinsteuer entrichtet worden ist, ohne weitere Steuerentrichtung gestattet.

Auch verliert durch einfachen Wasserzuguß ein nach Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes als Obstwein zu behandelnder Wein nicht diese Eigenschaft.

§. 11.

Zu Artikel 5 Ziffer 3 des Gesetzes. Weindarstellung unter Verwendung von Wein.

In den Fällen des Artikel 5 Ziffer 3 des Gesetzes liegt der Nachweis, daß und in welcher Menge bei einer steuerpflichtigen Darstellung von Wein bereits eingelegter Wein verwendet worden ist, dem Pflichtigen ob. Erfolgt die Beimengung in Gegenwart des Steuererhebers, so bedarf es eines weiteren Nachweises nicht.

Besteuerung des Ueberschusses.

Der zu versteuernde Ueberschuß der gewonnenen über die verwendete Weinmenge ist, sofern nicht die gesammte dargestellte Weinmenge nach Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes beziehungsweise Absatz 3 des vorstehenden Paragraphen als Obstwein zu betrachten ist, stets nach dem Satze für Traubenwein zur Besteuerung zu ziehen.

Mischung von Wein.

Die Mischung von Weinen (auch wenn Obstwein mit Traubenwein, künstlicher Wein mit natürlichem Wein, steuerfreier Wein — mit Ausnahme des auf Grund des Artikel 29 Absatz 3 Ziffer 4 steuerfrei eingelegten künstlichen Weins — mit versteuertem Wein gemischt wird) ist insoweit ohne Steuerentrichtung zulässig, als nicht (durch Zusätze) eine Vermehrung der Weinmenge stattfindet.

§. 12.

Zu Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes. Gewahrsam.

Falls nicht die thatsächlichen Verhältnisse eine andere Annahme rechtfertigen, gilt als die Person, in deren Gewahrsam der Wein bei der Einlage verbracht wird (Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes), derjenige, welchem die Verfügung über die zur Einlage des Weins benützten Keller oder sonstigen Räume zusteht. Bei Einlagen in einen gemietheten Keller ist der Vermiether des Kellers, sofern er nicht weitergehende Verpflichtungen in Bezug auf Aufbewahrung, Ueberwachung des Weins ꝛc. übernommen hat, nicht als jene Person zu betrachten.

§. 13.

Zu Artikel 7 Ziffer 4 des Gesetzes. Steuerentrichtung nach vollendeter Weindarstellung.

In den Fällen Artikel 7 Ziffer 4 des Gesetzes hat die Steuerentrichtung spätestens an dem Tag zu geschehen, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in welchem die Weindarstellung als vollendet anzusehen ist. Bei der Darstellung künstlichen Weins ist dies der Zeitpunkt, in welchem der dargestellte Wein in Transport- oder Lagergefäße eingefüllt wird oder aber eine solche Beschaffenheit erreicht hat, daß er in Verbrauch genommen oder in Verkehr gegeben werden kann.

Digitized by Google

Zu Abschnitt II. des Gesetzes.

§. 14.

Unter Weinausschank im Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes ist auch die Abgabe von Wein im Kleinen über die Straße verstanden.

Zu Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes. Weinausschank.

Bevor ein zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirthschaft Berechtigter weder die im Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige und Anmeldung erstattet, noch thatsächlich mit dem Weinausschank beginnt, liegen ihm die im Artikel 10 des Gesetzes bezeichneten Verpflichtungen nicht ob und gelten die von ihm zur Lagerung oder Einlage von Wein benützten Keller auch nicht als Wirthschaftskeller.

Zeitpunkt des Beginns der Verpflichtungen.

§. 15.

Als Weinkleinverkaufskeller im Sinne des Gesetzes (Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes und ff.) gelten nur diejenigen Keller, auf welche ein Weinkleinverkaufspatent erwirkt ist (Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes).

Zu Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes. Weinkleinverkaufskeller.

Für alle auf einer und derselben Gemarkung gelegenen Keller ꝛc., aus welchen Wein unmittelbar im Kleinen abgegeben werden soll, wird ein Kleinverkaufspatent ausgefertigt. Die Keller, auf welche sich dasselbe erstreckt, werden im Patent einzeln bezeichnet.

Weinkleinverkaufspatent.

Will ein Kleinverkäufer andere als die im Kleinverkaufspatent aufgeführten Keller zur Aufbewahrung oder zur Einlage der zur unmittelbaren Abgabe im Kleinen bestimmten Weine benützen, so hat er, bevor mit einer solchen Abgabe aus dem betreffenden Keller begonnen wird, die Aufnahme dieser weiteren Keller in das Kleinverkaufspatent zu erwirken. Zuwiderhandlungen fallen unter die Strafbestimmungen des Artikel 39 a. Ziffer 2 des Gesetzes.

Aufnahme weiterer Keller in das Kleinverkaufspatent.

Zu Artikel 10 Absatz 1 lit. a. des Gesetzes.

§. 16.

In den Fällen des Art. 10 Absatz 1 lit. a. des Gesetzes hat die Entrichtung der Steuer alsbald nach erfolgter Anforderung zu geschehen.

Fälligkeit der Steuer.

Erhebt in den genannten Fällen ein Wirth oder Kleinverkäufer Anspruch auf Befreiung von Ohmgeld oder von Accise, so liegt ihm ob, den Nachweis zu erbringen, daß der bezügliche Wein in der That auf Grund des Artikel 28 Ziffer 2 und 3 steuerfrei eingelegt oder schon veraccist worden ist.

Nachweis der erfolgten steuerfreien Einlage beziehungsweise Accisentrichtung.

§. 17.

Der im letzten Absatz des Artikel 10 des Gesetzes vorgesehene Abschluß einer Uebereinkunft, wornach einem Wirthe gestattet wird, seine Schuldigkeit an Weinaccise und Ohmgeld in einem jährlichen Aversum zu entrichten, bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Großherzoglichen Steuerdirektion. Die Ueber-

Zu Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes. Accis- und Ohmgeldaversum der Wirthe.

einkunft ist in einer Seitens der Steuerverwaltung jederzeit, Seitens des Wirths nicht vor Ablauf eines Jahres widerruflichen Weise in der Art abzuschließen, daß die Wirksamkeit derselben mit dem Anfange der Monate Dezember, März, Juni oder September beginnt und, auch im Falle des Widerrufs, mit dem Schluß der Monate November, Februar, Mai oder August endigt.

Das zu vereinbarende Aversum ist nach dem Accis- und Ohmgeldbetrag von dem unter Beachtung der seitherigen thatsächlichen Ergebnisse zu ermittelnden muthmaßlichen jährlichen Weinverbrauchsquantum (einschließlich der etwaigen im Großen aus den Wirthschaftskellern erfolgenden Weinabgaben) nach Abzug der geleisteten oder nach dem Gesetz zu leistenden Steuerrückvergütungen (insbesondere auch der ihm etwa nach Artikel 16 des Gesetzes gebührenden Ohmgeldrückvergütung) und unter Berücksichtigung der Umstände, welche eine etwaige Ausdehnung des Wirthschaftsbetriebs erwarten lassen, derart zu bemessen, daß eine Schädigung der Steuerkasse thunlichst vermieden wird.

Dabei ist zu bedingen, daß bei Aenderungen der Weinsteuersätze das Aversum sich vom Zeitpunkt der Aenderung an entsprechend erhöht oder ermäßigt.

Der Aversalbetrag kann auch in der Weise vereinbart werden, daß eine alljährliche endgiltige Regelung auf Grund des thatsächlichen Weinverbrauchsquantums (gleichfalls einschließlich der etwaigen Weinabgaben im Großen und unter Abzug der Rückvergütungen) vorbehalten bleibt.

Die Aversen sind in Quartalszielern zum Voraus je in den ersten vierzehn Tagen der Monate Dezember, März, Juni und September zu entrichten.

Mit Beginn und mit Ablauf der Wirksamkeit der Uebereinkunft hat auf Kosten des Wirths eine Aufnahme der in seinen Wirthschaftskellern befindlichen Weinvorräthe stattzufinden.

Von dem etwaigen Ueberschusse des Vorraths am Schluß der Vertragszeit über den Vorrath am Anfang derselben ist Accise und Ohmgeld zu entrichten. Von einem etwaigen Mindervorrath wird eine Steuerrückvergütung nicht geleistet.

Während der Dauer der Uebereinkunft hat der Wirth von seinen Weineinlagen weder Accise noch Ohmgeld zu entrichten, auf der andern Seite aber auch keinerlei Rückvergütung an Weinsteuer anzusprechen.

Derselbe ist jedoch verpflichtet, dem Steuererheber von jeder Weineinlage in seine Wirthschaftskeller und von jeder aus denselben erfolgenden Weinabfassung im Großen längstens je innerhalb acht Tagen unter Angabe der Menge und Gattung des Weins Anzeige zu erstatten, auch die sonstigen im Gesetze vorgeschriebenen Kontrolvorschriften bezüglich seiner Weineinlagen und Weinabgaben zu erfüllen.

Seine Patentkeller unterliegen vollständig den für die Weinhandlungs- und Weinlagerkeller eines Wirths gegebenen Bestimmungen.

§. 18.

Zu Artikel 11 des Gesetzes.

Palente auf Wirthschaftskeller.

Auf die im Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes unter a. und b. bezeichneten Keller können gemäß Artikel 19 des Gesetzes ausnahmsweise Weinhandlungs- oder Weinlagerpatente ertheilt werden. Geschieht dies, so gelten die fraglichen Keller nicht als Wirthschaftskeller. Die Ertheilung solcher Patente auf die im Absatz 1 des Artikel 11 des Gesetzes beschriebenen Keller ist dagegen nicht zulässig. Dieselben sind deßhalb ausnahmslos als Wirthschaftskeller zu behandeln.

Wirthschaftsbetrieb.

Als Wirthschaftsbetrieb im Sinne des Artikel 11 Absatz 2 lit. b. des Gesetzes ist jeder Weinausschank Seitens eines Wirthes (§. 14 Absatz 1 gegenwärtiger Verordnung) zu verstehen.

§. 19.

Zu Artikel 12 des Gesetzes.

Ausnahmsweise Behandlung der Weineinlagen und Weinvorräthe in Wirthschaftskellern.

Die im Artikel 12 des Gesetzes vorgesehene Ausnahme von der daselbst als Regel vorgeschriebenen steuerlichen Behandlung der Weinvorräthe und Weineinlagen Dritter in Wirthschaftskellern soll insbesondere dann Platz greifen, wenn Personen als Miethbewohner eines Gebäudes, in welchem eine Wirthschaft betrieben wird oder ein Weinkleinverkaufskeller sich befindet, in dem fraglichen Gebäude ihren Hausbedarf an Wein einlegen; ferner dann, wenn ein Wirth oder Kleinverkäufer aus Mangel an dem erforderlichen Kellerraum oder sonstigen Gründen genöthigt ist, nach Eröffnung seiner Wirthschaft oder seines Weinkleinverkaufs ihm gehörigen Wein noch einige Zeit in auf der gleichen Gemarkung gelegenen Kellern Dritter lagern zu lassen oder späterhin in solche Keller einzulegen, in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn nach den obwaltenden Umständen von der ausnahmsweisen Behandlung eine Gefährdung der steuerlichen Interessen nicht zu besorgen ist.

Im ersteren Fall kann dem Miethbewohner die ohmgeldfreie beziehungsweise, wenn es sich um selbstproduzirten Wein handelt, auch die accisfreie Einlage von Wein, entweder mit Beschränkung auf ein bestimmtes Quantum oder auch in unbeschränkter Menge, gestattet, im letzteren Fall der Kellerbesitzer davon entbunden werden, seine Weinvorräthe und Weineinlagen in den Kellern, in welchen ein Wirth oder Kleinverkäufer Wein einlegt, nach Maßgabe des Artikel 10 des Gesetzes zu versteuern. Dagegen hat im letzteren Fall der Wirth beziehungsweise Kleinverkäufer von seinen in den Kellern Dritter befindlichen Weinvorräthen und in solche erfolgenden Weineinlagen nach Maßgabe des genannten Artikels Accise und Ohmgeld zu entrichten.

§. 20.

Zu Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes.

Sicherheitsleistung bei Steuerkreditirung.

Von Leistung einer Sicherheit kann in den Fällen des Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes Umgang genommen werden, wenn an der Zahlungsfähigkeit des Wirths oder Kleinverkäufers in keiner Weise zu zweifeln und dessen steuerlicher Ruf ein guter ist.

Wird die Leistung einer Sicherheit verlangt, so kann solche durch Bürgschaft oder in sonstiger der Steuerverwaltung genügend scheinender Weise gegeben werden. Die Sicherheit ist für eine bestimmte Kreditsumme zu bestellen und haftet für alle Weinsteuerbeträge, welche dem Wirthe ꝛc. bis zu der bei der betreffenden Bezirkssteuerstelle erfolgenden ausdrücklichen Kündigung der Sicherheit kreditirt werden. Erreicht der Betrag der kreditirten Steuer die Kreditsumme, so kann die weitere Kreditirung von der Stellung einer weiteren Sicherheit abhängig gemacht werden.

Minimalgrenze des zu kreditirenden Steuerbetrags.

Eine Kreditirung findet nur dann statt, wenn der einzelne auf Kredit anzuschreibende Steuerbetrag die Summe von 25 Mark erreicht.

Anmeldung der unter Kreditirung der Steuer erfolgenden Weineinlagen.

Alle Weineinlagen, für welche Kreditirung der Steuer in Anspruch genommen wird, müssen schriftlich oder mündlich, letzternfalls mit unterschriftlicher Bestätigung des bezüglichen Registereintrags, angemeldet werden.

§. 21.

Zu Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes. Anmeldetermin für die Herbsteinlagen der Wirthe und Kleinverkäufer.

Die Bestimmung des Artikel 13 Absatz 2 des Gesetzes ist dahin zu verstehen, daß die am Sonntag, Montag, Dienstag und Mittwoch erfolgenden Einlagen längstens am Abend des Mittwochs, die am Donnerstag, Freitag und Samstag erfolgenden Einlagen längstens am Abend des Samstags angemeldet werden müssen. Die Steuereinnehmereien sind verpflichtet, die bezüglichen Anmeldungen an den Mittwoch- und Samstag-Abenden auch noch nach Ablauf der Bureaustunden (bis Abends 9 Uhr) in Empfang zu nehmen.

§. 22.

Zu Artikel 14 und 15 des Gesetzes. Ohmgeldrückvergütung.

Verliert ein seither als Wirthschaftskeller behandelter Raum diese Eigenschaft (Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes), so hat gemäß Artikel 15 lit. d. eine Rückvergütung des Ohmgeldes für den auf den fraglichen Zeitpunkt in dem betreffenden Keller ꝛc. befindlichen Wein einzutreten.

In diesen, sowie in den im Artikel 15 lit. a., b. und c. bezeichneten Fällen, findet übrigens eine Rückvergütung des Ohmgeldes nicht statt, wenn es sich um Wein handelt, von welchem (z. B. auf Grund des Artikel 28 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes) seiner Zeit bei der Einlage ꝛc., Ohmgeld nicht entrichtet worden ist.

§. 23.

Zu Artikel 16 des Gesetzes. Ohmgeldrückvergütung für das Weinreichniß an landwirthschaftliche Hilfsarbeiter eines Wirths.

Die im Artikel 16 des Gesetzes vorgesehene Ohmgeldrückvergütung für Wein, welchen Wirthe an ihre landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter verabreichen, wird nur auf Ansuchen der betreffenden Wirthe gewährt. Weinkleinverkäufer, welche nicht zugleich Wirthe sind, haben auf diese Rückvergütung keinen Anspruch.

Die Leistung derselben beginnt, soweit nicht die gesetzliche Verjährung eingetreten ist, vom 1. Dezember 1882 ab mit Wirkung vom 1. des Monats an, der

auf den Zeitpunkt folgt, von welchem an der Wirth Landwirthschaft in dem im Gesetz bezeichneten Umfange betreibt und endigt mit dem Schluß des Monats, in welchem der landwirthschaftliche Betrieb eingestellt oder so vermindert wird, daß hiefür kein ständiger männlicher Hilfsarbeiter mehr erforderlich ist.

Die Rückvergütung wird nach dem durchschnittlichen bezüglichen Hausverbrauch eines Jahres und, wenn sie für einzelne Monate zu leisten ist, nach Zwölfteln dieses Jahresbetrags (unabhängig von dem thatsächlichen Weinreichniß in den einzelnen Monaten) bemessen und kommt jeweils nach Schluß des Steuerjahres in einer Summe für das abgelaufene Jahr oder die betreffenden Monate desselben zur Auszahlung.

§ 24.

Zu Artikel 17 lit. b. des Gesetzes.

Oeffentliche Kosttische.

Der Begriff Kosttisch (Artikel 17 lit. b. des Gesetzes) setzt voraus, daß die Verabreichung von Wein nur in Verbindung mit der Abgabe von Speisen erfolgt.

Kosttische sind als öffentliche zu betrachten, wenn entweder derjenige, welcher den Kosttisch hält, die polizeiliche Erlaubniß zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirthschaft besitzt, oder wenn die Theilnehmer des Kosttisches sich nicht auf bestimmte Personen beziehungsweise auf eine bestimmte Zahl oder bestimmte Klassen von Personen beschränken.

Wer einen öffentlichen Kosttisch hält, fällt, sofern er die polizeiliche Erlaubniß zum Betrieb einer Gast- oder Schankwirthschaft besitzt, unter die Bestimmungen des Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes, andernfalls ist er als Weinkleinverkäufer gemäß Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes zu behandeln.

§. 25.

Zu Abschnitt III. des Gesetzes.

Zu Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes.

Befugnisse der Inhaber von Weinhandlungs- und Weinlagerpatenten.

In den Fällen des Artikel 19 des Gesetzes erstreckt sich die Befugniß der steuerfreien Weineinlage nur auf die Einlagen in diejenigen Keller eines Patentbesitzers, auf welche ihm ein Weinhandlungs- oder Weinlagerpatent ertheilt ist, nicht auf die Einlagen in seine sonstigen Keller.

Da ferner nach Artikel 27 Ziffer 2 des Gesetzes die durch das Patent erlangte Befugniß nur derjenigen Person zusteht, auf welche das Patent ausgestellt ist (beziehungsweise unter Umständen den Erben des Patentinhabers) und da nach Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes als Einleger der Eigenthümer des Weins gilt, so beschränkt sich die Befugniß der steuerfreien Weineinlage in einen Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller auf solchen Wein, welcher dem Patentinhaber (beziehungsweise unter Umständen dessen Erben) eigenthümlich gehört. Die Einlage anderer Weine in einen Weinhandlungs-

oder Weinlagerkeller ist zwar gestattet, jedoch nur gegen Entrichtung der geordneten Weinsteuergefälle.

Es kann übrigens auf einen und denselben Keller von verschiedenen Personen ein Weinhandlungspatent und ebenso auf einen und denselben Keller von verschiedenen Personen ein Weinlagerpatent erwirkt werden. In diesem Falle kann jeder Patentinhaber ihm gehörigen Wein in den Patentkeller steuerfrei einlegen (vergleiche auch §. 34 gegenwärtiger Verordnung).

§. 26.

Zu Artikel 19 Absatz 4 des Gesetzes. Widerruflichkeit der ausnahmsweise ertheilten Patente.

Wenn die Steuerbehörde gemäß Absatz 4 des Artikel 19 des Gesetzes ein Weinhandlungs- oder Weinlagerpatent für andere als die daselbst in Absatz 2 und 3 bezeichneten Keller ertheilt, so hat dies jeweils nur in stets widerruflicher Weise zu geschehen.

Jedoch soll auch in diesen Fällen eine Entziehung des Patents nur durch kollegialen Beschluß der Steuerdirektion stattfinden.

§. 27.

Zu Artikel 21 des Gesetzes. Accisaversum der Weinhandlungs-Patentinhaber.

Das in den Artikeln 21 und 22 des Gesetzes vorgesehene Accisaversum ist nur einmal zu entrichten, auch wenn der Patentinhaber auf mehreren Gemarkungen Weinhandlungskeller und in Folge davon mehrere Weinhandlungspatente besitzt.

Geht auf Grund der Bestimmung des Artikel 21 Absatz 2 des Gesetzes die bezügliche Berechtigung und Verpflichtung auf einen Geschäftsführer über, so erlischt dieselbe für den Patentinhaber, sofern dieser nicht außer dem Patentkeller, aus welchem dem Geschäftsführer die steuerfreie Weinentnahme zusteht, noch weitere Weinhandlungskeller besitzt. Im letzteren Falle bleibt der Patentinhaber zur Entrichtung des Aversums verpflichtet, zugleich aber zum steuerfreien Bezug seines Weinhausverbrauchs aus diesen weiteren Weinhandlungskellern berechtigt.

§. 28.

Zu Artikel 22 des Gesetzes. Festsetzung der Accisaversen.

Die Festsetzung der Accisaversen der Weinhandlungs-Patentinhaber hat nach Artikel 22 Absatz 2 des Gesetzes lediglich auf Grund der Angaben des Pflichtigen zu geschehen. Erfolgt die vorgeschriebene Anzeige über die Zahl der Tischgenossen nicht oder wird diese Zahl zu niedrig angegeben, so ist gegen den betreffenden Patentbesitzer auf Grund des Artikel 35 Ziffer 4 des Gesetzes Untersuchung wegen Weinsteuerdefraudation einzuleiten.

Fälligkeitstermin.

Die Entrichtung der Aversen hat nach erfolgter Zustellung eines Forderungszettels je für die Zeit vom 1. Dezember des einen bis zum 30. November des andern Jahres in vierteljährlichen Terminen in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober stattzufinden.

§. 29.

Zu Artikel 23 Ziffer 1 lit. a. des Gesetzes. Anmeldung der Einlagen in kontrolirte Keller.

Die im Artikel 23 1 lit. a. des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen können schriftlich oder mündlich erfolgen. Im letzteren Fall hat jedoch der Anmeldende den bezüglichen Eintrag im Register des Steuererhebers unterschriftlich zu bestätigen.

Ist der Wein von einer vorschriftsgemäßen Urkunde begleitet, so gilt die Abgabe der Urkunde als Anmeldung.

§. 30.

Zu Artikel 23 Ziffer 1 lit. b. des Gesetzes. Berechnung des Abgangs für Zehrung und Hefe.

Als Abgang für Zehrung und Hefe und sonstige, nicht besonders angemeldete und nachgewiesene Verluste (Artikel 23 1. b. des Gesetzes) ist anzunehmen:

1. Von der Gesammtmenge der seit der letzten Aufnahme stattgehabten Einlagen . . . . . 1½ Prozent;
2. überdies, wenn unter diesen neuer Wein des letzten Herbstes begriffen ist, welcher vor dem ersten Ablaß eingelegt wurde, und zwar von den Einlagen vom Herbst bis zum 1. Dezember. . . . . 1 Prozent;
   sodann von dem am 1. Dezember bestehenden Vorrath und von den nach dem 1. Dezember bewirkten Einlagen . . . . . 3 Prozent;
3. von der Gesammtmenge aller seit der letzten Aufnahme stattgefundenen Abfassungen . . . . . ½ Prozent;
4. von der Summe der Monatsvorräthe, welche am Schlusse jedes seit der letzten Aufnahme verflossenen Monats sich ergeben haben . ⅓ Prozent.

Der Lagervorrath des ersten Monats besteht aus dem wirklichen Vorrath bei der letzten Aufnahme unter Hinzurechnung der im ersten Monat erfolgten Einlagen und unter Abrechnung der in diesem Monat erfolgten Abfassungen.

Der Lagervorrath des zweiten Monats besteht aus dem in vorstehender Weise berechneten Lagervorrath des ersten Monats unter Zurechnung der Einlagen und unter Abrechnung der Abfassungen im zweiten Monat.

In gleicher Weise werden auch die Lagervorräthe der übrigen Monate berechnet.

§. 31.

Zu Artikel 23 Ziffer 2 des Gesetzes. Festsetzung des Hausverbrauchs des Patentinhabers.

In den Fällen 2 a. und b. des Artikel 23 des Gesetzes ist der nach dem Schlußsatz zu berücksichtigende Hausverbrauch des Patentinhabers und seiner Tischgenossen sofort bei Ertheilung des Patents beziehungsweise bei Anordnung der Kontrolirung des Kellers im Benehmen mit dem Patentinhaber festzusetzen, keinenfalls aber höher zu veranschlagen als die Weinmengen, nach welchen gemäß Artikel 21 Absatz 3 lit. a., b. und c. des Gesetzes (und zwar ohne Berücksichtigung der Bestimmung des Artikel 21 Absatz 4) das Accisaversum der Weinhandlungspatentinhaber zu berechnen ist.

§. 32.

Zu Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes. Anforderung der Weinlagerpatentgebühr. Berechnung derselben.

Die Weinlagerpatentgebühren (Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes) sind durch Zustellung eines Forderungszettels in Anforderung zu bringen.

Besitzt ein Weinlagerpatentinhaber auf der gleichen Gemarkung mehrere Weinlagerkeller, so ist die Gebühr, da gemäß Artikel 27 Ziffer 1 des Gesetzes für diese Keller nur ein gemeinschaftliches Patent ausgefertigt wird, nur im einfachen Betrag zu entrichten.

§. 33.

Zu Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes. Zuschlag zum erwerbsteuerpflichtigen Betriebskapital eines Weinlagerpatentinhabers.

Zu dem erwerbsteuerpflichtigen Betriebskapital eines Wirths, Kleinverkäufers, Weinhandlungskellerbesitzers (Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes) gehört auch (gemäß Artikel 7 Absatz 2 Ziffer 3 und Artikel 8 Absatz 1 des Erwerbsteuergesetzes) der Vorrath seiner zum Verkauf bestimmten Weine, nach mittlerem Werth und mittlerem Jahresstand berechnet.

Diesem Vorrathe ist nun gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes der Weinvorrath in den Weinlagerkellern des Betreffenden nicht beizurechnen, wohl aber gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes das gesammte Weinquantum, welches alljährlich d. i. im Laufe eines Jahres aus seinen Weinlagerkellern, auch aus denjenigen, welche nicht auf der gleichen Gemarkung wie die Wirthschafts- beziehungsweise Weinhandlungskeller liegen, in diese letzteren Keller übergeht. Das auf ein Jahr entfallende bezügliche Weinquantum ist nach den Weinmengen zu berechnen, welche in den letzten drei Jahren oder, wenn der Betreffende vom 1. Dezember 1882 an gerechnet noch nicht so lange gleichzeitig einen Weinlagerkeller und einen Wirthschafts- oder Weinhandlungskeller besitzt, von dem Zeitpunkt ab, wo letzteres der Fall, aus den Weinlagerkellern des Betreffenden in seine Wirthschafts- oder Weinhandlungskeller verbracht worden sind.

§. 34.

Zu Artikel 27 Ziffer 3 des Gesetzes. Patente für juristische Personen.

In den Fällen des Artikel 27 Ziffer 3 des Gesetzes ist nur der Geschäftsführer zur Entrichtung eines Weinaccisaversums nach Artikel 21 des Gesetzes verpflichtet, wogegen auch nur ihm die Berechtigung der steuerfreien Entnahme des Hausverbrauchs an Wein für sich und seine Tischgenossen aus dem Weinhandlungskeller zusteht. Auch ist, falls es sich um einen Lagerkeller handelt, die Gebühr des Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes nur im einfachen Betrag zu erlegen, da nur ein Patent ausgefertigt wird.

In allen anderen Fällen dagegen ist, wenn auf einen und denselben Keller mehrere Personen gleichzeitig ein Patent erwirken (vergleiche §. 25 gegenwärtiger Verordnung, am Schlusse), für jede Person ein besonderes Patent auszufertigen. Es hat dann jeder dieser Patentinhaber die bezüglichen gesetzlichen Verpflichtungen,

somit bei Weinhandlungspatenten die Verpflichtung zur Entrichtung des Accisaversums mit der Berechtigung der steuerfreien Entnahme seines Hausverbrauchs aus dem Patentkeller, bei Weinlagerpatenten die Verpflichtung zur Zahlung der im Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes bestimmten Gebühr.

In Keller, für welche juristische Personen, Gesellschaften ꝛc. ein Patent erwirkt haben, darf nur der juristischen Person, Gesellschaft ꝛc. gehöriger Wein steuerfrei verbracht werden. Eine steuerfreie Einlage von dem Geschäftsführer selbst gehörigem Wein ist nur zulässig, wenn auch dieser für seine Person sich ein Patent für den fraglichen Keller erwirbt. — In diesem Falle hat zwar, wenn ein Weinhandlungskeller in Frage steht, nicht eine doppelte Entrichtung des Accisaversums, wohl aber, wenn es sich um einen Weinlagerkeller handelt, eine zweifache Entrichtung der Lagerpatentgebühr (sowohl für die juristische Person ꝛc., als für den Geschäftsführer selbst) stattzufinden.

Zu Abschnitt IV. des Gesetzes.

§. 35.

Zu Artikel 28 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes.

In den Fällen des Artikel 28 Ziffer 2 und 3 des Gesetzes ist die Steuerbefreiung von Erbringung eines zollamtlichen Nachweises über die vollzogene Verzollung des Weins beziehungsweise der Trauben, sowie über den unmittelbaren Bezug des Weins aus dem Vereinsauslande beziehungsweise der Niederlage abhängig.

Zollamtlicher Nachweis.

Findet die Einlage nicht in der gleichen Gemarkung statt, in welcher die Verzollung des Weins oder der Trauben erfolgt beziehungsweise der Wein der Niederlage entnommen worden ist, so muß der Transport des Weins und der Trauben vom Orte der Verzollung (beziehungsweise von der Niederlage) bis zum Einlageort unter Zollverschluß erfolgen.

Zollverschluß.

§. 36.

Zu Artikel 28 Ziffer 4 der Gesetzes.

Artikel 28 Ziffer 4 des Gesetzes bestimmt, unter welchen Voraussetzungen — abgesehen von sonstigen Befreiungsgründen und von Einlagen in Weinhandlungs- und Weinlagerkeller — eine steuerfreie Einlage von Wein zulässig sein soll, welcher bereits zuvor im Großherzogthum anderweitig eingelegt war.

Weineinlagen ohne Wechsel des Eigenthümers.

Diese Voraussetzungen sind:

1. ganz allgemein: daß der Wein bei der neuen Einlage weder in das Eigenthum noch in den Gewahrsam eines Andern übergehen darf;
2. sofern es sich um die Einlage in einen Wirthschaftskeller handelt: daß der Wein unmittelbar zuvor bereits in einem Wirthschaftskeller lagerte;
3. sofern es sich um die Einlage in einen anderen Keller (weder Wirthschafts- noch Weinhandlungs- noch Weinlagerkeller) handelt: daß der Wein keinem Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller entnommen wird.

Aus der Voraussetzung unter Ziffer 1 folgt, daß eine Steuerbefreiung nicht eintritt, wenn bei einer Weineinlage zwar der Eigenthümer des Weins nicht wechselt,

jedoch der Wein in den Gewahrsam eines Andern verbracht wird, z. B. aus dem Gewahrsam des Eigenthümers in den Gewahrsam eines Dritten oder aus dem Gewahrsam eines Dritten in den Gewahrsam des Eigenthümers.

§. 37.

Zu Artikel 28 Ziffer 6 des Gesetzes. Weinbezüge des Gesandtschaftspersonals.

Die unter Ziffer 6 des Artikel 28 des Gesetzes ausgesprochene Befreiung erstreckt sich nur auf die daselbst bezeichneten Personen, nicht aber auf das sonstige Gesandtschaftspersonal.

§. 38.

Zu Artikel 28 Ziffer 8 des Gesetzes. Abgabe von Wein in Mengen von nicht mehr als fünf Liter.

Die im Artikel 28 Ziffer 8 des Gesetzes vorgesehene Steuerbefreiung berechtigt nur zur steuerfreien Einlage von Weinquantitäten von nicht mehr als fünf Liter, nicht aber zur Abgabe von Wein in solchen Quantitäten durch Personen, welche zur Abgabe von Wein im Kleinen nicht berechtigt sind. Eine Abgabe von Wein im Kleinen, auch in Quantitäten von nicht mehr als fünf Liter, ist hiernach nur aus Wirthschaftskellern und in den im Artikel 17 des Gesetzes bezeichneten Fällen gestattet.

§. 39.

Zu Artikel 28 Ziffer 10 des Gesetzes. Nachträglicher Weinbezug durch Reisende.

Die im Artikel 28 Ziffer 10 des Gesetzes ausgesprochene Steuerbefreiung erstreckt sich nur auf Wein, welchen Reisende mit sich führen, nicht auf solchen, welchen sie sich späterhin nachsenden lassen.

§. 40.

Zu Artikel 28 Schluß des Gesetzes. Nachweis der früheren Accisentrichtung.

In dem am Schluß des Artikel 28 des Gesetzes bezeichneten Falle liegt die Erbringung des Nachweises, daß der Wein bereits vom früheren Besitzer veraccist worden ist, dem Einleger des Weins ob.

§. 41.

Zu Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes. Nachweis der Voraussetzungen für die Behandlung als selbsterzeugter Wein.

Der im Artikel 29 Absatz 1 des Gesetzes vorgeschriebene Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Steuererhebers, bei außerhalb des Großherzogthums gelegenen Grundstücken der Ortsbehörde derjenigen Gemarkung zu erbringen, zu welcher die Grundstücke gehören, von welchen die zur Bereitung des Weins verwendeten Trauben oder Obstmengen herstammen.

Die Beibringung einer solchen Bescheinigung ist nicht erforderlich, wenn dem Steuererheber des Einlageorts die Thatsache, daß der Wein von Trauben oder Obst selbstbewirthschafteter Grundstücke herstammt, genügend bekannt ist.

§. 42.

Zu Artikel 29 Absatz 3 Ziffer 4 des Gesetzes. Behandlung des künstlichen Weins als selbsterzeugter Wein.

Nach Artikel 29 Absatz 3 Ziffer 4 des Gesetzes gilt künstlicher Wein dann nicht als selbstproduzirter Wein, wenn zur Darstellung desselben entweder überhaupt keine von selbstbewirthschafteten Grundstücken gewonnene Trauben oder Obstmengen oder Bestandtheile solcher beziehungsweise keine selbsterzeugten Wein-

mengen oder Rückstände solcher oder aber noch andere, als die obenbezeichneten Trauben-, Obst- und Weinmengen beziehungsweise Bestandtheile oder Rückstände solcher verwendet worden sind.

Hiernach ist ein unter Verwendung von Sprit, Wasser und Zucker aus den Trestern selbstgewonnener Trauben bereitetes Getränke als selbstproduzirter Wein zu behandeln, geht jedoch dieser Eigenschaft und zwar im vollen Umfang verlustig, wenn zur Darstellung desselben auch noch gekaufte Trester verwendet werden.

Zu Abschnitt V. des Gesetzes.

§. 43.

Zu Artikel 30 des Gesetzes. Urkundliche Aufnahme der Weinvorräthe.

1. Die im Artikel 30 des Gesetzes vorgesehene urkundliche Aufnahme der Weinvorräthe ist, auf schriftliche Weisung beziehungsweise Ermächtigung der Bezirkssteuerbehörde, unter Leitung eines Steuererhebungs- oder Steueraufsichtsbeamten und unter Anwohnung eines verpflichteten Küfers vorzunehmen, welcher zugleich als Urkundsperson dient. Der Zuzug einer weiteren Urkundsperson (in der Regel eines Mitgliedes des Ortsgemeinderathes) ist zulässig, aber nicht geboten. Dagegen ist der Weinbesitzer einzuladen, bei der Aufnahme entweder selbst anwesend zu sein, oder sich durch einen Beauftragten vertreten zu lassen.

2. Werden bei einer Weinaufnahme einzelne Fässer nicht mit zuverlässiger Aiche versehen oder nicht voll befunden, so geschieht die Feststellung des Inhaltes mit der Visirrolle oder in sonstiger genügend zuverlässiger Weise, sofern nicht die Steuerverwaltung es für angemessen erachtet, eine vollständige Vermessung vornehmen zu lassen oder der Weinbesitzer eine solche Vermessung ausdrücklich verlangt.

3. Die Kosten der Weinaufnahme, einschließlich der etwaigen Vermessungen, trägt die Steuerkasse, soweit nicht gegenwärtige Verordnung Anderes bestimmt (§. 17), oder die Aufnahme in Folge oder zum Zweck der Einleitung des Strafverfahrens erfolgt und hiebei eine Bestrafung des Weinbesitzers eintritt.

4. Der Weinvorrath ist in der Aufnahmsurkunde nach Gattung (Traubenwein und Obstwein, mit Unterscheidung des neuen Weines) und Menge genau zu verzeichnen und die Urkunde von dem Weinbesitzer oder dessen Beauftragten, von dem betreffenden Steuerbeamten, dem Küfer und der etwa sonst beigezogenen weiteren Urkundsperson unterschriftlich zu bestätigen. Verweigert der Weinbesitzer oder dessen Beauftragter die Unterschrift, oder hat, ergangener Aufforderung ungeachtet, weder der Weinbesitzer, noch ein Vertreter desselben der Aufnahme beigewohnt, so ist dies auf der Urkunde zu bemerken und vom Steuerbeamten und den Urkundspersonen zu bescheinigen.

§. 44.

Zu Artikel 30 des Gesetzes. Aufnahme der Weinvorräthe der Wirthe ꝛc. im Herbste.

In Weinorten ist alljährlich nach vollendetem Herbste, in den Kellern ꝛc. der Wirthe und Kleinverkäufer eine urkundliche Aufnahme der Vorräthe an neuem Wein (sofern es die Steuerverwaltung für angemessen erachtet, auch der sonstigen Weinvorräthe) unter Beachtung der Vorschriften des §. 43 zu vollziehen.

Findet sich bei der Aufnahme mehr neuer Wein vor, als zur Versteuerung beziehungsweise Kreditirung (Artikel 13 des Gesetzes) angemeldet worden ist, so ist dieser Mehrvorrath zur Versteuerung zu ziehen. Dabei ist von Einleitung eines Untersuchungsverfahrens gegen den betreffenden Wirth oder Kleinverkäufer, wenn der Mehrvorrath zehn Prozent der angemeldeten Weinmengen nicht übersteigt, Umgang zu nehmen.

Hat vor der Weinaufnahme eine Mischung von altem und neuem Wein stattgefunden, so wird bei der Aufnahme die Mischung als neuer Wein behandelt, sofern nicht die Beimischung unter Aufsicht des Steuererhebers geschehen ist.

§. 45.

Zu Artikel 31 des Gesetzes. Unter Zollkontrole stehende Weintransporte.

Wein, welcher noch unter Zollkontrole steht, berührt die Steuerverwaltung überhaupt nicht. Demgemäß ist auch für den Transport solchen Weins eine steuerliche Begleiturkunde (Artikel 31 des Gesetzes) nicht erforderlich.

§. 46.

Zu Artikel 31 des Gesetzes. Steuerliche Begleiturkunden für sonstige Weintransporte.

Im Uebrigen hat die im Artikel 31 des Gesetzes vorgeschriebene steuerliche Begleiturkunde zu bestehen:

I. Wenn es sich um verzollten Wein handelt, welcher auf Grund des Artikel 28 Ziffer 2 des Gesetzes steuerfrei eingelegt werden soll:

in der Zollquittung, beziehungsweise wenn der Wein aus einer Niederlage für verzollten Wein bezogen wird, in der Niederlageabmeldung.

Beide Urkunden müssen den im §. 35 Absatz 1 vorgesehenen Nachweis enthalten. Auch hat der Transport, soweit nach §. 35 Absatz 2 vorgeschrieben, unter Zollverschluß zu geschehen.

II. In den sonstigen Fällen:

A. wenn Wein in das Großherzogthum eingeführt wird:

in einem Uebergangsschein oder in einem württembergischen Transportschein oder in einem elsaß-lothringischen Ausfuhrschein, sofern aber die Einfuhr ohne einen dieser Scheine erfolgt, in einem bei der Steuereinnehmerei oder sonstigen Steuerkontrolstelle des badischen Eintrittsorts zu erhebenden Kontrolschein;

B. wenn Wein aus dem Großherzogthum über die Landesgrenze ausgeht:

1. bei der Ausfuhr **nach** oder **durch** Württemberg oder Elsaß-Lothringen:

   in einem Uebergangsschein;

2. bei allen sonstigen Ausfuhren in einem Kontrolschein;

C. wenn der Wein lediglich innerhalb des Großherzogthums transportirt wird:

1. falls derselbe gemäß Artikel 7 Ziffer 1. a. oder Artikel 7 Ziffer 2 des Gesetzes vor Beginn des Transports versteuert wurde:
   in der Steuerquittung;
2. in allen anderen Fällen:
   in einem Kontrolschein.

§. 47.

Zu Artikel 31 des Gesetzes.

Eintrittsort bei der Einfuhr von Wein.

Als Eintrittsort (§. 46 Ziffer II. A.) gilt, bei der Einfuhr mit der Eisenbahn, der Fahrpost oder mittelst Dampfbootes einer eine regelmäßige Güterbeförderung unterhaltenden Dampfschifffahrtsgesellschaft der Ort, an welchem der Transport die Bahn, die Post oder das Schiff verläßt, bei sonstiger Einfuhr: der erste badische Ort, welchen der Transport berührt.

Revision der Weineinfuhren.

Erfolgt die Einfuhr von Wein mit Uebergangsschein, württembergischem Transportschein oder elsaß-lothringischem Ausfuhrschein, so ist zum Zweck der ordnungsmäßigen Erledigung dieser Scheine eine Revision der Weinsendung und die Abnahme des etwa vorhandenen amtlichen Verschlusses (Siegel ꝛc.) durch die in der Begleiturkunde als Erledigungsamt bezeichnete Steuer- oder Zollstelle erforderlich, bevor der Wein eingelegt oder umgefüllt wird.

Die Vornahme dieser Revision und Verschlußabnahme ist unter Vorlage der Begleiturkunde bei der betreffenden Amtsstelle zu beantragen.

§. 48.

Zu Artikel 31 des Gesetzes.

Weinausfuhr.

Bei der Ausfuhr von Wein begleiten die Uebergangsscheine den Weintransport bis zu der im Uebergangsschein als Erledigungsamt bezeichneten Steuer- oder Zollstelle, die Kontrolscheine dagegen nur bis zum badischen Austrittsort.

Erfolgt die Ausfuhr mit Kontrolschein, so ist für Weinsendungen, welche durch einen und denselben Transportanten gleichzeitig über den gleichen Austrittsort ausgeführt werden, auch wenn sie für verschiedene Empfänger bestimmt sind, nur ein Kontrolschein erforderlich, welchem jedoch ein Verzeichniß der einzelnen Sendungen beizufügen ist.

Die Ausfuhr gilt als vollzogen, wenn bei der Ausfuhr mit Uebergangsschein der Erledigungsschein der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle, bei der Ausfuhr mit Kontrolschein der mit der Bestätigung der erfolgten Ausfuhr des Weines versehene Kontrolschein an die Ausfertigungsstelle zurückgelangt ist. Die erwähnte Bestätigung hat die Steuereinnehmerei oder sonstige Kontrolstelle oder, wenn die Ausfuhr mittelst Eisenbahn, Post oder Dampfschiff geschieht, die Bahn-, Post- oder Dampfboots-Expedition des badischen Austrittsortes zu ertheilen.

Austrittsort bei der Ausfuhr von Wein.

Als Austrittsort gilt: im letztgenannten Falle der Ort, an welchem der Trans-

port auf die Bahn, die Post oder das Dampfboot aufgegeben wird; bei sonstiger Ausfuhr: der letzte badische Ort, welchen der Transport berührt.

§. 49.

Zu Artikel 31 des Gesetzes. Giltigkeitsdauer der Begleiturkunden.

1. Steuerquittungen, Zollquittungen und Niederlageabmeldungen, ebenso Kontrolscheine für Wein, welcher in der nämlichen Gemarkung, in welcher die Quittung oder der Schein ausgestellt worden ist, eingelegt wird, sind nur für den Tag der Ausstellung giltig, sofern nicht der Steuererheber die Giltigkeitsdauer durch eine Bemerkung auf der Urkunde ausnahmsweise verlängert.

Kontrolzeichen.

2. Das den Steuerquittungen beigefügte Kontrolzeichen darf nur durch das Steueraufsichtspersonal von der Quittung losgetrennt werden.

Rückgabe der Begleiturkunde bei unterbliebener Weinabfassung.

3. Findet die in einer Begleiturkunde bezeichnete Weinabfassung nicht statt, so ist der Schein derjenigen Stelle, welche ihn ausgefertigt hat, unter Anzeige des Sachverhaltes sofort wieder zurückzugeben.

§. 50.

Zu Artikel 31 Absatz 2 Ziffer 5 des Gesetzes. Weintransport im Herbst.

Die Bezirkssteuerbehörden sind ermächtigt, sofern hiefür ein Bedürfniß vorliegt und eine Gefährdung der steuerlichen Interessen nicht zu befürchten steht, den Transport von Wein, welcher im Herbst aus den Reben oder von der Kelter weg in den Keller ꝛc. verbracht wird (Artikel 31 Absatz 2 Ziffer 5 des Gesetzes), im einzelnen Fall oder allgemein für bestimmte Gemarkungen, auch dann ohne Begleiturkunde zu gestatten, wenn die Gemarkung des Einlageortes von der Gemarkung, auf welcher die Reben liegen oder die Kelter sich befindet, nur durch eine oder die andere Zwischengemarkung getrennt ist.

§. 51.

Zu Artikel 31 Absatz 3 des Gesetzes. Form der steuerlichen Begleiturkunden.

Die Form der im §. 46 bezeichneten Urkunden wird im Steuerverordnungsblatt durch Abdruck der betreffenden Formulare bekannt gemacht werden, aus welchen sich auch die Angaben, welche die Urkunden enthalten müssen, ergeben.

Gebühr für Ausstellung der Kontrolscheine.

Für die Ausfertigung der Kontrolscheine hat Derjenige, welcher sie erwirkt, eine Gebühr von 10 Pfennig für jeden Schein zu entrichten.

§. 52.

Zu Artikel 32 Absatz 1 des Gesetzes. Verpflichtung zur Erwirkung der Begleiturkunde.

Zur Erhebung der vorgeschriebenen Begleiturkunde ist nach Artikel 32 Satz 1 des Gesetzes nur der Transportant des Weins verpflichtet.

Die Begleiturkunde kann übrigens auch vom Abgeber oder Bezieher des Weins oder einem sonstigen Betheiligten erhoben werden. Wird in diesem Falle die vorschriftsmäßig erhobene Urkunde dem Transportanten vor Beginn des Transports

behändigt, so fällt für den Transportanten die Verpflichtung zur Erhebung der Urkunde weg.

Sind bei einem Weintransporte mehrere Transportanten betheiligt, so liegt die Verpflichtung zur Erhebung der Begleiturkunde jedem der betheiligten Transportanten ob, an welchen der Wein nicht bereits mit der vorgeschriebenen Urkunde versehen gelangt.

§. 53.

Zu Artikel 32 Absatz 1 des Gesetzes. Angaben bei Erwirkung der Begleiturkunden.

Wer eine Begleiturkunde erwirkt, kann angehalten werden, entweder schriftlich oder mündlich, letzteren Falls auf Verlangen mit unterschriftlicher Bestätigung des bezüglichen Registereintrags, die Weinmenge, die Gattung des Weins (Traubenwein, Obstwein; bei Traubenwein mit Trestern, Beere oder Hefe mit entsprechendem Beisatz), Zahl und Größe der einzelnen Fässer, Flaschen oder sonstigen Transportgefäße, sowie den Namen und Wohnort (in größeren Städten auch die Wohnung) des Weinabgebers und des Weinempfängers anzugeben.

Mit Gutheißung der Steuerbehörde können die vorbezeichneten Angaben auch durch Ausfüllung eines (nach erfolgter Prüfung vom Untererheber zu unterzeichnenden) Formulars der Begleiturkunde unter Beifügung einer entsprechenden Deklaration abgegeben werden.

§. 54.

Zu Artikel 32 Absatz 3 lit. c. des Gesetzes. Angaben bei Erstattung der Anzeige.

Bei Erstattung der im Artikel 32 Absatz 3 lit. c. des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeige können dieselben Angaben verlangt werden, wie solche im §. 53 vorgeschrieben sind.

Wegfall der Anzeigepflicht.

Die Bestimmung des Artikel 32 Absatz 3 lit. c. des Gesetzes findet, da sie sich nur auf den Fall bezieht, in welchem dem Einleger der Wein ohne die vorgeschriebene Urkunde zugeht, keine Anwendung, wenn für einen Weintransport gemäß Artikel 31 Absatz 2 des Gesetzes eine Begleiturkunde überhaupt nicht erforderlich ist. — Sofern es sich jedoch in Fällen dieser Art um eine steuerpflichtige Weineinlage handelt, so greift die Bestimmung des Artikel 7, 1. b. des Gesetzes Platz, wornach die Steuerentrichtung vor der Einlage des Weines zu erfolgen hat.

§. 55.

Zu Artikel 32 Absatz 4 des Gesetzes. Sicherheitsbestellung bei Erwirkung einer Begleiturkunde.

Die Bestellung einer Sicherheit (Artikel 32 des Gesetzes, letzter Absatz) ist nur zu verlangen, wenn Derjenige, welcher die Urkunde erwirkt, dem Ausfertigungsamte unbekannt ist oder sonst keine genügende Gewähr bietet.

Die Sicherheit ist durch Bürgschaft oder Hinterlegung des Betrags der Accise und des Ohmgeldes für die bezügliche Weinsendung zu leisten. Der hinterlegte Geldbetrag ist auf den Nachweis der erfolgten Versteuerung beziehungsweise An-

meldung am Einlageort oder der erfolgten Ausfuhr über die Landesgrenze alsbald zurückzuerstatten.

§. 56.

Zu Artikel 32 Absatz 4 des Gesetzes. Haftbarkeit für die Erledigung der Begleiturkunden.

Für die vorschriftsmäßige Erledigung der Begleiturkunde ist gemäß des Schlußsatzes des Artikel 32 des Gesetzes derjenige haftbar, welcher die Urkunde erwirkt hat. — Von der daselbst vorgesehenen eventuellen Erhebung von Accise und Ohmgeld ist Umgang zu nehmen, wenn in glaubhafter Weise dargethan wird, daß die betreffende Weinsendung am Einlageort zur Anmeldung gelangt oder über die Landesgrenze ausgeführt worden oder unterwegs zu Grunde gegangen ist.

§. 57.

Zu Artikel 33 Absatz 1 des Gesetzes. Ein- und Ausfuhr von Wein in ungeaichten Fässern.

Nach Artikel 33 des Gesetzes ist die Einfuhr von Wein nach dem Großherzogthum, auch wenn der Wein aus andern deutschen Staaten eingeführt wird, und zwar bis zum Bestimmungsort, ebenso jede Ausfuhr von Wein aus dem Großherzogthum in ungeaichten Fässern zulässig.

§. 58.

Zu Artikel 33 Absatz 3 des Gesetzes. Aichung der Lagerfässer.

Von der Vorschrift des Artikel 33 Absatz 3 des Gesetzes kann insoweit eine Ausnahme gestattet werden, als Lagerfässer bereits auf ein bekanntes anderes Maaß zuverlässig geaicht sind oder fremde feine Weine in Originalgebinden lagern.

Auch soll, wenn sich in den betreffenden Kellern Wein in nicht geaichten Fässern befindet, in der Regel mit der Aichung der Fässer bis zur nächsten Entleerung derselben zugewartet werden und bis dahin nur eine vorläufige Messung mit der Visirrolle oder in sonstiger genügend zuverlässiger Weise eintreten.

Zu Abschnitt VI. des Gesetzes.

§. 59.

Zu Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes. Wegfall von Steuer-Nachtrag und Rückersatz.

In den Fällen des Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes findet eine Nach- beziehungsweise Rückerhebung von Steuer und zur Ungebühr empfangener Rückvergütung nicht statt.

§. 60.

Zu Artikel 35 des Gesetzes. Thatbestand der Defraudation.

In den Fällen des Artikel 35 des Gesetzes begründet das Vorhandensein der daselbst bezeichneten Thatsachen ohne Weiteres den Thatbestand der Defraudation; in den daselbst nicht aufgeführten Fällen bedarf es zur Begründung dieses Thatbestandes zunächst des Nachweises beziehungsweise der richterlichen Ueberzeugung, daß eine fraudulöse Absicht vorgelegen hat.

§. 61.

Zu Artikel 36 Absatz 1 des Gesetzes. Stellvertretende Ordnungsstrafe.

Die Erkennung einer die Stelle der Defraudationsstrafe vertretenden Ordnungsstrafe gemäß Artikel 36 Absatz 1 des Gesetzes ist nur in den Fällen des Artikel 35 des Gesetzes zulässig.

Wird in sonstigen Fällen dargethan, daß lediglich ein Versehen vorliegt, so kann eine Defraudationsstrafe überhaupt nicht und eine Ordnungsstrafe nur auf Grund und nach Maßgabe des Artikel 39 des Gesetzes (vorausgesetzt, daß eine der daselbst bezeichneten Zuwiderhandlungen begangen worden ist,) ausgesprochen werden.

§. 62.

Zu Artikel 39 lit. a. des Gesetzes. Maximalgrenze der Ordnungsstrafen.

In den Fällen des Artikel 39. a. Ziffer 1, 3, 4, 6, 7 des Gesetzes ist die Ordnungsstrafe jedenfalls nicht höher als im vierfachen Betrage der Accise und des Ohmgeldes von dem in Frage liegenden Weinquantum zu bemessen, vorausgesetzt, daß der Strafbetrag hierdurch nicht unter 3 Mark heruntersinkt.

Konkurrirende polizeiliche Bestrafung.

Liegt in den Fällen Artikel 39 lit. a. Ziffer 2 des Gesetzes zugleich das Vergehen des §. 147 Ziffer 1 der deutschen Gewerbeordnung (unberechtigter Betrieb einer Gast- oder Schankwirthschaft) vor, so ist ein besonderes Steuerstrafverfahren nicht einzuleiten, sondern der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen, welche sodann die Verfolgung des Stenervergehens mitübernimmt. (§. 147 Absatz 2 der deutschen Gewerbeordnung.)

§. 63.

Zu Artikel 39 Schlußsatz des Gesetzes. Nachholung des Versäumten.

In Fällen, in welchen eine Nachholung des Versäumten überhaupt nicht mehr möglich ist (z. B. wenn ein Transport vorschriftswidriger Weise ohne Urkunde oder in ungeaichten Fässern stattgefunden hat), kann, auch wenn die Zuwiderhandlung, bevor sie zur Kenntniß eines Steuerbeamten gelangt ist, vom Zuwiderhandelnden selbst der Steuerverwaltung angezeigt wird, von Erkennung einer Strafe gemäß Artikel 39 Schlußsatz des Gesetzes nicht Umgang genommen werden.

§. 64.

Zu Abschnitt VII. des Gesetzes.

Zu Artikel 42 Absatz 2 des Gesetzes. Wegfall des Artikel 12 des Erwerbsteuergesetzes.

Mit dem nach Artikel 42 Absatz 2 des Gesetzes außer Kraft tretenden Artikel 12 des Erwerbsteuergesetzes treten auch die hiezu ergangenen Vollzugsbestimmungen, insbesondere §. 12 der diesseitigen Verordnung vom 20. Februar 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1877 Seite 13 und von 1880 Seite 87) außer Wirksamkeit.

Vom gedachten Zeitpunkte an unterliegt demnach der Weinhandel und zwar gleichviel, ob derselbe mit oder ohne Patent betrieben wird, wie jeder andere Handel der Erwerbsteuer nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des Erwerbsteuergesetzes mit der alleinigen Ausnahme, welche der Artikel 26 Absatz 2 des Wein-

steuergesetzes bezüglich des mit Weinlagerpatent betriebenen Weinhandels festgesetzt hat. (Vergleiche auch §. 33 und §. 65 Ziffer 7 gegenwärtiger Verordnung.)

Uebergangsbestimmungen.

§. 65.

Fortdauer der Behandlung als Wirth und Kleinverkäufer.

1. Alle Personen, welche bis dahin als Wirthe oder Weinkleinverkäufer behandelt worden sind, werden auch vom 1. Dezember l. J. ab nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai l. J. als Wirthe beziehungsweise Kleinverkäufer behandelt.

Ausfertigung neuer Patente.

2. Die am 1. Dezember l. J. in Kraft stehenden Patente werden durch neue Patente mit den dem Gesetz entsprechenden Rechten und Verpflichtungen ersetzt.

Die Weinkleinverkäufer erhalten hiebei an Stelle eines Weinhandlungspatents ein Weinkleinverkaufspatent.

Besitzt ein Weinhandlungs- oder Weinlagerkeller nicht die im Artikel 19 Absatz 2 und 3 des Gesetzes vorausgesetzte Beschaffenheit, so ist das neue Patent gemäß §. 26 gegenwärtiger Verordnung unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auszustellen.

Ohmgeldrückvergütung für das Weinreichniß an landwirthschaftliche Hilfsarbeiter der Wirthe.

3. Die den Wirthen auf Grund des §. 33 der Weinsteuerordnung verwilligten Rückvergütungen des Ohmgeldes von dem Wein, den sie an ihre landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter verabreichen, sind denselben, sofern nicht wegen geänderter Verhältnisse eine anderweitige Festsetzung stattfindet, auch nach dem 1. Dezember l. J., jedoch ohne Beschränkung auf zehn Prozent der vom Wirth im betreffenden Jahre bezahlten Ohmgeldbeträge zu leisten.

Verlangt ein Wirth nach dem 1. Dezember l. J. Ohmgeldrückvergütung von dem an seine landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter verabreichten Wein für einen vor den 1. Dezember l. J. fallenden Zeitraum, so ist diesem Ansuchen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 33 der Weinsteuerordnung insoweit stattzugeben, als nicht die gesetzliche Verjährung des Anspruchs eingetreten ist.

Fortdauer der ausnahmsweisen Behandlung von Einlagen in Wirthschaftskellern.

4. Die auf Grund des §. 38 der Weinsteuerordnung ausgesprochene Erlaubniß der steuerfreien Einlage von Wein dauert fort, so lange nicht ein Widerruf Seitens der Steuerverwaltung erfolgt.

Accis- und Ohmgeldaversen der Wirthe.

5. Mit Wirthen, welche zur Zeit auf Grund der Bestimmungen im §. 39 der Weinsteuerordnung vom 30. Oktober 1858 ein Accis- und Ohmgeldaversum entrichten, ist mit Wirksamkeit vom 1. Dezember l. J. ab eine neue bezügliche Uebereinkunft nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 17 gegenwärtiger Verordnung zu vereinbaren. Kommt eine solche neue Vereinbarung nicht zu Stande, so erlischt der derzeitige Aversalvertrag mit dem letzten Februar k. J.

6. Die Accisaversen für den Weinhausverbrauch der Weinhandlungskellerbesitzer sind mit Wirkung vom 1. Dezember l. J. an neu zu regeln. Die fraglichen Patentbesitzer sind zu dem Ende Seitens der Steuerbehörde einzeln aufzufordern, die im Artikel 22 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen im Laufe des Monats Dezember l. J. zu erstatten. Accisaversen der Weinhandlungspatentinhaber.

7. Die im Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes vorgesehenen Zuschläge zum erwerbsteuerpflichtigen Betriebskapital eines Wirths, Weinkleinverkäufers oder Weinhandlungskellerbesitzers sind erstmals beim Steuer-Ab- und Zuschreiben im Jahre 1883 mit Wirkung vom 1. Januar 1883 an zu bewirken. Beginn der Wirksamkeit der Zuschläge zum erwerbsteuerpflichtigen Betriebskapital der Weinlagerpatentinhaber.

8. Alle vor dem 1. Dezember l. J. ausgestellten steuerlichen Begleiturkunden für Weintransporte behalten auch nach dem 30. November l. J. ihre Giltigkeit bis zum Ablauf der Frist, bis zu welcher sie nach den zur Zeit ihrer Ausfertigung bestandenen Vorschriften Geltung haben. Fortdauer der Giltigkeit der Begleiturkunden.

Karlsruhe, den 26. Oktober 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eußätter.

Vdt. Glock.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1883 betreffend.

Für das Jahr 1883 wurde der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

Zwei Mark fünfundachtzig Pfennig,

einschließlich der Expeditionsgebühr, festgesetzt.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1882.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.
Raif.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. XXXIV. 345

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 10. November 1882.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Aenderung der landesherrlichen Verordnung vom 26. August 1879 über den Aktuarsdienst bei den Großherzoglichen Bezirksämtern betreffend.

Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 3. November 1882.)

Die Aenderung der landesherrlichen Verordnung vom 26. August 1879 über den Aktuarsdienst bei den Großherzoglichen Bezirksämtern betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir mit sofortiger Wirksamkeit, was folgt:

Die landesherrliche Verordnung vom 26. August 1879, den Aktuarsdienst bei den Großherzoglichen Bezirksämtern betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL.), erhält nachstehende Fassung:

§. 1.

Die auf Grund Unserer Verordnungen vom 17. Juli 1879 und vom 20. Oktober d. J. über die Einrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienstverhältnisse des Gerichtsschreiberpersonals (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1879 Nr. XXXIII. Seite 381 ff. und 1882 Nr. XXXII. Seite 317) von Großherzoglichem Justizministerium ernannten Inzipienten und Aktuare sind auch zum Inzipienten- beziehungsweise Aktuarsdienst bei den Großherzoglichen Bezirksämtern befähigt.

§. 2.

Wird ein mit Ministerialdekret bei der Verwaltung Angestellter, der die Befähigung zum Aktuarsdienst erlangt hat, im Strafwege entlassen, oder macht sich ein in anderer Weise bei der Verwaltung angenommener Aktuar eines Verhaltens schuldig, welches bei einem Angestellten

die Dienstentlassung herbeiführen würde, so kann das Ministerium des Innern demselben die nach der Bestimmung des vorigen Paragraphen erlangten Befähigungen entziehen.

Diese Befähigungen verliert auch derjenige Aktuar, welchem gemäß §. 17 Unserer in §. 1 genannten Verordnung vom 17. Juli 1879 durch Großherzogliches Justizministerium die Befähigung zur Verwendung im Gerichtsschreiberdienste entzogen wird.

Gegeben zu Karlsruhe, den 3. November 1882.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Jost.

Verordnung.

(Vom 20. Oktober 1882.)

Die Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft betreffend.

§. 5 der Dienstvorschriften für die Staatsanwaltschaft vom 23. September 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLVII.) wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Mit einzelnen dienstlichen Verrichtungen des Amtsanwalts, namentlich mit der Vertretung in einer einzelnen Schöffengerichtssitzung, kann der vorgesetzte Staatsanwalt am Landgericht, abgesehen von der Befugniß des §. 146 Absatz 1 der Gerichtsverfassung, jede geeignete Person beauftragen.

Die gleiche Befugniß steht im Falle plötzlicher Verhinderung des Amtsanwalts bezüglich der Vertretung in einer einzelnen Schöffengerichtssitzung auch dem Amtsgerichte zu.

Karlsruhe, den 20. Oktober 1882.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Panther.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXV. 347

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 18. November 1882.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die in den Apotheken zulässigen Gewichte und Waagen betreffend; des Finanzministeriums: die Hafenordnungen für Ueberlingen, Meersburg und Ludwigshafen und die Ordnungen für die Anlandestellen zu Immenstaad und Unteruhldingen betreffend.

Verordnung.

(Vom 9. November 1882.)

Die in den Apotheken zulässigen Gewichte und Waagen betreffend.

Im Anschluß an die Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission, betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen, vom 24. Oktober 1882 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 43), wird §. 1 Absatz 1 der diesseitigen Verordnung, die in den Apotheken zulässigen Gewichte und Waagen betreffend, vom 5. August 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIV.), dahin abgeändert:

In den Offizinen (Arzneiverkaufslokalen) der Apotheken dürfen andere als Präzisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt.

Karlsruhe, den 9. November 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A. d. Pr.
L. Cron.

Vdt. Becker.

Verordnung.

(Vom 9. November 1882.)

Die Hafen-Ordnung für Ueberlingen betreffend.

Für den Hafen zu Ueberlingen wird unter Aufhebung der Bekanntmachung der Zolldirektion vom 28. Dezember 1866 (Centralverordnungsblatt von 1867 Seite 8) nachstehende

Hafen-Ordnung

erlassen:

§. 1.

Das Hafengebiet besteht aus dem auf der Südseite der Stadt gelegenen Hafenbecken (dem Sicherheitshafen), früher Höllgraben genannt, dem nördlich von diesem Becken aufgeführten Quai, der Landungsbrücke gegenüber dem Grethhause und dem zwischen dem Gasthof zum Löwen und dem Gerber Gretsch'schen Anwesen hinziehenden Quai.

§. 2.

Auf der Gemarkung Ueberlingen dürfen zu Wasser ankommende und abgehende Güter und Waaren aller Art nur innerhalb des Hafengebiets aus- und eingeladen oder von Schiff zu Schiff überschlagen werden. Bei nicht zollpflichtigen Gegenständen kann die Hafenbehörde gestatten, daß solche an einem andern, nicht zum Hafengebiet gehörigen Anlandeplatz ein- und ausgeladen werden.

§. 3.

Zur Ein- und Ausladestätte zollfreier Gegenstände in verpacktem Zustande, sowie zollpflichtiger Gegenstände aller Art dient die Landungsbrücke gegenüber dem Grethhause und das Ufer rechts und links derselben. Die Benützung des Ufers am Sicherheitshafen zu obigem Zweck ist nur in Ausnahmsfällen, z. B. beim Eintritt stürmischer Witterung, gestattet und bedarf es hiezu in jedem speziellen Fall der Genehmigung der Zollbehörde.

Unverpackte zollfreie Gegenstände, wie Holz, Stroh, Steine, Steinkohlen 2c. werden an dem Steigwege beim Sicherheitshafen ein- und ausgeladen.

§. 4.

Flöße und kleinere Fahrzeuge (Fischernachen und Gondeln) dürfen im Sicherheitshafen nicht untergebracht werden.

§. 5.

Dem Geschäfte des Einladens hat jedesmal das Ausladen und dem Einsteigen der Passagiere das Aussteigen derselben voranzugehen.

§. 6.

Die Zugänge zu den Schiffen müssen möglichst offen gehalten und es soll das Andrängen des Publikums gegen die Landungsbrücke und die Hafenmauer thunlichst vermieden werden.

§. 7.

Von allen Gegenständen, welche nach der Aus- oder Abladung länger als zwei Tage auf dem Hafenplatze liegen bleiben, ist für je weitere 24 Stunden der Lagerung eine Platzgebühr an das Nebenzollamt zu entrichten und zwar:

a. von eigentlichen Handelsgütern 5 Pfennig von 100 Kilogramm,
b. von sogenannten Massengütern, wie Hau- und Bruchsteinen, Backsteinen, Ziegeln, Brenn-, Nutz- und Stammholz, Schnitt- und Sägewaaren, Steinkohlen, Getreide, Stroh, Heu und dergleichen 1 Pfennig von 100 Kilogramm.

§. 8.

Die im Hafengebiete lagernden Gegenstände werden zwar der allgemeinen Hafenaufsicht unterstellt, die Hafenverwaltung übernimmt aber keinerlei Verantwortlichkeit für dieselben.

§. 9.

In das Hafenbecken darf nichts geworfen und überhaupt das Hafengebiet in keiner Weise verunreinigt werden.

§. 10.

Wer die Hafenanlagen oder Einrichtungen beschädigt, hat hierfür Ersatz zu leisten. Die Schiffsführer und Schiffseigner haften in dieser Beziehung für ihr Personal.

§. 11.

Die Verwaltung des Hafens sowie die Erhaltung der Ordnung im Hafengebiete wird durch das Nebenzollamt I. Ueberlingen unter Leitung des Hauptsteueramtes Konstanz gehandhabt. Den desfallsigen Anordnungen des Nebenzollamtes ist Folge zu leisten.

§. 12.

Abgesehen von jenen Strafen, welche in Gemäßheit des Vereinszollgesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XVII. Seite 263) verwirkt werden, unterliegen Uebertretungen der Bestimmungen dieser Hafenordnung nach §. 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

Karlsruhe, den 9. November 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Verordnung.

(Vom 9. November 1882.)

Die Hafen- und Zollhofs-Ordnung für Meersburg betreffend.

Für den Hafen und Zollhof zu Meersburg wird unter Aufhebung der Bekanntmachung der Zolldirektion vom 19. August 1865 (Centralverordnungsblatt Seite 162) nachstehende

Hafen- und Zollhofs-Ordnung

erlassen:

§. 1.

Das Hafengebiet umfaßt das Hafenbecken, die Hafendämme, die an der nördlichen und westlichen Quaimauer sich hinziehende Zollstraße, den offenen Quai mit Verladeplatz vor dem Grethhause und die der Zollverwaltung gewidmeten Räumlichkeiten im unteren Theile dieses Gebäudes.

§. 2.

Auf der Gemarkung Meersburg dürfen zu Wasser ankommende und abgehende Güter und Waaren aller Art nur im Hafen aus- und eingeladen oder von Schiff zu Schiff überschlagen werden. Bei nicht zollpflichtigen Gegenständen kann die Hafenbehörde gestatten, daß solche an einem anderen, nicht zum Hafengebiete gehörigen Anlandeplatze ein- und ausgeladen werden.

§. 3.

Die östliche Hafenmauer und der offene Quai vor dem Grethhause sind zum Anlanden der Dampfboote vorbehalten. Segelschiffe und Gondeln haben nach Anleitung der Hafenbehörde in geeigneter Entfernung von den Dampfbooten anzulegen.

§. 4.

Dem Geschäfte des Einladens hat jedesmal das Ausladen und dem Einsteigen der Passagiere das Aussteigen derselben vorauzugehen.

§. 5.

Die Zugänge zu den Schiffen müssen möglichst offen gehalten und es soll das Andrängen des Publikums gegen die Hafenmauern thunlichst vermieden werden.

§. 6.

Von allen Gegenständen, welche nach der Aus- oder Abladung länger als 2 Tage auf dem Hafenplatze liegen bleiben, ist für je weitere 24 Stunden der Lagerung eine Platzgebühr an das Nebenzollamt zu entrichten und zwar:

a. von eigentlichen Handelsgütern 5 Pfennig von 100 Kilogramm,

b. von sogenannten Massengütern, wie Hau- und Bruchsteinen, Backsteinen, Ziegeln, Brenn-, Nutz- und Stammholz, Schnitt- und Sägewaaren, Steinkohlen, Getreide, Stroh, Heu und dergleichen 1 Pfennig von 100 Kilogramm.

§. 7.

Die im Hafengebiete lagernden Gegenstände werden zwar der allgemeinen Hafenaufsicht unterstellt, die Hafenverwaltung übernimmt aber keinerlei Verantwortlichkeit für dieselben.

§. 8.

In das Hafenbecken darf nichts geworfen und überhaupt das Hafengebiet in keiner Weise verunreinigt werden.

§. 9.

Wer die Hafenanlagen oder Einrichtungen beschädigt, hat hiefür Ersatz zu leisten. Die Schiffsführer und Schiffseigner haften in dieser Beziehung für ihr Personal.

§. 10.

Die Verwaltung des Hafens, sowie die Erhaltung der Ordnung im Hafengebiete wird durch das Nebenzollamt I. Meersburg unter Leitung des Hauptsteueramts Konstanz gehandhabt. Den Anordnungen des Nebenzollamtes ist Folge zu leisten.

§. 11.

Abgesehen von jenen Strafen, welche in Gemäßheit des Vereinszollgesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XVII. Seite 263) verwirkt werden, unterliegen Uebertretungen der Bestimmungen dieser Hafenordnung nach §. 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

Karlsruhe, den 9. November 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eustätter.

Vdt. Glock.

Verordnung.

(Vom 9. November 1882.)

Die Hafen- und Zollhofs-Ordnung für Ludwigshafen am Bodensee betreffend.

Für den Hafen und Zollhof zu Ludwigshafen wird unter Aufhebung der Bekanntmachung der Zolldirektion vom 19. August 1865 (Centralverordnungsblatt Seite 160) nachstehende

Hafen- und Zollhofs-Ordnung

erlassen:

§. 1.

Das Hafengebiet besteht aus dem Hafenbecken, den dasselbe umgebenden Hafenmauern, dem Quai längs des Zollgebäudes und dem Steigweg an der westlichen Seite der Hafenmauer.

Der Zollhof besteht in dem Raume, welcher sich bei dem Zollgebäude befindet und als herrschaftliches Eigenthum besonders umsteint ist.

Es gehören dazu:

Die Zollgebäulichkeiten soweit sie der Zollverwaltung gewidmet sind, nebst den östlich und westlich daran stoßenden Vorplätzen, der freie Platz westlich von der nach dem Orte ziehenden Landstraße bis zum See nebst dem darauf befindlichen s. g. alten Lagerhause und der Grundfläche des daneben befindlichen Ladschopfs.

§. 2.

Auf der Gemarkung Ludwigshafen dürfen zu Wasser ankommende und abgehende Güter und Waaren aller Art nur im Hafen aus- und eingeladen oder von Schiff zu Schiff überschlagen werden. Bei nicht zollpflichtigen Gegenständen kann die Hafenbehörde gestatten, daß solche an einem andern, nicht zum Hafengebiete gehörigen Anlandeplatze ein- und ausgeladen werden.

§. 3.

Zur Ein- und Ausladestätte zollpflichtiger Gegenstände dient das Hafenufer; andere, namentlich schwere Gegenstände, wie Holz, Steine und dergleichen werden an dem Steigwege ein- und ausgeladen.

§. 4.

Dem Geschäfte des Einladens hat jeweils das Ausladen und dem Einsteigen der Passagiere das Aussteigen derselben voranzugehen.

§. 5.

Die Zugänge zu den Schiffen müssen möglichst offen gehalten und es soll das Andrängen des Publikums gegen die Hafenmauern thunlichst vermieden werden.

§. 6.

Von allen Gegenständen, welche nach der Aus- oder Abladung länger als zwei Tage im Hafengebiete liegen bleiben, ist für je weitere 24 Stunden der Lagerung eine Platzgebühr an das Nebenzollamt zu entrichten und zwar:

a. von eigentlichen Handelsgütern 5 Pfennig von 100 Kilogramm,
b. von sogenannten Massengütern, wie Hau- und Bruchsteinen, Backsteinen, Ziegeln, Brenn-, Nutz- und Stammholz, Schnitt- und Sägewaaren, Steinkohlen, Getreide, Stroh, Heu und dergleichen 1 Pfennig von 100 Kilogramm, sofern nicht die Erhebung eines Platzgeldes nach den näheren Bestimmungen des für den Zollhof giltigen Gebührentarifs in Anwendung kommt.

§. 7.

Die im Hafengebiete lagernden Gegenstände werden zwar der allgemeinen Hafenaufsicht unterstellt, die Hafenverwaltung übernimmt aber keinerlei Verantwortlichkeit für dieselben.

§. 8.

In das Hafenbecken darf nichts geworfen und überhaupt das Hafengebiet in keiner Weise verunreinigt werden.

§. 9.

Wer die Hafenanlagen oder Einrichtungen beschädigt, hat hiefür Ersatz zu leisten.
Die Schiffsführer und Schiffseigner haften in dieser Beziehung für ihr Personal.

§. 10.

Zum Ab- und Aufladen der Landfuhrwerke dient der hölzerne Krahnen im Ladschopf. Derselbe darf nur bis zu dem jeweils durch das Hauptsteueramt bekannt gemachten Maaße belastet werden. Für etwaige Beschädigung der mit dem Krahnen gehoben werdenden Waaren und der Fuhrwerke übernimmt die Zollverwaltung in keiner Beziehung eine Verantwortlichkeit. Diejenigen, welche den Krahnen benützen, sind der Zollverwaltung für jede Beschädigung der Maschine haftbar, welche durch Schuld oder Nachlässigkeit der Arbeiter entsteht.

§. 11.

Die Aufsicht über den Hafen und Zollhof, wie die Erhaltung der erforderlichen Ordnung steht dem Hauptsteueramt Konstanz zu, welchem zum Vollzug ein Hafenaufseher in der Person des jeweiligen Zolleinnehmers zu Ludwigshafen beigegeben ist.
Den Anordnungen des Hafenaufsehers ist Folge zu leisten.

§. 12.

Abgesehen von jenen Strafen, welche in Gemäßheit des Vereinszollgesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XVII. Seite 263) verwirkt werden, unterliegen Uebertretungen der Bestimmungen dieser Hafen- und Zollhofsordnung nach §. 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haft bis zu vierzehn Tagen.

Karlsruhe, den 9. November 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eußätter.

Vdt. Glock.

Verordnung.

(Vom 9. November 1882.)

Die Ordnung für die Anlandestelle in Immenstaad betreffend.

Für die Anlandestelle in Immenstaad wird unter Aufhebung der Verordnung vom 12. April 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVI. Seite 110) nachstehende Ordnung erlassen:

§. 1.

Die Anlandestelle besteht aus dem Verladplatz, der zu demselben vom Ufer aus führenden Dammstraße, der Anlandepritsche, dem die Anlandepritsche mit dem Verladplatz verbindenden Steg und der Wasserfläche, welche sich östlich und westlich von diesen Anlagen auf eine Entfernung von je 30 Meter, von den beiderseitigen Quaimauern an gerechnet, zwischen dem Ufer und der Seehalde erstreckt.

§. 2.

Auf der Gemarkung Immenstaad dürfen zu Wasser ankommende und abgehende zollpflichtige oder zwar zollfreie, aber verpackte Gegenstände nur an der Anlandestelle aus- und eingeladen oder von Schiff zu Schiff überschlagen werden.

§. 3.

Das Aus- und Abladen eines Fahrzeugs hat dem Ein- und Aufladen, das Aussteigen der Passagiere dem Einsteigen derselben voranzugehen.

Dampf-, Schlepp- und Segelschiffe kommen nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zur Ausladung. Bei öffentlich bekannt gemachten fahrplanmäßigen Fahrten der Dampfboote wird jedoch letzteren ein Vorrang eingeräumt und bei mehreren derartigen Dampfbooten entscheidet die fahrplanmäßige Abfahrtszeit. Schleppschiffe werden aber bezüglich der Reihenfolge der Ausladung den Segelschiffen gleich behandelt.

Die Schiffe haben jederzeit diejenigen Plätze einzunehmen, welche ihnen vom Hafenaufseher angewiesen werden.

Die Anlandepritsche darf nur von Dampfbooten benützt werden; Segel- und Schleppschiffe haben an dem Verladplatz anzulegen.

§. 4.

Die Zugänge zu den Schiffen müssen möglichst offen gehalten und es soll das Andrängen des Publikums gegen die Wasserfläche vermieden werden.

§. 5.

Bau- und Brennmaterialien, schwere Maschinentheile und ähnliche besonders schwer ins Gewicht fallende Artikel dürfen nicht auf die Anlandepritsche und den Steg verbracht werden,

sonstige Gegenstände nur dann, wenn sie getragen oder mit Handkarren oder leichten einspännigen, mit höchstens 1000 Kilogramm belasteten Wagen geführt werden.

Während der Landung der Dampfboote dürfen Fuhrwerke weder auf die Anlandepritsche noch auf den Steg gebracht werden.

§. 6.

Größere Ladungen dürfen unter allen Umständen nur an dem Verladplatz aus- oder eingeladen werden.

§. 7.

Von allen Gegenständen, welche nach der Aus- oder Abladung länger als 2 Tage im Gebiete der Anlandestelle liegen bleiben, ist für je weitere 24 Stunden der Lagerung eine Platzgebühr an das Nebenzollamt zu entrichten und zwar:

a. von eigentlichen Handelsgütern 5 Pfennig von 100 Kilogramm,
b. von sogenannten Massengütern, wie Hau- und Bruchsteinen, Backsteinen, Ziegeln, Brenn-, Nutz- und Stammholz, Schnitt- und Sägewaaren, Steinkohlen, Getreide, Stroh, Heu und dergleichen 1 Pfennig von 100 Kilogramm,

sofern nicht die Erhebung eines Platzgeldes nach den näheren Bestimmungen des für den Verladplatz giltigen Gebührentarifs in Anwendung kommt.

§. 8.

Die im Gebiet der Anlandestelle lagernden Gegenstände werden zwar der allgemeinen Hafenaufsicht unterstellt, die Hafenverwaltung übernimmt aber keinerlei Verantwortlichkeit für dieselben.

§. 9.

In das zur Anlandestelle gehörige Fahrwasser darf nichts geworfen und überhaupt die Anlandestelle in keiner Weise verunreinigt werden.

§. 10.

Wer die Anlandestelle oder die zu derselben gehörigen Einrichtungen beschädigt, hat hiefür Ersatz zu leisten. Die Schiffsführer und Schiffseigner haften in dieser Beziehung für ihr Personal.

§. 11.

Die Verwaltung der Anlandestelle, sowie die Erhaltung der Ordnung im Gebiete derselben steht dem Hauptsteueramte Konstanz zu, welchem zum Vollzug ein Hafenaufseher in der Person des jeweiligen Zolleinnehmers zu Immenstaad beigegeben ist.

Den Anordnungen des Hafenaufsehers ist Folge zu leisten.

§. 12.

Abgesehen von denjenigen Strafen, welche in Gemäßheit des Vereinszollgesetzes (Gesetzes-

und Verordnungsblatt 1869 Nr. XVII. Seite 263) verwirkt werden, unterliegen Uebertretungen der Bestimmungen vorstehender Ordnung nach §. 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

Karlsruhe, den 9. November 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eußätter.

Vdt. Glock.

Verordnung.

(Vom 9. November 1882.)

Die Ordnung für die Anlandestelle in Unteruhldingen betreffend.

Für die Anlandestelle in Unteruhldingen wird unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Juli 1875 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII. Seite 243) nachstehende Ordnung erlassen:

§. 1.

Die Anlandestelle besteht aus dem Verladplatz, der zu demselben vom Ufer aus führenden Dammstraße, der Anlandepritsche, dem die Anlandepritsche mit dem Verladplatz verbindenden Steg und der von diesen Anlagen, dem Ufer, dem alten Holzverladplatz und der Seehalde begrenzten Wasserfläche.

§. 2.

Auf der Gemarkung Unteruhldingen dürfen zu Wasser ankommende und abgehende Gegenstände, sofern sie zollpflichtig oder zwar zollfrei, aber verpackt sind, nur an der Anlandestelle aus- und eingeladen oder von Schiff zu Schiff überschlagen werden.

§. 3.

Das Aus- und Abladen eines Fahrzeugs hat dem Ein- und Aufladen, das Aussteigen der Passagiere dem Einsteigen derselben voranzugehen.

Dampf-, Schlepp- und Segelschiffe kommen nach der Reihenfolge ihrer Ankunft zur Ausladung. Bei öffentlich bekannt gemachten fahrplanmäßigen Fahrten der Dampfboote wird jedoch letzteren ein Vorrang eingeräumt und bei mehreren derartigen Dampfbooten entscheidet die fahrplanmäßige Abfahrtszeit. Schleppschiffe werden aber bezüglich der Reihenfolge der Ausladung den Segelschiffen gleich behandelt.

Die Schiffe haben jederzeit diejenigen Plätze einzunehmen, welche ihnen vom Hafenaufseher angewiesen werden.

Die Anlandepritsche darf nur von Dampfbooten benutzt werden; Segel- und Schleppschiffe haben an dem Anlandequai anzulegen.

Die für Dampfboote bestimmten Landungsplätze (die Anlandepritsche und das äußere Ende des Verladeplatzes) sind von andern Schiffen möglichst frei zu halten.

§. 4.

Die Zugänge zu den Schiffen müssen möglichst offen gehalten und es soll das Andrängen des Publikums gegen die Wasserfläche vermieden werden.

§. 5.

Bau- und Brennmaterialien, schwere Maschinentheile und ähnliche besonders schwer ins Gewicht fallende Artikel dürfen nicht auf die Anlandepritsche und den Steg verbracht werden, sonstige Gegenstände nur dann, wenn sie getragen oder mit Handkarren oder leichten einspännigen, mit höchstens 1000 Kilogramm belasteten Wagen geführt werden.

Während der Landung der Dampfboote dürfen Fuhrwerke weder auf die Anlandepritsche noch auf den Steg gebracht werden.

§. 6.

Größere Ladungen dürfen unter allen Umständen nur an der Quaimauer des Verladplatzes aus- oder eingeladen werden.

§. 7.

An dem äußern Ende des Verladplatzes dürfen auf die Länge eines Dampfbootes nur solche Frachtstücke abgelagert werden, deren Verladung oder Abfuhr sogleich geschehen kann.

§. 8.

Von allen Gegenständen, welche nach der Aus- oder Abladung länger als 2 Tage im Gebiet der Anlandestelle liegen bleiben, ist für je weitere 24 Stunden der Lagerung eine Platzgebühr an das Nebenzollamt zu entrichten und zwar:

a. von eigentlichen Handelsgütern 5 Pfennig von 100 Kilogramm,
b. von sogenannten Massengütern, wie Hau- und Bruchsteinen, Backsteinen, Ziegeln, Brenn-, Nutz- und Stammholz, Schnitt- und Sägewaaren, Steinkohlen, Getreide, Stroh, Heu und dergleichen 1 Pfennig von 100 Kilogramm,

sofern nicht die Erhebung eines Platzgeldes nach den näheren Bestimmungen des für den Verladplatz giltigen Gebührentarifs in Anwendung kommt.

§. 9.

Die im Gebiet der Anlandestelle lagernden Gegenstände werden zwar der allgemeinen Hafenaufsicht unterstellt, die Hafenverwaltung übernimmt aber keinerlei Verantwortlichkeit für dieselben.

§. 10.

In das zur Anlandestelle gehörige Fahrwasser darf nichts geworfen und überhaupt die Anlandestelle in keiner Weise verunreinigt werden.

§. 11.

Wer die Anlandestelle oder die zu derselben gehörigen Einrichtungen beschädigt, hat hiefür Ersatz zu leisten. Die Schiffsführer und Schiffseigner haften in dieser Beziehung für ihr Personal.

§. 12.

Die Verwaltung der Anlandestelle, sowie die Erhaltung der Ordnung im Gebiete derselben steht dem Hauptsteueramte Konstanz zu, welchem zum Vollzug ein Hafenaufseher in der Person des jeweiligen Zolleinnehmers zu Unteruhldingen beigegeben ist. Den Anordnungen des Hafenaufsehers ist Folge zu leisten.

§. 13.

Abgesehen von denjenigen Strafen, welche in Gemäßheit des Vereinszollgesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XVII. Seite 263) verwirkt werden, unterliegen Uebertretungen der Bestimmungen vorstehender Ordnung nach §. 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haft bis zu 14 Tagen.

Karlsruhe, den 9. November 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eulstätter.

Vdt. Glock.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXXVI. 359

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 22. November 1882.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Hafenordnung für den Hafen zu Maxau betreffend; die Gebührenordnung für die Lagerung von Gütern im Hafen zu Maxau betreffend.

Verordnung.

(Vom 14. November 1882.)

Die Hafenordnung für den Hafen zu Maxau betreffend.

Für den Hafen in Maxau tritt unter Aufhebung der seitherigen von Großherzoglicher Zolldirektion erlassenen Ordnung vom 4. August 1868 nachstehende

Hafenordnung

in Wirksamkeit:

1. Das Hafengebiet zu Maxau umfaßt:
   a. den alten Rheinhafen längs der Uferstrecke von der Rheinbrücke bis zu den Dammköpfen beim Eingang des neuen Hafens,
   b. den neuen Rheinhafen sammt den denselben umgebenden und auf zwei Seiten mit Schienensträngen der Eisenbahnstation Maxau belegten Ladeplätzen und Dämmen,
   c. die Uferstrecke vom Hafenmund abwärts, soweit die Bahngeleise liegen.

2. Die Hafenverwaltung, ferner die Handhabung der Aufsicht und Ordnung im Hafengebiet steht der Rheinbauinspektion Mannheim zu, welcher zum Vollzug ein Hafenverwalter beigegeben ist.

Den Anordnungen des Hafenverwalters bezüglich der Benützung der Hafenanlagen ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Die Führer der im Hafen anlegenden Fahrzeuge (Schiffe und Flöße) sind verbunden, sogleich nach der Ankunft beim Hafenverwalter unter Vorlage ihrer Begleitpapiere Anzeige zu machen und schriftlich nach Gattung und Menge anzumelden, welche Güter ausgeladen und gelagert werden sollen. Ebenso sind die einzunehmenden Ladungen und die Abfahrt der Fahrzeuge anzumelden.

Der Hafenverwalter ist befugt, unter Anberaumung einer Frist von mindestens 3 Tagen anzuordnen, daß Fahrzeuge, welche, ohne zu überwintern und ohne Ladung zu nehmen oder zu löschen, länger als 14 Tage im Hafen verweilen, aus dem Hafen entfernt und ebenso auch im Hafen untergebrachte nicht dem Verkehr dienende Anlagen beseitigt werden.

4. Der Hafenverwalter hat zu bestimmen, wo die Fahrzeuge anzulegen haben und die Stellen auf den ärarischen Lagerplätzen zu bezeichnen, auf welchen Güter gelagert werden dürfen. Es ist ihm jeweils Anzeige zu machen, wenn Güter von den Lagerplätzen wegverbracht werden sollen.

5. Wenn von der Beschaffenheit lagernder Güter Nachtheil für andere lagernde oder aus- oder einzuladende Gegenstände zu befürchten ist, so müssen erstere auf Anordnung des Hafenverwalters von ihren Lagerplätzen entfernt werden.

6. Gegenstände, welche im Hafengebiet gelagert sind, werden zwar unter den Schutz der Hafenaufsicht gestellt, jedoch übernimmt die Hafenverwaltung keine Verantwortlichkeit für dieselben.

7. Jede Handlung im Hafengebiet, welche die Sicherheit und Ordnung in demselben gefährdet, ist verboten.

Das Betreten des Hafengebiets, der Böschungen und der Lagerplätze ist Personen, welche im Hafen keine Geschäfte haben, untersagt.

8. Die zur Fortbewegung der Schiffe dienenden Schaltwerkzeuge dürfen nicht an den Uferböschungen angesetzt werden.

Stilliegende Schiffe und Flöße sind an den am Ufer eingelassenen Ringen oder Pfählen sicher anzumähren. Das Befestigen an den Eisenbahnschienen ist verboten. Anker dürfen nur in der Hafensohle gesetzt und müssen durch Schwimmer (Döpper) bezeichnet werden.

Schoren zum angemessenen Fernhalten der Schiffe vom Ufer dürfen nur in Nothfällen unmittelbar gegen die Uferböschung, sonst nur gegen den Uferfuß oder an auf die Böschung aufgelegte Bordstücke angesetzt werden.

9. Schiffe, welche sich vermöge ihrer Beschaffenheit nach dem Ermessen der Hafenverwaltung nicht über Wasser halten können, werden im Hafen nicht geduldet und auf Kosten des Schiffers oder Eigenthümers aus demselben entfernt, wenn der Aufforderung zur Entfernung nicht innerhalb der von der Hafenverwaltung zu bestimmenden Frist nachgekommen wird.

Desgleichen erfolgt die Entfernung untergegangener Schiffe oder versunkener Ladungen auf Kosten des Schiffers oder Eigenthümers, wenn der bezüglichen Anordnung nicht innerhalb der bestimmten Frist Folge geleistet wird. Bis zur Entfernung sind die Eigenthümer beziehungsweise Schiffsführer verpflichtet, für eine genügende Bezeichnung der Lagerstelle (Wahrschau) bei Tag und Nacht zu sorgen.

10. Jede Verunreinigung, insbesondere auch das Abladen von Steinen, Schutt, Kehricht, Abfällen, Asche und dergleichen auf das Hafengebiet und das Hineinwerfen solcher Gegenstände in das Hafenbassin ist untersagt.

11. Wenn Hochwasser oder sonstige Ereignisse zur Sicherheit des Hafens und des Verkehrs in demselben außerordentliche Hilfe erheischen, so ist die Mannschaft sämmtlicher im Hafen liegender Fahrzeuge verbunden, den hierwegen ergehenden Anordnungen der Hafenverwaltung mit eigener Hand und wo nöthig mit Schiff und Geschirr Folge zu geben.

12. Wird ein im Hafen liegendes Fahrzeug vom Führer verlassen, so hat derselbe einen Bevollmächtigten zu bestellen, an den sich die Hafenverwaltung hinsichtlich der dem Ersteren obliegenden Verbindlichkeiten halten kann.

13. Von allen auf den ärarischen Lagerplätzen zur Niederlegung kommenden Gütern wird nach Maßgabe der besonders verkündigten Gebührenordnung Lagergeld erhoben, welches vom Hafenverwalter zu berechnen, und vor der Abfuhr der Güter an denselben zu bezahlen ist. Werden bestimmte Lagerplätze oder besondere Plätze im Hafenbecken an einzelne Personen zur ausschließlichen Benützung überlassen, so wird die dafür zu leistende Vergütung durch besonderes Uebereinkommen mit der Hafenverwaltung festgesetzt.

14. Vorbehaltlich der Ersatzansprüche an die Schiffsführer und Schiffseigner für Beschädigungen der Hafenräume, Treppenzufahrten, Dämme u. s. w., welche durch sie oder das Schiffspersonal verursacht werden, für welches letztere sie in dieser Beziehung zu haften haben, unterliegt die Uebertretung der Bestimmungen dieser Hafenordnung gemäß §. 155 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 100 Mark oder einer Haftstrafe bis zu vierzehn Tagen.

15. Bezüglich der Eisenbahnanlagen innerhalb des im §. 1 bezeichneten Hafengebiets kommen neben den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung noch die Bestimmungen des Bahnpolizeireglements vom 4. Januar 1875 in Anwendung.

Karlsruhe, den 14. November 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Becker.

Verordnung.

(Vom 14. November 1882.)

Die Gebührenordnung für die Lagerung von Gütern im Hafen zu Maxau betreffend.

Gebührenordnung

für die Lagerung von Gütern im Hafen zu Maxau.

§. 1.

Von den im Hafen zu Maxau zur Niederlage kommenden Gütern, ohne Unterschied ob sie zu Wasser oder zu Land an- oder abgeführt werden, ist, sofern die Lagerung vierzehn Tage übersteigt, ein Lagergeld von 1,5 Pfennig von 100 Kilo für jeden Monat der Lagerung

zu entrichten. Jeder angefangene Monat wird bei der Berechnung des Lagergeldes für einen vollen Monat angenommen.

§. 2.

Die Gebühr des §. 1 wird bei denjenigen Gütern, welche verwogen werden, nach dem bei der Verwiegung ermittelten, bei andern Gütern nach dem aus den Begleitpapieren sich ergebenden Gewicht erhoben. Bei Gegenständen, deren Mengen im Verkehr nicht nach dem Gewicht angegeben zu werden pflegen, ist letzteres durch Schätzung festzustellen. Das Gewicht des Holzes wird nach den beim Eisenbahntransport geltenden Normalgewichtssätzen bestimmt.

§. 3.

Die Berechnung des Lagergeldes geschieht durch den Hafenverwalter, an welchen dasselbe auch vor der Abfuhr der Güter zu entrichten ist.

Karlsruhe, den 14. November 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Becker.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXVII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 4. Dezember 1882.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: die Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 über Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Verordnung.

(Vom 23. November 1882.)

Die Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881 über Abänderung der Gewerbeordnung betreffend.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 18. Juli 1881, betreffend die auf das Innungswesen bezüglichen Abänderungen der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt Nr. 19 Seite 233), wird bestimmt:

§. 1.

Die der Gemeinde- und der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Geschäfte sind durch das Bürgermeisteramt zu besorgen, welches in den Fällen der §§. 98c. und 100e. vor der Berichterstattung den Gemeinde- beziehungsweise Stadtrath zu hören hat.

Die Obliegenheiten der Polizeibehörde kommen der Ortspolizeibehörde zu.

§. 2.

Die Zuständigkeiten der „höheren Verwaltungsbehörde" werden vorbehaltlich der Bestimmung in §. 5 dieser Verordnung durch das Bezirksamt, diejenigen der Centralbehörde durch das Ministerium des Innern ausgeübt.

§. 3.

Das Innungsstatut, um dessen Genehmigung nachgesucht wird, ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Bürgermeisteramt des in dem Statutentwurf für den Sitz der Innung vorgesehenen Orts einzureichen; wenigstens eine Ausfertigung muß von sämmtlichen Gewerbetreibenden, welche der Innung beitreten wollen, unterzeichnet sein, mit gleichzeitiger Angabe ihres Gewerbes, sofern die Innung mehrere Gewerbe umfassen soll.

Das Bürgermeisteramt legt das Statut mit einer Aeußerung über die etwa bestehenden Bedenken dem Bezirksamt vor.

In gleicher Weise hat auch die Vorlage von Nebenstatuten einer Innung (§. 98 c.), von Statuten eines Innungsausschusses (§. 102), von Verbandsstatuten (§. 104 c.) und von Aenderungen eines genehmigten Statuts zu erfolgen. Bei der Errichtung eines Innungsausschusses oder Verbands sind die Beurkundungen über die Beschlüsse der Versammlungen der betheiligten Innungen beizulegen; bei Statutenänderungen genügt es an der Unterzeichnung durch den Innungsvorstand (§. 101) oder Ausschuß (§§. 102, 104 b lit. c).

§. 4.

Trägt das Bezirksamt Bedenken gegen die Genehmigung eines Statuts, so ist in der Regel zu versuchen, die erforderlichen Abänderungen oder Ergänzungen desselben durch Verhandlung mit den Antragstellern herbeizuführen.

Im Falle der Genehmigung des Statuts ist gleichzeitig die Aufsichtsbehörde, sofern diese nicht schon durch das Gesetz bestimmt ist (§. 104 Absatz 1 und 2) zu bezeichnen.

Von dem genehmigten Statut ist eine Ausfertigung zu den Akten der genehmigenden Behörde zu nehmen, je eine weitere mit dem Vermerk der Genehmigung versehene dem Innungsvorstande oder Ausschusse und der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

§. 5.

Ueber die Versagung oder nur bedingungsweise Genehmigung eines Statuts oder dessen Aenderung, die Schließung einer Innung oder eines Innungsausschusses, die Auflösung eines Innungsverbands, dessen Bezirk nicht über den Amtsbezirk hinausgreift, entscheidet der Bezirksrath.

§. 6.

Die Innungen haben spätestens drei Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahrs die Rechnungen sowohl über die Verwaltung ihres eigenen Vermögens, als auch über die Verwaltung der von ihnen begründeten Unterstützungskassen (§. 100 c. des Gesetzes) der Aufsichtsbehörde zur Einsicht vorzulegen und jährlich im Laufe des Monats Januar eine Uebersicht über den Bestand der Mitgliederzahl auf 31. Dezember des Vorjahres an die gleiche Behörde einzureichen.

Karlsruhe, den 23. November 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Mayer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 21. Dezember 1882.

Inhalt.

Verordnungen und **Bekanntmachung** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Vergütung für Zugs- und Reisekosten der Lehrer an Volksschulen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Aufnahme des Wieseflusses in den Flußbauverband betreffend; die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße betreffend.

Berichtigung.

Verordnung.

(Vom 29. November 1882.)

Die Vergütung für Zugs- und Reisekosten der Lehrer an Volksschulen betreffend.

Auf Antrag des Oberschulraths erhält §. 3 der Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1876 Nr. XLIX. und Schulverordnungsblatt von 1876 Nr. XVII.) folgenden Zusatz:

Verheirathete oder verwittwete Schulgehilfen, welche die Dienstprüfung (§. 32 des Elementarunterrichtsgesetzes) noch nicht abgelegt haben, erhalten nur die Zugskostenvergütung der Schulgehilfen ledigen Standes.

Karlsruhe, den 29. November 1882.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Dr. Schlusser.

Verordnung.

(Vom 2. Dezember 1882.)

Die Aufnahme des Wieseflusses in den Flußbauverband betreffend.

Nachdem in dem Staatsbudget für 1882/83 die Mittel zur Aufnahme des korrigirten Wieseflusses in den Flußbauverband vom 1. Januar 1883 an bewilligt und die durch den Uebergang dieses Flusses in die staatliche Unterhaltung erwachsenden rechtlichen Verhältnisse

im Benehmen mit den betheiligten Gemeinden und den sonstigen Interessenten durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom 31. Oktober 1882 geregelt worden sind, sehen wir uns auf Grund des Artikels 69 Absatz 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer veranlaßt, zu bestimmen, daß der korrigirte Wiesefluß von der oberen Brücke bei Hausen bis zur Landesgrenze vom 1. Januar 1883 an in den staatlichen Flußbauverband aufgenommen werde.

Karlsruhe, den 2. Dezember 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Weingärtner.

Bekanntmachung.

(Vom 15. Dezember 1882.)

Die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße betreffend.

Nachstehend bringen wir das Reichsgesetz vom 20. Juli 1881, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße (Reichsgesetzblatt 1881 Seite 249 ff.), mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß, daß Schankgefäße, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen, schon vom 1. Januar 1883 an in Gast- und Schankwirthschaften verwendet werden dürfen, im Uebrigen aber bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes, d. i. bis zum 1. Januar 1884, die Verordnung des Handelsministeriums vom 14. Januar 1870, die Eichung der Schankgefäße betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1870 Seite 189 ff.), noch in Anwendung bleibt.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Weingärtner.

Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße. Vom 20. Juli 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen ꝛc.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich

(Füllstrich) und in der Nähe des Strichs mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaß versehen sein. Der Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn derselbe ein Liter oder ein halbes Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich und in leicht erkennbarer Weise angebracht sein.

Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von ½ Liter, vom Liter abwärts durch Stufen von Zehntheilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt ¼ Liter beträgt.

§. 2.

Der Abstand des Füllstrichs von dem obern Rande der Schankgefäße muß

a. bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Centimeter,

b. bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Centimeter

betragen.

Der Maximalbetrag dieses Abstands kann durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, über die vorstehend bezeichneten Grenzen hinaus festgestellt werden.

§. 3.

Der durch den Füllstrich begrenzte Raumgehalt eines Schankgefäßes darf

a. bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{50}$,

b. bei anderen Gefäßen höchstens $^1/_{30}$

geringer sein als der Sollinhalt.

§. 4.

Gast- und Schankwirthe haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesammtinhalt bereit zu halten.

§. 5.

Gast- und Schankwirthe, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der vorschriftswidrig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden.

§. 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorkte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $^1/_{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

§. 7.

Dieſes Geſetz tritt am 1. Januar 1884 in Kraft.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Kaiſerlichen Inſiegel.

Gegeben Bad Gaſtein, den 20. Juli 1881.

(L. S.) Wilhelm.

v. Boettticher.

Berichtigung.

Im letzten Abſatz des §. 18 der Verordnung vom 29. Mai 1880, den Geſchäftsbetrieb in den Apotheken betreffend (Geſetzes- und Verordnungsblatt von 1880 Seite 158, Zeile 18 von oben), ſteht im Citat der Verordnung vom 25. November 1865 „zu ihrem Gebrauche“; es iſt dafür zu ſetzen: „zu ihrem Gewerbe“.

Druck und Verlag von Malſch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXIX. 369

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 29. Dezember 1882.

Inhalt.

Verordnung und **Bekanntmachungen** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Hinterlegung von Werthpapieren bei den Amtskassen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Viehzählung betreffend; des Finanzministeriums: das Dienstuniformsreglement für die Beamten und Angestellten der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

Verordnung.

(Vom 23. Dezember 1882.)

Die Hinterlegung von Werthpapieren bei den Amtskassen betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen wird die in obigem Betreff von dem vormaligen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz erlassene Verordnung vom 8. Dezember 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LX.) abgeändert, wie folgt:

I. §. 1 erhält folgende Zusätze:

Zuständig für die auf die Hinterlegung bezüglichen Anordnungen ist bei Hinterlegungen eines Konkursverwalters das Konkursgericht, in sonstigen Fällen dasjenige Gericht, welches die Hinterlegung oder die durch Hinterlegung zu bewirkende Sicherheitsleistung angeordnet oder zugelassen hat.

Was in diesem und den folgenden Paragraphen von dem Gerichte, welches die Hinterlegung angeordnet hat, gesagt ist, gilt in gleicher Weise von der Staatsanwaltschaft, soweit diese die Hinterlegung angeordnet hat.

II. In §. 3 wird nach Absatz 2 folgender neue Absatz eingestellt:

Das Letztere benachrichtigt hievon, unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Hinterlegungsverfügung, das zur Führung der Gegenliste berufene Amtsgericht (§. 11 Absatz 2).

III. In §. 9 wird nach Absatz 3 folgender neue Absatz eingestellt:

Das Letztere benachrichtigt hievon, unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der Rückgabsverfügung, das zur Führung der Gegenliste berufene Amtsgericht (§. 11 Absatz 2).

IV. Die §§. 11 und 12 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 11.

Die Amtskassen haben nach dem beiliegenden Muster A. ein Depositenverzeichniß zu führen, in welches jede ihnen zukommende Hinterlegungsverfügung nach der Zeitfolge unter fortlaufender Ordnungszahl alsbald einzutragen ist.

Ein gleiches Verzeichniß ist nach Muster B. als Gegenliste für eine jede Amtskasse bei demjenigen Amtsgerichte zu führen, in dessen Bezirke die Amtskasse ihren Sitz hat. Die Einträge in die Gegenliste erfolgen, soweit dieses Amtsgericht nicht selbst die Hinterlegung angeordnet hat, auf Grund der ihm von dem anordnenden Gerichte zukommenden Benachrichtigungen (§. 3 Absatz 3 und §. 9 Absatz 4).

Das Depositenverzeichniß und die Gegenliste werden nicht periodisch abgeschlossen, sondern fortlaufend geführt.

Einträge, welche durch Rückgabe vollständig ihre Erledigung gefunden haben, sind in beiden diagonal zu durchstreichen, so jedoch, daß der Inhalt noch leserlich bleibt. In der Spalte 11 sind dieselben als „erledigt" zu bezeichnen.

§. 12.

Ein beglaubigter Auszug aus der Gegenliste des Amtsgerichtes bezüglich aller am Jahresschlusse noch nicht erledigten Hinterlegungen wird spätestens bis Mitte Januar jeden Jahres von dem Amtsgerichte der betreffenden Amtskasse mitgetheilt.

Diese hat denselben mit ihrem Depositenverzeichnisse zu vergleichen und zur Beseitigung etwaiger Abweichungen das Nöthige zu veranlassen.

V. §. 14 erhält folgende Fassung:

Die Amtskassen haben die Erfundsprotokolle sammt den beglaubigten Auszügen aus den Gegenlisten spätestens bis Ende Januar jeden Jahres dem Großherzoglichen Verwaltungshofe vorzulegen.

Die Amtsgerichte, bei welchen Gegenlisten zu führen sind (§. 11 Absatz 2), haben den Großherzoglichen Verwaltungshof spätestens bis Mitte Januar jeden Jahres von der erfolgten Absendung des beglaubigten Auszuges an die Amtskasse (§. 12 Absatz 1), oder aber davon, daß nach ihrer Gegenliste keine Werthpapiere bei der Amtskasse hinterlegt sind, zu benachrichtigen.

VI. Auf dem Titelblatt des Musters B. (zu §. 11 Absatz 2, seither §. 12) werden die Worte: „zu den Depositenverzeichnissen der Großherzoglichen Amtskassen" ersetzt durch die Worte „zu dem Depositenverzeichnisse der Großherzoglichen Amtskasse zu . . . ." und die Worte „Jahrgang 188 ." durch die Worte: „beginnend mit dem 1. Januar 188 .".

Die seitherige Aufschrift der Spalte 2 dieses Musters wird ersetzt durch die Aufschrift: „Gericht, das die Hinterlegung anordnete und Ordnungszahl des Eintrags im Depositenverzeichnisse der Amtskasse".

VII. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1883 in Kraft.

Digitized by Google

Die in §. 11 Absatz 2 bezeichneten Amtsgerichte führen die für das Jahr 1882 angelegten Gegenlisten — nach Aenderung des Titelblattes und der Aufschrift der Spalte 2 gemäß VI. dieser Verordnung — fortlaufend weiter. Die übrigen Gerichte haben auf den genannten Tag die seither geführten Gegenlisten abzuschließen.

Alle bis dahin noch unerledigten Hinterlegungsfälle sind dem Amtsgerichte, in dessen Gegenliste sie nach §. 11 Absatz 2 einzutragen sind, Seitens derjenigen Gerichte, in deren Gegenlisten sie seither eingetragen waren, gemäß §. 3 Absatz 3 mitzutheilen und die hierauf bezüglichen Einträge in den letzteren Gegenlisten sind, sofern diese fortzuführen sind, unter Vormerkung der erfolgten Mittheilung in Spalte 11, gemäß §. 11 Absatz 4 zu durchstreichen. Die Mittheilung kann durch Uebersendung der Gegenliste erfolgen, sofern diese nicht fortzuführen ist, und die darin enthaltenen Einträge sämmtlich auf die nämliche Amtskasse sich beziehen.

Auf Grund der Mittheilungen ergänzt das benachrichtigte Amtsgericht die bei ihm zu führende Gegenliste.

Die in §§. 12 und 14 für den Monat Januar jeden Jahres vorgeschriebenen Mittheilungen und Vorlagen finden im Jahre 1883 erst zu den entsprechenden Zeiten des Monats Februar statt.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1882.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Dr. Schlusser.

Bekanntmachung.

(Vom 18. Dezember 1882.)

Die Viehzählung betreffend.

Nachdem durch den Bundesrath die Vornahme einer allgemeinen Viehzählung auf den 10. Januar 1883 angeordnet worden ist, fällt die gemäß Artikel 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1865, die Haltung des Faselviehes betreffend (Regierungsblatt 1866 Seite 4), vorgeschriebene Viehzählung im laufenden Jahre aus.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1882.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Dr. Mayer.

Bekanntmachung.

(Vom 20. Dezember 1882.)

Das Dienstuniformsreglement für die Beamten und Angestellten der Großherzoglichen Staatseisenbahnverwaltung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 16. Dezember d. J. gnädigst zu genehmigen geruht, daß unter Modifikation der höchsten Entschließung vom 12. April 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII. vom 25. April 1878) für die Wagenrevidenten bei der Staatseisenbahnverwaltung im Dienste nur die vorgeschriebene Uniformsmütze für obligatorisch erklärt, das Tragen der übrigen Uniformsstücke dagegen und demnach die Betheiligung an der Kleiderkasse dem Ermessen der Einzelnen anheimgestellt werde.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1882.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Eußätter.

Vdt. Noë.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 714 905